

REGIERUNG VON UNTERFRANKEN



Planfeststellungsbeschluss
für die
Erneuerung der Mainbrücke Mainflingen (BW 253b)
im Zuge der BAB A 45 (Gießen - Aschaffenburg)
Abschnitt Anschlussstelle Kleinostheim –
Anschlussstelle Mainhausen
(Bau-km 253+300 bis Bau-km 254+020)

Würzburg, den 26.09.2022

Inhaltsverzeichnis

Deckblatt	1
Übersichtsskizze	2
Inhaltsverzeichnis	3
Abkürzungsverzeichnis	7

A

Tenor	10
--------------	----

1	Feststellung des Plans	9
2	Festgestellte Planunterlagen	10
3	Nebenbestimmungen	11
3.1	Zusagen	11
3.2	Unterrichtungspflichten	11
3.3	Immissionsschutz	12
3.4	Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zur Erlaubnis)	13
3.5	Naturschutz und Landschaftspflege	15
3.6	Bodenschutz und Abfallwirtschaft	18
3.7	Fischerei (vgl. auch A 3.4)	21
3.8	Landwirtschaft und Wege	23
3.9	Denkmalpflege	23
3.10	Brand- und Katastrophenschutz/Polizeiliche Belange	24
3.11	Träger von Versorgungsleitungen	24
3.12	Wehrbereichsverwaltung	25
3.13	Belange des Staatlichen Bauamtes Aschaffenburg	25
3.14	Belange der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung	25
3.15	Kommunale Belange	25
3.16	Mittelbar enteignende Planfestsetzungen	25
4	Entscheidung über Einwendungen	26
5	Entscheidung über verfahrensrechtliche Anträge	26
6	Ausnahmen und Befreiungen	26
7	Gehobene Erlaubnis für Gewässerbenutzung	26
7.1	Gegenstand der Erlaubnis	26
7.2	Beschreibung der Anlagen	27
7.3	Nebenbestimmungen zur Erlaubnis	27
8	Straßenrechtliche Verfügungen	30
9	Sondernutzungen	30
10	Kosten des Verfahrens	31
1	Antragstellung	32
2	Beschreibung des Vorhabens	32
2.1	Planerische Beschreibung	32
2.2	Straßenbauliche Beschreibung	32
3	Vorgängige Planungsstufen	34
3.1	Bedarfsplan für Bundesfernstraßen	34
3.2	Raumordnung und Landesplanung	34
4	Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	35
4.1	Auslegung	35
4.2	Beteiligung Träger öffentlicher Belange	36
4.3	Planänderung	37
4.4	Grüneintragungen	38
1	Verfahrensrechtliche Beurteilung	39
1.1	Zuständigkeit der Regierung von Unterfranken	39
1.2	Erforderlichkeit der Planfeststellung	39
1.3	Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	40
1.4	Raumordnungsverfahren	40

1.5	Verträglichkeitsprüfung gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie	41
1.6	Sonstige verfahrensrechtliche Fragen	42
2	Umweltverträglichkeitsprüfung	44
2.1	Grundsätzliche Vorgaben	44
2.2	Untersuchungsraum	45
2.3	Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens (§ 24 UVPG)	46
2.3.1	Beschreibung der Umwelt im Untersuchungsgebiet	47
2.3.1.1	Lage und landschaftliche Gliederung	47
2.3.1.2	Schutzgut Mensch	47
2.3.1.3	Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	48
2.3.1.4	Schutzgut Fläche	51
2.3.1.5	Schutzgut Boden	51
2.3.1.6	Schutzgut Wasser	52
2.3.1.7	Schutzgut Luft	53
2.3.1.8	Schutzgut Klima	54
2.3.1.9	Schutzgut Landschaft	54
2.3.1.10	Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	55
2.3.1.11	Wichtige Wechselbeziehungen	55
2.3.2	Umweltauswirkungen des Vorhabens	55
2.3.2.1	Schutzgut Mensch	56
2.3.2.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	58
2.3.2.3	Schutzgut Fläche	68
2.3.2.4	Schutzgut Boden	69
2.3.2.5	Schutzgut Wasser	73
2.3.2.6	Schutzgut Luft	76
2.3.2.7	Schutzgut Klima	77
2.3.2.8	Schutzgut Landschaft	77
2.3.2.9	Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	78
2.3.2.10	Wechselwirkungen	78
2.4	Bewertung der Umweltauswirkungen	79
2.4.1	Schutzgut Mensch	79
2.4.1.1	Lärmauswirkungen	79
2.4.1.2	Luftschadstoffe	80
2.4.1.3	Freizeit und Erholung	81
2.4.1.4	Land- und Forstwirtschaft	82
2.4.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	82
2.4.3	Schutzgut Fläche	85
2.4.4	Schutzgut Boden	86
2.4.5	Schutzgut Wasser	89
2.4.5.1	Oberflächengewässer	90
2.4.5.2	Grundwasser	91
2.4.6	Schutzgut Luft	92
2.4.7	Schutzgut Klima	92
2.4.8	Schutzgut Landschaft	93
2.4.9	Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	96
2.5	Gesamtbewertung	96
3	Materiell-rechtliche Würdigung	97
3.1	Rechtsgrundlage	97
3.2	Rechtswirkungen der Planfeststellung	97
3.3	Planungsermessen	99
3.4	Linienführung	99
3.5	Planrechtfertigung	100
3.5.1	Planungsziel	100
3.5.2	Projektalternativen zur Erreichung des Planziels	101
3.5.3	Zusammenfassung	102

3.6	Einhaltung der gesetzlichen Planungsleitsätze	102
3.7	Würdigung und Abwägung öffentlicher Belange	103
3.7.1	Raumordnung, Landes- und Regionalplanung	103
3.7.2	Planungsvarianten	105
3.7.2.1	Trassenauswahl Mainbrücke und weiterer Verlauf der BAB A 45	107
3.7.2.2	Auswahl des Vormontageplatzes	107
3.7.2.3	Null-Variante	110
3.7.2.4	Zusammenfassende Bewertung	110
3.7.3	Ausbaustandard	111
3.7.4	Immissionsschutz	113
3.7.4.1	Trassierung (§ 50 BImSchG)	113
3.7.4.2	Lärmschutz	114
3.7.4.3	Schadstoffeintrag in die Luft	120
3.7.4.4	Abwägung der Immissionsschutzbelange	121
3.7.5	Naturschutz und Landschaftspflege	122
3.7.5.1	Rechtsgrundlagen	122
3.7.5.2	Eingriffsregelung	122
3.7.5.3	Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft	147
3.7.5.4	Artenschutz	155
3.7.5.5	Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung für das Europäische Vogelschutzgebiet „Bong´sche Kiesgrube und Mainflinger Mainufer“	171
3.7.5.6	Abwägung	188
3.7.6	Bodenschutz	189
3.7.7	Gewässerschutz/Wasserwirtschaft	194
3.7.7.1	Hochwasserschutz	194
3.7.7.2	Gewässerschutz	197
3.7.7.3	Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung	206
3.7.7.4	Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnis	211
3.7.7.5	Abwägung	220
3.7.8	Landwirtschaft als öffentlicher Belang	220
3.7.8.1	Flächeninanspruchnahme	220
3.7.8.2	Landwirtschaftliches Wegenetz	221
3.7.8.3	Sonstige Belange der Landwirtschaft	222
3.7.8.4	Abwägung	224
3.7.9	Forstwirtschaft	225
3.7.10	Fischerei	225
3.7.11	Denkmalpflege	235
3.7.12	Kreislaufwirtschafts- und Abfallrecht	239
3.7.13	Träger von Versorgungsleitungen	240
3.7.13.1	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH/Deutsche Telekom Technik GmbH	240
3.7.13.2	Abwasserverband Untermain	241
3.7.13.3	Syna GmbH	241
3.7.13.4	Energienetze Offenbach GmbH	241
3.7.13.5	Abwägung	242
3.7.14	Kommunale Belange	242
3.7.14.1	Landkreis Aschaffenburg	242
3.7.14.2	Kreis Offenbach	242
3.7.14.3	Gemeinde Kleinostheim	243
3.7.14.4	Gemeinde Karlstein am Main	245
3.7.14.5	Gemeinde Mainhausen	246
3.7.14.6	Abwägung	246
3.7.15	Sonstige Belange	246
3.7.15.1	Brand- und Katastrophenschutz sowie sonstige Gründe der Sicherheit und Ordnung	246
3.7.15.2	Polizei	247
3.7.15.3	Wehrbereichsverwaltung	249

3.7.15.4	Belange des Vermessungswesens _____	249
3.7.15.5	Belange des Berg- und Bodenschätzeabbaus _____	250
3.7.15.6	Belange des Staatlichen Bauamtes Aschaffenburg _____	250
3.7.15.7	Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung _____	251
3.8	Würdigung und Abwägung privater Belange _____	251
3.8.1	Private Belange von allgemeiner Bedeutung _____	252
3.8.1.1	Gesundheitsschutz, Immissionsschutz _____	252
3.8.1.2	Entzug von privatem Eigentum _____	253
3.8.1.3	Sonstige (mittelbar eigentumsrelevante) Planfestsetzungen _____	256
3.8.1.4	Abwägung _____	257
3.8.2	Einzelne Einwendungen _____	257
3.8.2.1	Einwendung Nr. 1 _____	258
3.8.2.2	Einwendung Nr. 2 _____	262
3.8.2.3	Einwendung Nr. 3 _____	263
3.8.2.4	Einwendung Nr. 4 _____	263
3.9	Gesamtergebnis der Abwägung _____	264
4	Straßenrechtliche Entscheidungen _____	265
4.1	Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen _____	265
4.2	Sondernutzungen _____	266
5	Kostenentscheidung _____	267

D		
Rechtsbehelfsbelehrung		234

E		
Hinweise zur Zustellung und Auslegung des Plans		235

Abkürzungsverzeichnis

A	Autobahn
a.a.O.	am angegebenen Ort
ABI EG	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
ABI EU	Amtsblatt der Europäischen Union
Abs.	Absatz
ABSP	Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern
AELF	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
ALE	Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken
AK	Autobahnkreuz
AllIMBI	Allgemeines Ministerialblatt
ARS	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des BMV (BW bzw. jetzt: BS)
ASB	Absetzbecken
Az.	Aktenzeichen
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung
BASt	Bundesanstalt für Straßenwesen
BauGB	Baugesetzbuch
BauR	baurecht (Zeitschrift)
BayBO	Bayerische Bauordnung
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayEG	Bayerisches Gesetz über die entschädigungspflichtige Enteignung
BayHO	Bayerische Haushaltsordnung
BayKompV	Bayerische Kompensationsverordnung – Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft
BayLplG	Bayerisches Landesplanungsgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStMI	Bayerisches Staatsministerium des Innern
BayStMLF	Bayerisches Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVBI	Bayerische Verwaltungsblätter (Zeitschrift)
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
Bek.	Bekanntmachung
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung)
22. BImSchV	Zweiundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft)
24. BImSchV	Vierundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung)
32. BImSchV	Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung)
39. BImSchV	Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen)
BJagdG	Bundesjagdgesetz
BMVI	Bundesministerium für Verkehr (digitale Infrastruktur)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BRS	Baurechtssammlung
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BW	Bauwerk

dB(A)	Dezibel (Adjusted/Angepasst - Frequenzbewertung A nach DIN IEC 651, Ausgabe Dezember 1981)
DIN	Deutsche Industrie-Norm(en), Verbandszeichen des Deutschen Instituts für Normung e.V.
DÖV	Die öffentliche Verwaltung (Zeitschrift)
DSchG	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler (Denkmalschutzgesetz)
D _{StrO}	Korrekturfaktor für unterschiedliche Straßenoberflächen in dB(A)
DTV	Durchschnittlicher täglicher Verkehr
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt (Zeitschrift)
DWA-A 117	Arbeitsblatt "Bemessung von Regenrückhalteräumen" der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (ehemals ATV-DVWK-A 117)
DWA-M 153	Merkblatt "Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser" der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (ehemals: ATV-DVWK-M 153)
EKrG	Gesetz über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen (Eisenbahnkreuzungsgesetz)
1. EKrV	Verordnung über die Kosten und Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz (1. Eisenbahnkreuzungsverordnung)
E/Z/B/K	Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, Baugesetzbuch, Loseblatt-Kommentar
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)
FiG	Fischereigesetz für Bayern
Fl.Nr.	Flurstücksnummer
FStrAbG	Fernstraßenausbaugesetz
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
GemBek	Gemeinsame Bekanntmachung mehrerer Staatsministerien
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GVBl	Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
HBS	Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen
i.d.F.	in der Fassung
IMS	Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern
i.V.m.	in Verbindung mit
KG	Bayerisches Kostengesetz
Kr.	Kreisstraße
LAGA	Länderarbeitsgemeinschaft Abfall, Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln - (Mittelung 20)
LEP	Landesentwicklungsprogramm
LfU	Bayerisches Landesamt für Umwelt
lit.	litera
LT-Drs.	Landtagsdrucksache (Bayerischer Landtag)
MABl	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
MLuS	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung, Ausgabe 2002, geänderte Fassung 2005
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)
Nr.	Nummer
NuR	Natur und Recht (Zeitschrift)
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (Zeitschrift)
NVwZ-RR	NVwZ-Rechtsprechungs-Report (Zeitschrift)
OVG	Oberverwaltungsgericht
Plafer	Planfeststellungsrichtlinien
PWC	Parkplatz mit WC-Gebäude
RAA	Richtlinie für die Anlage von Autobahnen
RAL	Richtlinie für die Anlage von Landstraßen
RAS-Ew	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Entwässerung
RAS-LG 4	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen
RdL	Recht der Landwirtschaft (Zeitschrift)
Rdnr.	Randnummer

RE	Richtlinien für die Gestaltung von einheitlichen Entwurfsunterlagen im Straßenbau
RiStWag	Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten, Ausgabe 2002
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen, Ausgabe 1990
RLuS 2012	Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen
RLW 1999	Richtlinien für den ländlichen Wegebau, Stand: 1999
ROG	Raumordnungsgesetz
RQ	Regelquerschnitt
RRHB	Regenklär- und Regenrückhaltbecken (Regenrückhalte- und Absetzbecken)
RStO 12	Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen, Ausgabe 2012
S.	Satz/Siehe
SQ	Sonderquerschnitt
St	Staatsstraße
StMI	Bayerisches Staatsministerium des Innern
StMB	Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
StMLU	Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen
StraKR	Richtlinien über die Verhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen von Bundesstraßen und anderen öffentlichen Straßen
StraWaKR	Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien
StVO	Straßenverkehrsordnung
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Umwelt- und Planungsrecht (Zeitschrift)
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-G	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-RL	Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27.06.1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (UVP-Richtlinie), ABl. EG Nr. L 175 vom 05.07.1985, S. 40
UVP-ÄndRL	Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 03.03.1997 zur Änderung der UVP-Richtlinie, ABl. EG Nr. L 73 vom 14.03.1997, S. 5
UVPVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 18.09.1995 (GMBI 1995, S. 671 ff.)
VAWS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung)
VDE	Verband Deutscher Elektrotechniker
VDI	Verein Deutscher Ingenieure
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VHRR	Vorläufige Hinweise zu den Ratsanlagen an Straßen bezüglich Autobahnrastanlagen
VLärmSchR 97	Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - Verkehrslärmschutzrichtlinien 1997 - (VkBl. 1997, S. 434 ff.)
VoGEV	Verordnung über die Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten sowie den Gebietsbegrenzungen und Erhaltungszielen (Vogelschutzverordnung)
V-RL	Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) (Vogelschutzrichtlinie)
VV	Verwaltungsvorschrift(en)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WaStrG	Bundeswasserstraßengesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
ZUR	Zeitschrift für Umweltrecht (Zeitschrift)

Nr. 32-4354.1-1-15

Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes;

Planfeststellungsverfahren für die Erneuerung der Mainbrücke Mainflingen (Bauwerk BW 253b) im Zuge der BAB A 45 Gießen - Aschaffenburg, Abschnitt Anschlussstelle (AS) Kleinostheim – Anschlussstelle (AS) Mainhausen mit streckenbaulichen Anpassungen (Bau-km 253+300 bis Bau-km 254+020)

Die Regierung von Unterfranken, Würzburg, erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

A

Tenor

1 Feststellung des Plans

Der Plan für die Erneuerung der Mainbrücke Mainflingen (BW 253b) im Zuge der Bundesautobahn A 45 (Gießen - Aschaffenburg) im Abschnitt Anschlussstelle Kleinostheim bis Anschlussstelle Mainhausen mit streckenbaulichen Anpassungen (Bau-km 253+300 bis Bau-km 254+020) wird mit den sich aus diesem Planfeststellungsbeschluss sowie aus der Tektur vom 04.05.2022 und den Grün-Eintragungen in den Planunterlagen ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

2 Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen:

Unterlage Nr.	Blatt Nr.	Bezeichnung	Maßstab
1 Anlage P 1		Erläuterungsbericht UVP-Bericht – Planänderung 1	
2		Übersichtskarte	1:100.000
3		Übersichtslageplan	1:25.000
5	1 P 1 1 2 P 1 2	Lageplan Endzustand – Planänderung 1 ersetzt <i>Endzustand</i> Vormontageplatz – Planänderung 1 ersetzt <i>Vormontageplatz</i>	1:1.000 <i>1:1.000</i> 1:1.000 <i>1:1.000</i>
6		Höhenplan - Endzustand	1:1.000/100
8 8.1 8.2		Lagepläne der Entwässerungsmaßnahmen Lageplan Einzugsflächen <i>Systemplan Absetzschacht</i>	1:1.000 <i>1:50</i>
9 9.2 P 1 9.2 9.3 P 1 9.4 P 1		Landschaftspflegerische Maßnahmen Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan – Planänderung 1 ersetzt <i>Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan</i> Maßnahmenblätter – Planänderung 1 Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation – Planänderung 1	1:2.000 <i>1:2.000</i>
10 10.1 10.2 P 1 10.2	1 P 1 1 2 P 1 2	Grunderwerb Lageplan Grunderwerb – Planänderung 1 ersetzt <i>Lageplan Grunderwerb</i> Lageplan Grunderwerb Vormontageplatz – Planänderung 1 ersetzt <i>Lageplan Grunderwerb Vormontageplatz</i> Grunderwerbsverzeichnis verschlüsselt – Planänderung 1 ersetzt <i>Grunderwerbsverzeichnis verschlüsselt</i>	1:1.000 <i>1:1.000</i> 1:1.000 <i>1:1.000</i>
11 P1		Regelungsverzeichnis – Planänderung 1	
14 14.1 14.2	1 2	Straßenquerschnitt Ermittlung der Belastungsklasse Regelquerschnitt Endlage im Streckenbereich/bauzeitliche Seitenlage Regelquerschnitt Baustraßen	1:50 1:50
16 16.1 P 1 16.1 16.2 P 1 16.2 16.3 16.4		Sonstige Pläne Lageplan Baustellenerschließung – Planänderung 1 ersetzt <i>Lageplan Baustellenerschließung</i> Lageplan Versorgungsleitungen – Planänderung 1 ersetzt <i>Lageplan Versorgungsleitungen</i> <i>Brückenskizze</i> <i>Systemplan Vorschub/Einschwimmen am Vormontageplatz</i>	1:2.000 <i>1:2.000</i> 1:1.000 <i>1:1.000</i> <i>1:500/100</i> <i>1:5.000/500</i>
18 18.1 18.2		Wassertechnische Untersuchungen Erläuterungsbericht Berechnungen	
19 19.1.1 P 1 19.1.2 19.1.3 P 1	1 P 1 1 2	Umweltfachliche Untersuchungen Landschaftspflegerischer Begleitplan – Textteil – Planänderung 1 Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan – Planänderung 1 ersetzt <i>Landschaftspflegerischer Bestand- und Konfliktplan</i> Legende zum Bestands- und Konfliktplan Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) – Planänderung 1	1:2.000 <i>1:2.000</i>

19.2.1		Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung für das Vogelschutzgebiet 5920-401 „Bong`sche Kiesgrube und Mainflinger Mainufer“ im Rahmen der Erneuerung der Talbrücke Mainflingen (BAB 45), Textteil	
19.2.2		Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung für das VSG 5920-401 „Bong`sche Kiesgrube und Mainflinger Mainufer“, Plan	1:5.000

Die *kursiv* gedruckten Unterlagen sind lediglich nachrichtlich enthalten.

Hinweis:

Die förmlichen Planänderungen vom 04.05.2022 sind in den Unterlagen rot dargestellt. Die sonstigen Änderungen und Ergänzungen der Planfeststellungsbehörde sind durch Grüneintragungen gekennzeichnet.

3 Nebenbestimmungen

3.1 Zusagen

Regelungen bzw. Maßnahmen, über die im Laufe des Verfahrens eine Zusage vonseiten des Vorhabensträgers bindend abgegeben wurde bzw. über die mit Dritten eine Vereinbarung geschlossen wurde, sind zu beachten bzw. durchzuführen. Sie sind jedoch nur insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Unterlagen oder dem verfahrensgegenständlichen Schriftverkehr gefunden haben und sich aus dem Planfeststellungsbeschluss nichts Anderes ergibt.

3.2 Unterrichtungspflichten

3.2.1 Dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg ist rechtzeitig sowohl Beginn als auch Vollendung der Bauarbeiten anzuzeigen.

3.2.2 Der Fischereirechtsinhaber im betroffenen bayerischen Gewässerabschnitt (Fischerzunft Aschaffenburg/Kleinostheim sowie die Immobilien Freistaat Bayern) ist gesondert mindestens 14 Tage vor Beginn der Bauarbeiten und nach Abschluss der Bauarbeiten durch den Bauausführenden zu benachrichtigen. Gleiches gilt für den Fischereirechtsinhaber oder Fischereiausübungsberechtigten auf hessischer Seite, welcher bei der zuständigen Unteren Fischereibehörde des Landkreises Offenbach abgefragt werden kann.

3.2.3 Das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Aschaffenburg ist frühzeitig vom Baubeginn zu unterrichten, um Katasterfestpunkte der Vermessungsverwaltung rechtzeitig sichern oder verlegen zu können.

3.2.4 Der Beginn der Erd- und Bodenarbeiten ist dem Kreis Offenbach als unterer Denkmalschutzbehörde und der Außenstelle Darmstadt der hessenArchäologie im Landesamt für Denkmalpflege Hessen zwei Wochen vor Ausführung taggenau mitzuteilen.

3.2.5 Der Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg ist rechtzeitig sowohl Beginn als auch Vollendung der Bauarbeiten anzuzeigen.

3.2.6 Der oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Darmstadt (Dezer-nat V 53.1) sind Baubeginn und Bauabschluss unverzüglich anzuzeigen.

3.3 Immissionsschutz

3.3.1 Im Falle eines späteren sechsstreifigen Ausbaus der BAB A 45 zwischen den Knotenpunkten Autobahnkreuz Hanauer Kreuz und Autobahndreieck Seligenstädter Dreieck sind die Schalleinwirkungen aus dem Straßenverkehr für die schutzwürdigen Siedlungsgebiete insgesamt, d.h. auch unter Einbeziehung der Auswirkungen des verfahrensgegenständlichen Ersatzneubaus der Mainbrücke Mainflingen und deren Freigabe für den sechsstreifigen Straßenverkehr, zu ermitteln und anhand der Immissionsgrenzwerte in § 2 der 16. BImSchV bzw. nach den dann geltenden Vorschriften zu beurteilen. Vor Freigabe eines oder mehrerer durchgehender Fahrstreifen zwischen zwei Verknüpfungen sind eventuelle erforderliche Lärmschutzmaßnahmen verbindlich festzulegen. In die Untersuchungen ist auch die lufthygienische Situation einzubeziehen.

3.3.2 Die einschlägigen Vorschriften zum Schutz gegen Bau- und Baumaschinenlärm, insbesondere die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm“ und das „Merkblatt zum Schutz gegen Baulärm“ sind ebenso wie die einschlägigen Vorschriften über die Zulässigkeit von Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit zu beachten.

3.3.3 Für die Fahrbahndecke ist ein Belag zu verwenden, der den Ansatz eines Korrekturwertes von -2,0 dB(A) für dauerhaft lärm mindernde Straßenoberflächen (DStrO) bei der Berechnung nach der Fußnote zur Tabelle B der Anlage 1 zu § 3 der 16. BImSchV (Tabelle 4 der RLS-90) rechtfertigt. Der Vorhabensträger hat die lärm mindernde Wirkung von -2,0 dB(A) auf Dauer zu gewährleisten.

3.3.4 Die Fahrbahnübergänge an den Widerlagern sind lärmarm zu errichten und an der Unterseite mit einem Lärmschutz zu versehen.

3.3.5 Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Staubimmissionen in die Umgebung möglichst vermieden werden. Beim Abbruch der Mainbrücke Mainflingen sind Verfahren mit einer möglichst geringen Staubentwicklung zu wählen.

3.4 Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zur Erlaubnis)

3.4.1 Für das Bauen im amtlich festgelegten Überschwemmungsgebiet des Mains sind folgende Auflagen zu beachten:

3.4.1.1 Damit während der Bauzeit der Hochwasserabfluss am Main durch die geplante Maßnahme nicht nachteilig beeinflusst wird noch eine Gewässerverunreinigung im Hochwasserfall zu besorgen ist, sind vor Baubeginn vom Antragsteller (mit der bauausführenden Firma und ggf. der zuständigen Feuerwehr) die bei einem größeren Hochwasserereignis notwendigen Maßnahmen zur Sicherung der Baustelle in einem Warn- und Alarmplan festzulegen und zu beschreiben.

3.4.1.2 Die Baustelle ist so einzurichten, dass der Hochwasserabfluss am Main nicht nachteilig beeinflusst wird. Container, sanitäre Anlagen sowie Lagerflächen sind möglichst außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes des Mains aufzustellen bzw. einzurichten.

3.4.1.3 Der im Zuge der Herstellung der Bauarbeiten anfallende Erdaushub ist möglichst außerhalb des Überschwemmungsgebietes zu lagern. Ist dies aus baubetrieblichen Gründen nicht möglich, ist er so zu lagern, dass bei Hochwasser der Abfluss im Gewässer nicht behindert wird. Überschüssiger Erdaushub ist abzufahren.

3.4.1.4 Die im Zuge des Abbruchs anfallende Segmente des bestehenden Brückenüberbaus sind außerhalb des Überschwemmungsgebiets zu lagern bzw. zu bearbeiten.

3.4.1.5 Materialien sind während der Bauzeit so zu lagern, dass weder der Hochwasserabfluss behindert, noch eine Abschwemmung oder Gewässerverunreinigung im Hochwasserfall zu besorgen ist. Die Lagerung von Öl, Treibstoff, Schmiermittel usw. ist in Gewässernähe und im Überschwemmungsgebiet nicht zulässig. Während den arbeitsfreien Zeiten sind die Baumaschinen außerhalb des Überschwemmungsgebietes abzustellen. Eine Wartung der Maschinen in Gewässernähe ist ebenfalls auszuschließen.

3.4.1.6 Gelangt bei entsprechenden Hochwasserereignissen Mainwasser in den Spundkasten bzw. eine Baugrube oder werden sonstige Gewässerbereiche trockengelegt, so ist bei der Entleerung bzw. Trockenlegung auf eingebrachte Wasserorganismen zu achten. Diese sind durch ein entsprechendes sach- und fachkundiges Personal (im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung) zu retten und so schonend wie möglich in geeignete, von der Baumaßnahme nicht beeinträchtigte Gewässerabschnitte umzusiedeln. Ausgenommen sind Neozoen bzw. Arten die nicht in § 11 AV-BayFiG genannt sind. Diese dürfen nicht wieder in den Main zurückgesetzt werden.

3.4.1.7 Das Abpumpen ist nur über einen engmaschigen Saugkorb bzw. über einen allseitig vergrößerten geschlossenen Gitterkasten mit Schlitzten von max. 5mm bis 20mm Länge und 2mm Breite zulässig, um die Fischverluste durch Einsaugen so gering wie möglich zu halten. Wird Lochblech für den Gitterkasten verwendet, darf der Lochdurchmesser max. 2mm betragen. Der Saugkorb (oder Gitterkasten) ist anhand von 1-2 Bildern (mit anliegendem Millimetermaß) zu dokumentieren.

3.4.2 Für den Baubetrieb im Allgemeinen sind folgende Auflagen zu beachten:

3.4.2.1 Während der Arbeiten mit Fahrzeugen, Maschinen und Geräten im Gewässer ist an der Baustelle eine Ölsperre vor zu halten, um evtl. ausgelaufene Betriebsstoffe (z.B. Hydrauliköl) auffangen und binden zu können. Die Arbeiten sind so durchzuführen, dass keine gewässerschädlichen Stoffe in die Gewässer und den Untergrund gelangen können. Eine Verunreinigung von Grund- und Oberflächengewässern muss ausgeschlossen werden.

3.4.2.2 Während der Bauzeit vorgenommene temporäre Einbauten am oder im Gewässer sind nach Fertigstellung der Baumaßnahme vollständig zu entfernen. Die für die Baustelleneinrichtungen/Baustraßen ggf. erforderlichen Auffüllungen bzw. Aufschüttungen sind nach Bauausführung vollständig zu beseitigen, sodass der ursprüngliche Zustand des Geländes wiederhergestellt wird.

3.4.2.3 Die bei der Bauausführung zur Verwendung kommenden Baustoffe müssen so beschaffen sein, dass durch sie keine nachteiligen Auswirkungen auf das Gewässer entstehen. Als Baustoffe dürfen nur natürliche Materialien verwendet werden die an Anlehnung an die LAGA-Richtlinien mindestens den Z0-Zuordnungswerten entsprechen und von denen eine Eluierung von gewässer- bzw. grundwasserschädlichen Stoffen nicht zu besorgen ist. Bestehen Unklarheiten oder Zweifel bzgl. Der Qualität der Baumaterialien, so hat der Bauherr sich die Unbedenklichkeit des Materials vom Lieferanten bestätigen zu lassen.

3.4.2.4 Die Bauausführung der geplanten Maßnahme „Neubau der Mainbrücke Mainflingen (BW253b) der BA A 45 hat gemäß den Planunterlagen mit Stand vom 28.12.2020, erstellt durch die Autobahndirektion Nordbayern, jetzt Niederlassung Nordbayern der Autobahn GmbH des Bundes, geändert durch Planunterlagen vom 04.05.2022 zu entsprechen.

3.4.2.5 Der Planfeststellungsbeschluss ist den ausführenden Baufirmen auszuhändigen. An der Baustelle muss immer ein Abdruck des Planfeststellungsbeschlusses vorliegen. Der Rückbau der bestehenden Mainbrücke muss vollständig erfolgen. Die aufgehenden Betonbauteile müssen mindestens bis 100 cm unterhalb des vorhandenen Geländeniveaus zurückgebaut werden.

3.4.2.6 Die durch die Baumaßnahme gestörten Uferbereiche sowie das Gewässerbett sind wiederherzustellen. Vorhandener Bewuchs ist zu schonen. Beschädigter oder entfernter Bewuchs ist zu ersetzen. Aufgegrabene Bereiche sind wieder ordnungsgemäß zu befestigen.

3.4.2.7 Die Wartungswege sind bodengleich herzustellen. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist der fachkundigen Stelle des Landratsamtes Aschaffenburg anzuzeigen.

3.4.3 Dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg ist eine verantwortliche Person zu benennen, welche während der Arbeiten ständig an der Baustelle anwesend ist (z.B. Bauführer, Bauleiter, Polier, Schachtmeister).

3.4.4 Für die Dauer der Bauzeit ist ein Alarmplan für Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen (Ansprechpartner mit Angabe der Telefonnummer im Falle eines Unfalles) zu erstellen. Sofern nicht bereits im SiGeKo-Plan oder im Alarmplan für Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen benannt, ist ein sog. Verantwortlicher für Gewässerschutzbelange zu benennen.

3.5 Naturschutz und Landschaftspflege

3.5.1 Die Kompensationsmaßnahmen müssen spätestens innerhalb eines Jahres nach Baubeginn hergestellt sein. Kompensationsmaßnahmen auf für die Baumaßnahme in Anspruch genommenen Flächen sind innerhalb eines Jahres nach Ende der Inanspruchnahme anzulegen. Die Gestaltungsmaßnahmen sind baldmöglichst, spätestens jedoch ein Jahr nach Beendigung der Straßenbauarbeiten, auszuführen. Die fristgerechte Durchführung der Maßnahmen ist durch einen Bericht, der der unteren und höheren Naturschutzbehörde vorzulegen ist, nachzuweisen.

Unverzüglich nach Erlass dieses Beschlusses ist der Regierung von Unterfranken ein Verzeichnis der Kompensationsmaßnahmen in für das Ökoflächenkataster aufbereiteter Form zu übermitteln (§ 17 Abs. 6 BNatSchG, Art. 9 BayNatSchG). Auf den elektronischen Meldebogen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt wird hingewiesen (<https://www.oefk.bayern.de/oeko/editMeldebogen.do?action=new>).

Die landschaftspflegerischen Vermeidungs-, Sicherungs- und Kompensationsmaßnahmen sind entsprechend den Vorgaben des landschaftspflegerischen Begleitplanes vom Vorhabensträger zu unterhalten, solange die BAB A 45 im plangegegenständlichen Bereich besteht.

3.5.2 Bei der Auswahl der Lagerflächen ist darauf zu achten, dass keine naturschutzfachlichen und naturschutzrechtlichen Belange durch die Lagerung des Oberbodens

berührt werden. Die Ablagerung von überschüssigem Bodenmaterial ist auf geeigneten Ablagerungsstandorten vorzunehmen und mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

3.5.3 Die drei Nistkästen für den Waldkauz (Maßnahme 11.2 ACEF) und die auf der hessischen Seite geplanten Fledermauskästen (Maßnahmen 11.3 AFCS) sind gemäß den Festlegungen in den Maßnahmenblättern (Unterlage 9.3) fachgerecht an geeigneten und dauerhaft von den Eigentümern geduldeten Stellen anzubringen. Die Standorte sind mittels GPS einzumessen und in einer Karte darzustellen. Die Kästen sind zunächst einmal jährlich, nach Ablauf von fünf Jahren alle zwei Jahre fachgerecht zu reinigen. Defekte oder nicht mehr vorhandene Kästen sind unverzüglich durch gleichartige Kästen zu ersetzen. Über diese Tätigkeiten ist ein Vermerk zu erstellen, der spätestens zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres der oberen Naturschutzbehörde vorgelegt werden muss.

3.5.4 Nach Abschluss der Bauarbeiten sind die bauzeitlich beanspruchten Flächen über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren zweimal jährlich in der Vegetationsperiode auf das Auftreten von Neophyten (u.a. Japanischer Staudenknöterich, Drüsiges Springkraut, Robinie etc.) zu kontrollieren. Auftretende Ansiedlungen solcher Arten sind umgehend fachgerecht zu beseitigen. Die durchgeführten Kontrollen und die ggf. durchgeführten Maßnahmen sind in einem Bericht zu dokumentieren und spätestens zum Ende des Kalenderjahres der oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Darmstadt vorzulegen. Nach Ablauf des Zeitraums ist mit der oberen Naturschutzbehörde ein Abnahmetermin zu vereinbaren.

3.5.5 Das Roden, Abschneiden und Fällen oder eine sonstige Beeinträchtigung von Hecken, lebenden Zäunen, Feldgehölzen oder -gebüsch ist nur während der Vegetationsruhe (1. Oktober bis 28. Februar) zulässig. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde, soweit nicht eine gesonderte artenschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG bei der höheren Naturschutzbehörde einzuholen ist. Darüber hinaus dürfen Fällungen potentieller Habitatbäume für Fledermäuse nur im Zeitraum zwischen dem 15. September und dem 15. Oktober durchgeführt werden.

3.5.6 Evtl. Gehölzausfälle sind durch Nachpflanzungen und evtl. Einsaatausfälle sind durch Nachsaat gleichartig zu ersetzen.

3.5.7 Die für die Ausführung relevanten Pläne müssen vor Auftragsvergabe der unteren Naturschutzbehörde beim Landkreis Aschaffenburg zur Abstimmung vorgelegt werden.

3.5.8 Der Sichtschutzzaun zum Europäischen Vogelschutzgebiet „Bong'sche Kiesgrube und Mainflinger Mainufer“ (Maßnahme 4 V) sowie die weiteren Schutzzäune für Reptilien-, Amphibien- und Biotop (Maßnahmen 2.1 V, 3 V und 6 V) sind regelmäßig auf ihre Funktionsfähigkeit hin zu kontrollieren. Die Kontrollintervalle sind mit der oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Darmstadt abzustimmen.

3.5.9 Bei der Ansaat von extensivem Landschaftsrasen ist ausschließlich Regio-Saatgut, das mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt wurde, zu verwenden. Es ist mindestens eine Ansaatstärke von 5 g/m² erforderlich. Die Ansaat muss bis spätestens Mitte September erfolgen. Auf die Zugabe von Lupinen muss verzichtet werden.

3.5.10 Die frist- und fachgerechte Durchführung aller Schutz-, Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie der im Rahmen dieses Beschlusses getroffenen naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen ist durch eine ökologische Baubegleitung sicherzustellen. Die damit betrauten Personen sind den Naturschutzbehörden vor Baubeginn als Ansprechpartner zu benennen und mit Weisungsbefugnis gegenüber den ausführenden Firmen auszustatten. Im Rahmen der Umweltbaubegleitung ist den Naturschutzbehörden die Umsetzung der Maßnahmen in folgender Form mitzuteilen:

- *Meldung der erfolgten und fachgerechten Durchführung bzw. Umsetzung sämtlicher Maßnahmen und*
- *Erstellung eines Berichts inkl. Fotodokumentation zur Herstellung der Kompensationsmaßnahmen nach der Eingriffsregelung.*
- *Dem Dezernat V 53.1 des Regierungspräsidiums Darmstadt ist zeitnah nach Ausführung der einzelnen Zwischenschritte der Maßnahmen ein durch die Umweltbaubegleitung erstelltes Ergebnisprotokoll (z.B. Funktionskontrolle der Schutzzäune für Reptilien/Amphibien sowie des Sichtschutzzaunes für das Vogelschutzgebiet, Aufhängen der Nistkästen, funktionsfähige Herstellung des Zauneidechsenhabitats etc.) vorzulegen.*

3.5.11 Alle Baumaßnahmen sind unter größtmöglicher Schonung der betroffenen Biotop und durch den Einsatz umweltschonender Arbeitstechniken durchzuführen. Die geplanten Maßnahmen zur Wiederherstellung der bauzeitlich beeinträchtigten Flächen im Naturschutzgebiet „Bong'sche Kiesgrube und Mainflinger Mainufer“, in den Landschaftsschutzgebieten „Hessische Mainauen“ und „Mainwiesen“ sowie zum Ausgleich der auf hessischer Seite liegenden gesetzlich geschützten Biotop (Maßnahmen 16.1 G, 16.2 G, 16.3 G, 17.2 G und 20.1 G) sind unverzüglich nach Abschluss der Bauarbeiten durchzuführen.

3.5.12 Die Mahd zur Unterhaltungspflege der artenreichen Wiesensäume findet erst nach Mitte Juni statt.

3.5.13 Die für die Ausführung relevanten Pläne sind vor Auftragsvergabe der unteren Naturschutzbehörde zur Abstimmung vorzulegen.

3.6 Bodenschutz und Abfallwirtschaft

3.6.1 Bei der Verwertung von Abfällen (z.B. Bauschutt, Bodenaushub, Oberboden, Straßenaufbruch, Ausbauasphalt, Bankettschälgut) im Rahmen der Baumaßnahme sind grundsätzlich zu beachten:

- LAGA "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen / Abfällen - Technische Regeln -",
- „Leitfaden zur Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauen“,
- LfU-Merkblatt 3.4/1 „Umweltfachliche Beurteilung der Lagerung, Aufbereitung und Verwertung von Straßenaufbruch“ sowie
- "Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Technische Lieferbedingungen für die einzuhaltenden wasserwirtschaftlichen Gütemerkmale bei der Verwendung von Recyclingbaustoffen im Straßenbau in Bayern".

Für die Ablagerung und den Wiedereinbau inerter Abfälle (insbesondere Bodenaushub, bisheriger Fahrbahnunterbau usw.), die im Rahmen der Baumaßnahme und im Bereich der plangegegenständlichen Auffüllungen anfallen, gelten die Anforderungen entsprechend.

3.6.2 Werden Bankette, Oberboden oder Dämme abgetragen, ist im Hinblick auf die mögliche erhebliche Schadstoffbelastung im Bereich der Verkehrswege und vor allem des Bankettschälguts eine Deklarationsanalytik durchzuführen und - soweit bautechnisch möglich und vertretbar - diese obere Bodenschicht getrennt vom übrigen Abtrag zu gewinnen. Das Bankettschälgut ist unter Beachtung des Untersuchungsergebnisses zu verwerten oder zu beseitigen (vgl. Richtlinie zum Umgang mit Bankettschälgut – Ausgabe 2010 – des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung).

3.6.3 Soll Aushubmaterial mit einer Belastung $> Z\ 0$ und $< Z\ 2$ (LAGA "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln -", Boden II.1.2) mittels Wiedereinbaus verwertet, zwischengelagert oder abgelagert werden, ist der Nachweis der wasserwirtschaftlichen Eignung des jeweiligen Grundstücks zu erbringen. Für Zwischenlagerungen bis zu 14 Tagen ist kein Nachweis erforderlich.

3.6.4 Sofern bei Erdarbeiten auffälliges Material anfällt, das nicht eindeutig zugeordnet werden kann, ist zur Abstimmung des weiteren Vorgehens das zuständige Wasserwirtschaftsamt zu informieren.

3.6.5 Der bei Abbrucharbeiten anfallende Bauschutt (Entwässerungseinrichtungen, Durchlässe etc.) ist zur Klärung des möglichen Verwertungs- bzw. Entsorgungsweges den gesetzlichen Vorschriften entsprechend zu deklarieren (Leitfaden des BayStMUV "Anforderungen an die Verwertung von Recycling-Baustoffen in technischen Bauwerken").

3.6.6 Bei den Bauarbeiten angetroffene Ablagerungen (Hausmüll, Bauschutt o.ä.) sind in Abstimmung mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt ordnungsgemäß zu entsorgen.

3.6.7 Oberboden ist grundsätzlich gesondert zu gewinnen und für den Fall, dass er nicht sofort weiterverwendet wird, getrennt vom Unterboden entsprechend der vorhandenen Bodenhorizonte zu lagern. Diese Bodenmieten sind – soweit erforderlich – unter Vermeidung einer Bodenverdichtung zu begrünen und vor Vernässung zu schützen. Der Wiedereinbau des Bodenmaterials muss entsprechend des ursprünglichen Bodenaufbaues erfolgen, um die Bodeneigenschaften des Ausgangszustandes weitestgehend wiederherzustellen.

Bei der Zwischenlagerung von Bodenmieten auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, ist, z. B. durch ein Vlies als Trennschicht, sicherzustellen, dass es nicht zu einer Vermischung des anstehenden und zwischengelagerten Bodens kommt.

Für Oberboden darf während der Zwischenlagerung eine maximale Schütthöhe von 2 m nicht überschritten werden. Ein Befahren oder eine Verdichtung auf andere Weise ist zu vermeiden (DIN 18 320). Es ist darauf zu achten, dass im Zuge der Baumaßnahmen eine Befahrung nur bei entsprechender Belastbarkeit des Bodens (geringe Bodenfeuchte) und geeigneten Schutzmaßnahmen (z. B. Verwendung von Baggermatratzen) erfolgt.

Überschüssiger Oberboden ist – soweit dies baubetrieblich möglich ist – den jeweiligen betroffenen Grundstückseigentümern zur Verfügung zu stellen.

3.6.8 Werden für Baustelleneinrichtungen zeitweise landwirtschaftliche Nutzflächen beansprucht, so ist vor der Inanspruchnahme dieser Flächen der Oberboden abzutragen und zwischenzulagern (vgl. auch A 3.6.7). Vorübergehend in Anspruch genommene Flächen sind zu rekultivieren. Dabei ist zu beachten, dass eingebrachtes Fremdmaterial bis in eine Tiefe von mindestens 80 cm entfernt werden muss. Die zu rekultivierende Fläche ist vor dem Aufbringen des vorher abgeschobenen Bodens mit

einem Tieflockerungsgerät nach DIN 1185, Scharbreite mindestens 20 cm, auf mindestens 70 cm zu lockern und es ist ein Bodenschluss herzustellen. Danach sind der zwischengelagerte Oberboden aufzutragen und ein Bodenschluss zum Untergrund herzustellen.

Sollte es trotz aller Vorsichts- und Vermeidungsmaßnahmen zu Bodenverdichtungen kommen, so ist der Boden nach Abschluss der Baumaßnahmen bei trockenen Bodenverhältnissen zu lockern und durch den mindestens zweijährigen Anbau von Tiefwurzlern wie z. B. Luzernen eine Wiederherstellung eines guten Bodengefüges auch auf biologischem Weg zu flankieren. Durch eine entsprechende Bodenuntersuchung ist die Kalziumversorgung des Bodens zu überprüfen (Ermittlung des Kalkbedarfs von Acker- und Grünlandböden auf Basis des pH-Wertes; VDLUFA Methodenbuch Band 1: A 5.1.1, A 5.2.2) und das gestörte Bodengefüge falls erforderlich auch chemisch über eine Kalkzufuhr in einer der Bodenart angepassten Höhe zu stabilisieren.

3.6.9 Für den Teil des Plangebietes, der sich auf hessischem Hoheitsgebiet innerhalb der bekannten Bodenabwurfflächen befindet, gilt:

3.6.9.1 In den Bereichen, in denen durch Nachkriegsbebauungen bereits bodeneingreifende Baumaßnahmen bis zu einer Tiefe von mind. 5 Metern durchgeführt wurden, sind keine Kampfmittelräummaßnahmen notwendig. Bei allen anderen Flächen ist eine systematische Überprüfung (Sondieren auf Kampfmittel) vor Beginn der geplanten Abbrucharbeiten, Bauarbeiten und Baugrunduntersuchungen auf den Grundstücksflächen, auf denen bodeneingreifende Maßnahmen stattfinden, bis in eine Tiefe von 5 Metern (ab GOK IIWK) erforderlich. Hierbei soll grundsätzlich eine EDV-gestützte Datenaufnahme erfolgen. Sofern die Flächen nicht sondierfähig sind (z.B. wegen Auffüllungen, Versiegelungen oder sonstigen magnetischen Anomalien), sind aus Sicherheitsgründen weitere Kampfmittelräummaßnahmen vor bodeneingreifenden Bauarbeiten erforderlich. In diesem Fall ist es notwendig, einen evtl. vorgesehenen Baugrubenverbau (Spundwand, Berliner Verbau usw.) durch Sondierungsbohrungen in der Verbauachse abzusichern. Sofern eine sondierfähige Messebene vorliegt, sollen die Erdaushubarbeiten mit einer Flächensondierung begleitet werden. Die Ausstellung einer Bescheinigung, dass die Kampfmittelräumarbeiten nach dem neuesten Stand der Technik durchgeführt worden seien, wird empfohlen. Der Bescheinigung ist ein Lageplan beizufügen, auf dem die untersuchten Flächen dokumentiert sind. Das verwendete Detektionsverfahren ist anzugeben.

3.6.9.2 Bei der Beauftragung des Dienstleisters für die Kampfmittelsondierungen ist auf die Verwendung des Datenmoduls KMIS-R (<http://www.rp-darmstadt.hessen.de>) hinzuweisen. (Sicherheit und Ordnung, Gefahrenabwehr, Kampfmittelräumdienst) Hierfür ist es erforderlich, dass die überprüften und geräumten Flächen örtlich mit den

Gauß/Krüger Koordinaten eingemessen werden. Dem Dezernat I 18 –KMRD- des Regierungspräsidiums Darmstadt ist eine Kopie des Lageplans und die KMIS-R-Datei zu übersenden.

3.6.9.3 Dem Dezernat I 18 –KMRD- des Regierungspräsidiums Darmstadt ist eine Kopie des Auftrages für eine ggf. notwendig werdende Kampfmittelräumung (Aufsuchen, Bergen, Zwischenlagern) zu übersenden.

3.6.9.4 Die „Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung im Lande Hessen“ sind zu beachten.

3.6.9.5 Für die Bauarbeiten im Bereich der auf hessischem Hoheitsgebiet bekannten Altlastenflächen ist bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf organoleptische Auffälligkeiten zu achten. Ergeben sich bei den Erdarbeiten Kenntnisse, die den Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung begründen, sind diese umgehend der zuständigen Behörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.5, Bodenschutz, mitzuteilen. Darüber hinaus ist ein Fachgutachter in Altlastenfragen hinzuzuziehen.

3.7 Fischerei (vgl. auch A 3.4)

3.7.1 Während der gesetzlichen Schonzeiten von Hecht, Zander, Nase, Barsch, Rapfen, Rotaugen, Rotfeder, Aland und Barbe (01.02. bis 15.06.) sind – aus Gründen des Tier- und Artenschutzes (Schutz von Elterntieren, Laichproduktion, Jungfischen) keine Arbeiten im und am Gewässerbett und keine Arbeiten, die eine deutliche Verschlechterung der Wasserqualität bewirken, zulässig. Insbesondere in Zeiten bei Wassertemperaturen an 2 Folgetagen von über 27 °C oder einer Wassertemperatur von über 28 °C im Main sowie einem gelösten Sauerstoffgehalt von weniger als 4 mg/l O₂ (Alarmstufe „Rot“ des Alarmplans Main, zentrale Meldestelle Regierung von Unterfranken).

Sollen innerhalb der genannten Zeiträume Arbeiten vorgenommen werden, sind die betroffenen Gewässerabschnitte nach Möglichkeit durch fach- und sachkundiges Personal maximal einen Tag vor Durchführung der Bauarbeiten abzugehen oder abzufischen (z.B. mit einem Elektrofischfanggerät) und die dabei vorgefundenen Fische, Krebse oder Muscheln zu bergen und in geeignete Gewässerabschnitte oberhalb des Bauabschnittes umzusetzen, sodass die betroffenen Abschnitte (fast) fischfrei sind. Eine Wiederbesiedlung soll in geeigneter Weise unterbunden werden.

Arbeiten, die außerhalb der Gewässer stattfinden und zu keiner Beeinträchtigung der Gewässer z.B. durch Eintrübung führen, dürfen auch während der Schon- und Laichzeiten vorgenommen werden.

3.7.2 Das Ergebnis möglicher Fischbergungen (vorgefundene Arten, Anzahl, Fotodokumentation) ist der Fachberatung für Fischerei am Bezirk Unterfranken (Fischereifachberatung, Silcherstraße 5, 97074 Würzburg) zeitnah zu übermitteln.

3.7.3 Zum Schutz der Wasserfauna und –flora dürfen Baumaterialien, Aushub, wassergefährdende Stoffe und dergleichen nicht so gelagert werden, dass diese bei Starkregenereignissen oder Hochwasser abgeschwemmt werden oder zu Gewässer-
verunreinigungen führen.

3.7.4 Beton- und Asphaltarbeiten sind derart durchzuführen, dass Einträge von Zementschlämmen, Betonbestandteilen oder anderer Mineralstoffe ins Gewässer vermieden werden.

Die Abriss- und Bauarbeiten sind unter Einhaltung der Sorgfaltspflicht auszuführen und wassergefährdende Handlungen wie Eintrag von Sediment, Brückenaushub oder von Betriebsmitteln sind zu vermeiden.

3.7.5 Als Schutz vor Schwemmmaterialeinträge sind offene Bodenflächen im Überschwemmungsgebiet des Gewässers zeitnah während der Vegetationszeit zu begrünen oder außerhalb der Vegetationszeit anderweitig geeignet vor Erosion zu schützen. (z.B. mit Böschungsschutzmatten aus Naturfasergewebe).

3.7.6 Vorhandener Uferbewuchs ist so weit wie möglich zu schonen. Für Bäume und Sträucher, die dennoch weichen müssen. Sind Ersatzpflanzungen mit standortgerechten Gehölzen (z.B. Erlen oder Weiden) an der Mittelwasserlinie anzulegen, zur Schaffung von Unterständen und Rückzugsmöglichkeiten für Wasserorganismen.

3.7.7 Bei der teilweisen Umgestaltung des Mainumlandes (z.B. bei der Abflachung von Bereichen) ist darauf zu achten, dass alle Arten von Wasserorganismen (Fische, Insekten, Kleinlebewesen) nach Hochwasserereignissen, bei Ablauf des Wassers, wieder in das Hauptgerinne des Mains zurückgelangen können. Im Zuge der Oberflächengestaltung im festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Mains sind deshalb abflusslose Mulden, Senken oder dergleichen bei den abschließenden Gelände-Niveauarbeiten zu vermeiden.

3.7.8 Finden trotz Vorsorgemaßnahmen Einträge von Bauschutt oder Betonbrocken (im Zuge der Abbrucharbeiten) statt, sind diese zeitnah so schonend wie möglich wieder aus dem Gewässer zu entfernen.

3.7.9 Bei einem Feuerwehreinsatz oder im Falle einer Havarie (besondere Vorkommnisse) ist darauf zu achten, dass kein Löschwasser, Ölbindemittel oder andere wassergefährdende Stoffe über die Einleitungsbauwerke in den Vorfluter gelangen können.

3.8 Landwirtschaft und Wege

3.8.1 Es ist sicherzustellen, dass alle vom Straßenbau berührten und von ihren bisherigen Zufahrten abgeschnittenen Grundstücke wieder eine ordnungsgemäße Anbindung an das öffentliche Wegenetz erhalten. Dies gilt auch während der Bauzeit; notfalls sind vorübergehend provisorische Zufahrten einzurichten.

3.8.2 Während der Bauzeit darf, soweit möglich, der land- und forstwirtschaftliche Verkehr nur kurzzeitig unterbrochen werden. Entsprechende Lichtraumprofile sind während der Erntezeit möglichst freizuhalten oder es ist zumindest eine Umfahrung in zumutbarer Entfernung zu ermöglichen. Unvermeidbare kurzzeitige Sperrungen sind rechtzeitig vorher bekannt zu geben.

3.9 Denkmalpflege

3.9.1 Alle mit der Durchführung des Projektes betrauten Personen sind darauf hinzuweisen, dass bei den Erdarbeiten auftretende Funde von Bodendenkmälern unverzüglich dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege bzw. der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde – Landratsamt Aschaffenburg - (Art. 8 Abs. 1 BayDSchG) oder dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde – Kreis Offenbach – oder der zuständigen Gemeinde (§ 21 Abs. 1 HDSchG) zu melden und die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen sind, wenn nicht die zuständige untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (Art. 8 Abs. 2 BayDSchG bzw. § 21 Abs. 3 HDSchG).

3.9.2 Bei den geplanten Bodeneingriffen ist auf hessischem Hoheitsgebiet eine baubegleitende Untersuchung gemäß § 20 HDSchG durchzuführen, deren Kosten vom Vorhabensträger zu tragen sind (§ 18 Abs. 5 HDSchG). Für die Durchführung der Untersuchung ist eine archäologische Fachfirma zu beauftragen, die vor Durchführung eine Nachforschungsgenehmigung beim Landesamt für Denkmalpflege Hessen, hessenArchäologie, einzuholen hat.

3.9.3 Der Vorhabensträger hat sich baldmöglichst mit der hessenArchäologie, Außenstelle Darmstadt (poststelle.archaeologie.da@lfd-hessen.de) zur Abstimmung der weiteren Vorgehensweise und zur Festlegung des Untersuchungsrahmens in Verbindung zu setzen. Der Beginn der Erd- und Bodenarbeiten sei zudem dem Kreis Offenbach als unterer Denkmalschutzbehörde und der Außenstelle Darmstadt der hessenArchäologie im Landesamt für Denkmalpflege Hessen zwei Wochen vor Ausführung taggenau mitzuteilen.

3.10 Brand- und Katastrophenschutz/Polizeiliche Belange

3.10.1 Die Zufahrt zu der Baustelle muss sowohl während der Bauzeit als auch nach Abschluss der Bauarbeiten für Feuerwehrfahrzeuge mit mindestens 10 t Achslast, einer Breite von 2,50 m und einer Höhe von 3,50 m möglich sein. Die Kreisbrandinspektionen des Landkreises Aschaffenburg und des Kreises Offenbach sowie die alarmierenden Stellen, die Integrierte Leitstelle Bayerischer Untermain und die Zentrale Leitstelle des Kreises Offenbach, sind hierzu rechtzeitig zu beteiligen.

3.10.2 Die Brand- und Unfallmeldung muss auch während der Bauzeit sichergestellt sein.

3.10.3 Falls im Zuge der Baumaßnahmen bestehende Anschlussstellen und Auffahrten oder auch andere Straßen- und Verkehrswege gesperrt werden und nicht benutzt werden können, sind die Kreisbrandinspektionen des Landkreises Aschaffenburg und des Kreises Offenbach, die betroffenen Feuerwehren, die Integrierte Leitstelle Bayerischer Untermain sowie die Zentrale Leitstelle des Kreises Offenbach rechtzeitig zu informieren.

3.11 Träger von Versorgungsleitungen

3.11.1 Die von der Baumaßnahme berührten Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH sind bei Bedarf zu sichern, zu verändern oder zu verlegen. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen derselben vermieden werden. Der ungehinderte Zugang zu den Leitungen ist aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) jederzeit zu gewährleisten. Vor Baubeginn müssen sich die Bauausführenden über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren (T-NL-Suedwest-PTI-34-AS@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

3.11.2 Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass die bestehenden Kanaltrassen (Ifd. Nrn. 4.6 und 4.15 des Regelungsverzeichnisses, Unterlage 11) des Abwasserverbandes Untermain (fünf Meter beidseitig ab dem Trassenmittelpunkt) nicht überbaut werden, um zukünftig Tiefbaumaßnahmen am Verbandssammler durchführen zu können.

3.11.3 Bei der Bauausführung sind die entsprechenden Vorsorgemaßnahmen zur Verhinderung von Beschädigungen am Kanal und an den dazugehörigen Schachtbauwerken des Abwasserverbandes Untermain im gesamten Baufeld zu beachten und umzusetzen. Vor Baubeginn ist ein Beweissicherungsverfahren durchzuführen.

3.12 Wehrbereichsverwaltung

Das allgemeine Rundschreiben Nr.22/1996 des BMVBW „Richtlinien für die Anlage und den Bau von Straßen für militärische Schwerstfahrzeuge“ (RABS) ist hinsichtlich der Straßen des Militär-Straßen-Grund-Netzes (MSGN), dessen Bestandteil die BAB A 45 ist, zu beachten.

3.13 Belange des Staatlichen Bauamtes Aschaffenburg

Die geplante bauzeitliche Verlegung des Mainradweges auf der bayerischen Mainseite ist gemäß den Vorgaben des „Merkblattes zur wegweisenden Beschilderung für den Radverkehr“ auszuweisen.

3.14 Belange der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung

Die am 16.03./22.03.2021 zwischen dem Vorhabensträger und der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes abgeschlossene Vereinbarung Nr. 2414 ist einzuhalten.

3.15 Kommunale Belange

Die Trinkwasserleitungen im Planungsgebiet sind während der Bauzeit zu sichern. Eine Umverlegung der Trinkwasserleitungen ist vom Eigentümer oder sonstigen Inhaber als Baumaßnahme nach § 13 Abs. 1 der TrinkwV dem Landkreis Offenbach anzuzeigen.

3.16 Mittelbar enteignende Planfestsetzungen

3.16.1 Die im Bereich von 10 m, gemessen ab dem Fahrbahnrand der BAB A 7, gelegenen Teile von Grundstücken, die nach der verfahrensgegenständlichen Maßnahme noch für die landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung stehen, sind auf entsprechende Anforderung des jeweiligen Eigentümers hin gegen entsprechende Entschädigung zu übernehmen. Alternativ ist auf entsprechende Anforderung des jeweiligen Eigentümers hin eine Entschädigung dafür zu gewähren, dass diese Teile der Grundstücke aufgrund der Kontamination des Bodens nicht weiter landwirtschaftlich genutzt werden können. Diese Rechte können binnen fünf Jahren nach Verkehrsfreigabe der plangegegenständlichen Maßnahme geltend gemacht werden. Der Vorhabensträger hat die betroffenen Eigentümer auf diese Rechte und die vorgenannte Befristung spätestens mit der Verkehrsfreigabe der plangegegenständlichen Maßnahme hinzuweisen.

3.16.2 Bei der Bepflanzung der Straßen- und Ausgleichsflächen sind mindestens die Abstandsregelungen des AGBGB einzuhalten. Auf die Nutzung der angrenzenden

Grundstücke ist darüber hinaus Rücksicht zu nehmen, insbesondere sollen bei Baumpflanzungen entlang landwirtschaftlicher Nutzflächen die nachteiligen Auswirkungen durch Schatten, Laubfall und Wurzelwerk auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.

4 Entscheidung über Einwendungen

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen bzw. Grüneintragungen oder durch Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

5 Entscheidung über verfahrensrechtliche Anträge

Die im Laufe des Verfahrens gestellten und noch nicht verbeschiedenen Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

6 Ausnahmen und Befreiungen

Die erforderlichen Ausnahmen und Befreiungen von den Verboten und Geboten des BNatSchG und des BayNatSchG sowie der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen werden durch diesen Planfeststellungsbeschluss ersetzt.

7 Gehobene Erlaubnis für Gewässerbenutzung

7.1 Gegenstand der Erlaubnis

7.1.1 Dem Vorhabensträger wird gemäß §§ 10 Abs. 1, 15, 18 Abs. 1 WHG die widerrechtliche gehobene Erlaubnis erteilt, Oberflächenwasser aus der Straßenentwässerung der verfahrensgegenständlichen Brücke Mainflingen der BAB A 45 nach Reinigung über die Absetzschächte in den Main zu leiten sowie im Zuge von Wasserhaltungen Grundwasser in dem für die Durchführung der Baumaßnahme nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik notwendigen Umfang zu entnehmen, zutage zu fördern bzw. zu leiten und abzuleiten sowie das Grundwasser durch Anlagen, die hierfür bestimmt oder geeignet sind, aufzustauen, abzusenken und umzuleiten und zusammen mit dem in den Baugruben anfallenden Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer einzuleiten.

7.1.2 Die erlaubten Gewässerbenutzungen dienen dem Zweck der Beseitigung des Niederschlagswassers von der Straßenoberfläche einschließlich Nebenflächen wie

Böschungen und Bankette, dem Schutz des Mains sowie der Sicherung der technischen Ausführungen der Baumaßnahmen, die mit Eingriffen in das Grundwasser (sog. Bauwasserhaltungen) verbunden sind.

7.1.3 Den Benutzungen liegen die unter A 2 dieses Beschlusses aufgeführten Planfeststellungsunterlagen, insbesondere die Unterlagen zu den Entwässerungsmaßnahmen (Unterlage 8), die Wassertechnischen Untersuchungen (Unterlage 18) und das Regelungsverzeichnis (Unterlage 11) zugrunde, sofern in diesem Beschluss nichts Anderes bestimmt ist.

7.2 Beschreibung der Anlagen

Die Anlagen der Straßenentwässerung sind in den planfestgestellten Unterlagen, insbesondere in den Unterlagen 1, 8, 11 und 18, dargestellt und beschrieben, worauf hier Bezug genommen wird.

7.3 Nebenbestimmungen zur Erlaubnis

Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes mit den dazu ergangenen Verordnungen gemäß den hiernach bestehenden Rechten, Verpflichtungen und Vorbehalten maßgebend.

Darüber hinaus gelten folgende Nebenbestimmungen (vgl. auch A 3.4):

7.3.1 Das Einbringen der Bohrpfähle ist durch einen geeigneten Sachverständigen zu begleiten. Die Ergebnisse sind in einem Gutachten darzustellen und zu bewerten.

7.3.2 Die bei der Bauausführung der Gründungen zur Verwendung kommenden Betriebs- und Baustoffe müssen so beschaffen sein, dass durch sie keine nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser entstehen. Als Baustoffe für die Gründungen dürfen nur natürliche Materialien verwendet werden, die in Anlehnung an die LAGA Richtlinien mindestens den Z0-Zuordnungswerten entsprechen und von denen eine Eluierung von grundwasserschädlichen Stoffen nicht zu besorgen ist. Bestehen Unklarheiten/Zweifel bzgl. der Qualität der Baumaterialien, so hat der Bauherr sich die Unbedenklichkeit des Materials vom Lieferanten bestätigen zu lassen.

7.3.3 Die für die Bohrpfahlgründung ggf. erforderlichen Auffüllungen bzw. Aufschüttungen sind nach Abschluss der Maßnahme vollständig zu beseitigen, sodass der ursprüngliche Zustand des Geländes wiederhergestellt wird.

7.3.4 Der Beginn und die Fertigstellung der Gründungsmaßnahme sind dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg rechtzeitig mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

7.3.5 Es darf ausschließlich das auf der genannten Straßenfläche anfallende Niederschlagswasser nach Reinigung über die Absetzschächte in den Main eingeleitet werden.

7.3.6 Das von den Straßenflächen anfallende Niederschlagswasser darf keine für den Main schädlichen Konzentrationen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen.

Das Bauhaltewasser (das im Rahmen der geschlossenen Wasserhaltung anfällt) sowie Baustellenwasser, das verschmutzt ist, darf erst nach entsprechender Vorbehandlung direkt in den Main eingeleitet werden. Das Wasser ist vor der Einleitung über eine Containerkaskade oder eine andere gleichwertige Absetzmethode nach dem Stand der Technik zu führen, sodass der Gehalt an Trübstoffen nicht mehr als 100 mg/l bei der Einleitung in den Vorfluter beträgt. Der pH-Wert des einzuleitenden Wassers darf einen Wert von 6,0 nicht unterschreiten und einen Wert von 9,0 nicht überschreiten.

7.3.7 Bei auftretenden Schäden, Verunreinigungen oder Unfällen ist sofort, ohne Zeitverzug das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg (Tel.: 06021/51680) zu benachrichtigen. Gleichzeitig sind Maßnahmen zur Schadensbeseitigung und zur Vermeidung von Kontaminationserweiterungen einzuleiten

7.3.8 Eingriffe in die Uferböschungen des Mains sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

7.3.9 Eingriffe in das Gewässer während der Baumaßnahme sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Bei der Durchführung der Bauarbeiten ist darauf zu achten, dass eine Verunreinigung des Gewässers unterbleibt. Die Mobilisierung von Feinmaterial und eine damit einhergehende Trübung des Gewässers ist auf das unvermeidbare Minimum zu beschränken. Dies gilt insbesondere bei den Rückbaumaßnahmen an der bestehenden Brücke. Für die gesamte Bauzeit ist der „Alarmplan für den bayerischen, staugeregelten Main – Gewässerökologie“ zu beachten.

7.3.10 Die Einmündungsstellen in den Main sind naturnah, fischpassierbar sowie sach- und fachgerecht zu gestalten. Die Einleitungsstellen sind möglichst strömungsgünstig in Fließrichtung (maximal 45 Grad oder flacher) anzuordnen. Die Erosion von Bodenmaterial an den Einleitungsstellen ist zu vermeiden. Die Unterhaltung der Einleitungsstellen obliegt dem Antragssteller.

7.3.11 In den Main darf eine Bemessungswassermenge von ca. 144 l/s (E1: ca. 107 l/s, E2: ca. 37 l/s) nach vorherigen Reinigung über die Absetzschächte eingeleitet werden. Als Absetzschächte sind Anlagen zu verwenden, die dem Typ D25d nach

DWA-M 153 entsprechen. Im Zuge der Bauabnahme durch den Privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft (PSW) ist zu bestätigen, dass es sich um Anlagen mit max. $18 \text{ m}^3/(\text{m}^2 \cdot \text{h})$ Oberflächenbeschickung bei einer Regenspende von $r (15,1)$ handelt. Um die Funktionsfähigkeit der drei Absetzschächte zu erhalten, sind die Anlagen in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und ggf. zu reinigen. Vom Planer ist eine für die Anlagen abgestimmte Betriebsanleitung bereitzustellen.

7.3.12 Nach Fertigstellung und Betriebsfähigkeit aller für den Betrieb erforderlichen Anlagen und Betriebskontrollen ist eine Funktionskontrolle und eine Kontrolle auf Fehllanschlüsse durchzuführen.

Die wasserbaulichen Maßnahmen (z.B. Geländemodellierung, Anlagen zur Niederschlagwasserbeseitigung, Rückbau der Behelfseinrichtungen) bedürfen der wasserrechtlichen Bauabnahme nach Art. 61 Abs. 1 BayWG durch einen PSW nach Art. 65 BayWG, sofern nicht die Voraussetzungen des Art. 61 Abs. 2 S. 2 BayWG vorliegen.

Das Abnahmeprotokoll ist der Regierung von Unterfranken unaufgefordert vorzulegen.

7.3.13 Der Vorhabensträger hat die gesamten Maßnahmen plan- und sachgemäß nach den geprüften Planunterlagen und den vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen, ferner nach den geltenden Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik auszuführen. Der Vorhabensträger ist für den ordnungsgemäßen Betrieb, insbesondere für die Unterhaltung der Anlagen einschließlich der Einleitungsstellen in den Main verantwortlich. Der Betrieb, insbesondere die Arbeiten und Kontrollen, sind in einem Betriebstragebuch festzuhalten. Dieses ist auf Verlangen vorzuzeigen.

7.3.14 Der Vorhabensträger hat den sachgemäßen Betrieb und die vorschriftsmäßige Wartung und Unterhaltung der Entwässerungsanlagen und der Einleitungsstellen sicherzustellen. Die Entwässerungsanlagen sind gemäß den gesetzlichen Vorgaben regelmäßig auf Bauzustand, Betriebssicherheit und Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Festgestellte Mängel sind zu beseitigen. Die Notwendigkeit der Reinigung ist bei den wiederkehrenden Kontrollen zu ermitteln. Das Räumgut ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

Anfallende Ablagerungen (z.B. Sedimente, Feinstoffe, Schlämme, Algen, Laub, usw.) und Abfälle sind zu beseitigen und zu entsorgen.

Bei Reinigungsmaßnahmen dürfen keine Ablagerungen oder sonstige Abfälle ins Gewässer gelangen.

7.3.15 Die wasserrechtliche Erlaubnis ist an die beschriebene Nutzung der zu entwässernden Flächen gebunden. Änderungen der Nutzungen oder der Größe, der an die Entwässerung angeschlossenen Flächen sind unverzüglich anzuzeigen.

7.3.16 Die Erlaubnis wird unbefristet erteilt.

8 Straßenrechtliche Verfügungen

Hinsichtlich der öffentlichen Straßen wird - soweit nicht § 2 Abs. 6a FStrG bzw. Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStWG gelten - verfügt, dass

- die nach den Planunterlagen neu zu erstellenden Teile zu den jeweils dort vorgesehenen Straßenklassen mit der Maßgabe gewidmet werden, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen,
- die nach den Planunterlagen umzustufenden Teile mit der Maßgabe umgestuft werden, dass die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird,
- die nach den Planunterlagen aufzulassenden Teile mit der Maßgabe eingezogen werden, dass die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird.

Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus dem Regelungsverzeichnis (Unterlage 11) und den entsprechenden Lageplänen. Die betroffenen Straßen- und Wegeabschnitte sind dort hinreichend bestimmt beschrieben. Das Wirksamwerden der Verfügung ist der das Straßenverzeichnis führenden Behörde mitzuteilen.

9 Sondernutzungen

Das im Bereich des planfestgestellten Bauvorhabens gelegene öffentliche Straßen- und Wegenetz - mit Ausnahme der öffentlichen Feld- und Waldwege (dafür bedarf es einer gesonderten bürgerlich-rechtlichen Gestattung) - darf, soweit und solange es für die Realisierung des Vorhabens erforderlich ist, durch Baufahrzeuge auch insoweit in Anspruch genommen werden, als diese Benutzung über den Gemeingebrauch hinausgeht.

Rechtzeitig vor Baubeginn hat der Vorhabensträger den jeweils betroffenen Baulastträgern mitzuteilen, welche Straßen und Wege von dieser Sondernutzung betroffen sind. Gleichzeitig hat der Vorhabensträger den Zustand der betroffenen Straße und Wege zum Zweck der Beweissicherung - unter Beteiligung des jeweiligen Straßenbaulastträgers - festzuhalten.

Die betroffenen Straßen und Wege sind vom Vorhabensträger auf dessen Kosten nach Durchführung der Baumaßnahme wieder in den Zustand zu versetzen, der im Zuge der Beweissicherung festgehalten worden ist.

Ungeachtet der Tatsache, dass es für die Sondernutzung an öffentlichen Feld- und Waldwegen einer gesonderten bürgerlich-rechtlichen Gestattung bedarf, werden die soeben genannten Maßnahmen zur rechtzeitigen Information, Beweissicherung und Wiederherstellung dem Vorhabensträger auch für diese Wege auferlegt, außer im Rahmen der bürgerlich-rechtlichen Gestattung der Sondernutzung wird abweichend hiervon ausdrücklich etwas Anderes geregelt.

10 Kosten des Verfahrens

Die Autobahn GmbH des Bundes trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Planfeststellungsbeschluss werden keine Gebühren und Auslagen erhoben.

B

Sachverhalt

1 Antragstellung

Die Autobahn GmbH des Bundes, Flaschenhofstraße 55, 90402 Nürnberg (Vorhabensträger), hat mit Schreiben vom 21.01.2021 die Planfeststellung für die Erneuerung der Mainbrücke Mainflingen (BW 253b) im Zuge der BAB A 45 (Gießen - Aschaffenburg) im Abschnitt Anschlussstelle (AS) Kleinostheim bis Anschlussstelle (AS) Mainhausen mit Streckenanpassungen von Bau-km 253+300 bis Bau-km 254+020 beantragt.

Obwohl die Baumaßnahme sowohl auf hessischem als auch auf bayerischem Territorium zum Liegen kommt, war die Autobahn GmbH des Bundes gemäß dem „Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Freistaat Bayern über die Planfeststellung für den Neubau der Mainbrücke Mainflingen im Zuge der BAB A 45 (von Str.-km 253,200 bis Str.-km 254,100)“ vom 19.05.2020 dazu befugt, für das gesamte Vorhaben Planfeststellungsunterlagen nach den für die Bayerische Straßenbauverwaltung gültigen Vorschriften und Richtlinien aufzustellen und das Verfahren in Gänze zu beantragen.

2 Beschreibung des Vorhabens

2.1 Planerische Beschreibung

Die vorliegende Planung umfasst den Ersatzneubau der vorhandenen Mainbrücke Mainflingen an der BAB A 45 einschließlich der erforderlichen streckenbaulichen Anpassungsmaßnahmen und bauzeitlichen Provisorien im Abschnitt Anschlussstelle Kleinostheim bis Anschlussstelle Mainhausen. Im Zuge dessen erfolgt eine Sanierung der Bauwerks- und Streckenentwässerung mit Anlage dreier Absetzschächte an den beiden Brückenwiderlagern und an der Pfeilerachse 60.

2.2 Straßenbauliche Beschreibung

Die gesamte Baulänge für die Erneuerung der Mainbrücke Mainflingen beträgt mit den Anpassungsbereichen ca. 875 m, wobei das eigentliche Brückenbauwerk eine Gesamtlänge zwischen den Endauflagern von 450 m umfasst. Die BAB A 45 ist momentan als 4-spurige Autobahn mit einer Fahrbahnbreite je Richtungsfahrbahn von 11,00 m und überbreitem Mittelstreifen ausgebaut. Das im Bestand vorliegende Brückenbauwerk mit den anschließenden Streckenbereichen ist von Bau-km 253+100 bis Bau-km 254+160 für einen möglichen 6-streifigen Querschnitt ausgebaut. Die

Fahrbahnbreite beträgt hier je Richtungsfahrbahn 15,25 m bzw. auf dem Brückenbauwerk 15,80 m zwischen den Borden. Abmarkiert sind im Bestand zwei Fahrstreifen je Richtungsfahrbahn.

Die Erneuerung des Bauwerks erfolgt mit einem 4-streifigen Straßenquerschnitt. Der Neubau erfolgt ebenso wie im Bestand in zwei Teilbauwerken, je Richtungsfahrbahn ein Bauwerk. Die Fahrstreifenanzahl von zwei Fahrstreifen je Richtungsfahrbahn bleibt erhalten. Die Fahrbahnbreite zwischen den Borden wird auf 12,50 m reduziert, wobei der äußere Fahrbahnrand in der Lage zum Bestand beibehalten wird. Zwischen den Mittelkappen entsteht so ein Lichtspalt von 5,10 m (Vorlandbereich) bzw. 2,20 m (Strombereich des Mains). Durch die gewählte Bauwerkskonstruktion, mit außenliegendem Zügelgurttragwerk mit Pylonen, vergrößert sich die Gesamtquerschnittsbreite im Bauwerksbereich von 38,50 m im Bestand auf 39,50 m im Vorlandbereich und bis zu 42,30 m im Strombereich (siehe Unterlage 16.3).

Östlich des Bauwerkes wird der Fahrbahnquerschnitt der Richtungsfahrbahnen von Bau-km 253+300 bis Bau-km 253+430 auf einer Länge von ca. 130 m auf den neuen Fahrbahnquerschnitt des Bauwerks von 12,50 m verzogen. Analog dazu erfolgt westlich des Bauwerkes die Verziehung von Bau-km 253+890 bis Bau-km 254+020 auf einer Länge von ca. 130 m für beide Richtungsfahrbahnen auf die Bestandsfahrbahnbreiten.

Um den Verkehr auf der BAB A 45 während der Bauzeit dauerhaft aufrecht erhalten zu können, müssen alle vier Fahrspuren mit einer 4+0-Verkehrsführung auf einen Überbau verlegt werden. Aufgrund der unzureichenden Tragfähigkeit ist dies bei den Bestandsüberbauten nicht möglich. Daher wird in einer ersten Bauphase der neu herzustellende Überbau Fahrtrichtung Gießen seitlich versetzt, südlich neben dem Bestandsbauwerk errichtet und von dort später in die endgültige Lage eingeschoben. Auf diesem neuen Überbau wird der A 45-Verkehr bauzeitlich mit der erforderlichen 4+0-Verkehrsführung geführt. Für die Überleitung von der Bestandsfahrbahn auf den in Seitenlage errichteten Überbau werden bauzeitliche Provisorien erforderlich. Die Überleitung von der Bestandsfahrbahn auf den seitlich versetzten Überbau erfolgt östlich von Bau-km 253+250 bis Bau-km 253+430 sowie westlich von Bau-km 253+880 bis Bau-km 254+080. Die Provisorien werden am Ende der Maßnahme wieder rückgebaut.

Der sechsstreifige Ausbau der BAB A 45 zwischen dem Autobahnkreuz „Hanauer Kreuz“ und dem Autobahndreieck „Seligstädter Dreieck“ ist im geltenden Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen als „weiterer Bedarf“ eingestuft. Im Hinblick auf die Bedarfsplaneinstufung im maßgeblichen Bereich, wurde der geplante Brückenquer-

schnitt mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur als zukunfts-fähige Lösung dahingehend abgestimmt, dass bei einem 6-streifigen Ausbau der BAB A 45 der Seitenstreifen im Bereich der Mainbrücke entfällt. Die geplante Fahrbahn-breite von 12,50 m je Fahrtrichtung reicht aus, um einen Querschnitt mit sechs durch-gehenden Fahrstreifen in Regelbreite anzulegen. Damit ist die verkehrliche Lei-stungsfähigkeit - auch für künftige Verhältnisse - gegeben.

Wie im Bestand wird das neue Brückenbauwerk mit sieben Brückenfeldern und sechs Pfeilerpaaren ausgebildet. Die Gesamtstützweite der Brücke wird von 451 m auf 450 m minimal verringert.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Planfeststellungsunterlagen Bezug genommen (vgl. insbesondere Unterlage 1).

3 Vorgängige Planungsstufen

3.1 Bedarfsplan für Bundesfernstraßen

Im Bundesverkehrswegeplan 2030 ist der sechsstreifige Ausbau der BAB A 45 zwi-schen dem Autobahnkreuz „Hanauer Kreuz“ und dem Autobahndreieck „Seligenstäd-ter Dreieck“ im „weiteren Bedarf“ enthalten. Um einen späteren sechsstreifigen Aus-bau der A 45 grundsätzlich zu ermöglichen, wurde das Ersatzbauwerk und die an das Brückenbauwerk anschließenden Baubereiche bereits so geplant, dass sie für einen künftigen sechsstreifigen Gebrauch ausgerichtet werden können (vgl. auch C 2.2).

3.2 Raumordnung und Landesplanung

Im Landesentwicklungsprogramm Bayern (Verordnung über das Landesentwick-lungsprogramm Bayern - LEP - vom 22.08.2013) sind in den Kap. 4.1.1 und 4.2 die das Verkehrswesen im Allgemeinen und den Straßenbau im Besonderen betreffen-den fachlichen Ziele definiert. Danach kommt der Schaffung einer leistungsfähigen Straßeninfrastruktur im Hinblick auf die prognostizierte Verkehrszunahme besondere Bedeutung zu. Über die Bundesfernstraßen ist Bayern in das internationale und nati-onale Straßennetz eingebunden. Um bei steigendem Verkehrsaufkommen ihre Funk-tion weiter erfüllen zu können, sollen die Bundesfernstraßen leistungsfähig erhalten und bedarfsgerecht ergänzt werden. Das vorliegende Bauvorhaben dient dazu, die Verkehrsfunktion der BAB A 45 dauerhaft zu gewährleisten und zu erhalten.

4 Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

4.1 Auslegung

Nach Beantragung der Planfeststellung durch den Vorhabensträger mit Schreiben vom 21.01.2021 erfolgte die Auslegung der Planfeststellungsunterlagen unter Anwendung des Plansicherstellungsgesetzes (PlanSiG), da aufgrund der zum maßgeblichen Zeitpunkt bestehenden Corona-Pandemie-Situation auf andere Art und Weise nicht sicher gewährleistet hätte werden können, dass die Planunterlagen jederzeit und vollständig eingesehen hätten werden können. Die Auslegung der Planunterlagen wurde daher nach ortsüblicher Bekanntmachung in den Gemeinden Karlstein am Main (Am Oberborn 1, 63791 Karlstein am Main), Kleinostheim (Kardinal-Faulhaber-Straße 12, 63801 Kleinostheim) und Mainhausen (Humboldtstraße 46, 63533 Mainhausen) durch eine Veröffentlichung der Unterlagen im Internet auf der Homepage der Regierung von Unterfranken ersetzt, § 3 Abs. 1 Satz 1 PlanSiG. Darüber hinaus wurden die Planfeststellungsunterlagen in Papierform in den oben genannten Gemeinden als zusätzliches Informationsangebot zur allgemeinen Einsicht ausgelegt.

In der ortsüblichen Bekanntmachung wurde jeweils darauf hingewiesen, dass jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (§ 21 Abs. 4 UVPG) gegen den Plan Einwendungen erheben kann und dass Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 74 BayVwVfG einzulegen, bis zum Ablauf der vorgenannten Frist zu dem Vorhaben Stellung nehmen können. Hingewiesen wurde des Weiteren darauf, dass Einwendungen oder Äußerungen schriftlich oder zur Niederschrift bei den Gemeinden Karlstein am Main, Kleinostheim und Mainhausen oder der Regierung von Unterfranken zu erheben bzw. abzugeben sind, dass Einwendungen und Stellungnahmen, die elektronisch ohne eine qualifizierte elektronische Signatur übermittelt werden (z.B. E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur), unzulässig sind und dass Einwendungen, aber auch Stellungnahmen von Vereinigungen, nach Ablauf der jeweiligen Einwendungs- bzw. Stellungnahmefrist ausgeschlossen sind.

Durch öffentliche Bekanntmachung (§ 17 FStrG i.V.m. Art. 72 Abs. 2 und Art. 17 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG) wurde in den einschlägigen regionalen Tageszeitungen und im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken auf die Auslegungsmodalitäten nach dem PlanSiG und die zusätzliche Einsichtsmöglichkeit in den Gemeinden Karlstein am Main, Kleinostheim und Mainhausen hingewiesen. Es wurde u.a. auch darauf hingewiesen, dass bei Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten

unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist, dass diese Angaben deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein müssen und Vertreter nur eine natürliche Person sein kann, da andernfalls diese Äußerungen unberücksichtigt bleiben können (§ 17 FStrG i.V.m. Art. 72 Abs. 2 und 17 Abs. 2 und Abs. 1 BayVwVfG).

Die namentlich bekannten nicht ortsansässigen Betroffenen wurden - soweit geboten - durch die Gemeinden Karlstein am Main, Kleinostheim und Mainhausen vom Anhörungsverfahren benachrichtigt.

4.2 Beteiligung Träger öffentlicher Belange

Mit Schreiben vom 27.01.2021 forderte die Regierung von Unterfranken die folgenden Träger öffentlicher Belange auf, zu dem Vorhaben Stellung zu nehmen:

- Regierungspräsidium Darmstadt
- Landratsamt Aschaffenburg
- Kreis Offenbach
- Gemeinde Kleinostheim
- Gemeinde Karlstein am Main
- Gemeinde Mainhausen
- Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken
- Kreisausschuss des Hochtaunuskreises, Amt für den ländlichen Raum
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg
- Bayerischer Bauernverband, Hauptgeschäftsstelle Unterfranken
- Hessischer Bauernverband e.V.
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Landesamt für Denkmalpflege Hessen
- Bezirk Unterfranken, Fischereifachberatung
- Polizeipräsidium Unterfranken
- Polizeipräsidium Südhessen
- Regionaler Planungsverband Region Würzburg

- Regionalverband Frankfurt/Rhein/Main
- Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg
- Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Aschaffenburg
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Aschaffenburg
- Regierung von Mittelfranken, Luftamt Nordbayern
- Staatliches Bauamt Aschaffenburg
- Bayerische Staatsforsten
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH
- Abwasserverband Untermain
- Syna GmbH
- Energienetze Offenbach GmbH

Außerdem wurden die Sachgebiete 10 (Sicherheit und Ordnung), 12 (Kommunale Angelegenheiten), 22 (Energiewirtschaft, Preisprüfung und Gewerbe), 23 (Schienen- und Straßenverkehr), 24 (Raumordnung, Landes- und Regionalplanung), 30.1 (Hochbau), 31 (Straßenbau), 34 (Städtebau, Wohnungswesen), 50 (Technischer Umweltschutz), 51 (Naturschutz), 52 (Wasserwirtschaft), 55.1 (Rechtsfragen Umwelt) und 60 (Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft) der Regierung von Unterfranken beteiligt bzw. von der Planung in Kenntnis gesetzt und um Stellungnahme gebeten.

Zu den im Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwänden und Stellungnahmen äußerte sich der Vorhabensträger anschließend.

Die Regierung von Unterfranken sah von einem förmlichen Erörterungstermin ab (vgl. hierzu C 1.6).

4.3 Planänderung

Aufgrund der im Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwänden und Stellungnahmen bzw. aus Anlass von sonst gewonnenen Erkenntnissen hat der Vorhabenssträger mit Datum vom 04.05.2022 Planänderung (Tekturen) vorgenommen und mit

Schreiben vom 17.05.2022 in das Verfahren eingebracht. Diese Planänderungen umfassen überwiegend eine Änderung der Flächen für die Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen des landschaftspflegerischen Ausgleichskonzepts sowie die Konkretisierung fischereifachlicher Belange.

Die Tekturen der förmlichen Planänderung vom 04.05.2022 sind in den Planunterlagen in roter Farbe kenntlich gemacht.

Zu den mit Schreiben vom 17.05.2022 vorgelegten Planänderungen beteiligte die Regierung von Unterfranken die Untere Naturschutzbehörde (Schreiben vom 14.07.2022), die Höhere Naturschutzbehörde (Schreiben vom 11.07.2022), den Fischereifachberater des Bezirks Unterfranken (Schreiben vom 27.06.2022) sowie das Regierungspräsidium Darmstadt (Schreiben vom 11.07.2022), welche zu den Änderungen Stellung genommen haben. Außerdem wurde das Sachgebiet 31 (Straßenbau) der Regierung von Unterfranken beteiligt bzw. von der Planänderung in Kenntnis gesetzt und um Stellungnahme gebeten, was mit Schreiben vom 30.05.2022 erfolgt ist.

Im Einzelnen wird zum Verfahrensablauf auf die einschlägigen Verfahrensakten Bezug genommen, sowie ferner auf weitere Ausführungen zum Verfahren in diesem Beschluss im jeweiligen systematischen Zusammenhang verwiesen.

Von einer Beteiligung weiterer Träger öffentlicher Belange oder Privaten konnte abgesehen werden, da die oben angeführten Änderungen lediglich den im Anhörungsverfahren vorgetragenen Änderungswünschen Genüge taten bzw. neue oder schwerere Betroffenheiten nicht erkennbar waren.

4.4 Grüneintragungen

Die sonstigen – der Planfeststellungsbehörde zuzurechnenden – Änderungen und Abweichungen von den Unterlagen, die ausgelegt wurden und mit denen eine Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durchgeführt wurde, sind in den festgestellten Unterlagen mittels Grüneintragungen vorgenommen worden.

Im Einzelnen wird zum Verfahrensablauf auf die einschlägigen Verfahrensakten Bezug genommen sowie ferner auf weitere Ausführungen zum Verfahren in diesem Beschluss im jeweiligen systematischen Zusammenhang.

C

Entscheidungsgründe

Der Plan wird entsprechend des Antrags der Autobahn GmbH des Bundes, jedoch mit verschiedenen Nebenbestimmungen festgestellt, da das Projekt im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Straßenplanung entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung. Sie ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt. Sie berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote bzw. kann auf der Grundlage entsprechender Ausnahmen oder Befreiungen zugelassen werden. Die Planung entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

Dieses Ergebnis beruht auf folgenden Gegebenheiten und Überlegungen:

1 Verfahrensrechtliche Beurteilung

1.1 Zuständigkeit der Regierung von Unterfranken

Die Regierung von Unterfranken ist sachlich und örtlich gemäß § 17b Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 und § 22 Abs. 4 Satz 2 FStrG i.V.m. Art. 2 Nr. 2 des „Staatsvertrages zwischen dem Land Hessen und dem Freistaat Bayern über die Planfeststellung für den Neubau der Mainbrücke Mainflingen im Zuge der BAB A 45 (von Str.-km 253,200 bis Str.-km 254,100) i.V.m. Art. 3 Abs. 2 Satz 4, 94 Satz 2 BayVwVfG, § 3 Abs. 2 Satz 4 HVwVfG zuständig, um das Anhörungsverfahren durchzuführen und den Plan festzustellen.

1.2 Erforderlichkeit der Planfeststellung

Bundesfernstraßen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist (§ 17 Abs. 1 Satz 1 FStrG).

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§§ 17 Abs. 1 Satz 3, 17c FStrG i.V.m. Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung ersetzt alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen (§ 17 FStrG i.V.m. Art. 75 Abs. 1

Satz 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 10, 15 WHG. Die Regierung kann jedoch auch über die Erteilung der Erlaubnis in diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden (§ 19 WHG). Gleiches gilt für die straßenrechtlichen Verfügungen nach dem Bundesfernstraßengesetz, dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz und des Hessischen Straßengesetzes.

1.3 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Bei der geplanten Erneuerung der Mainbrücke Mainflingen an der BAB A 45 handelt es sich um die Änderung eines Vorhabens (nämlich einer Bundesautobahn), für das als solches keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist. Die bestehende Mainbrücke Mainflingen wurde im Jahr 1978 errichtet. Die BAB A 45 ist in diesem Bereich somit über 40 Jahre alt. Das frühere Vorhaben wurde zugelassen, als die entsprechenden europarechtlichen Vorgaben zur Umweltverträglichkeitsprüfung noch nicht existierten bzw. die Umsetzungsfristen noch nicht abgelaufen waren, weshalb tatsächlich keine Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses durchgeführt wurde.

§ 9 Abs. 3 Nr. 1 UVPG schreibt für die Änderung von Vorhaben, für die bisher keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, die nunmehrige Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vor, wenn für das Vorhaben nach der Anlage 1 zum UVPG eine UVP-Pflicht besteht ohne dass dafür bestimmte Größen- und Leistungswerte vorgeschrieben sind und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Auf Antrag des Vorhabensträgers wird im vorliegenden Fall unter Verzicht auf eine Vorprüfung i.S.d. § 7 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt (§ 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 UVPG i.V.m. Nr. 14.3 der Anlage I zum UVPG, §§ 9 Abs. 4, 7 Abs. 3 UVPG), vgl. im Einzelnen C 2 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens (§ 4 UVPG). Die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 18 Abs. 1 UVPG erfolgt deshalb durch das Anhörungsverfahren (§ 17, 17a FStrG i.V.m. Art. 73 Abs. 3 bis 7 BayVwVfG).

1.4 Raumordnungsverfahren

Die Regierung von Unterfranken (Sachgebiet 24, höhere Landesplanungsbehörde) und die Dezernate 31.1 und 31.2 des Regierungspräsidiums Darmstadt wurden im Verfahren beteiligt. Ein Raumordnungsverfahren wurde nicht für erforderlich gehalten. Das Vorhaben entspricht den Zielen der Raumordnung.

1.5 Verträglichkeitsprüfung gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie

Die Baumaßnahme berührt den südlichen Randbereich des Europäische Vogelschutzgebietes DE 5526-401 „Bong'sche Kiesgrube und Mainflinger Mainufer“ und beeinträchtigt dort 4.103 m² durch vorübergehende Inanspruchnahmen.

Projekte, die nicht unmittelbar der Verwaltung eines Natura 2000-Gebietes dienen, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen erheblich beeinträchtigen könnten, sind auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebiets zu überprüfen (§ 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG). Natura 2000-Gebiete sind gem. § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (§ 7 Abs. 1 Nr. 6 BNatSchG) sowie Europäische Vogelschutzgebiete (§ 7 Abs. 1 Nr. 7 BNatSchG).

Das Verfahren zur Prüfung der Zulässigkeit eines geplanten Projekts umfasst drei Phasen, denen jeweils unterschiedliche Fragestellungen zugrunde liegen:

Phase 1: Natura 2000-Vorprüfung

Die Natura 2000-Vorprüfung hat die Frage zu beantworten, ob die Durchführung einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist oder nicht. Es kommt im Sinne einer Vorabschätzung hier nur darauf an, ob ein Vorhaben im konkreten Einzelfall überhaupt geeignet ist, ein Natura 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen zu können (Möglichkeitsmaßstab). Ist die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung nicht auszuschließen, dann ist eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen (vgl. Nr. 4.1 Leitfaden FFH-VP).

Phase 2: Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung

Können erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen nach Durchführung der Natura 2000-Vorprüfung nicht offensichtlich ausgeschlossen werden, ist eine Prüfung der Natura 2000-Verträglichkeit des Projekts erforderlich, die mit jeweils hinreichender Wahrscheinlichkeit feststellt, ob das Vorhaben das Natura 2000-Gebiet im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten (erheblich) beeinträchtigen wird (Wahrscheinlichkeitsmaßstab). In der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung sind eine differenzierte Ermittlung von Beeinträchtigungen und eine Beurteilung der Erheblichkeit dieser Beeinträchtigungen des betroffenen Schutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen vorzunehmen (vgl. Nrn. 4.1 und 5.1 Leitfaden FFH-VP).

Phase 3: Natura 2000-Ausnahmeprüfung

Ergibt die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, dass das Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es grundsätzlich unzulässig (§ 34 Abs. 2 BNatSchG). Es kann nur dann ausnahmsweise bzw. im Wege einer Befreiung zugelassen werden, wenn das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist (§ 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG), zumutbare Alternativen, die den mit dem Vorhaben verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen erreichen, nicht gegeben sind (§ 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG) und die zur Sicherung des Zusammenhangs des Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden (§ 34 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG). Können prioritäre Lebensräume und/oder Arten betroffen werden, können als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nur solche im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder den maßgeblich günstigen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt geltend gemacht werden. Sonstige Gründe können nur dann berücksichtigt werden, wenn zuvor eine Stellungnahme der EU-Kommission eingeholt wurde (§ 34 Abs. 4 BNatSchG).

Nach Prüfung der Planunterlagen mit Angaben zu den Auswirkungen des plangegenständlichen Vorhabens auf das Europäische Vogelschutzgebiet DE 5920-401 „Bong´sche Kiesgrube und Mainflinger Mainufer“ gelangte die zuständige Obere Naturschutzbehörde am Regierungspräsidium Darmstadt (Dezernat V 53.1) mit Schreiben vom 24.03.2021 und unter Bezugnahme auf die Stellungnahme in der Vorprüfung vom 10.10.2020 zu der Einschätzung, dass eine Beeinträchtigung der Natura 2000-Gebiete bei gewissenhafter und fachgerechter Umsetzung des in den Planunterlagen dargelegten Maßnahmenkataloges ausgeschlossen werden könne und deshalb keine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erforderlich sei. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser Ansicht an.

Im Einzelnen wird auf die Ausführungen unter C 3.7.5.5 dieses Beschlusses und in den Unterlagen 19.2.1 und 19.2.2 verwiesen.

1.6 Sonstige verfahrensrechtliche Fragen

Da es sich bei dem gegenständlichen Vorhaben um den Ersatzneubau einer Autobahnbrücke handelt, konnte gemäß § 17a Nr. 1 FStrG von einer förmlichen Erörterung i.S.d. § 17 FStrG i.V.m. Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG abgesehen werden.

Die Entscheidung, einen Erörterungstermin durchzuführen oder nicht, liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Planfeststellungsbehörde. Im Interesse der Verfahrensbeschleunigung wurde auf einen förmlichen Erörterungstermin verzichtet, weil der Sachverhalt aufgrund der vorgelegten Planunterlagen in der Fassung der Planänderung vom 04.05.2022 sowie der eingegangenen Äußerungen im schriftlichen Verfahren so weit als möglich geklärt war, mit einer Erweiterung der Informationsbasis für die Planfeststellungsbehörde durch einen Erörterungstermin nicht zu rechnen und ein weiterer zweckdienlicher Dialog in einer förmlichen mündlichen Erörterung zwischen Trägern öffentlicher Belange oder den anerkannten Vereinigungen einerseits und dem Vorhabensträger andererseits nicht zu erwarten war.

Darüber hinaus sind nur wenige Private betroffen und daher nur wenige private Einwendungen eingegangen, die betroffenen privaten und öffentlichen Belange sind somit überschaubar und es wurden keine grundsätzlichen Bedenken bzw. Einwendungen erhoben bzw. haben sich diese erledigt. Der Vorhabensträger hat in seinen Erwiderungen zu den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange die Einhaltung der gestellten Forderung zudem weitgehend bereits im schriftlichen Verfahren zugesagt bzw. mit der Planänderung vom 04.05.2022 bereits umgesetzt.

Infolgedessen konnte auch mit Rücksicht auf Art und Umfang des Vorhabens und des Ergebnisses des schriftlichen Anhörungsverfahrens in sachgemäßer Ermessensausübung von der Durchführung eines förmlichen Erörterungstermins abgesehen werden (vgl. auch Nr. 26 Abs. 1 der Richtlinien für die Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz 2019 PlafeR 19).

Mit dieser Vorgehensweise ist auch den Anforderungen an die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 9 UVPG Rechnung getragen.

Einzelne weitere verfahrensrechtliche Fragen werden – soweit geboten – im systematischen Zusammenhang an anderer Stelle dieses Beschlusses behandelt. Darauf wird Bezug genommen (vgl. auch A.5).

2 Umweltverträglichkeitsprüfung

2.1 Grundsätzliche Vorgaben

Die Erneuerung der Mainbrücke Mainflingen im Zuge der BAB A 45 zwischen der Anschlussstelle Kleinostheim und der Anschlussstelle Mainhausen ist im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen (§ 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, Abs. 4 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 3 UVPG sowie Nr. 14.3 der Anlage I zum UVPG; vgl. bereits oben C 1.3 dieses Beschlusses).

Die Umweltverträglichkeitsprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens oder eines Planes oder Programms auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter und deren Wechselwirkungen untereinander (§ 3 UVPG).

Sie wird unter Einbeziehung der Öffentlichkeit durchgeführt (§ 3 Satz 2 UVPG). Die Planfeststellungsbehörde erarbeitet auf der Grundlage der vom Träger des Vorhabens vorgelegten Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen sowie der Äußerungen der Öffentlichkeit eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens, der Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, und der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, so wie der Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft (§ 24 Abs. 1 UVPG). Die Ergebnisse eigener Ermittlungen sind dabei einzubeziehen (§ 24 Abs. 1 Satz 3 UVPG).

Auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung bewertet die Planfeststellungsbehörde die Umweltauswirkungen des Vorhabens und berücksichtigt diese Bewertung bei ihrer Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze (§ 25 Abs. 1 Satz 1 UVPG).

An die Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens dürfen jedoch nach höchstrichterlicher Rechtsprechung (vgl. insbesondere BVerwG, Urteil vom 21.03.1996, Az. 4 C 19.94, NVwZ 1996, 1016) keine überhöhten Anforderungen gestellt werden. Insbesondere gebieten weder das UVPG noch die UVP-Richtlinie, dass Umweltauswirkungen anhand schematisierter Maßstäbe oder in standardisierten oder schematisierten und rechenhaft handhabbaren Verfahren ermittelt und bewertet werden, oder dass, solange es an solchen Verfahren fehlt, dies durch einen

Dialog der Fachleute beider Seiten bis zur Erreichung eines Kompromisses auszugleichen wäre.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist auch kein "Suchverfahren", in dem alle nur erdenklichen Auswirkungen eines Vorhabens auf Umweltgüter und deren Wertigkeit bis in alle Einzelheiten untersucht oder sogar wissenschaftlich bislang ungelöste Fragen geklärt werden müssten. Vielmehr soll die Umweltverträglichkeitsprüfung die Grundlagen für die Beurteilung der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen eines Projekts liefern (vgl. UVP-Richtlinie, Erwägungsgrund 6). In sachlicher Übereinstimmung mit der UVP-Richtlinie (vgl. Art. 5 Abs. 2) verpflichtet daher § 16 Abs. 1 Satz 1 UVPG den Vorhabensträger, einen entsprechend aussagekräftigen Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen (UVP-Bericht) vorzulegen. Auf den UVP-Bericht (Anlage zur Unterlage 1, sowie Unterlage 9 und 19) sei ergänzend zu den nachstehenden Ausführungen Bezug genommen.

2.2 Untersuchungsraum

Das Untersuchungsgebiet liegt zum Teil in Bayern im Landkreis Aschaffenburg auf dem Gebiet der Gemeinden Kleinostheim und Karlstein am Main (Gemarkungen Kleinostheim und Dettingen am Main) und zum Teil in Hessen im Kreis Offenbach auf dem Gebiet der Gemeinde Mainhausen (Gemarkung Mainflingen).

Die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes erfolgte durch den Vorhabensträger entsprechend der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens insbesondere auf die Umwelt, den Naturhaushalt und das Landschaftsbild.

Das Untersuchungsgebiet kann grob in zwei Teile aufgeteilt werden. Der Hauptteil umfasst die eigentliche Brückenbaustelle samt deren Zufahrten. Er beginnt im Westen an der Autobahnauffahrt Mainhausen und endet im Osten unweit der Autobahnabfahrt Kleinostheim. Der Vormontageplatz im Bereich der sog. „Nato-Rampe“ stellt den zweiten, kleineren Bereich dar. Insgesamt erstreckt sich das Untersuchungsgebiet auf einer Fläche von 63 ha.

Die Festlegung des Untersuchungsraums stellt keine unzulässige Einschränkung zur Untersuchung der Varianten dar. Die Planfeststellungsbehörde war nicht verpflichtet, jede mögliche oder von Dritten zur Sprache gebrachte Planungsalternative gleichermaßen detailliert und umfassend zu prüfen. Vielmehr konnten Varianten, die nach einer Grobanalyse in einem früheren Planungsstadium nicht in Betracht kamen, für die weitere Detailprüfung ausgeschieden werden (vgl. BVerwG, Beschluss vom 16.08.1995, Az. 4 B 22.95, UPR 1995, 445). Ist der Planungsbehörde mithin bei der Betrachtung von Planungsalternativen ein gestuftes Vorgehen gestattet, so ist es ihr nicht verwehrt, im Fortgang des Verfahrens die Umweltverträglichkeitsprüfung auf

diejenige Variante zu beschränken, die nach dem jeweils aktuellen Planungsstand noch ernsthaft in Betracht kommt (BVerwG, Urteil vom 25.01.1996, Az. 4 C 5.95, DVBl. 1996, 677). In Kapitel C 3.7.2 dieses Beschlusses hat die Planfeststellungsbehörde die Möglichkeit von Varianten, insbesondere unter dem Aspekt der Umweltverträglichkeit untersucht. Mit Bezug auf die dortigen Ausführungen lässt sich an dieser Stelle festhalten, dass die Auswahl zugunsten der dieser Entscheidung zu Grunde liegenden Trassenführung nicht zu beanstanden ist. Den Anforderungen des § 16 Abs. 1 UVPG ist damit Rechnung getragen. Diese Vorschrift verlangt keine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung für sämtliche in Betracht kommenden Varianten, sondern nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 UVPG nur eine „Beschreibung der vernünftigen Alternativen, die für das Vorhaben und seine spezifischen Merkmale relevant und vom Vorhabensträger geprüft worden sind, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl unter Berücksichtigung der jeweiligen Umweltauswirkungen“ (vgl. auch BVerwG, Beschluss vom 16.08.1995, Az. 4 B 92.95, UPR 1995, 445). Auch § 17 Satz 2 FStrG verlangt insoweit nicht mehr (BVerwG, Urteil vom 25.01.1996, Az. 4 C 5.95, DVBl. 1996, 667).

Bei der Darstellung des Ergebnisses dieser Umweltverträglichkeitsprüfung und dessen Einbeziehung in die Entscheidungsfindung für das verfahrensgegenständliche Vorhaben konnte sich die Planfeststellungsbehörde im Wesentlichen auf die diesen räumlich begrenzten Bereich betreffenden Auswirkungen beschränken. Das Untersuchungsgebiet ist von seinem räumlichen Umfang her so gewählt, dass die Auswirkungen auf die Umwelt hinreichend erfasst werden. Das Untersuchungsgebiet umfasst neben den direkten Bau- und Eingriffsflächen für den Ersatzneubau auch den Vormontageplatz, die für die Anlage von drei Absetzschächten und weitere baubedingt notwendige Flächen. Die genaue Abgrenzung des Untersuchungsgebietes orientiert sich an den Nutzungsgrenzen in der Landschaft, an den Lebensräumen von Tieren und Pflanzen und an den geplanten Kompensationsmaßnahmen.

2.3 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens (§ 24 UVPG)

Die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen soll gemäß Nr. 0.5.2.2 Abs. 4 der UVPVwV zum einen eine Bestandsaufnahme des räumlichen Zustands der Umwelt im räumlichen Auswirkungsbereich des Vorhabens (Ist-Zustand der Umwelt), zum anderen eine Prognose der voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (voraussichtliche Veränderung der Umwelt infolge des geplanten Vorhabens) enthalten.

In der zusammenfassenden Darstellung sollen Aussagen über Art und Umfang sowie die Häufigkeit oder - soweit fachrechtlich geboten - die Eintrittswahrscheinlichkeit bestimmter Umweltauswirkungen getroffen werden. Darüber hinaus soll angegeben werden, aus welcher Informationsquelle die wesentlichen Angaben stammen (vgl. Nr. 0.5.2.2 Abs. 1 und 3 UVPVwV).

Ergänzend zu den nachfolgenden Ausführungen sei auch auf die Planfeststellungsunterlagen 1 (insbesondere den UVP-Bericht als Anlage zur Unterlage 1), 9 und 19 Bezug genommen.

2.3.1 Beschreibung der Umwelt im Untersuchungsgebiet

2.3.1.1 Lage und landschaftliche Gliederung

Das Untersuchungsgebiet kann in zwei Bezugsräume aufgeteilt werden. Der Bezugsraum 1 befindet sich auf bayerischer Seite und beinhaltet v.a. Offenlandbereiche, Streuobstbestände und Brachflächen, die Ufergehölze am östlichen Mainufer sowie die Acker- und Grünflächen in der Mainaue. Der Bezugsraum 2 auf hessischem Gebiet wird durch Waldbereiche charakterisiert und umfasst die Waldgebiete samt der uferbegleitenden Gehölze westlich des Mains sowie die offenen Gewässer der Bong'schen Kiesgrube. Die Grenze der Bezugsräume verläuft an der Landesgrenze entlang inmitten des Mains, da dieser in beiden Bezugsräumen jeweils die Auenbereiche beeinflusst.

Die prägenden Strukturen des Untersuchungsgebietes stellen der Main und dessen Ufer- und Auenbereiche dar. Westlich des Flusses dominieren Laubmischbestände, östlich des Flusses sind v.a. Acker- und untergeordnete Grünlandflächen zu finden. Beidseitig des Mains liegen mehrere Abgrabungsgewässer. Die Gewässer nordwestlich der BAB A45 gehören zum Naturschutzgebiet „Bong'sche Kiesgrube und Mainflinger Mainufer“. Nordöstlich des Untersuchungsgebietes befindet sich auf bayerischer Seite ein Industriegebiet und südwestlich in Hessen liegt die Wochenendhaus-siedlung „Waldrandsiedlung“, die zu Mainhausen gehört.

Naturräumlich betrachtet wird das Untersuchungsgebiet der naturräumlichen Haupteinheitengruppe „Rhein-Main-Tiefland“ zugeordnet. Innerhalb dieser Groseinheit gehört es der naturräumlichen Einheit 232 „Untermainebene“ und der Untereinheit 232.201 „Auheim-Kleinostheimer Mainniederung“ an.

Im Übrigen wird auf den UVP-Bericht (Anlage zur Unterlage 1) und Unterlage 19 Bezug genommen.

2.3.1.2 Schutzgut Mensch

2.3.1.2.1 Siedlungsstruktur

Das plangegegenständliche Vorhaben liegt inmitten einer gewachsenen Siedlungsstruktur. Die Ortschaft Kleinostheim befindet sich südöstlich des Bauvorhabens, nördlich desselben liegt die Ortschaft Dettingen und auf hessischer Seite grenzt die Ortschaft Mainhausen mit den Ortsteilen Mainflingen im Norden, Mainhausen im Westen und der Wochenendhaussiedlung „Waldrandsiedlung“ im Süden an. Alle größeren, zur dauerhaften Wohnnutzung bestimmten Gebiete liegen mehr als 500 m von der geplanten Baumaßnahme entfernt. Die für die Wochenenderholung geschaffene „Waldrandsiedlung“ rückt bis zu 100 m an die Autobahn heran. Des Weiteren ist das im Norden bzw. Nordosten an den Untersuchungsraum angrenzende Gewerbegebiet der Gemeinde Kleinostheim zu erwähnen.

2.3.1.2.2 Land- und Forstwirtschaft

Den Gleithang auf bayerischer Seite dominieren landwirtschaftlich genutzte Flächen. Mit Ausnahme einzelner Obstwiesen wird insbesondere der Bereich außerhalb des Überschwemmungsgebietes des Mains überwiegend ackerbaulich genutzt. Aber auch im Überschwemmungsgebiet finden sich ab einer Entfernung von etwa 30 m Ackerflächen.

Der Prallhang auf hessischer Seite ist bewaldet. Besonders Mischwaldbestände, die an der Terrassenkante einen hohen Anteil Kiefern aufweisen, sind stark vertreten. Die Randbereiche der Abgrabungsgewässer weisen auch zahlreiche nicht einheimische Arten wie Robinie, Hybridpappel und Roteiche auf.

2.3.1.2.3 Freizeit und Erholungsbereiche

Das Maintal und die anschließenden Wälder haben insbesondere für die wohnortnahe Erholung Bedeutung. Entlang des Mains befinden sich gut genutzte Fuß- und Radwanderwege, z.B. der MainRadweg.

2.3.1.3 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

2.3.1.3.1 Lebensräume

Im Untersuchungsgebiet und seiner Umgebung kommen bestimmte Lebensraumtypen vor, die wegen des Vorkommens von für den Naturraum typischen und charakteristischen sowie seltenen Gesellschaften und/oder ihrer Seltenheit im Untersuchungsgebiet besonders wertvoll sind.

Dies sind im Bezugsraum 1 v.a. die gewässerbegleitenden Auengehölze und Schilfröhrichte. Aufgrund ihrer Vernetzungsfunktion für die örtlichen Lebensräume und Teillebensräume sowie als Lebensraum für Goldammer, Dorn- und Klappergrasmücke sind aber auch die Gebüsche und Hecken besonders schützenswert. Gleiches

gilt für die mäßig artenreichen Säume insbesondere entlang der tiefen Grabenstrukturen und die beidseits des bestehenden Brückenbauwerks vorkommenden Glatthaferwiesen.

Auch im Bezugsraum 2 ist das Hauptaugenmerk auf die dort vorkommenden gewässerbegleitenden Auengehölze und Schilfröhrichte zu richten. Ein in der Nähe der „Waldrandsiedlung“ gelegenes Abgrabungsgewässer dient als Laichgewässer der Erdkröte sowie als Teillebensraum zahlreicher Vogelarten.

Im Übrigen wird auf die Anlage zu Unterlage 1 (UVP-Bericht) und auf Unterlage 19 Bezug genommen.

2.3.1.3.2 Lebensraumtypische Tierarten und Tiergruppen

Die Tier- und Pflanzenwelt des Untersuchungsgebietes ist in Unterlage 19.1, Kap. 2.2.1 und 2.2.2 ausführlich beschrieben, weshalb insofern auf die Ausführungen an dortiger Stelle verwiesen werden kann. Dem Planungsgebiet kommt eine Habitatfunktion für zahlreiche Tierarten zu.

Der Bezugsraum 1 stellt dabei mit seinen Gehölzen, Obstwiesen und Höhlenbäumen einen Lebensraum für zahlreiche Vogelarten dar. Neben dem Vorkommen häufiger, eher anspruchsloser Arten wurden auch Steinkauz, Feldlerche, Klappergrasmücke, Eisvogel, Rohrammer, Star und Kuckuck nachgewiesen. Auch die Dorngrasmücke, die Goldammer, der Neuntöter, der Feldsperling, der Teichrohrsänger, der Haussperling, der Stieglitz, die Wacholderdrossel und der Grünspecht konnten vorgefunden werden.

Der Main und seine Uferbereiche stellen in diesem Bereich ein wichtiges Jagdhabitat für die Zwerg-, Mücken- und Wasserfledermaus dar. Auch finden entlang der Ufergehölze des Mains und des Brückenbauwerks wichtige Wechselbeziehungen zwischen Teillebensräumen (Nahrungshabitate, Quartiere) und Sommer- und Winterquartieren statt. Hier konnte auch die Mopsfledermaus identifiziert werden. Das Brückenbauwerk weist in den östlich-gelegenen Hohlkästen ein Tages- oder Zwischenquartier von Fledermäusen auf. Hinweise auf die Nutzung als Wochenstuben- oder Winterquartier wurde jedoch nicht festgestellt. Weiterhin finden sich sechs Höhlenbäume, die eine Bedeutung als Quartier- oder Nistmöglichkeit besitzen.

Die Stauden- und Ruderalflächen an der Nato-Rampe geben der Zauneidechse Lebensraum. Diese ist auch in den lockeren Staudenfluren im oberen Uferbereich des Mains zu finden.

An den Stillgewässern außerhalb des Planungsgebietes wurden die Amphibienarten Teichfrosch, Seefrosch und Teichmolch nachgewiesen.

Klein- und Großlibellen lassen sich nur in geringer Anzahl auffinden, in dem geringen Anteil an Totholz und Altbäumen im Bezugsraum kann ein Habitat für xylobionte Käfer gesehen werden.

Der Vorhabensträger brachte zudem mit Planänderung 1 vom 04.05.2022 auf Hinweis der Fischereifachberatung ein, dass im Main die Vorkommen von Hecht (*Esox lucius*), Zander (*Sander lucioperca*), Nase (*Chondrostoma nasus*), Barsch (*Perca fluviatilis*), Rapfen (*Leuciscus aspius*), Rotaugen (*Rutilus rutilus*), Rotfeder (*Scardinius erythrophthalmus*), Aland (*Leuciscus idus*) und Barbe (*Barbus barbus*) erwartet würden.

Der Bezugsraum 2 erweist sich mit seinen Waldflächen, Fließ- und Stillgewässern sowie der Siedlungsbereiche als Lebensraum für zumeist häufige, anspruchslose Vogelarten. Es wurden aber auch der Gelbspötter, der Star, die Waldohreule, der Kuckuck, der Graureiher, der Grauschnäpper und der Kormoran nachgewiesen.

Die Gehölzbestände nahe der Uferbereiche stellen wichtige Nahrungshabitate und Flugkorridore für strukturgebundene Fledermausarten (z.B. Zwerg- und Mückenfledermaus) dar. Auch scheint das südwestlichen Widerlager des Brückenbauwerks zumindest sporadisch als Fledermausquartier genutzt worden zu sein. Weiterhin finden sich sechs Höhlenbäume, die eine Bedeutung als Quartier- oder Nistmöglichkeit darstellen.

Das Brückenbauwerk stellt zudem eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte des Siebenschläfers dar.

Die lockeren Staudenfluren im oberen Uferbereich des Mains geben der Zauneidechse Lebensraum.

Der Anglerteich östlich der „Waldrandsiedlung“ dient der Erdkröte als Laichgewässer. Wanderkorridore der Art finden sich zwischen den Teillebensräumen Wald und Stillgewässer.

Streng geschützte Insektenarten konnten im Bezugsraum 2 nicht nachgewiesen werden. Das gering vorhandene Totholz und Altbäumen stellen für xylobionte Käfer einen potenziellen Lebensraum auf. Bei den insgesamt zwölf erfassten Libellenarten handelt es sich vorwiegend um weit verbreitete Klein- und Großlibellen.

In den an das Untersuchungsgebiet angrenzenden Uferbereichen konnten Aktivitäten des Bibers festgestellt werden. Aufgrund der großen Entfernung des Biber-Vorkommens zum Plangebiet ist allerdings nicht mit einer Beeinträchtigung zu rechnen.

Im Übrigen wird auf den UVP-Bericht (Anlage zur Unterlage 1) und Unterlage 19 Bezug genommen.

2.3.1.3.3 Schutzgebiete und Schutzobjekte sowie weitere Gebiete mit naturschutzfachlichen Festsetzungen

Westlich des Mains im Norden der Autobahn existiert eine randliche Überschneidung des Untersuchungsgebietes mit dem Naturschutzgebiet „Bong'sche Kiesgrube und Mainflinger Mainufer“ (NSG 1438001) und dem Europäische Vogelschutzgebiet „Bong'sche Kiesgrube und Mainflinger Mainufer“ (DE 5920-401). Des Weiteren liegt das geplante Bauvorhaben innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Hessische Mainauen“ (LSG 2436001) und des Landschaftsschutzgebiets „Mainwiesen“ (Nr. LSG-00594.01).

Daneben befinden sich das Naturschutzgebiet „Affelderchen und Retichbruch von Klein-Welzheim“ (Nr. 1438007) und das Naturschutzgebiet „Zellerbruch von Seligenstadt und Zellhausen“ (Nr. 1438020) in 3 km Entfernung zum Untersuchungsraum. Das Natura 2000-Gebiet „Sendefunktstelle Mainflingen/ Zellhausen“ (Nr. 5920-350) liegt in 1 km Entfernung und das großflächige Natura 2000-Gebiet „Sandkieferwälder in der östlichen Untermainebene (Nr. 6019-401) liegt 2 km westlich des Untersuchungsgebietes. Südlich der Autobahn befinden sich das Naturschutzgebiet „Speckgraben bei Mainflingen“ (Nr. 1438031) und das Natura 2000-Gebiet „Ehemalige Tongrube von Mainhausen“ (Nr. 5920-402).

Das Landschaftsschutzgebiet „Landkreis Offenbach“ (Nr. 2438001) liegt westlich des Planungsraumes. Östlich des Mains erstreckt sich entlang des Flusses das Landschaftsschutzgebiet „Mainwiesen“ (Nr. LSG-00594.01). Das großflächige Landschaftsschutzgebiet innerhalb des Naturparks Spessart (Nr. LSG-00561.01) und das Landschaftsschutzgebiet „Lindigwald“ (Nr. LSG-00293.02) liegen in 0,5-1 km Entfernung zum Untersuchungsraum.

Im Untersuchungsgebiet finden sich nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG gesetzlich geschützte Biotope. Auf Unterlage 19.1.1, Kap. 1.4, Tabelle 1 wird insoweit Bezug genommen.

2.3.1.4 Schutzgut Fläche

Derzeit sind durch die bestehende Straßentrasse der A 45 und das Brückenbauwerk Flächen in nicht unerheblichem Umfang versiegelt. Das Schutzgut Fläche erfährt hierdurch in diesem Bereich eine erhebliche Vorbelastung.

2.3.1.5 Schutzgut Boden

Im Untersuchungsgebiet und in unmittelbarer Nähe bilden pleistozäne ungegliederte Terrassen aus Kiesen und Sanden das Ausgangsgestein. Vereinzelt sind ungegliederte Flugsande und tonig, lehmige Hochflutlehme vorzufinden. Im Auenbereich des

Mains befinden sich jungholozäne Ablagerungen und zum Teil würmzeitliche polygenetische Talfüllungen.

Auf bayerischer Seite östlich des Mains dominieren im Überschwemmungsbereich vorwiegend kalkhaltige Vegen, seltener kalkhaltige Gley-Vegen aus Carbonatschluff oder seltener Carbonatsand. Typische Merkmale dieser Böden sind dunkler, humusreicher Oberboden mit graubraunem feinkörnigem Unterboden, der deutlich geschichtet und oft ebenfalls humushaltig ist. Vegen werden nur sporadisch überflutet und sind im oberen Bereich kaum von Grundwasser geprägt. Daran angrenzend haben sich vorwiegend (podsolige) Braunerden aus den fluviatilen Sedimenten entwickelt. In geringerem Umfang treten auch Podsol-Braunerden aus kiesführendem Sand bis Sandlehm sowie mit Flugsanddecke auf.

Auf der westlichen hessischen Seite ist im Untersuchungsgebiet nur in der direkten Nähe des Ufers Auenboden (Vega) aus carbonathaltigen, schluffig-lehmigen Auen-sedimenten anzutreffen. Auf der Terrasse dominieren außerhalb der dort befindlichen Abgrabungsgewässer Böden aus fluviatilen Sedimenten. Aus diesen Terrassensedimenten entwickelten sich Braunerden (örtlich mit Bändern aus mächtigem Flugsand). Das Substrat besteht aus Flugsandfließerde als Hauptlage über Flugsand über pleistozänen Terrassensand.

Im Untersuchungsgebiet ist im östlichen Teil vorwiegend landwirtschaftliche Nutzung (Acker und Grünland) anzutreffen. Westlich des Mains auf hessischer Seite herrscht außerhalb der ausgedehnten ehemaligen Abgrabungsgewässer Wald vor.

2.3.1.6 Schutzgut Wasser

Der Main durchfließt als berichtspflichtiges Gewässer den Untersuchungsraum. Konkret ist durch das Vorhaben der Flusswasserkörper 2_F175 „Gersprenz von Landesgrenze HE/BY bis Mündung in den Main“ betroffen.

2.3.1.6.1 Oberflächengewässer

Als größeres Fließgewässer durchzieht der Main das Untersuchungsgebiet. Er ist hinsichtlich seiner Gewässermorphologie als stark verändert einzustufen. Als Bundeswasserstraße stellt er eine wichtige Verkehrsverbindung mit gesamteuropäischer Bedeutung dar.

Zudem befinden sich sowohl auf der hessischen wie auch auf der bayerischen Seite des Mains zahlreiche, ehemalige Abgrabungsgewässer, denen als Lebensraum von Fischen, Amphibien und Vögeln Bedeutung zukommt.

Große Teile des geplanten Vorhabens liegen innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes des Mains. Hinsichtlich der genauen Abgrenzungen desselben wird auf die Unterlage 19.1.2 verwiesen.

2.3.1.6.2 Grundwasser

Das Untersuchungsgebiet liegt innerhalb des Hydrogeologischen Großraums „Ober-rheingraben mit Mainzer Becken und nordhessischem Tertiär“ in der „Unterrhein-senke“, genauer im hydrogeologischen Teilraum „Hanauer-Seligstädter Senke“. Aufgrund der vorherrschenden grundwasserführenden Gesteine aus Sand, Kies und Tuff ist dem Untersuchungsgebiet ein ausgedehntes und ergiebiges Grundwasservorkommen zu eigen.

Östlich des Mains befinden sich in ca. 2-3 km Entfernung die Trinkwasserschutzgebiete der Gemeinden Karlstein am Main und Alzenau i. Ufr.

2.3.1.6.3 Vorbelastungen des Schutzgutes Wasser

Die oben genannten ehemaligen Abgrabungsgewässer stellen aus Sicht des Grundwasserschutzes eine Vorbelastung dar, da diese nicht natürlichen Gewässer das Grundwasser freilegen. Ohne die schützende Bodenschicht vermehren sich die Verdunstungsverluste und auch die Verschmutzungsempfindlichkeit des Gewässers steigt.

Weiter bestehen aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung bzw. des Verkehrs durch Stoffeintrag und Verdichtung bzw. durch Versiegelung und Schadstoffimmissionen gewisse Vorbelastungen des Schutzgutes Wasser. Auch die bislang ungeklärte und ungedrosselte Einleitung des gesammelten Straßenwassers der Autobahn in den Vorfluter führt zu bestehenden Belastungen des vorhandenen Oberflächengewässers.

2.3.1.7 Schutzgut Luft

In ihrer spezifischen Zusammensetzung stellt die Luft eine besondere Lebensgrundlage für Mensch, Tiere und Pflanzen dar. Bei der Betrachtung des Schutzgutes Luft werden im Wesentlichen Aspekte der Luftreinhaltung erfasst, wobei das Schutzgut Luft von der vorhandenen Vor- bzw. Grundbelastung sowie der straßen- und verkehrsbedingten Zusatzbelastung bestimmt wird.

Immissionsgrenzwerte und Zielwerte für Luftschadstoffe sind in der 39. BImSchV enthalten. Weitere Orientierungswerte finden sich in der "Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft" (TA Luft) und in der VDI-Richtlinie 2310 "Maximale Immissionswerte". Die Vorbelastung setzt sich aus den Beiträgen von Hausbrand, Gewerbe, In-

dustrie und Straßen sowie dem Ferntransport zusammen. Den „Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen“ (RLuS 2012) können Anhaltswerte für die Grundbelastung entnommen werden. Weiterhin können mit dem in den Richtlinien enthaltenen Rechenverfahren die verkehrsbedingten Immissionen abgeschätzt werden.

Hinsichtlich des Untersuchungsgebiets sind der Verkehr auf der BAB A 45 und dem untergeordneten Straßennetz sowie die vorhandenen Siedlungen als lokal wirksame lufthygienische Belastungsquellen anzusehen.

2.3.1.8 Schutzgut Klima

Das Untersuchungsgebiet ist von einem feuchtgemäßigten Klima mit warmen Sommern geprägt. Die mittlere Jahrestemperatur liegt bei ca. 9 °C bis 10 °C. Die mittlere jährliche Niederschlagsmenge beträgt 600 mm bis 700 mm.

Die Waldflächen sowie die Ufergehölze im Untersuchungsgebiet tragen zur Frischluftbildung bei und wirken durch Verdunstung, Schattenspende und Staubfilterung positiv auf die lufthygienische Situation der Region. Dem Relief folgend, sammelt sich insbesondere in den östlich des Mains gelegenen, landwirtschaftlich genutzten Flächen die Kaltluft und fließt mit den Regionalwinden entlang des Maintals in nördlicher Richtung ab. Diese regionale Luftströmung entlang des Maintals trägt insbesondere zur Durchlüftung der nördlich gelegenen Siedlungen Mainflingen und Dettingen bei.

2.3.1.9 Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild des Untersuchungsgebietes wird durch den schlängelnden Verlauf des Maines in der Niederung geprägt. Zu der nächsthöheren Terrasse besteht eine deutliche Geländestufe. Der Flusslauf wird von zahlreichen Altschlingen begleitet. Auf bayerischer Seite besteht die vorherrschende Nutzung in der Aue aus Ackerbau, in einigen Altschlingen auch aus Grünland. Auf der hessischen Seite des Untersuchungsgebietes sind größere bewaldete Flächen vorhanden.

Die ebenfalls vorhandenen größeren Abbaugelände samt der durch sie entstandenen Baggerseen stellen ein weiteres Charakteristikum der Landschaft dar.

Das Gebiet wird durch mehrere Wander- und Radwege erschlossen (z.B. rund um die Bong'sche Kiesgrube, „MainRadweg“).

Vorbelastungen bestehen durch die vorhandene BAB A 45 und v.a. die erhöht liegende Mainbrücke, die die Erholungseignung der Landschaft v.a. durch Lärm und visuelle Störungen schmälert.

2.3.1.10 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Im Bayerischen Teil des Untersuchungsgebietes sind keine Boden- oder Baudenkmäler nachweislich bekannt.

Im Hessischen Teil sind vom Vorhaben Kulturdenkmäler nach § 2 Abs. 2 HDSchG (Bodendenkmäler) betroffen (röm. Mainuferstraße, mittelalterliche Geleitstraße). Durch die Maßnahme werden die Kulturdenkmäler verändert oder zerstört, was einer Genehmigung nach § 18 Abs. 1 HDSchG bedarf.

2.3.1.11 Wichtige Wechselbeziehungen

Der Rechtsbegriff der "Wechselwirkung" i.S.d. UVPG erkennt die Betrachtungsweise der Ökologie an, dass die einzelnen Umweltgüter nicht isoliert nebeneinander bestehen, sondern dass es Interdependenzen gibt. Wechselwirkungen beschreiben die Umwelt als System. Die Umwelt in diesem Sinne ist nicht nur die Summe der Umweltgüter, sondern eine eigene Größe. Danach sind Gegenstand der UVP auch die Folgen von einzelnen Belastungen, die sich durch ihr Zusammenwirken addieren (Kumulationseffekte) oder sich gegenseitig verstärken und damit mehr als die Summe ihrer einzelnen Wirkung erzeugen (synergetische Effekte). Darüber hinaus werden auch Verlagerungseffekte bzw. Problemverschiebungen von einem Medium in ein anderes aufgrund von Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen erfasst (Hoppe/Beckmann, UVPG, Rdnr. 62 f. zu § 2 UVPG).

Auf die Wechselwirkungen der einzelnen Auswirkung des Vorhabens wird im systematischen Zusammenhang bei den einzelnen Schutzgütern einzugehen sein. Bestehende "Wechselwirkungen" im Untersuchungsraum im Einzelnen zu beschreiben, ist daher nicht nötig bzw. im Rahmen der o.g. Schutzgüter bereits erfolgt.

2.3.2 Umweltauswirkungen des Vorhabens

Allgemein lassen sich die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt - ohne Bezug auf ein konkretes Schutzgut - wie folgt differenzieren:

Anlagebedingte Auswirkungen sind Flächenüberbauung und Flächenversiegelung, verbunden mit quantitativen und qualitativen Verlusten an Vegetation und freilebender Tierwelt sowie von Flächen für land- und forstwirtschaftliche Zielsetzungen, Barriere- und Zerschneidungseffekte, kleinklimatische Veränderungen der Umwelt, Beeinflussung natürlicher Ressourcen und des Naturhaushalts, Veränderungen des Landschaftsbildes, Beeinträchtigungen des Wohnumfeldes und der Erholungsqualität der Landschaft;

Baubedingte Auswirkungen ergeben sich aus Baustelleneinrichtungen (u. a. Bauwege, Arbeitsstreifen, Lagerplätze usw.), Entnahmen und Deponierung von Erdmassen, temporären Gewässerverunreinigungen, Lärm-, Staub-, Abgasemissionen und Erschütterungen;

Verkehrsbedingte Auswirkungen können Verlärmung, Schadstoffemissionen, Erschütterungen, Bewegungs- und Lichtemissionen mit Auswirkungen auf die Tierwelt und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sein;

Entlastungswirkungen entstehen v.a. durch die Verbesserung der derzeitigen unzureichenden Entwässerungssituation und den partiellen Bodenentsiegelungen;

Sekundär- und Tertiärwirkungen können Nutzungsänderungen, z.B. durch Erweiterungen von Siedlungsflächen sowie weitere Straßenbaumaßnahmen in Form von Neu- und Ausbauten im nachgeordneten Straßennetz sein.

Die einzelnen Faktoren wirken in Stärke und Ausmaß unterschiedlich auf die Umwelt ein. Teilweise sind sie leicht zu quantifizieren (z.B. die Flächenüberbauung), zum Teil lassen sie sich jedoch kaum in Werten ausdrücken (z.B. die Folgen einer Fließgewässerüberbauung für die Fauna).

Auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen sowie eigener Ermittlungen der Planfeststellungsbehörde sind nachfolgend genannte Auswirkungen und Wechselwirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten (ergänzend wird auf den UVP-Bericht als Anlage zur Unterlage 1 verwiesen). Dargestellt werden dabei auch die Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden können (§ 24 UVPG).

2.3.2.1 Schutzgut Mensch

2.3.2.1.1 Lärmauswirkungen

In Bezug auf das Schutzgut Mensch sind zunächst die Lärmauswirkungen zu nennen. Schon die bestehende BAB A 45 stellt im Untersuchungsgebiet eine bedeutende Geräuschquelle dar.

Die nächstgelegene Wohn- bzw. Mischgebietsbebauungen sind die Wochenendhaussiedlung „Waldrandsiedlung“ in ca. 100 m Entfernung zur Straßentrasse und der Ortsteil Mainflingen, der zwar über 1 km von der geplanten Brücke entfernt liegt, aber nur ca. 200 m Abstand zum Vormontageplatz aufweist. Eine Erhöhung der Verkehrsbelegung der Brücke ist aufgrund der Bauwerkserneuerung nicht zu erwarten, sodass sich keine über das bisherige Maß hinausgehenden Beeinträchtigungen ergeben werden. Dadurch werden mit der Erneuerung der Mainbrücke Mainflingen auch keine

Lärmschutzmaßnahmen im Plan erforderlich. Auf die detaillierten Ausführungen unter C 3.7.4.2 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Bauzeitig kann es temporär durch Lärm und Erschütterungen zu zusätzlichen Beeinträchtigungen der Wohn- und Naherholungsfunktion kommen.

Es kann festgehalten werden, dass für das Schutzgut Mensch weiterhin aufgrund der Nähe einzelner Wohnbebauungen zum Immissionsort Belästigungen v.a. durch den Verkehrslärm auftreten werden. Das Bauvorhaben wird diese jedoch nicht verstärken. Zur Abschirmung der besonders betroffenen „Waldrandsiedlung“ von der Straßentrasse kann auch der dortige Laubwaldbestand beitragen. Insgesamt kann nach allen Prognosen und Untersuchungen festgestellt werden, dass durch die gegenständliche Maßnahme hinsichtlich der Lärmauswirkungen für den Menschen keine Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen, die die Schwelle zu einer Gesundheitsgefährdung überschreiten würden, entstehen werden.

2.3.2.1.2 Luftschadstoffe

Auswirkungen auf den Menschen hat des Weiteren der durch den Kfz-Verkehr bedingte Luftschadstoffausstoß.

Im Untersuchungsgebiet befindet sich die Ortslage Mainflingen mit ihrer Wohnbebauung über 1 km entfernt von der Mainbrücke, die nicht für eine dauerhafte Wohnnutzung vorgesehene „Waldrandsiedlung“ weist einen Abstand von ca. 100 m von der Straßentrasse auf. Die Luftqualität wird dort durch das gegenständliche Vorhaben nicht über das bisherige Maß hinaus beeinträchtigt. Eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens und damit des verkehrsbedingten Luftschadstoffausstoßes ist nicht zu erwarten.

Besondere Maßnahmen zum Schutz vor Luftschadstoffen sind nicht erforderlich (vgl. auch C 3.7.4.3 dieses Beschlusses).

2.3.2.1.3 Freizeit und Erholung

Im Nahbereich der Autobahn sind die Flächen bereits starken Lärm- und Schadstoffimmissionen ausgesetzt und somit für die Erholung nur wenig attraktiv. Durch die Brückenerneuerung wird die Situation grundsätzlich nicht verändert. Eine Einschränkung wird bauzeitlich dadurch hervorgerufen werden, dass die Fuß- und Radwege im Baustellenbereich bauzeitig nicht nutzbar sein werden.

2.3.2.1.4 Land- und forstwirtschaftliche Nutzung

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch hat das Bauvorhaben ferner insoweit, als Waldflächen und landwirtschaftlich genutzte Flächen für Kompensationsmaßnahmen, den Baustellenbetrieb und sonstige Maßnahmen im Bereich der Brücke sowie

der geplanten Entwässerungsmaßnahmen (zum Teil vorübergehend) in Anspruch genommen und damit (teilweise temporär) ihrer Nutzung entzogen werden.

2.3.2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

2.3.2.2.1 Allgemeines

Das Schutzgut Tiere und Pflanzen wird durch unterschiedliche Wirkfaktoren, die im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung auch in Bezug auf die sonstigen Schutzgüter von Relevanz sind, beeinflusst. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang der vorhabensbedingte Schadstoffaustrag in die Luft, Verkehrslärm, die Ableitung des Straßenoberflächenwassers, vorhabensbedingte Flächenumwandlung und Bodenversiegelung sowie Durchschneidungs- und Trenneffekte. Hinzukommen (mittelbare) Auswirkungen auf angrenzende Flächen.

Geprüft wurden insbesondere folgende mögliche Auswirkungen des Projekts bzw. Konfliktbereiche:

a) Anlagebedingte Beeinträchtigungen

- Verlust von (Offenland-)Biotopen und schützenswerten Waldflächen
- Funktionsverlust von Biotopen durch Veränderung von Standortbedingungen bzw. Benachbarungs- und Immissionswirkungen
- Verlust bzw. Funktionsverlust von Flächen i.S.d. § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG
- Verlust von Populationen gefährdeter Arten, Unterbrechung von Austausch- und Wechselbeziehungen zwischen (Teil-)Lebensräumen
- Verlust, Funktionsverlust bzw. Beeinträchtigung von Schutzgebieten

b) Verkehrs- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

- Funktionsverlust oder Beeinträchtigung von Biotopen durch Schadstoffeintrag und Störreize
- Erhöhtes Kollisionsrisiko von Wildtieren mit Fahrzeugen

c) Baubedingte Beeinträchtigungen

- Temporärer Verlust von Biotopen als Folge baubedingter Flächeninanspruchnahme
- Beeinträchtigung von Biotopen durch Schadstoffeintrag bzw. Beeinträchtigung von (Teil-)Lebensräumen durch Störreize.

2.3.2.2.2 Beschreibung der Einzelkonflikte

2.3.2.2.2.1 Baubedingte Auswirkungen

Im Bezugsraum 1 auf der bayerischen Seite des Mains wird das geplante Vorhaben bauzeitlich zu Konflikten führen. Direkt am geplanten Ersatzbrückenbauwerk befinden

sich mit einer alten Pappelgruppe in der Nähe des Mainufers, Glatthaferwiesen und kleineren Streuobstbeständen in den Auwiesen östlich des Mains und den Schilfröhrichten und Ufergehölzsäumen mehrere schützenswerte und geschützte Biotope. Diese Bereiche werden von der geplanten Baustellenstraße durchquert, es werden Teile der Biotope zumindest während der Bauphase komplett zerstört werden. Auch eine südlich der Autobahntrasse gelegene, nach Art. 30 BNatSchG geschützte Obstwiese wird bauzeitlich beeinträchtigt werden. Zur Vermeidung weitergehender Schäden sind in der Planung umfangreiche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vorgesehen (vgl. Unterlage 9.3, C 2.3.2.2.2.6 und C 3.7.5.2.3). Durch die Vornahme entsprechender Kompensationsmaßnahmen können die Eingriffe in Lebensräume und Biotope vollständig ausgeglichen werden (vgl. Unterlage 9.3, C 2.3.2.2.3.2 und C 3.7.5.2.5).

Des Weiteren werden auf bayerischer Seite durch das Bauvorhaben fünf Reviere der Dorngrasmücke, zwei Reviere der Goldammer und ein Revier der Klappergrasmücke bauzeitlich in Anspruch genommen. Die Nutzung je eines Reviers von Star und Feldsperling wird durch deren Lage in unmittelbarer Nähe zum Baufeld zumindest stark eingeschränkt werden. Nördlich der Brücke besteht das Risiko einer bauzeitlichen Störung eines Steinkauz-Reviere. Zur Behebung der hierdurch entstehenden Konflikte sind in der Planung vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) vorgesehen, sodass hier keine artenschutzrechtlichen Verbote erfüllt werden (vgl. Unterlage 9.3, C 2.3.2.2.3.2 und C 3.7.5.4).

Im Bezugsraum 2 auf der hessischen Seite des Mains befindet sich nördlich der Autobahntrasse das Europäische Vogelschutzgebiet „Bong'sche Kiesgrube und Mainflinger Mainufer“ (5920-401). Durch die Baufeldfreimachung und Einrichtung der Baustraßen zwischen dem Vogelschutzgebiet und der Mainbrücke können dort brütende Vögel über die gesamte Bauphase hinweg gestört werden. Zudem entfällt durch die Baufeldfreimachung ein Waldkauz-Revier im Waldstück nördlich der „Waldrandsiedlung“. Zur Behebung der hierdurch entstehenden Konflikte sind in der Planung vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) vorgesehen, sodass hier keine artenschutzrechtlichen Verbote erfüllt werden (vgl. Unterlage 9.3, C 2.3.2.2.3.2 und C 3.7.5.4).

Der Anglerteich westlich der „Waldrandsiedlung“ stellt ein Laichgewässer der Erdkröte dar. Potenzielle Überwinterungsgebiete der Art sind in den angrenzenden Waldbereichen zu finden. Durch das direkt an diese Flächen angrenzende Baufeld und die Baustraßen kann es zu einer Beeinträchtigung überwinternder Tiere durch die Baufeldfreimachung sowie wandernder Individuen während der Laichzeit und rückwandernder Jungtiere kommen. Zur Vermeidung hierdurch entstehender Konflikte sind in

der Planung umfangreiche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vorgesehen (vgl. Unterlage 9.3, C 2.3.2.2.2.6 und C 3.7.5.2.3).

Weitere baubedingte Konflikte werden bezugsraumübergreifend durch die geplante Maßnahme ausgelöst werden. So dient das vorhandene Brückenbauwerk als Nistplatz von Feldsperling und Siebenschläfer. Die Widerlager werden sporadisch als Zwischen- und Sommerquartier von Fledermäusen genutzt. Durch den Abbruch des Bestandsbauwerks kann es daher zu erheblichen Störung dieser Arten kommen. Zur Behebung der hierdurch entstehenden Konflikte sind in der Planung vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) vorgesehen, sodass hier keine artenschutzrechtlichen Verbote erfüllt werden (vgl. Unterlage 9.3, C 2.3.2.2.3.2 und C 3.7.5.4).

Weiterhin ist durch das Vorhaben von einem baubedingten Verlust von insgesamt 12 Höhlenbäumen mit Potenzial als Brut- und Quartierstandort auszugehen. Dadurch gehen Fortpflanzungs- und Ruhestätten für baumhöhlenbewohnende Fledermaus- und Vogelarten verloren. Hier ist eine artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich und es werden artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen (vgl. Unterlage 9.3, C 2.3.2.2.3.2 und C 3.7.5.4).

Auch wurde im Bereich des Brückenbauwerkes auf beiden Mainuferseiten die Zauneidechse in geringer Zahl nachgewiesen. Im Bereich der Nato-Rampe hat sich eine größere Zauneidechsen-Population etabliert. Im Zuge der Baufeldfreimachung kann es zu Störungen der Art kommen. Zur Behebung der hierdurch entstehenden Konflikte sind in der Planung vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) vorgesehen, sodass hier keine artenschutzrechtlichen Verbote erfüllt werden (vgl. Unterlage 9.3, C 2.3.2.2.3.2 und C 3.7.5.4).

Insbesondere im Bereich der Nato-Rampe wurde eine hohe Fledermausaktivität im Uferbereich des Mains erfasst. Es ist davon auszugehen, dass der Main und seine Uferbereiche einen regelmäßig genutzten Flugkorridor bzw. ein regelmäßig genutztes Jagdgebiet darstellen. Infolge der Neuinstallation von Baustellenbeleuchtungen kann eine Störwirkung auf lichtempfindliche Fledermäuse im Brückenbereich und an der Nato-Rampe nicht ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung hierdurch entstehender Konflikte sind in der Planung umfangreiche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vorgesehen (vgl. Unterlage 9.3, C 2.3.2.2.2.6 und C 3.7.5.2.3).

Der Vorhabensträger brachte mit Planänderung vom 04.05.2022 weiter ein, dass ebenfalls Fische geringfügig betroffen sein könnten. Beispielsweise könnten im Bereich der Nato-Rampe im Rahmen von Hochwasserereignissen Fische in Baugruben oder den Spundwandkasten gelangen. Zu deren Schutz werden die Vorgaben der

Fischereifachberatung berücksichtigt (Beachtung der gesetzlichen Schonzeiten vom 01.02. bis 15.06., Durchführung von Maßnahmen zum Schutz der Fischfauna nach Hochwasserereignissen und bei Trockenlegung von Baugruben).

Für die innerhalb und außerhalb des Eingriffsbereiches festgestellten neophytischen Arten (Drüsiges Springkraut, Japanischer Flügelknöterich), besteht bauseitig ein höheres Risiko der weiteren Ausbreitung.

2.3.2.2.2 Anlagebedingte Auswirkungen

Anlagebedingt werden landwirtschaftliche Nutzflächen in einer Größenordnung von ca. 2,76 ha werden vorübergehend in Anspruch genommen.

Nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG gesetzlich geschützte Biotope (hier: Silberweiden-Weichholzauen, Schilfröhricht, Ufergehölzsäume und sonstige gewässerbegleitenden Wälder) werden in einem Umfang von 7 m² überbaut und von 2.391 m² vorübergehend in Anspruch genommen. 18 m² dieser Flächen werden entsiegelt. Daneben werden 288 m² Glatthaferwiesen versiegelt bzw. überbaut, 7.004 m² werden vorübergehend in Anspruch genommen. Feuchtlebensräume (Gewässer) werden in einem geringen Umfang von 7 m² versiegelt und überbaut, 3.075 m² werden vorübergehend in Anspruch genommen, 18 m² werden entsiegelt. Neben dem Verlust von Hecken, Feldgehölzen und begleitenden Grasfluren infolge von Versiegelung und Überbauung in einem Umfang von ca. 160 m² (vorübergehende Inanspruchnahme von 1,81 ha und Entsiegelung von 1.822 m²) werden auch 161 m² Waldflächen versiegelt und überbaut (vorübergehende Inanspruchnahme von ca. 1,41 ha). Eine zusätzlich dauerhafte Beeinträchtigung von Biotopen ist durch die Erneuerung der Mainbrücke Mainflingen nicht zu befürchten, da das Bauwerk am annähernd gleichen Standort bei einer leichten Vergrößerung des Gesamtquerschnitts errichtet werden soll.

Bezüglich des anlagebedingten Verlustes eines Fledermauszwischenquartiers und dreier Feldsperling-Nistplätze im Bestandsbauwerk wird auf die diesbezüglichen Ausführungen unter C 2.3.2.2.1 verwiesen.

2.3.2.2.3 Verkehrs- und betriebsbedingte Auswirkungen

Der mittelbare Beeinträchtigungskorridor für die Tier- und Pflanzenwelt ändert sich durch die gegenständliche Maßnahme nicht wesentlich, eine erhebliche Erhöhung betriebsbedingter Beeinträchtigungen für die angrenzenden Flächen infolge von Schadstoffimmissionen ist nicht zu erwarten.

Hinsichtlich Störungen durch Lärm und visuelle Effekte, des Risikos von Fahrzeugkollisionen und Schadstoff- und Stickstoffimmissionen sind im Vergleich zur Ist-Situation keine relevanten nachteiligen Veränderungen zu erwarten, da die verkehrliche

Leistungsfähigkeit der BAB A 45 durch die Baumaßnahme nicht erhöht wird. Die Entwässerungssituation wird durch die Anlage dreier Absetzschächte verbessert.

2.3.2.2.4 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

In der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP, Unterlage 19.1.3) wurden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-RL), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. Ferner werden die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Unter der Voraussetzung, dass die in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung genannten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen umgesetzt werden, sind, außer bei den im Untersuchungsraum vorkommenden Fledermausarten bei allen relevanten Arten des Anhangs IV der FFH-RL und allen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie durch das geplante Vorhaben keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

Bei den Fledermausarten als Arten nach Anhang IV der FFH-RL ist durch die Erneuerung der Mainbrücke Mainflingen der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt. Für die Fledermäuse wird durch die Maßnahme 11.3_{FCS} ein Ausgleich für potentiell verlorengelassene Lebensstätten geschaffen.

Die Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen der Ausnahmeregelung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ergab, dass zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses für die Vornahme der geplanten Baumaßnahme bestehen, keine zumutbaren Alternativen vorhanden sind und das Vorhaben zu keiner nachhaltigen Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Fledermausarten führt bzw. dass sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand aufgrund des geplanten Vorhabens nicht weiter verschlechtern wird. Die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG liegen damit vor.

2.3.2.2.5 Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete oder sonstige Schutzgebiete und –objekte

Das Baugebiet zur Instandsetzung der Talbrücke Mainflingen überschneidet sich mit dem Europäischen Vogelschutzgebiet „Bong'sche Kiesgrube und Mainflinger Mainufer“ sowie mit dem deckungsgleichen Naturschutzgebiet „Bong'sche Kiesgrube und Mainflinger Mainufer“ in deren südlichen Randbereichen auf ca. 4.103 m². Sämtliche, in den Erhaltungszielen des SPA-Gebietes gelisteten Brutvogelarten brüten jedoch

außerhalb der geplanten Eingriffsbereiche. Unter Berücksichtigung der Errichtung eines blickdichten, hohen Sichtschutzzaunes auf der den Schutzgebieten zugewandten Seite der Baustraße (Maßnahme 4 V) sind für die Schutzgebiete keine erheblichen Beeinträchtigungen durch die Bauerwerkserneuerung zu erwarten. Auf die detaillierten Ausführungen in den Unterlagen 19.2.1 und 19.2.2 wird Bezug genommen.

Das Eingriffsgebiet der geplanten Instandsetzung der Talbrücke Mainflingen überschneidet sich zudem mit dem Landschaftsschutzgebiet „Hessische Mainauen“ auf einer Fläche von ca. 1.8 ha. Durch den Neubau kommt es zu einer zusätzlichen, dauerhaften Flächeninanspruchnahme im Landschaftsschutzgebiet von 415 m² unterhalb bzw. unmittelbar neben der Brücke durch die Widerlager. Demgegenüber steht eine Entsiegelung unterhalb der Brücke im Uferbereich auf 322 m² Fläche. Bauzeitige Störungen durch Lärm oder den Baubetrieb sind zeitlich begrenzt. Die bauzeitigen Flächeninanspruchnahmen können durch Wiederaufforstungs- und Gestaltungsmaßnahmen im Bereich der Autobahnböschungen, die dauerhaft entfallenden Flächen werden durch die geplanten Kompensationsmaßnahmen vollumfänglich kompensiert werden können.

Das Vorhaben betrifft zudem das Landschaftsschutzgebiet „Mainwiesen“, in welchem die Trasse von Bau-km 253+430 bis Bau-km 253+700 liegt. Die Brücke verändert das Landschaftsbild im Vergleich zum Status Quo, da eine Zügelgurtbauweise vorgesehen ist. Die Veränderung wirkt sich jedoch nicht negativ aus, da die zukünftige Brücke eher dem Bild einer Brücke in der Landschaft entspricht und Brücken zum typischen Landschaftsbild großer Flussauen gehören. Nach dem Abschluss der Bauarbeiten ist nicht mit einem höheren Verkehrsaufkommen zu rechnen, sodass keine zusätzlichen betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut befürchtet werden.

Das Landschaftsschutzgebiet „Landkreis Offenbach“ befindet sich westlich des Untersuchungsgebietes. Hier liegt nach Angaben des Vorhabensträgers keine Betroffenheit vor.

2.3.2.2.6 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen

Zur Vermeidung bzw. Minimierung der durch die gegenständliche Maßnahme bedingten Eingriffe sind insbesondere folgende Maßnahmen vorgesehen (vgl. im Übrigen UVP-Bericht, Kap. 3.2 (Anlage zur Unterlage 1); Unterlage 9.3; Unterlage 19.1.1, Kap. 3):

In der Planungsphase des geplanten Projektes wurden bereits einige zentrale Konfliktpunkte herausgearbeitet und die Planung entsprechend angepasst. So wurde die Zu- und Abfahrt zur Baustelleneinrichtungsfläche abseits des nördlich gelegenen

Steinkauzreviers geplant. Zur Vermeidung von Störungen innerhalb des Europäischen Vogelschutzgebietes „Bong'sche Kiesgrube und Mainflinger Mainufer“ wurde die Ausfahrt entlang der Autobahnböschung auf eine Spur mit Ausweichbuchten reduziert. Zudem kann im Zuge der Realisierung der Baumaßnahme das Retentionsvermögen im Bereich des Bauwerks im Überschwemmungsgebiet des Mains um ca. 3.000 m³ erhöht werden.

Auch wurde durch den Vorhabensträger angestrebt, die für Vorhaben nötige Flächeninanspruchnahme auf das geringstmögliche Maß zu beschränken. So wurden Maßnahmen zur Baufeldabgrenzung eingeplant, bei der Baustellenerschließung wurde darauf geachtet, dass möglichst bestehende Wege genutzt und wenig natürliche Böden beansprucht werden. Eine Bodenneuversiegelung muss nur in geringem Umfang im Bereich des Brückenbauwerks stattfinden. Die bauzeitig in Anspruch genommenen BE-Flächen werden rekultiviert.

Um einen möglichst weitgehenden Schutz von Oberflächengewässern und des Grundwassers zu verwirklichen, werden bei Bauarbeiten im Überschwemmungsgebiet alle Bodenmieten und Lagerflächen mit wassergefährdenden Stoffen nur außerhalb desselben angelegt. Vor Anlage der Baustelleneinrichtungsflächen werden nach vorheriger exakter Berechnung der bauzeitigen Hochwasserganglinien (bauzeitiger Verlust von 11.000 m³ Retentionsfläche) die Lagerflächen für Boden und wassergefährdende Stoffe abgegrenzt. Es wird bauseitig darauf geachtet, dass keinerlei Baustellenabwässer in den Main eingeleitet werden. Die Entwässerung des Bauwerks erfolgt nach dem neuesten Stand der Technik über drei Absetzschächte. Beim Rückbau des Bestandsbauwerkes werden im Bereich der Trennschnitte über dem Main Schutzgerüste errichtet, die verhindern, dass herabfallende Teile in den Main gelangen. Aushubmassen werden im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen, jedoch immer außerhalb des Überschwemmungsgebietes zwischengelagert (vgl. auch Maßnahmenkomplex 7).

Weiter enthält der Maßnahmenkomplex 1 V zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft Vorgaben zur Baufeldfreimachung wie die jahreszeitliche Beschränkung der Holzungen (Maßnahme 1.1 V), die zeitlich beschränkte Fällung von Höhlenbäumen (Maßnahme 1.2 V) und die Kontrolle des Brückenbauwerks auf quartierbeziehende und nistende Arten (Maßnahme 1.3 V).

Die Maßnahmen 5 V und 6 V beinhalten Vorgaben für die Bauzeit wie die Errichtung von Biotopschutzzäunen (Maßnahme 6 V) und die Vermeidung von Störeffekten auf Fledermäuse durch Licht (Maßnahme 5 V).

Zur Minimierung von Eingriffen bezüglich des Artenschutzes enthalten der Maßnahmenkomplex 2 (Vergrämung und Abfangen von Zauneidechsen, 2.1 V; Vergrämung sonstiger Reptilien, 2.2 V) sowie die Maßnahmen 3 V (Amphibienschutzzaun Erdkröte) und 4 V (Sichtschutzzaun Vogelschutzgebiet) nähere Vorgaben.

2.3.2.2.3 Landschaftspflegerisches Maßnahmenkonzept

2.3.2.2.3.1 Planerisches Leitbild

Unter Berücksichtigung der Zielsetzungen übergeordneter Fachplanungen (Landesentwicklungsprogramm Bayern, Regionalplan für die Planungsregion Bayerischer Untermain, Arten- und Biotopschutzprogramm für den Landkreis Aschaffenburg und den Kreis Offenbach sowie den Waldfunktionsplan) und der Ergebnisse der Bestandserfassungen lassen sich Vorgaben für das landschaftliche Leitbild formulieren, welches Grundlage für das landschaftspflegerische Maßnahmenkonzept ist. Die Einzelheiten sind in der Unterlage 19.1.1, Kap. 2 dargestellt und lassen sich dieser Unterlage entnehmen.

Die mit der geplanten Baumaßnahme verbundenen Auswirkungen auf den Naturhaushalt sollen kompensiert werden. Dies bedeutet einerseits, dass die betroffenen Lebensräume - soweit aufgrund standörtlicher Gegebenheiten des Naturraums möglich - wiederhergestellt oder neu geschaffen werden, und andererseits betroffene Flächen, Funktionen und räumliche Beziehungsgefüge (Lebensraumabfolgen, Verbundsysteme) wiederhergestellt oder neu geschaffen werden. Die Kompensation erfolgt durch die Entwicklung verschiedener Biotopfunktionen (Anlage von arten- und blütenreichen Säumen, Umwandlung von Acker in extensives Grünland und Streuobstwiesen, Anlage und Entwicklung von extensivem, artenreichem Grünland und Streuobstwiesen, Anlage und Entwicklung von Gebüsch und Gehölzsäumen u.a.m.) und der Wiederherstellung von durch die Baumaßnahme beeinträchtigten Kompensationsflächen Dritter.

Die Durchführung verschiedener landschaftsbildgestaltender Maßnahmen (Maßnahmenkomplexe 16 G, 17 G, 18 G, 20 G und 21 G sowie Maßnahme 19 G) führt zu einer weiteren Aufwertung der vorhandenen Bestände. Auf die Unterlagen 9.3 und 19.1.1, Kap. 5 und auf die Ausführungen unter C 3.7.5.2 dieses Beschlusses wird Bezug genommen.

2.3.2.2.3.2 Kompensations- und Gestaltungsmaßnahmen

Folgende landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen sind vorgesehen (vgl. Unterlage 9.3):

Zunächst werden durch die geplante Baumaßnahme beeinträchtigte, bestehende Ausgleichs- und Ersatzflächen Dritter wiederhergestellt. Dabei handelt es sich um eine Maßnahme der Gemeinde Kleinostheim auf den Fl.Nrn. 9695/2 und 9695/17 der Gemarkung Kleinostheim für das Industriegebiet Nord (Maßnahme 8.1 A_{KOST}) und eine Maßnahme der Gemeinde Karlstein am Main auf den Fl.Nrn. 1331, 1326 und 1327 der Gemarkung Dettingen für den B-Plan „An der Pfingstweide II“ (Maßnahme 8.2 A_{KAR}). Mit der Planänderung vom 04.05.2022 brachte der Vorhabensträger ein, dass bis zum Erreichen des ursprünglichen Zustandes der Vorhabensträger die Sicherung übernehme. Anschließend gehe es in die Zuständigkeit der jeweiligen Gemeinde über. Zudem brachte der Vorhabensträger mit der Planänderung vom 04.05.2022 ein, dass eine regelmäßige Kontrolle der Flächen (i.d.R. zweimal jährlich, innerhalb der Vegetationsperiode) auf Vorkommen von Neophyten erfolgt (Drüsiges Springkraut, Japanischer Flügelknöterich, Robinie, etc.) über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren, sowie falls nötig die fachgerechte Entfernung derselben.

Weiterhin muss eine Kompensationsmaßnahme des Vorhabensträgers selbst auf der Fl.Nr. 9029 der Gemarkung Kleinostheim wiederhergestellt werden (Maßnahme 9 A_{ABDN}). Mit Planänderung vom 04.05.2022 korrigierte der Vorhabensträger die Größe der Maßnahmenfläche von 910 m² auf 1.007 m² und brachte neu ein, dass eine regelmäßige Kontrolle der Flächen erfolgt (i.d.R. zweimal jährlich, innerhalb der Vegetationsperiode) auf Vorkommen von Neophyten (Drüsiges Springkraut, Japanischer Flügelknöterich, Robinie, etc.) über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren, sowie falls nötig die fachgerechte Entfernung derselben.

Im Rahmen der Maßnahmenkomplexe 14 A und 15 A sind Neuanlagen von Kompensationsflächen geplant. So sollen durch den Maßnahmenkomplex 14 A derzeit intensiv bewirtschaftete Ackerflächen zu extensivem, artenreichem Grünland und Streuobstwiesen umgewandelt werden. Dies betrifft zum einen Flächen im Bereich der sog. NATO-Rampe (Fl.Nr. 1339 der Gemarkung Dettingen im Zuge der Maßnahme 14.1 A und Fl.Nrn. 9505 und 9505/2 der Gemarkung Kleinostheim im Zuge der Maßnahme 14.2 A) zum anderen werden hierfür Flächen im Bereich der Autobahnbrücke beansprucht (Fl.Nrn. 9334, 9335 und 9336 der Gemarkung Kleinostheim im Zuge der Maßnahme 14.3 A und Fl.Nrn. 9036, 9039, 9041/1, 9352, 9353, 9353/1, 9353/2, 9354 und 9357 der Gemarkung Kleinostheim im Zuge der Maßnahme 14.4 A). Mit dem Maßnahmenkomplex 15 A sollen Gebüsche und Gehölzsäume angelegt und entwickelt werden. In der Nähe der NATO-Rampe betrifft dies die Fl.Nrn. 1324 der Gemarkung Dettingen (Maßnahme 15.1 A) und im Umfeld der Autobahnbrücke die Fl. Nr. 9357 der Gemarkung Kleinostheim (Maßnahme 15.2 A).

Zudem wird die Vornahme artenschutzrechtlicher CEF- und FCS-Maßnahmen notwendig. Durch den Maßnahmenkomplex 10 A_{CEF} sollen Nahrungshabitate für Brutvögel des strukturreichen Offenlandes in Gestalt von arten- und blütenreichen Säumen geschaffen werden. Im Bereich der NATO-Rampe ist dafür die Fl.Nr. 1324 der Gemarkung Dettingen (Maßnahme 10.1 A_{CEF}) vorgesehen, in der Nähe der neuen Autobahnbrücke die Fl.Nrn 9334, 9335, 9336 (Teilflächen östlich des Feldweges) der Gemarkung Kleinostheim (Maßnahme 10.2 A_{CEF}).

Mit Planänderung vom 04.05.2022 entfernte der Vorhabensträger die ursprüngliche Maßnahme 10.2 A_{CEF} und erweiterte die Maßnahme 10.3 A_{CEF} um die Pflanzung von Einzelbäumen und benannte die Maßnahme neu in 10.2 A_{CEF} um.

Der Ersatz von Quartieren und Nistplätzen soll durch den Maßnahmenkomplex 11 A_{CEF/FCS} verwirklicht werden. Vor Beginn der Brückenarbeiten sollen zunächst an der Behelfsbrücke und vor deren Abbruch an der neuen Brücke 12 Nistkästen für Feldsperlinge und 3 Nistkästen für Stare zur Kompensation des Verlustes von Nistplätzen des Feldsperlings und des Stars sowie 2 Großraum- und Überwinterungshöhlen und 1 Großraum-Flachkasten für Fledermäuse angebracht werden (Maßnahme 11.1 A_{CEF}). Im Waldstück rund um die „Waldrandsiedlung“ sollen drei Nistkästen für den Waldkauz aufgehängt (Maßnahme 11.2 A_{CEF}) und an geeigneten Stellen im Untersuchungsgebiet soll ein Ersatz für den Verlust von Quartieren und Nistplätzen in Höhlenbäumen geschaffen werden (Maßnahme 11.3 A_{CEF}).

Ersatzlebensraum für die Zauneidechse soll durch den Maßnahmenkomplex 12 A_{CEF} generiert werden. Im Bereich der NATO-Rampe sind dafür die Fl.Nrn. 947, 1219 und 1222 der Gemarkung Dettingen (Maßnahme 12.1 A_{CEF}), im Umfeld der Autobahnbrücke die Fl.Nrn. 9695/17 und 9697 der Gemarkung Kleinostheim (Maßnahme 12.2 A_{CEF}) und Flur 7, Flurst. 1/1 der Gemarkung Mainflingen (Maßnahme 12.3 A_{CEF}) vorgesehen.

Die Schaffung von Ersatzquartieren für den Steinkauz ist schließlich das Ziel der Maßnahme 13 A_{CEF}. Auf an den Brutplatz der Art angrenzenden Streuobstwiesen sollen Steinkauz-Röhren aufgehängt bzw. bestehende Röhren umgehängt werden.

Des Weiteren sind wegen der vorübergehenden Inanspruchnahme von Gehölzbeständen, Gebüsch, Gehölzsäumen und Böschungsflächen sowie zur besseren Einbindung des neuen Brückenbauwerks in die Landschaft die Gestaltungsmaßnahmen 16.1 G bis 21.2 G (vgl. Unterlage 9.3) vorgesehen:

- 16.1 G: Entwicklung eines naturnahen Waldrandes
- 16.2 G: Aufforstung und Entwicklung von naturnahem Eichenmischwald
- 16.3 G: Aufforstung und Entwicklung eines Erlenbestandes

- 17.1 G: Wiederherstellung von extensivem, artenreichem Grünland
- 17.2 G: Wiederherstellung bzw. Neuanlage (mäßig) blüten- und artenreicher Wiesen säume
- 18.1 G: Pflanzung von Obstbaumreihen inklusive anschließender Pflege
- 18.2 G: Pflanzung von Baumgruppen am Mainufer inklusive anschließender Pflege
- 19 G: Wiederherstellung der Schilfröhrichte
- 20.1 G: Wiederherstellung von Ufergehölzsäumen
- 20.2 G: Wiederherstellung feuchter Gehölzsäume
- 20.3 G: Wiederherstellung und Entwicklung von Gebüsch und Gehölzsäumen frischer Standorte
- 21.1 G: Einsaat blüten- und artenreichen Grünlands sowie Schaffung von Biotopstrukturen im Bereich von Verkehrsflächen und sonstigen Wegenebenenflächen, Einbindung des Brückenbauwerks
- 21.2 G: Landschaftsgerechte Bepflanzung der Autobahnböschungen mit standortheimischen Bäumen und Sträuchern, Einbindung des Brückenbauwerks

Wegen der Einzelheiten wird auf die Ausführungen zum Naturschutz unter C 3.7.5, insbesondere C 3.7.5.2.5, dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

2.3.2.3 Schutzgut Fläche

Zur Beurteilung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Schutzgut Fläche im Sinne des Flächenverbrauchs, kommt es auf die, durch die (Neu-) Versiegelung der Bodenoberfläche bedingte, quantitative Flächeninanspruchnahme an. Diese führt zu einem dauerhaften Verlust aller Bodenfunktionen der jeweiligen Flächen und stellt somit die Inanspruchnahme eines nicht vermehrbaren Naturgutes dar.

Anlagebedingt werden für das gegenständliche Bauvorhaben insgesamt 1.291 m² neu versiegelt und überbaut. Zugleich kommt es zu einer Entsiegelung von 1.763 m², sodass es insgesamt sogar zu einer leichten Vergrößerung der entsiegelten Fläche kommen wird. Anteilig hiervon werden Waldflächen in einem Umfang von 161 m² versiegelt und überbaut.

Zudem erfolgt eine zusätzliche vorübergehende Flächeninanspruchnahme im Zuge des Baubetriebs. Während der Bauzeit werden insgesamt ca. 11 ha unversiegelte Flächen in Anspruch genommen. Der Umfang der bauzeitig in Anspruch genommenen Waldflächen beträgt 1,41 ha. Die Flächen werden nach Beendigung der Baumaßnahme wieder rekultiviert bzw. aufgeforstet.

Für die Ausgleichsmaßnahmen wird eine Fläche im Umfang von ca. 2,11 ha herangezogen.

Durch die vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen kann ein Ausgleich für die Flächeninanspruchnahme erreicht werden (vgl. unter C 3.7.5.2 dieses Beschlusses).

2.3.2.4 Schutzgut Boden

Zur Beurteilung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Schutzgut Boden in seiner Eigenschaft als Speicher und Puffer im Naturkreislauf, als Lebensraum und als Ertragsgrundlage für die land- und forstwirtschaftliche Produktion sind im Wesentlichen folgende Faktoren als relevant anzusehen:

- Flächenumwandlung
- (Neu-)Versiegelung der biologisch aktiven Bodenoberfläche
- Schadstoffeintrag, vor allem infolge einer Konzentration von Schadstoffen am Fahrbahnrand
- Zerstörung des natürlichen Bodenaufbaus (Einschnitte, Überbauung und Überschüttung des natürlich gewachsenen Bodens) sowie Bodenverdichtungen im Bereich von Seitenablagerungen, Deponien und Dämmen
- Beeinträchtigung der natürlichen Filter-, Schutz-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften des Bodens (u.a. Oberflächenwasserabfluss, Beeinflussung der Grundwasserneubildung).

Daneben kommt es auch zu Beeinträchtigungen der Nutzungsfunktionen des Bodens.

Die Versiegelung von Boden bedeutet neben dem dauerhaften Verlust aller Bodenfunktionen die Inanspruchnahme eines nicht vermehrbaren Naturgutes (vgl. Schutzgut Fläche, C 2.3.2.3 dieses Beschlusses) und stellt somit eine nachhaltige Beeinträchtigung des Bodenpotenzials dar. "Versiegelung" ist definiert als eine Verdichtung bzw. Abdichtung der Bodenoberfläche mit undurchlässigen Materialien. Sie verhindert natürliche Austauschprozesse zwischen Boden, Wasser und Luft (Wasserversickerung, Verdunstung), sie erhöht den Oberflächenwasserabfluss und hat somit Auswirkungen auf Bodenlebewesen, Wasserhaushalt und Vegetation. Bebauung und Versiegelung führen demnach nicht nur zu einer quantitativen Inanspruchnahme von Freiflächen, sondern auch zu einer qualitativen Veränderung der ökologischen Bedingungen selbst. Wesentliche Folgen neu zu errichtender Verkehrsflächen sind deshalb

- beschleunigter Oberflächenwasserabfluss,

- Zerstörung des natürlichen Bodenaufbaus,
- Beeinflussung der Grundwasserneubildung.

Durch die Versiegelung wird in die Regelfunktionen (Filterungs-, Puffer- und Stoffumsetzungsfunktion), die Produktionsfunktion und die Lebensraumfunktion eingegriffen. Die versiegelte Bodenfläche steht künftig nicht mehr wie bisher als Lebensraum für Menschen und Tiere zur Verfügung. Die versiegelte Fläche und die Flächen der begleitenden Böschungen, Wege und Nebenanlagen werden darüber hinaus der land- und forstwirtschaftlichen Produktion entzogen. Im Bereich der versiegelten Fläche entfällt die Regulierungs- und Speicherfunktion (z.B. Niederschlagswasser) des Bodens vollständig.

Die an die Straßentrasse angrenzenden Böden können auch durch Schadstoffeinträge und Luftschadstoffe sowie baubedingt (Bodenverdichtungen, Einsatz von Baumaschinen) beeinträchtigt werden. Der bestehende mittelbare Beeinträchtigungskorridor, in dem ein erhöhter Schadstoffeintrag stattfindet, wird durch den Ersatzneubau nicht verändert. Als Schadstoffquellen kommen z.B. Reststoffe aus der Kraftstoffverbrennung sowie der Abrieb von Reifen, Bremsbelägen und Fahrbahndecken und auch Auftausalze in Betracht.

Grundsätzlich können zudem die mit den Abgasen und von den Kraftfahrzeugen selbst emittierten Schadstoffe zu einer Verminderung der Qualität des Bodens führen und überdies weitergehend auch negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser entfalten. Dies gilt auch dann, wenn die gesetzlich festgesetzten Immissionsgrenzwerte der einzelnen Kraftfahrzeuge eingehalten werden, weil sich auch in kleinen Mengen emittierte Schadstoffe im Boden anreichern und zwar in der Regel im unmittelbaren Nahbereich der Trasse. Die Schadstoffbelastung im Umfeld von - zum Teil verkehrlich hoch belasteten - Straßen wurde in der Vergangenheit wiederholt wissenschaftlich untersucht. Dabei erstreckte sich das Untersuchungsprogramm vorwiegend auf Schwermetalle, die Belastung mit polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen sowie Einträge von Auftausalz. Eine Prognose der von der BAB A 45 ausgehenden Auswirkungen muss sich auf die vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse stützen (vgl. § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und Abs. 5 UVPG).

Aufgrund dieser der Planfeststellungsbehörde gegenwärtig vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse lässt sich insgesamt feststellen, dass sich die Schadstoffbelastung des Bodens auf den unmittelbaren Trassenbereich und dort auf einen Geländestreifen von höchstens 10 m beidseits der verbreiterten Trasse konzentriert und mit zunehmender Entfernung von der Trasse sowie zunehmender Bodentiefe ab-

nimmt. Durch die Baumaßnahme wird der bestehende mittelbare Beeinträchtigungskorridor, in dem ein erhöhter Schadstoffeintrag bereits jetzt stattfindet, aufgrund der Errichtung des Ersatzbauwerkes an annähernd gleicher Stelle nur minimal verlagert. Aufgrund der in Zukunft verringerten Fahrzeugemissionen und des verbesserten Verkehrsflusses ist nicht mit vermehrten Schadstoffeinträgen zu rechnen.

Baubedingte Projektwirkungen hinsichtlich des Schutzguts Boden stellen vorliegend die Nutzung von Flächen als Baustreifen, Baustelleneinrichtungsplätze, Lagerplätze und Baustraßen während der Bauphase dar. Teilweise ist durch die baubedingte Inanspruchnahme ein Abschieben des Oberbodens für provisorische Wege und Lagerflächen nötig. Auch Überschüttungen von Boden mit anderem Oberboden können vorkommen. Das Abschieben, die Befahrung mit Baufahrzeugen sowie entsprechende Überschüttungen führen in diesen Bereichen zu einer Zerstörung der Vegetation bzw. zu einer Bodenverdichtung. Auch Beeinträchtigungen des Bodens während des Baubetriebs durch den Baustellenverkehr, das Betanken von Maschinen etc. werden entlang der Trasse und den Baustellenzufahrten nicht ganz auszuschließen sein. Hier sind jedoch weitestgehende Sicherungs- und Vorsorgemaßnahmen vorgesehen.

Die Erneuerung der Mainbrücke Mainflingen mit streckenbaulichen Anpassungen (Straßenfläche, Bankett, Böschungen, Straßenentwässerung, Brückenbauwerk, Absetzschächte) bewirkt eine dauerhafte Inanspruchnahme von Boden mit einem vollständigen (Versiegelung) oder teilweisen (Überbauung) Verlust von Bodenfunktionen und einem zumindest vorübergehenden Verlust der auf den in Anspruch genommenen Flächen vorhandenen Lebensräume. Auf überbauten Böschungen und Straßenebenflächen können Lebensraumfunktionen durch landschaftspflegerische Gestaltungsmaßnahmen wiederhergestellt werden, bei Versiegelungen ist jedoch ein vollständiger Verlust der auf den in Anspruch genommenen Flächen vorhandenen Lebensräume gegeben.

Für das gegenständliche Bauvorhaben werden 1.291 m² neu versiegelt. Durch eine vorhabensbedingte Entsiegelung einer Fläche von 1.763 m² kommt es insgesamt zu einem kleinen Zugewinn nicht versiegelter Böden.

Zudem erfolgt eine zusätzliche vorübergehende Flächeninanspruchnahme im Zuge des Baubetriebs. Der Boden kann zwar zur Rekultivierung wiederverwendet und lagenweise wieder eingebaut werden. Die ursprünglichen Bodenfunktionen werden aber durch die Umlagerung gestört. Ebenso entfallen bauzeitig die Schutzfunktionen des Bodens für das Grundwasser. Beeinträchtigungen wird durch sachgemäße Lagerung von umweltgefährdenden Stoffen nicht in der Nähe von offenen Wasserflä-

chen und offenem Baugrund entgegengewirkt. Bodenmieten werden zur Verringerung des Erosionsrisikos außerhalb des Überschwemmungsgebietes des Mains aufgesetzt und zwischenbegrünt.

Die vorliegende Planung orientiert sich am Bestand und vermeidet dadurch erhebliche Reliefveränderungen. Für Baustelleneinrichtungen, Baulager und Baustraßen werden nach Möglichkeit intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen vorübergehend in Anspruch genommen. Als Baustraßen werden während der Bauzeit - soweit möglich - bestehende Straßen, Wirtschaftswege und sonstige asphaltbefestigte Flächen benutzt. Zusätzlich angelegte Baustraßen werden nach Abschluss der Straßenbauarbeiten wieder entsiegelt und rückgebaut.

Im Zuge der Baumaßnahme ist eine Zwischenlagerung anfallender Erdmassen nötig. Sie werden im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen zwischengelagert. Der anfallende Oberboden wird fachgerecht abgetragen, außerhalb des Baufeldes in Mieten gelagert und entsprechend wieder eingebaut. Nach Abschluss der Bauarbeiten und aller erforderlichen Geländemodellierungsmaßnahmen wird klein überschüssiges Erdmaterial im Baufeld verbleiben, sodass keine Errichtung einer Deponie nötig werden wird.

Durch die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen ist eine Aufwertung der Bodenfunktionen auf natürlichen Bodenbildungen durch Extensivierung bzw. Aufgabe der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung zu erwarten, insbesondere kann durch die vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen ein Ausgleich für die Bodenversiegelung und -überbauung erreicht werden (vgl. unter C 3.7.5.2 dieses Beschlusses).

Nicht übersehen werden darf die beim Betrieb einer Straße immer gegebene potentielle Gefährdung des Bodens (und des Schutzgutes Wasser) durch Unfälle mit Gefahrguttransporten. Die Gefahr der Ausbreitung unfallbedingter Kontaminationen und einer dauerhaften Schädigung des Bodens lässt sich jedoch durch die heute praktizierten Sicherungsverfahren wie Abtrag und Austausch von Bodenmaterial in der Regel beherrschen.

Schließlich ist noch der Anfall von möglicherweise belastetem Aushubmaterial (insbesondere Bankettschälgut) zu erwähnen. Durch die vorgesehenen Schutzvorkehrungen wird jedoch einer Gefährdung hinreichend vorgebeugt. Im Einzelnen wird auf die Nebenbestimmungen unter A 3.6 sowie auf die Ausführungen unter C 3.7.6 und C 3.7.12 verwiesen.

Negative Einflüsse auf das Schutzgut Wasser durch den Schadstoffeintrag in den Boden sind aufgrund der nachfolgend unter C 2.3.2.5 dargelegten Faktoren weitgehend minimiert.

2.3.2.5 Schutzgut Wasser

2.3.2.5.1 Oberflächengewässer

Während des Betriebs der BAB A 45 werden die durch den Fahrzeugverkehr erzeugten und auf der Fahrbahn abgelagerten Stoffe (Straßenabrieb, Reifenabrieb, Tropfverluste) als Schweb- oder Feststoffe vom Niederschlagswasser abtransportiert. Dies bedeutet eine Gefährdung der Oberflächengewässer durch Schadstoffeintrag. Das Risiko für die nachfolgenden Gewässer ist umso größer, je schlechter deren Wasserqualität (und damit auch ihre Puffer- und Selbstreinigungskraft) und je geringer der Abfluss des Gewässers ist. Durch das plangegegenständliche Vorhaben wird es zu einer Neuversiegelung von 1.291 m² Bodenfläche kommen, wodurch die Grundwasserneubildung beeinträchtigt und die vertikale Durchflusswirksamkeit von Sickerwasser behindert werden wird. Da diese Beeinträchtigungen nur relativ kleinräumig und linear ausgeprägt sein werden, wird ein Versickern in den direkt angrenzenden Flächen möglich sein zumal der Neuversiegelung eine Flächenentsiegelung auf 763 m² Fläche im Bereich der Mainufer und eine auf linienhafte Flächen von 1.000 m² entlang der Autobahn gegenübersteht. Auf das Errichten von Regenrückhalteräumen konnte aufgrund des großen Mittelwasserabflusses des Maines verzichtet werden (vgl. auch Unterlage 18.1, Kap. 4.3).

Bei Unfällen kann durch die Erstellung einer ausreichend dimensionierten Kläreinrichtung (Absetzschächte mit mittig im Schachtbauwerk liegenden Tauchrohren), in der die Straßenabflüsse gereinigt werden, Abhilfe geschaffen werden. So können Leichtstoffe, eventuell auslaufendes Mineralöl oder andere wassergefährdende Stoffe, durch sie zurückgehalten werden. Diese können gesondert behandelt und beseitigt werden. Chloride aus der Salzstreuung werden durch die Absetzbecken vorübergehend gepuffert und verdünnt weitergeleitet.

Im gegenständlichen Maßnahmenbereich erfolgt derzeit keine qualitative oder quantitative Behandlung des Straßenwassers der Autobahn. Künftig soll das anfallende Oberflächenwasser im Bereich der Mainbrücke Mainflingen über drei Absetzschächte gereinigt in den Vorfluter Main eingeleitet werden.

Im Einzelnen ergeben sich fünf Entwässerungsabschnitte:

Von Bauanfang bei Bau-km 253+300 bis zum Widerlager des geplanten Brückenbauwerks bei Bau-km 253+430 entwässert die BAB A 45 entsprechend dem Bestand breitflächig über das Bankett und die Dammschulter. Da im Vergleich zum Bestand

die Fahrbahnbreiten der BAB A 45 reduziert werden, wird der Anfall von Straßenoberflächenwasser geringer werden.

Die Entwässerung des Brückenbauwerks selbst wird in drei Teilabschnitten erfolgen. Von Bau-km 253+430 bis Bau-km 253+620 (Entwässerungsabschnitt 2) wird das anfallende Oberflächenwasser über Brückenabläufe und Sammelleitungen gesammelt und an der Achse 10 (Widerlager auf bayerischer Mainseite) dem Absetzschacht Achse 10 zugeführt. Das nunmehr gereinigte Straßenoberflächenwasser wird anschließend über eine Rohrleitung in das bestehende Entwässerungssystem über die Einleitstelle E 1 in den Vorfluter Main eingeleitet. Von Bau-km 253+620 bis Bau-km 253+763 (Entwässerungsabschnitt 3) wird das anfallende Oberflächenwasser über Brückenabläufe und Sammelleitungen gesammelt und an der Achse 60 (bayerische Mainseite) dem Absetzschacht Achse 60 zugeführt. Das nunmehr gereinigte Straßenoberflächenwasser wird anschließend über eine Rohrleitung in das bestehende Entwässerungssystem über die Einleitstelle E 1 in den Vorfluter Main eingeleitet. Von Bau-km 253+763 bis Bau-km 253+881 (Entwässerungsabschnitt 4) wird das anfallende Oberflächenwasser über Brückenabläufe und Sammelleitungen gesammelt und an der Achse 70 (hessische Mainseite) dem Absetzschacht Achse 70 zugeführt. Das nunmehr gereinigte Straßenoberflächenwasser wird anschließend über eine Rohrleitung parallel zum bestehenden Entwässerungssystem über die neu zu errichtende Einleitstelle E 2 in den Vorfluter Main eingeleitet.

Vom Anpassungsbereich am Widerlager des Brückenbauwerks bei Bau-km 253+881 bis zum Bauende bei Bau-km 254+020 entwässert die BAB A 45 schließlich entsprechend dem Bestand breitflächig über Bankette und die Dammschulter. Auch hier reduziert sich aufgrund der künftig geringeren Fahrbahnbreiten der Anfall von Straßenoberflächenwasser.

Im Zuge der Bauphase wird zunächst der Überbau der Richtungsfahrbahn Gießen vorab in Seitenlage errichtet und später in die Endlage verschoben. Danach wird der Verkehr beider Richtungsfahrbahnen vollständig auf den neuen Überbau verlagert. Die Oberflächenentwässerung des neuen Überbaus in Seitenlage erfolgt dann mit bauzeitlichen Anschlüssen an die neu errichteten Absetzschächte Achse 10, 60 und 70, sodass ab diesem Zeitpunkt bereits über das neue Entwässerungssystem entwässert wird. Mit Fertigstellung des Überbaus Richtung Aschaffenburg wird der Verkehr vollständig auf den Überbau Aschaffenburg verlagert und der Bestandsüberbau Richtung Gießen abgebrochen und der neue Überbau in Fahrtrichtung Gießen in seine Endlage verschoben. Die Entwässerung der Richtungsfahrbahn Aschaffenburg erfolgt zu diesem Zeitpunkt bereits über die neuen Absetzschächte. Somit ist über die gesamte Bauzeit entweder die Bestandsentwässerung oder das neue

Entwässerungssystem in Betrieb. Beim Rückbau des Bestandsbauwerkes werden im Bereich der Trennschnitte über dem Main Schutzgerüste errichtet, die verhindern, dass herabfallende Teile in den Main gelangen. Die Auffüllung des Spundwandkastens im Bereich des Mainufers am Vormontageplatz erfolgt mit geeignetem Material, sodass Oberflächengewässer und Grundwasser nicht beeinträchtigt werden.

Bei der Bauausführung selbst werden die Vorschriften zum Schutz der Gewässer bzw. zur Verhinderung von Schadstoffeinträgen in Grund- sowie Oberflächenwasser und im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen eingehalten. Aufgrund von unvorhersehbaren Geschehnissen und /oder menschlichen Versagens bleibt ein geringfügiges Restrisiko der Eintragung von wassergefährdenden Stoffen erhalten.

Die Baustelle liegt im Überschwemmungsgebiet des Mains. Baubedingt reduziert sich das Retentionsvermögen um 11.000 m³. Um Risiken im Falle eines bauzeitlichen Hochwasserereignisses möglichst auszuschließen, erfolgt die bauzeitliche Lagerung von Bodenmaterial und wassergefährdenden Stoffen außerhalb des Hochwasserbereichs.

Durch die Rodungsmaßnahmen kann es zu einer verstärkten Mineralisierung der organischen Bodensubstanz sowie einer verstärkten Nitrifikation kommen, in deren Folge der Anteil des leicht löslichen Nitrats und der mobilisierbare Schwermetallanteil im Boden steigen kann. Eine Auswaschung dieser Stoffe mit dem Niederschlagswasser in die Oberflächengewässer und ins das Grundwasser kann nicht ausgeschlossen werden. In den angrenzenden Oberflächengewässern kann es daher kurzfristig zu Eutrophierungserscheinungen durch die eingespülten Nitrate kommen. Der Vorhabensträger bestätigte im Rahmen der Planänderung vom 04.05.2022, dass Arbeiten, die eine darüberhinausgehende Verschlechterung der Wasserqualität des Mains bewirken, nicht stattfinden.

2.3.2.5.2 Grundwasser

Besondere Aufmerksamkeit ist den anlage-, bau- und betriebsbedingten Auswirkungen des geplanten Ausbauvorhabens auf das vorhandene Grundwasserpotenzial zu widmen.

Zu negativen Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung führt zunächst die neu hinzukommende Bodenversiegelung von 1.291 m² der jedoch eine Entsiegelung von 1.763 m² gegenübersteht, sodass von keiner erheblichen Störung der bodenabhängigen Wasserversickerungsfunktionen oder des Abflusses von Oberflächenwasser auszugehen ist.

Im Rahmen der Erneuerung der Mainbrücke Mainflingen wird die Entwässerung der BAB A 45 in diesem Bereich durch die Anlage dreier Absetzschächte saniert. Gefährdungen durch einen betriebs- oder unfallbedingten Eintrag von Schadstoffen (Tausalzlösung, Reifenabrieb, Rußpartikel, Öl etc.) in das Oberflächen- und Grundwasser und damit Veränderungen am örtlichen Gewässersystem werden dadurch gemindert.

Für die Baugruben an den Widerlagern und den Pfeilergründungen werden Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich. Sie sollen im geschlossenen System erfolgen.

Das Bauvorhaben berührt keine ausgewiesenen Wasserschutzgebiete.

Insgesamt ist festzuhalten, dass sich die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Wasser durch einen angemessenen Ausbau der Entwässerungseinrichtungen nach den einschlägigen technischen Richtlinien eher verringern werden. Auf die Ausführungen unter C 3.7.7 wird Bezug genommen.

2.3.2.6 Schutzgut Luft

Luftverunreinigungen an Straßen entstehen im Wesentlichen durch Verbrennungsprozesse in Otto- und Dieselmotoren. Dabei anfallende Emissionen treten überwiegend in gasförmigen, zum Teil auch im festen Zustand auf. Ihre Stärke hängt neben den spezifischen Abgasemissionsfaktoren der einzelnen Fahrzeuge von der Verkehrsmenge, dem Lkw-Anteil und der Geschwindigkeit ab. Die wichtigsten Substanzen, die emittiert werden, sind Kohlenmonoxid, Kohlendioxid, Stickstoffdioxid, Schwefeldioxid, Staub und Ruß.

Die Ausbreitung der Emissionen aus dem Fahrzeugverkehr an freier Strecke hängt von zahlreichen Faktoren ab. Zu nennen sind insbesondere meteorologische Bedingungen sowie fotochemische und physikalisch-chemische Umwandlungsprozesse, aber auch die Topografie sowie Anpflanzungen am Straßenrand. Tendenziell haben Untersuchungen jedoch ergeben, dass die Schadstoffkonzentrationen mit zunehmendem Abstand vom Fahrbahnrand relativ rasch abnehmen.

Da es sich um einen reinen Ersatzneubau einer vorhandenen Autobahnbrücke handelt, im Rahmen dessen im plangegenständlichen Verfahren keine Steigerung der Verkehrsbelegung zu erwarten ist, ergeben sich keine erhöhten betriebsbedingten Belastungen des Schutzgutes Luft. Während der Bauzeit kann es zu erhöhten Staubbelastungen in der näheren Umgebung führen.

Die etwaigen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Luft korrelieren zwangsläufig mit Beeinträchtigungen anderer Schutzgüter, wie z.B. Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden

und Wasser. Diese Schutzgüter werden hinsichtlich des denkbaren Beeinträchtigungspotenzials durch Luftschadstoffe an anderer Stelle dieses Planfeststellungsbeschlusses beurteilt. Insoweit wird in diesem Teil hierauf Bezug genommen.

Insgesamt ist festzustellen, dass das Vorhaben zu keiner Erhöhung verkehrsbedingter Luftschadstoffe führt.

2.3.2.7 Schutzgut Klima

Eine Veränderung des (globalen) Klimas infolge der Auswirkungen des Straßenverkehrs durch den Schadstoffeintrag in die Atmosphäre ist nicht bezifferbar, jedenfalls ist dieser hier wegen des annähernd gleichbleibenden Schadstoffausstoßes vernachlässigbar. Zwar mag die Schadstoffmenge, die auf dem verfahrensgegenständlichen Straßenabschnitt vom rollenden Verkehr emittiert wird, mit zum Treibhauseffekt und damit zur Erwärmung der Atmosphäre und zur Klimaänderung beitragen, dies ist jedoch nicht im Sinne der juristischen Kausalitätslehre genau diesem Straßenabschnitt zuzuordnen. Insoweit wird hier der Bereich dessen, was ein konkretes Planfeststellungsverfahren zu leisten vermag, verlassen und der Bereich des vorrechtlichen, jenseits verwaltungsbehördlicher Überprüfbarkeit liegenden politisch-administrativen Gestaltungsspielraums erreicht.

Klimatische Beeinträchtigungen sind durch die bestehende Autobahn zwar gegeben, aber ohne erhebliche Bedeutung für das in der Nähe liegende Siedlungsgebiet. Durch das Bauvorhaben wird sich an dieser Situation nichts ändern.

2.3.2.8 Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild kann in Form visueller Beeinträchtigungen durch Zerschneidungs- und Trennwirkungen sowie durch technische Bauwerke beeinträchtigt werden, etwa durch Straßendämme, Lärmschutzwände, Brückenbauwerke und Fahrbahnen.

Das geplante Brückenbauwerk soll im Gegensatz zum Bestandsbauwerk in Zügelgurtweise erbaut werden. Durch diese Änderung wird sich die Beeinflussung des Landschaftsbildes durch das durchaus dominante Brückenbauwerk nicht wesentlich ändern, da die maßgeblichen Abmessungen und der Standort nur minimale Veränderungen erfahren. Für die Gehölze am Mainufer und auf den Autobahnböschungen, die im Rahmen der Bautätigkeit abgeholzt werden, werden neue angepflanzt, sodass die eingrünende Umgebung auch zukünftig gegeben ist. Die vorübergehend in Anspruch genommenen Waldflächen werden wiederaufgeforstet. Das Landschaftsbild wird infolgedessen durch die gegenständliche Maßnahme nicht wesentlich beeinträchtigt.

Während der Bauphase entstehen durch den Baubetrieb im Baustellenumfeld sowie durch Zu- und Abfahrten von Baufahrzeugen neben akustischen, auch gewisse optische Beeinträchtigungen, die jedoch nach Abschluss der Maßnahme durch Gestaltungsmaßnahmen wieder behoben werden.

Im Hinblick auf Freizeit und Erholung (Schutzgut Mensch) verändert sich die Situation nicht über das geschilderte Maß hinaus.

2.3.2.9 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Soweit das geplante Bauvorhaben in einer gewissen Nähe zu vorhandener Bebauung ausgeführt wird, ist davon auszugehen, dass die Umgebung bereits durch die bestehende BAB A 45 geprägt wird und von dieser vorbelastet ist. Zu einer erheblichen Verschlechterung kommt es nicht.

Nachteilige Auswirkungen auf die Kulturlandschaft, Baudenkmäler, Ensembles und ihre räumlichen Beziehungen sowie Blickbeziehungen können ausgeschlossen werden. Eine Zerstörung bzw. Beeinträchtigung von bedeutenden Bodendenkmälern auf Bayerischer Seite ist nach Auskunft des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege nicht zu erwarten, da im Bayerischen Teil des Untersuchungsgebietes keine Boden- oder Baudenkmäler nachweislich bekannt sind.

Im Hessischen Teil sind vom Vorhaben Kulturdenkmäler nach § 2 Abs. 2 HDSchG (Bodendenkmäler) betroffen (röm. Mainuferstraße, mittelalterliche Geleitstraße). Durch die Maßnahme werden die Kulturdenkmäler verändert oder zerstört, was einer Genehmigung nach § 18 Abs. 1 HDSchG bedarf.

Bei dem geplanten Vorhaben sind Belange der Bodendenkmalpflege betroffen. Bei den geplanten Bodeneingriffen ist auf Grund der zu erwartenden archäologischen Funde und Befunde eine baubegleitende Untersuchung gemäß § 20 HDSchG durchzuführen. Diese Voraussetzung ist in Nebenbestimmung 3.9.2 niedergelegt.

2.3.2.10 Wechselwirkungen

Im Naturhaushalt besteht ein dichtes Wirkungsgefüge zwischen den einzelnen Schutzgütern Fläche, Boden, Wasser, Luft/Klima, Pflanzen und Tiere (Wechselbeziehungen). Die Auswirkungen auf dieses Wirkungsgefüge wurden direkt oder indirekt bereits oben im Rahmen der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter beschrieben. Eine detaillierte Zusammenfassung der durch das plangegegenständliche Vorhaben verursachten Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern bietet die Tabelle 11 des UVP-Berichtes als Anhang zur Unterlage 1, worauf hiermit verwiesen wird.

2.4 Bewertung der Umweltauswirkungen

Die in § 25 UVPG vorgeschriebene Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens dient der Entscheidungsvorbereitung im Zulassungsverfahren. Sie erfolgt im Prüfungsvorgang getrennt von den übrigen Zulassungsvoraussetzungen nicht umweltbezogener Art. Eine Abwägung mit außerumweltrechtlichen Belangen wird an dieser Stelle nicht vorgenommen. Wenn Fachgesetze oder deren Ausführungsbestimmungen für die Bewertung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens rechtsverbindliche Grenzwerte enthalten oder sonstige Grenzwerte oder nicht zwingende, aber im Vergleich zu den Orientierungshilfen in Anhang 1 der UVPVwV anspruchsvollere Kriterien vorsehen, sind diese Bestimmungen heranzuziehen. Soweit dies nicht der Fall ist, sind bei der Bewertung der Umweltauswirkungen die in Anhang 1 UVPVwV angegebenen Orientierungshilfen, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge eine Konkretisierung gesetzlicher Umweltaanforderungen darstellen, in den Blick zu nehmen. Da die Orientierungshilfen keine Grenzwerte sind, ist bei ihrer Anwendung auf die Umstände des Einzelfalls wie Standort- und Nutzungsmerkmale abzustellen. Sind Umweltauswirkungen zu bewerten, für die das Fachrecht oder Anhang 1 keine Bewertungskriterien enthalten, hat die zuständige Behörde die Umweltauswirkungen nach Maßgabe der gesetzlichen Umweltaanforderungen aufgrund der Umstände des Einzelfalls zu bewerten. Dabei ist die Vorbelastung einzubeziehen (vgl. Nr. 0.6.1.3 Abs. 3 UVPVwV).

Die Qualifizierung der Projektauswirkungen, die erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen eines Schutzgutes sowie Wechselwirkungen nach sich ziehen, erfolgt als Umweltrisikoaabschätzung anhand einer dreistufigen ordinalen Skala mit den Begriffen "mittel", "hoch" und "sehr hoch". Diese Methode ist sachgerecht und entspricht der derzeit üblichen Verfahrensweise. Die Erhebungstiefe ist ausreichend. Diese Bewertung fließt in die Entscheidung über den Planfeststellungsantrag, insbesondere in die Abwägung, ein (vgl. § 25 Abs. 2 UVPG, § 17 Satz 2 FStrG).

2.4.1 Schutzgut Mensch

Die in C 2.3.2.1 dieses Beschlusses dargestellten unterschiedlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind getrennt voneinander zu bewerten, da sie wegen ihrer Verschiedenartigkeit einer Saldierung nicht zugänglich erscheinen.

2.4.1.1 Lärmauswirkungen

Aufgrund der von ihnen ausgehenden Störwirkung sind Lärmbelastungen, die im Aufenthaltsbereich von Menschen auftreten, als erheblich anzusehen. Die Entstehung von Lärm in unserer Umwelt kann jedoch grundsätzlich nicht gänzlich vermieden werden.

Wie bereits oben beschrieben, sind auf bayerische Seite die Ortschaft Dettingen und auf hessischer Seite die Ortschaft Mainhausen mit den Ortsteilen Mainflingen im Norden, Mainhausen im Westen und der Wochenendhaussiedlung „Waldrandsiedlung“ bereits durch die bestehende Mainbrücke und die angrenzenden Streckenabschnitte des BAB A 45 Lärmbelastungen ausgesetzt. Die der Autobahntrasse nächstgelegene Ansiedlung „Waldrandsiedlung“ ist zudem nicht für eine dauerhafte Wohnnutzung vorgesehen. Durch das gegenständliche Vorhaben ist mangels Erhöhung des Verkehrsaufkommens oder der gefahrenen Geschwindigkeiten nicht mit einer Erhöhung der Lärmauswirkungen zu rechnen. Die Belastung der Anwohner der jeweiligen Ortslage Dettingen und Mainhausen muss jedoch aufgrund der Nähe der Bebauung zur Autobahn als hoch bewertet werden.

2.4.1.2 Luftschadstoffe

Für den Bereich der Luftschadstoffe ist in Anwendung des § 50 BImSchG davon auszugehen, dass die Auswirkungen insbesondere dann als hoch bzw. sehr hoch anzusehen sind, soweit gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, das heißt, wenn die lufthygienischen Grenzwerte der 39. BImSchV überschritten werden. Bei der Bewertung dieser Auswirkungen wird weiter dahingehend differenziert, ob Menschen in solchen Bereichen, in denen die Grenzwerte der 39. BImSchV dauerhaft überschritten werden, ihren regelmäßigen Aufenthaltsort (Arbeits- und/oder Wohnort) haben, oder ob sie sich innerhalb dieser Bereiche in der Regel nur vorübergehend aufhalten. Bei dauerhaftem Aufenthalt innerhalb solcher Bereiche werden die Auswirkungen auf den Menschen als sehr hoch gewertet. Bei vorübergehendem Aufenthalt als hoch bis mittel. Schadstoff erhöhungen unterhalb der Grenzwerte sind bei dauerndem Aufenthalt als mittel einzustufen (vgl. § 50 Satz 2 BImSchG).

Durch den Autobahnbau mit Ersatz der bestehenden Brücke ohne Änderung der Verkehrsqualität wird sich die gegebene Beschaffenheit der Luftqualität in Autobahnnähe nicht verändern.

Außerhalb der bebauten und bewohnten Gebiete sind nur im näheren Umfeld der Trasse - je nach den konkreten örtlichen Gegebenheiten - durch die Autobahn bedingte Überschreitungen der Grenzwerte, und allenfalls bei äußerst geringer Distanz zur BAB-Trasse unter Umständen auch von Zielwerten der 39. BImSchV denkbar. In diesem Bereich halten sich Menschen indes nicht dauerhaft, sondern lediglich vorübergehend auf, etwa um land- und forstwirtschaftliche Flächen zu bewirtschaften bzw. aufzusuchen. Da es sich hierbei also nur um vorübergehende Aufenthalte handelt, ist diese Beeinträchtigung in Abhängigkeit von der jeweiligen Entfernung und Dauer des Aufenthaltes als hoch bis mittel zu bewerten. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die plangegegenständliche Maßnahme nicht zu einer Erhöhung

der Verkehrsbelastung und damit zu einer Erhöhung der Schadstoffimmissionen durch den Kfz-Verkehr führen wird.

2.4.1.3 Freizeit und Erholung

Für die Bewertung der Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch durch das Vorhaben infolge von Lärm- und Schadstoffimmissionen im Freizeit- und Erholungsbereich ist in Anlehnung an die soeben aufgeführten Bewertungskriterien Folgendes festzustellen:

Im straßennahen Bereich der bestehenden BAB A 45 sind die Flächen bereits starken Lärm- und Schadstoffimmissionen ausgesetzt und somit für die Erholung unattraktiv. Durch die plangegenständliche Maßnahme wird die Situation nicht erheblich verändert. Auswirkungen in Form eines Verlustes bzw. einer Beeinträchtigung erholungsgerechter Gebiete sind somit nicht zu erwarten.

Die vorhandenen Rad- und Wanderwege werden – soweit sie bauzeitig in Anspruch genommen werden müssen – nach Abschluss der Baumaßnahme wiederhergestellt.

Bei der Betrachtung der Umweltauswirkungen auf den Menschen sind auch die Beeinträchtigungen des kulturellen Erbes zu bewerten. Dieses ist als Teil der Erholungsfunktion des Menschen aber nur insoweit relevant, als es sichtbar und erlebbar ist, was vor allem für Bau- und Bodendenkmäler gilt. Nach den Planunterlagen ist davon auszugehen, dass Baudenkmäler nicht betroffen sind. Beeinträchtigungen oder gar Zerstörungen von Bodendenkmälern sind nie völlig auszuschließen, im vorliegenden Fall nach Auskunft der zuständigen Bayerischen Fachbehörde jedoch unwahrscheinlich. Auf der hessischen Seite des Vorhabens sind Kulturdenkmäler nach § 2 Abs. 2 HDSchG (Bodendenkmäler) betroffen (röm. Mainuferstraße, mittelalterliche Geleitstraße). Durch die Maßnahme werden die Kulturdenkmäler verändert oder zerstört, was einer Genehmigung nach § 18 Abs. 1 HDSchG bedarf.

Bei dem geplanten Vorhaben sind Belange der Bodendenkmalpflege betroffen. Bei den geplanten Bodeneingriffen ist auf Grund der zu erwartenden archäologischen Funde und Befunde eine baubegleitende Untersuchung gemäß § 20 HDSchG durchzuführen. Diese Voraussetzung ist in Nebenbestimmung 3.9.2 niedergelegt.

Die zuletzt genannten und bewerteten Auswirkungen des Vorhabens im Bereich Freizeit und Erholung sind nur Teilaspekte der insgesamt zu bewertenden Erholungseignung des in Betracht kommenden Raumes nach Verwirklichung des Vorhabens. Es wird eine umfassendere Gesamtbewertung der Beeinträchtigung der Landschaftsräume nötig. Deshalb wird auf den nachfolgenden Gliederungspunkt C 2.4.8 dieses Beschlusses verwiesen. Da gerade der Bereich Freizeit- und Erholungseignung sehr

verschiedene Aspekte zum Inhalt hat, erscheint eine Saldierung nicht möglich. Insgesamt werden jedoch alle Teilaspekte in die Abwägung eingestellt. Gesamtbetrachtend ist – auch angesichts der Lage der Erholungsflächen im Bereich der bereits bestehenden BAB A 45 – eine Bewertung der Auswirkungen auf Freizeit und Erholung als mittel angemessen.

2.4.1.4 Land- und Forstwirtschaft

Die Auswirkungen des Vorhabens auf den Menschen als Nutzer land- und forstwirtschaftlicher Flächen werden beim Schutzgut Boden bewertet. Auf die nachfolgenden Ausführungen unter C 2.4.4 dieses Beschlusses wird deshalb verwiesen.

2.4.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Der Bewertung der Eingriffe in das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt werden folgende umweltbezogene Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze sowie sonstiger fachbezogener Unterlagen zugrunde gelegt:

- §§ 14 ff. BNatSchG: Eingriffe in Natur und Landschaft
- §§ 20 ff. BNatSchG: Schutzgebiete
- §§ 31 ff. BNatSchG: FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete
- § 30 BNatSchG, Art. 23 BayNatSchG: Gesetzlich geschützte Biotope
- § 39 Abs. 5 BNatSchG, Art. 16 BayNatSchG: Schutz der Lebensstätten
- § 44 BNatSchG: Artenschutzrechtliche Verbote
- § 9 BWaldG und Art. 9 BayWaldG: Erhaltung des Waldes
- Bayerische Kompensationsverordnung
- Biotopkartierung Bayern sowie sonstige Kartierungen schützenswerter Biotope/Arten (ASK)
- Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP)
- Rote Listen gefährdeter Tiere und Pflanzen in Deutschland und Bayern
- Bundesartenschutzverordnung

Auf der Grundlage dieser Vorschriften und Unterlagen werden die erheblichen und/o-der nachhaltigen Umweltauswirkungen des Projekts auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen bestimmt und in die dreistufige ordinale Skala mit den Begriffen "sehr hoch - hoch - mittel" eingeordnet. Diesen Begriffen werden im Wesentlichen folgende Umweltauswirkungen zugeordnet:

a) Sehr hoch

- Überbauung und Beeinträchtigung von naturnahen Laubwaldbiotopen
- Lebensraumverlust sowie Zerschneidung oder Isolierung von Lebensräumen gefährdeter oder seltener Tier- und Pflanzenarten
- Verlust wertvoller Biotopstrukturen
- Funktionsbeeinträchtigung überregional bzw. regional bedeutsamer Vernetzungsachsen
- Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände;

b) Hoch

- Überbauung und Versiegelung von sonstigen Biotopstrukturen
- Überbauung und Beeinträchtigung von Waldbiotopen und Waldrändern
- Zerschneidung und Beeinträchtigung von Biotopverbundsystemen und Lebensraumbeziehungen
- Überbauung und Beeinträchtigung ökologisch wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen;

c) Mittel

- Beeinträchtigung von sonstigen Wald- und Gehölzstrukturen
- Beeinträchtigung von sonstigen Biotopstrukturen
- Versiegelung land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen
- sonstige artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen.

Die anlage-, betriebs- und baubedingten Projektwirkungen wurden bereits unter C 2.3.2.2.1 dieses Beschlusses ausführlich beschrieben. Festzuhalten bleibt, dass Biotopfunktionen z.T. nachhaltig verloren gehen. Nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 Bay-NatSchG gesetzlich geschützte Biotope (hier: Silberweiden-Weichholzaunen, Schilfröhricht, Ufergehölzsäume und sonstige gewässerbegleitenden Wälder) werden in einem Umfang von 7 m² überbaut und von 2.391 m² vorübergehend in Anspruch genommen. 18 m² dieser Flächen werden entsiegelt. Daneben werden 288 m² Glatt-haferwiesen versiegelt bzw. überbaut, 7.004 m² werden vorübergehend in Anspruch genommen. Feuchtlebensräume (Gewässer) werden in einem geringen Umfang von 7 m² versiegelt und überbaut, 3.075 m² werden vorübergehend in Anspruch genommen, 18 m² werden entsiegelt. Neben dem Verlust von Hecken, Feldgehölzen und begleitenden Grasfluren infolge von Versiegelung und Überbauung in einem Umfang von ca. 160 m² (vorübergehende Inanspruchnahme von 1,81 ha und Entsiegelung

von 1.822 m²) werden auch 161 m² Waldflächen versiegelt und überbaut (vorübergehende Inanspruchnahme von ca. 1,41 ha).

Die mit der Durchführung der Baumaßnahme verbundene Überbauung und Versiegelung bringt unmittelbare Verluste und Veränderungen von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere mit sich. Die Bewertung ergibt eine sehr hohe Beeinträchtigung soweit durch die Baumaßnahme besonders wertvolle und nur mit sehr hohen Aufwendungen wiederherstellbare Biotopstrukturen wie die Auenwälder und das Schilfröhricht verlorengehen. Eine hohe Beeinträchtigung ist zu verzeichnen, soweit durch die Überbauung und Versiegelung Waldflächen und Feuchtlebensräume verlorengehen. Mittlere Beeinträchtigungen ergeben sich durch die vorübergehende Inanspruchnahme bzw. die sonstige mittelbare Beeinträchtigung von Gehölzbeständen.

Die Beeinträchtigung des Europäischen Vogelschutzgebietes „Bong´sche Kiesgrube und Mainflinger Mainufer“ sowie des Naturschutzgebietes „Bong´sche Kiesgrube und Mainflinger Mainufer“ durch die in unmittelbarer Nähe und im südlichen Randbereich der geschützten Flächen stattfindende Bautätigkeit können durch die Vornahme von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (vgl. C 2.3.2.2.2.5) deutlich reduziert werden. Sie sind wegen der hohen Bedeutung der Schutzgebiete für den regionalen Artenreichtum und ihrer Stellung im Verbundnetz der Natura 2000-Gebiete trotzdem als sehr hoch zu bewerten.

Die Betroffenheit des Landschaftsschutzgebietes „Hessische Mainauen“ mit einem dauerhaften Flächenverlust von 415 m² bei einer gleichzeitigen Entsiegelung von 322 m² Fläche sowie bauzeitigen Störungen durch den Baubetrieb können durch Wiederaufforstungs- und Gestaltungsmaßnahmen im Bereich der Autobahnböschungen sowie durch die geplanten Kompensationsmaßnahmen vollumfänglich kompensiert werden. Gleichwohl ist die Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes durch die Baumaßnahme als sehr hoch zu bewerten.

Artenschutzrechtliche Ausnahmen werden wegen des Verlustes von Lebensstätten von Fledermäusen im Zuge des Abbruchs des Brückenbauwerkes und der Fällung von Höhlenbäumen erforderlich, sodass insofern von einer sehr hohen Beeinträchtigung des vorliegenden Schutzgutes durch das Bauvorhaben auszugehen ist. Weitere artenschutzrechtliche Konflikte können durch die geplanten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen bewältigt werden (vgl. C 2.3.2.2.2 und C 3.7.5.4).

Bei den vorstehend vorgenommenen Bewertungen ist jedoch zu berücksichtigen, dass die betroffenen Flächen durch die bestehende Brücke und die bestehende Autobahn bereits erheblichen Vorbelastungen ausgesetzt sind. Zudem ist von Bedeu-

tung, dass die getroffenen Bewertungen noch ohne Berücksichtigung der vorgesehenen bzw. durch Nebenbestimmung angeordneten landschaftspflegerischen Maßnahmen, insbesondere der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen vorgenommen wurden. Aufgrund dieser landschaftspflegerischen Maßnahmen kann im Hinblick auf die mit der Baumaßnahme verbundenen Eingriffe in den Naturhaushalt eine volle Kompensation erreicht werden. Da bei der Darstellung der Umweltauswirkungen u.a. auch die Maßnahmen einzubeziehen sind, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert, ausgeglichen oder ersetzt werden (§ 24 Abs. 1 UVPG) und diese Darstellung Grundlage der Bewertung ist (§ 25 Abs. 1 UVPG), geht obige Bewertung zugunsten des Schutzgutes Tiere und Pflanzen insgesamt von einer schlechteren Lage aus, als sie sich nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen darstellen wird. Infolgedessen lässt sich unter Einbeziehung aller Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sogar eine deutlich positivere Bewertung rechtfertigen.

Im Hinblick auf die Bewertung der Versiegelung wird ergänzend auf die nachfolgenden Ausführungen zum Schutzgut Fläche unter C 2.4.3 sowie zum Schutzgut Boden unter C 2.4.4 verwiesen.

2.4.3 Schutzgut Fläche

Bei der Bewertung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind die bestehenden Schutzbestimmungen des Baugesetzbuches zugrunde zu legen. Nach § 1 a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Die Inanspruchnahme von hochwertigen land- und forstwirtschaftlich genutzten Böden ist zu vermeiden, Bodenversiegelungen sollen auf das notwendige Maß begrenzt werden.

Die Versiegelung stellt sich als gravierendste Auswirkung auf das Schutzgut Fläche dar, da der versiegelte Boden seine Bodenfunktionen i.S.d. § 2 Abs. 2 BBodSchG verliert (vgl. C 2.4.4 dieses Beschlusses). Das Schutzgut Fläche spiegelt sich auch in den Ergebnissen der anderen zu betrachtenden Schutzgüter, insbesondere der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser und Landschaft, wieder, da auch hier die Flächeninanspruchnahme als Grundlage für die Beschreibung der zu erwartenden Umweltauswirkungen herangezogen wird. Im plangegegenständlichen Verfahren ist zunächst positiv zu konstatieren, dass die Anzahl der im Zuge des Verfahrens zu entsiegelnden Flächen, die der zu versiegelnden übersteigt. Allerdings wird ein volles Wiederaufleben der Bodenfunktionen auf den nunmehr entsiegelten Fläche eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen, bisher gewachsene Struk-

turen auf den zu versiegelnden Flächen werden dauerhaft verlorengehen. Es ist daher trotz der an sich positiven Bilanz von einer hohen Beeinträchtigung des Schutzgutes Fläche auszugehen.

Die bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen von ca. 11 ha werden nach Abschluss der Baumaßnahme wieder rekultiviert bzw. aufgeforstet. Bauzeitliche Eingriffe sind damit nur vorübergehender Natur und haben keine dauerhaft nachteilige Wirkung.

Nach alledem kann grundsätzlich dem Ziel eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden im Zuge der Planung entsprochen werden. Die Inanspruchnahme von Flächen ist auf das unbedingt notwendige Mindestmaß beschränkt, unnötige Flächeninanspruchnahmen werden nicht durchgeführt. Durch die geplanten Kompensationsflächen werden bisher unversiegelte hochwertige Flächen zukünftig gesichert.

Zusammenfassend ist zumindest von einer hohen Beeinträchtigung des Schutzgutes Fläche durch das geplante Vorhaben auszugehen.

2.4.4 Schutzgut Boden

Die Bewertung der unter C 2.3.2.4 dieses Beschlusses aufgezeigten zu erwartenden Auswirkungen der Straßenbaumaßnahme auf das Schutzgut Boden im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung hat sich primär an den Bestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) zu orientieren.

Zweck der bodenschutzrechtlichen Vorschriften ist es u.a. schädliche Bodenveränderungen abzuwehren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen (vgl. § 1 Satz 2 BBodSchG). Zur Abwehr vermuteter oder bereits eingetretener schädlicher Bodenveränderungen, die auf stoffliche Belastungen zurückzuführen sind, legt die BBodSchV Prüf- und Maßnahmenwerte (§ 8 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BBodSchG) und zur Vorsorge gegen das (mittel- bis langfristige) Entstehen schädlicher Bodenveränderungen Vorsorgewerte (vgl. § 8 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG) fest.

Schädliche Bodenveränderungen sind Beeinträchtigungen der in § 2 Abs. 2 BBodSchG genannten Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Beeinträchtigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit hervorzurufen (§ 2 Abs. 3 BBodSchG). Dabei ist hervorzuheben, dass der Zweck des BBodSchG sich keineswegs nur auf den Schutz der natürlichen Funktionen des Bodens erstreckt. Neben diesen ökologischen Funktionen werden vielmehr auch die Funktionen des Bodens als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie andere Nut-

zungsfunktionen miteinbezogen (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BBodSchG). Als geschützte Nutzungsfunktion wird hierbei in § 2 Abs. 2 Nr. 3 d BBodSchG ausdrücklich auch die Funktion als Standort "für Verkehr" genannt.

Um die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden gemäß § 25 Abs. 1 UVPG bewerten zu können, werden die natürlichen Funktionen, das heißt Speicher- und Filterfunktionen vorhandener Bodentypen und Bodenarten, ebenso betrachtet wie die Beeinträchtigung des Bodens als Lebensgrundlage und Lebensraum. Darüber hinaus werden auch die Auswirkungen der Maßnahme für die Nutzungsfunktion des Bodens für die land- und forstwirtschaftliche Produktion und als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte in die Betrachtung einbezogen.

Auch sind in die Bewertung der Verlust durch Versiegelung sowie die Auswirkungen der Schadstoffimmissionen im Trassennahbereich einzustellen. Der Eingriff durch das Vorhaben ist in jedem Fall dort als sehr hoch zu bewerten, wo Flächen vollständig versiegelt werden und damit Lebensraumfunktionen entfallen. Insbesondere die Speicher- und Filterfunktion des Bodens können nach Durchführung der Maßnahme in diesen Bereichen nicht mehr wahrgenommen werden.

Bauzeitlich unterliegt der Boden in den Bereichen, in denen eine vorübergehende Inanspruchnahme vorgesehen ist, weiteren unmittelbaren Belastungen, denen angesichts der durchzuführenden Rekultivierungsmaßnahmen im Ergebnis mittleres Gewicht zukommt. Durch die geplante Baumaßnahme erfolgen aber auch Flächenumwandlungen, bei denen davon auszugehen ist, dass die Lebensraumfunktionen zumindest vorübergehend gestört werden und sich erst allmählich veränderte Lebensraumfunktionen in den Randbereichen neu aufbauen werden. Dabei ist nicht davon auszugehen, dass die Lebensraumfunktionen in allen Bereichen wieder in der bestehenden Form hergestellt werden können, insbesondere ist bei vorübergehenden Flächeninanspruchnahmen und Rekultivierungen nicht auszuschließen, dass die ursprünglichen Bodenfunktionen nicht in vollem Umfang wiederaufleben können. Es ist somit unter diesem Gesichtspunkt zumindest von einer hohen Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden auszugehen.

Ferner werden die Lebensraumfunktionen in Trassennähe durch Schadstoffimmissionen beeinflusst, wobei sich erhöhte Schadstoffgehalte nach den vorliegenden und unter C 2.3.2.4 dieses Beschlusses näher beschriebenen Untersuchungsergebnissen im Wesentlichen auf den unmittelbaren Nahbereich zum Fahrbahnrand, etwa auf einem Geländestreifen von ca. 10 m beidseits der Fahrbahntrasse, konzentrieren und nach außen hin deutlich abnehmen werden. Innerhalb dieses besonders schadstoffbelasteten Geländestreifens sind die vorhabensbedingten Auswirkungen als hoch zu

bewerten, wobei die Vorbelastung durch die bestehende BAB A 45 zu berücksichtigen ist. Da die Kontamination des Bodens mit zunehmender Entfernung vom Fahrbahnrand deutlich abnimmt, sind schadstoffbedingte Auswirkungen auf außerhalb des 10 m-Bereichs liegende Böden als nicht erheblich im Sinne des UVPG anzusehen.

Schließlich sind die Auswirkungen des Vorhabens auf den Bereich der land- und forstwirtschaftlichen Produktionsbereiche zu bewerten, wobei die Eingriffe dann als (sehr) hoch anzusehen sind, wenn günstige bzw. sehr günstige Produktionsbedingungen bestehen und in diesen Bereichen Bodenverluste eintreten bzw. ertragsmindernde Schadstoffbelastungen für landwirtschaftliche Betriebsflächen entstehen. Den vorhabensbedingten Eingriffen in die ackerbaulich genutzten Flächen kommt hier hohes bis sehr hohes Gewicht zu. Hinsichtlich der Schadstoffbelastung wurde bereits vorstehend ausgeführt, dass sich erhöhte Werte in einem Abstand von bis zu 10 m vom Fahrbahnrand aufgrund bisheriger Erfahrungswerte haben nachweisen lassen. Soweit landwirtschaftliche Betriebsflächen nach Verwirklichung der Maßnahme in diesem Bereich noch vorhanden sind, wird eine Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Produktion in diesem Bereich für möglich gehalten und als hoch bis sehr hoch bewertet. Eine ähnliche Bewertung rechtfertigt sich auch im Hinblick auf die forstwirtschaftliche Nutzung.

Erhebliche Auswirkungen auf die Nahrung und damit nachteilige Wechselwirkungen auf die Schutzgüter Mensch und Tier sind indes nicht zu erwarten. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen liegen, bedingt durch Böschungs- und Einschnittsflächen sowie durch entlang der Trasse verlaufende Wege in der Regel ohnehin außerhalb des genannten 10 m-Bereiches. Soweit in Einzelfällen innerhalb dieses 10 m-Bereiches landwirtschaftliche Bodennutzung noch betrieben werden sollte, wäre der Anteil der dort produzierten Nahrungspflanzen am Nahrungsgemisch der Bevölkerung zu gering, als dass Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Beeinträchtigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit hervorgerufen werden könnten. Hinzu kommt, dass der unter C 2.3.2.4 dieses Beschlusses erwähnten Untersuchung der Bundesanstalt für Straßenwesen zufolge der Belastungspfad Tierfutter - Tierische Nahrungsmittel - Mensch eine nur untergeordnete Rolle spielt, auf dem Pfad Boden - Pflanze - Tier - Mensch eine Aufnahme von Schadstoffen sogar noch unwahrscheinlicher ist. Schädliche Bodenveränderungen i.S.v. § 2 Abs. 3 BBodSchG sind somit nach derzeitigem Erkenntnisstand insoweit nicht zu erwarten und daher als unerheblich zu bewerten.

Bezüglich der Auswirkungen des Vorhabens auf den Boden in seiner Eigenschaft als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte wird auf die Ausführungen unter C 2.4.9 dieses Beschlusses verwiesen.

Insgesamt erscheint eine Bewertung der Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden aufgrund der flächensparenden Planung der Maßnahme als Mittel für angemessen.

2.4.5 Schutzgut Wasser

Der Bewertung der vorhabensbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind die bestehenden Schutzbestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes, des Bayerischen Wassergesetzes sowie der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen zugrunde zu legen.

Jedermann ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden, um eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen, um die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und um eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden (§ 5 Abs. 1 WHG).

Die Zulässigkeit der Einleitung von Abwasser in Gewässer steht unter dem Vorbehalt einer wasserrechtlichen Erlaubnis, die nur erteilt werden darf, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist, wenn die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist und wenn Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der genannten Anforderungen sicherzustellen (§ 57 Abs. 1 WHG). In diesem Zusammenhang regeln die wasserrechtlichen Bestimmungen, wer zur Abwasserbeseitigung verpflichtet ist (§ 56 WHG i.V.m. Art. 34 BayWG).

Zum besonderen Schutz des Grundwassers darf eine Erlaubnis für das Einbringen und Einleiten von Stoffen in das Grundwasser nur erteilt werden, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist (§ 48 Abs. 1 WHG). Dem besonderen Gewässerschutz dient in diesem Zusammenhang auch die Festsetzung von Wasserschutzgebieten (§ 51 WHG i.V.m. Art. 31 Abs. 2 BayWG), in denen im öffentlichen Interesse der Sicherstellung der bestehenden und künftigen öffentlichen Wasserversorgung in bestimmten Bereichen verschiedene Verbote, Beschränkungen sowie Handlungs- und Duldungspflichten festgelegt werden können, § 52 WHG.

Bei Ausbaumaßnahmen sind natürliche Rückhalteflächen zu erhalten, das natürliche Abflussverhalten nicht wesentlich zu verändern, naturraumtypische Lebensgemeinschaften zu bewahren und sonstige nachteilige Veränderungen des Zustands des Gewässers zu vermeiden oder, soweit dies möglich ist, auszugleichen (§ 67 Abs. 1 WHG).

Dem Schutz vor Hochwassergefahren dienen insbesondere die Genehmigungsvorbehalte gemäß § 36 WHG i.V.m. Art. 20 BayWG sowie die Regelungen des § 78 WHG i.V.m. Art. 46 BayWG.

Die mit der Erneuerung der Mainbrücke Mainflingen verbundenen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind unter Beachtung dieser Prämissen wie folgt zu beurteilen:

2.4.5.1 Oberflächengewässer

Das im Bereich der Mainbrücke Mainflingen (Bau-km 253+430 bis Bau-km 253+881) anfallende belastete Straßenoberflächenwasser wird künftig in den Entwässerungsabschnitten zwei bis vier gesammelt und über drei Absetzschächte mit Tauchrohr dem Vorfluter Main zugeleitet. Durch die geplanten Vorreinigungseinrichtungen und nicht zuletzt aufgrund der Selbstreinigungskraft des Vorfluters wird der Gefahr einer Verschmutzung vorgebeugt, sodass die jedenfalls denkbaren Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Wasser allenfalls als mittel zu bewerten sind. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass in diesem Bereich nun erstmals Abwassereinrichtungen geschaffen werden, die dem derzeitigen Stand der Technik entsprechen.

Im Bereich des Entwässerungsabschnitts eins vom Bauanfang bis zum Widerlager des Brückenbauwerks auf bayerischer Seite (Bau-km 253+300 bis Bau-km 253+430) wird das anfallende Straßenoberflächenwasser wie im Bestand breitflächig über Bankette und Dammschulter versickert, sodass sich keine Veränderung hinsichtlich der bestehenden Lage ergeben wird. Auch im Entwässerungsabschnitt fünf vom Brückenwiderlager auf hessischer Seite bis zum Bauende (Bau-km 553+881 bis Bau-km 254+020) wird sich keine Veränderung der bestehenden Lage ergeben. Auch hier erfolgt eine breitflächige Versickerung des Straßenoberflächenwassers über Bankette und die Dammschulter.

Da die Baustelle im Überschwemmungsgebiet des Mains liegt, reduziert sich baubedingt das Retentionsvermögen um 11.000 m³. Die Risiken, die ein bauzeitliches Hochwasserereignis mit sich bringt, können durch besondere Vorkehrungen im Bauablauf (bauzeitliche Lagerung von Bodenmaterial und wassergefährdenden Stoffen außerhalb des Hochwasserbereichs) minimiert werden. Trotz der vorübergehenden Natur dieser Beeinträchtigung wird aufgrund des hohen Stellenwertes des Erhalts der

Retentionsraumkapazitäten eine Bewertung derselben als hoch für angebracht gehalten.

Durch die Rodungsmaßnahmen kann es zu einer verstärkten Mineralisierung der organischen Bodensubstanz sowie einer verstärkten Nitrifikation kommen, in deren Folge der Anteil des leicht löslichen Nitrats und der mobilisierbare Schwermetallanteil im Boden steigen kann. Eine Auswaschung dieser Stoffe mit dem Niederschlagswasser in die Oberflächengewässer und ins das Grundwasser kann nicht ausgeschlossen werden. In den angrenzenden Oberflächengewässern kann es daher kurzfristig zu Eutrophierungserscheinungen durch die eingespülten Nitrate kommen. Diese Beeinträchtigung der betroffenen Gewässer wird ebenfalls vor dem Hintergrund des Zieles der Beibehaltung bzw. Verbesserung der Gewässergüte als hoch bewertet.

Auf die weitergehenden und detaillierteren Ausführungen unter C 3.7.7 wird vollumfänglich verwiesen.

2.4.5.2 Grundwasser

Negative Einflüsse der Baumaßnahme auf das Grundwasservorkommen sind lediglich durch Überbauung und Versiegelung insofern möglich, als hierdurch die Grundwasserneubildung verhindert oder beeinträchtigt wird. Mit dem plangegegenständlichen Vorhaben werden ca. 1.291 m² der jedoch eine Entsiegelung von 1.763 m² gegenübersteht, sodass von keiner erheblichen Störung der bodenabhängigen Wasserversickerungsfunktionen oder des Abflusses von Oberflächenwasser auszugehen ist.

Gefährdungen durch den betriebs- oder unfallbedingten Eintrag von Schadstoffen (Tausalzlösung, Reifenabrieb, Rußpartikel, Öl etc.) in das Grundwasser werden durch die Errichtung von Absetzschächten im Vergleich zur bestehenden Situation gemindert, sodass vor dem Hintergrund der vorliegenden Erkenntnisse allenfalls die Annahme einer mittleren Bewertung gerechtfertigt ist.

Auch die durch die im Zuge der Bauausführung notwendigen Bauwasserhaltungen und Gründungen zeitweilig nicht auszuschließenden negativen Einflüsse auf das Grundwasser können im Ergebnis lediglich als mittlere Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser gewertet werden, da sie nur vorübergehender Natur sind und durch die Auflagen unter A 7.3.10 dieses Beschlusses sichergestellt wird, dass sie größtmöglich grundwasserschonend ausgeführt werden.

Das Bauvorhaben berührt keine ausgewiesenen Wasserschutzgebiete.

2.4.6 Schutzgut Luft

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen (§ 3 Abs. 1 BImSchG) auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzwürdige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden. Zudem ist in Gebieten, in denen die in Rechtsverordnungen nach § 48a Abs. 1 BImSchG festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, bei der Abwägung der betroffenen Belange die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen (vgl. § 50 BImSchG). Schädliche Umwelteinwirkungen sind insbesondere dann als gegeben anzusehen, wenn sich Überschreitungen der Immissionswerte der 39. BImSchV ergeben. Wie unter C 2.3.2.6 bereits aufgezeigt, werden die darin festgesetzten Grenzwerte vorliegend eingehalten.

Die unmittelbaren Auswirkungen des Straßenbauvorhabens auf das Schutzgut Luft beschränken sich - soweit sie, gemessen an den fachgesetzlichen Bewertungsgrundlagen, als erheblich angesehen werden können - auf einen räumlich eng begrenzten Bereich. Sie werden daher - unter Einbeziehung der Wechselwirkungen mit den Schutzgütern Mensch und Boden - als mittel bewertet, da auch Schadstoffbelastungen unterhalb der Immissionsgrenzwerte zu berücksichtigen sind (vgl. § 50 Satz 2 BImSchG). Da zwar die unmittelbar an die Fahrbahn angrenzenden Flächen sowie die Bereiche unterhalb der Brücke nicht dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienen, die Wochenendsiedlung „Waldrandsiedlung“ aber bis auf 100 m an die Autobahntrasse heranreicht, rechtfertigt sich eine hohe Bewertung der Belastung in Abhängigkeit von der jeweiligen Entfernung und der Dauer des Aufenthalts. Dabei ist aber auch zu berücksichtigen, dass die gegenständliche Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Verkehrsbelastung und damit zu einer Erhöhung der Schadstoffimmissionen durch den Kfz-Verkehr führen wird.

2.4.7 Schutzgut Klima

Für die Bewertung der unter C 2.3.2.7 dieses Beschlusses aufgezeigten voraussichtlichen Auswirkungen des Straßenbauvorhabens auf das Schutzgut Klima fehlt es an fachgesetzlichen Bewertungsmaßstäben. Die Bewertung muss sich daher - soweit die Auswirkungen überhaupt quantifizierbar sind - auf allgemeine oder spezifische Sachverständigenaussagen stützen. Bei den dargestellten vorhabensbedingten Auswirkungen auf das Klima handelt es sich um lokalklimatische Veränderungen im Umfeld der geplanten Straße. Großräumige Beeinträchtigungen des Klimas sind hingegen nicht zu erwarten und finden deshalb auch keine Berücksichtigung in der nachfolgenden Bewertung.

Als erheblich im Sinne des UVPG sind lokalklimatische Veränderungen im Trassenbereich zu bezeichnen. Als hoch zu bewerten wären infolge der Entstehung neuer bzw. größerer Kaltluftstaugebiete eintretende klimatische Veränderungen (erhöhte Frostgefahr, Nebelhäufigkeit und länger andauernde Nebellagen). In die Bewertung fließt dabei mit ein, dass sich diese klimatischen Veränderungen nicht nur auf die Vegetationsbedingungen, sondern auch auf die Bodennutzung land- bzw. forstwirtschaftlicher Flächen in diesen Kaltluftstaugebieten auswirken können. Die schon durch die vorhandene BAB A 45 bestehenden erheblichen Vorbelastungen werden durch die Errichtung des Ersatzbauwerks an annähernd der gleichen Stelle kaum verändert werden. Wenn überhaupt, kann es allenfalls zu Beeinträchtigungen des Lokalklimas kommen, die als mittel einzustufen sind.

2.4.8 Schutzgut Landschaft

Der Bewertung der Eingriffe in das Schutzgut Landschaft werden folgende umweltbezogene Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze sowie sonstige fachbezogene Unterlagen zugrunde gelegt:

- §§ 14 ff. BNatSchG: Eingriffe in Natur und Landschaft
- §§ 20 ff. BNatSchG, §§ 31 ff. BNatSchG: Bestehende und geplante Schutzgebiete einschließlich FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete
- § 9 BWaldG und Art. 9 BayWaldG: Erhaltung des Waldes
- § 13 BWaldG und Art. 12 BayWaldG: Erholungswald
- Bayerische Kompensationsverordnung
- Waldfunktionsplan
- Regionalplan
- Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP).

Den Begriffen "sehr hoch – hoch – mittel" werden im Wesentlichen folgende Umweltauswirkungen zugeordnet:

a) Sehr hoch:

- Durchschneidung von landschaftlichen Vorbehaltsgebieten laut Regionalplan
- Durchschneidung oder Beeinträchtigung von bestehenden oder geplanten Naturschutzgebieten
- Durchschneidung von bestehenden oder geplanten Landschaftsschutzgebieten
- Erhebliche Beeinträchtigung von bestehenden FFH-Gebieten und Europäischen Vogelschutzgebieten

- Zerstörung von bestehenden oder geplanten Naturdenkmälern
- Zerstörung von bestehenden oder geplanten geschützten Landschaftsbestandteilen oder Grünbeständen
- Überbauung von Wald- und Feldgehölzen
- Durchschneidung von Wald mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild oder von Erholungswald
- Beeinträchtigung durch Großbrücken
- Beeinträchtigung durch Dämme mit einer Länge von mehr als 25 m und einer Höhe von mehr als 5 m

b) Hoch:

- Beeinträchtigung von landschaftlichen Vorbehaltsgebieten laut Regionalplan
- Beeinträchtigung von bestehenden oder geplanten Landschaftsschutzgebieten
- Beeinträchtigung von FFH-Gebieten und Europäischen Vogelschutzgebieten
- Beeinträchtigung von bestehenden oder geplanten Naturdenkmälern
- Beeinträchtigung von bestehenden oder geplanten geschützten Landschaftsbestandteilen oder Grünbeständen
- Beeinträchtigung von Wald mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild oder von Erholungswald
- Durchschneidung von sonstigem Wald
- Beeinträchtigung durch Dämme mit einer Länge von mehr als 25 m und einer Höhe von 1,5 bis 5 m
- Beeinträchtigung durch Einschnitte mit einer Länge von mehr als 25 m und einer Tiefe von mehr als 5 m

c) Mittel:

- Beeinträchtigung durch Einschnitte mit einer Länge von mehr als 25 m und einer Tiefe von 1,5 bis 5 m
- Beeinträchtigung von sonstigem Wald
- Beeinträchtigung durch landschaftsuntypische Bandstrukturen

Dabei wird davon ausgegangen, dass eine mögliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes u.a. wesentlich davon abhängt, inwieweit sich die Trasse in das natürliche Gelände einfügt und an den vorhandenen Gegebenheiten und Strukturen orientiert.

tiert. Außer den rein technisch geprägten Elementen wie Brücken und Lärmschutzbauwerken stellen vor allem Damm- und Einschnittsstrecken Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild dar.

Das Landschaftsbild hat infolge der Querung des Talraums durch die bestehende BAB A 45 bereits eine erhebliche Beeinträchtigung erfahren. Grundsätzlich wäre die Neuerrichtung einer derart großen Brücke in einer nicht vorbelasteten Landschaft als sehr hohe Beeinträchtigung des Landschaftsbildes anzusehen. Es ist jedoch zu erwarten, dass die im Vergleich zum Bestand lediglich geringfügige Veränderung der Abmessungen Brückenbauwerks sowie seine veränderte architektonische Form als Brücke in Zügelgurtbau nicht als größere optische Störung wahrgenommen wird. Für die Gehölze am Mainufer und auf den Autobahnböschungen, die im Rahmen der Bautätigkeit abgeholzt werden, werden neue angepflanzt, sodass die eingrünende Umgebung auch zukünftig gegeben ist. Die vorübergehend in Anspruch genommenen Waldflächen werden wiederaufgeforstet. Das Landschaftsbild wird infolgedessen durch die gegenständliche Maßnahme nicht wesentlich beeinträchtigt.

Als sehr hohe Beeinträchtigung des Landschaftsbildes muss der Eingriff in das Naturschutzgebiet „Bong´sche Kiesgrube und Mainflinger Mainufer“ infolge der Beeinträchtigungen durch den Baubetrieb angesehen werden. Es ist jedoch positiv zu konstatieren, dass diese nur bauzeitlich bestehen und zudem durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen deutlich verringert werden können.

Generell ist die gesamte Beeinträchtigung von Waldflächen durch Versiegelung und Überbauung (161 m²) sowie bauzeitliche Inanspruchnahme (1,41 ha) durch ihre Großflächigkeit als hoch einzuschätzen. Als hoch zu bewerten sind auch die Auswirkungen, die durch den Verlust und die bauzeitliche Inanspruchnahme von Feuchtlebensräumen bewirkt werden.

Schließlich geht mit dem geplanten Vorhaben auch eine Beeinträchtigung des Europäischen Vogelschutzgebietes „Bong´sche Kiesgrube und Mainflinger Mainufer“ einher (vgl. Details unter C 2.3.2.2.1.1 und C 3.7.5.5 dieses Beschlusses). Diese ist aufgrund der Schutzwürdigkeit des betroffenen Gebietes als hoch einzustufen.

Da auch die Vermeidungs- sowie die Kompensationsmaßnahmen in die Darstellung der Umweltauswirkungen einzubeziehen sind (§ 24 Abs. 1 Satz 1 UVPG) und die Bewertung auf der Grundlage dieser Darstellung zu erfolgen hat (§ 25 Abs. 1 Satz 1 UVPG), ist festzuhalten, dass die Planung sowohl Vermeidungs- als auch Gestaltungsmaßnahmen beinhaltet, die zum Erhalt der vorhandenen Strukturen bzw. der Einbindung des Vorhabens in die Landschaft beitragen sollen. Bauzeitliche Eingriffe sind nur vorübergehend und haben keine nachhaltige Wirkung.

2.4.9 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Aufgrund der bestehenden gesetzlichen Vorgaben sind alle vorgeschichtlichen und geschichtlichen Bestände als äußerst wertvoll anzusehen, da sie unwiederbringliche Vorgänge dokumentieren. Bodendenkmäler stehen unter dem besonderen Schutz des Denkmalschutzes. Einer besonderen Erlaubnis bedarf derjenige, der auf einem Grundstück Erdarbeiten vornehmen will, obwohl er weiß, vermutet oder den Umständen nach annehmen muss, dass sich dort Bodendenkmäler befinden (Art. 7 Abs. 1 Satz 1 DSchG). Hinzu kommt, dass bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen der Bodenfunktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte soweit wie möglich vermieden werden sollen (§ 1 Satz 3 BBodSchG).

Im Bayerischen Teil des Untersuchungsgebietes sind keine Boden- oder Baudenkmäler nachweislich bekannt.

Im Hessischen Teil sind vom Vorhaben Kulturdenkmäler nach § 2 Abs. 2 HDSchG (Bodendenkmäler) betroffen (röm. Mainuferstraße, mittelalterliche Geleitstraße). Durch die Maßnahme werden die Kulturdenkmäler verändert oder zerstört, was einer Genehmigung nach § 18 Abs. 1 HDSchG bedarf.

Bei dem geplanten Vorhaben sind Belange der Bodendenkmalpflege betroffen. Bei den geplanten Bodeneingriffen ist auf Grund der zu erwartenden archäologischen Funde und Befunde eine baubegleitende Untersuchung gemäß § 20 HDSchG durchzuführen. Diese Voraussetzung ist in Nebenbestimmung 3.9.2 niedergelegt.

Nach den vorliegenden Erkenntnissen ist eine Beeinträchtigung von Bodendenkmälern im Hessischen Teil des Untersuchungsgebietes nicht auszuschließen. Sie können unmittelbar betroffen und in ihrem Bestand sogar gefährdet sein. Die Auswirkungen sind deshalb je nach dem tatsächlichen Umfang und der Intensität ihrer Beeinträchtigung als mittel bis hoch zu bewerten.

2.5 Gesamtbewertung

Als Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung lässt sich festhalten, dass das vorliegende Projekt in vielfältiger Hinsicht erhebliche Umweltauswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter mit sich bringt und auch Wechselwirkungen zur Folge haben wird. Diese Auswirkungen werden bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Rahmen dieses Planfeststellungsbeschlusses im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze berücksichtigt. Einzelheiten werden in der materiell-rechtlichen Würdigung dieses Beschlusses, insbesondere bei der Würdigung und Abwägung der vom plangegegenständlichen Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange, dargestellt.

3 Materiell-rechtliche Würdigung

3.1 Rechtsgrundlage

Der Planfeststellungsbeschluss beruht auf § 17 S. 1 FStrG. Diese Regelung erschöpft sich nicht in ihrer verfahrensrechtlichen Bedeutung. Vielmehr ist darin - vornehmlich - auch die materielle Ermächtigung der Planfeststellungsbehörde zur fernstraßenrechtlichen Fachplanung selbst enthalten. Zentrales Element dieser Ermächtigung ist die mit ihr verbundene Einräumung des Planungsermessens, das in seinem Wesen am zutreffendsten durch den Begriff der planerischen Gestaltungsfreiheit umschrieben ist. Der planerische Spielraum, der der Planfeststellungsbehörde bei ihren Entscheidungen zusteht, ist jedoch - anders als bei echten Planungen - durch das Antragsrecht des Vorhabensträgers und durch dessen Anspruch auf fehlerfreie Ausübung des Planungsermessens beschränkt (Zeitler, BayStrWG, Rdnr. 115 zu Art. 38 BayStrWG). Die der Gestaltungsfreiheit gesetzten Grenzen ergeben sich aus den rechtlichen Bindungen, denen die Planfeststellungsbehörde in vierfacher Hinsicht unterworfen ist (vgl. auch Zeitler, BayStrWG, Randnr. 120 zu Art. 38 BayStrWG):

- erstens bestimmt das Bundesministerium für Verkehr, Bau und digitale Infrastruktur unter Beteiligung anderer Stellen Planung und Linienführung der Bundesfernstraßen;
- zweitens bedarf die straßenrechtliche Planung einer - auch vor Art. 14 GG standhaltenden - Rechtfertigung;
- drittens muss sich die Planung an den im Bundesfernstraßengesetz und den in anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden zwingenden materiellen Rechtssätzen (Planungsleitsätzen) ausrichten;
- viertens steht alles, was die Planfeststellungsbehörde unter Berücksichtigung dieser rechtlichen Anforderungen entscheidet, unter jenen Beschränkungen, die sich aus den Anforderungen des Abwägungsgebotes ergeben (vgl. BVerwG, Urteil vom 14.02.1975, Az. 4 C 21.74, DVBl. 1975, 713; Zeitler, a.a.O.).

3.2 Rechtswirkungen der Planfeststellung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt (Art. 75 Abs. 1 S. 1 Halbsatz 1 BayVwVfG). Weiter werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 S. 2 BayVwVfG). Die Rechtswirkungen der Planfeststellung erstrecken sich darüber hinaus auch auf alle

notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen. Sie erfassen sämtliche Anlagen, die aus Anlass der Durchführung des konkret genehmigten Vorhabens unumgänglich sind, also ausgeführt werden müssen. Notwendige Folgemaßnahmen werden auch dann von der Planfeststellung erfasst, wenn sie selbst planfeststellungsbedürftig sind. In derartigen Fällen ist dann Art. 78 BayVwVfG nicht anwendbar (zum Ganzen Kopp/Ramsauer, VwVfG, § 75 Rdnr. 6 ff.). Der Zweck der Planfeststellung ist dabei grundsätzlich eine Gesamtregelung aller Probleme, die durch das Vorhaben aufgeworfen werden. Es soll eine für alle Betroffenen gerechte Lösung in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht herbeigeführt werden.

Soweit eine abschließende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde noch nicht möglich ist, ist diese im Planfeststellungsbeschluss vorzubehalten; dem Träger des Vorhabens ist dabei aufzugeben, noch fehlende oder von der Planfeststellungsbehörde bestimmte Unterlagen rechtzeitig vorzulegen (Art. 74 Abs. 3 BayVwVfG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung ersetzt grundsätzlich alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen (Art. 75 Abs. 1 S. 1 Halbsatz 2 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG. Die Regierung kann jedoch auch über die Erteilung der Erlaubnis entscheiden (§ 19 WHG). Gleiches gilt für die straßenrechtlichen Verfügungen nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz (vgl. Zeitler: BayStrWG, Rdnr. 61 zu Art. 6 BayStrWG) und dem Hessischen Straßengesetz.

Mit dem Planfeststellungsbeschluss wird der Plan festgestellt und über Einwendungen entschieden (Art. 74 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 S. 1 BayVwVfG). Dem Träger des Vorhabens sind Vorkehrungen oder die Errichtung von Anlagen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind (Art. 74 Abs. 2 S. 2 BayVwVfG). Unter den Begriff des Allgemeinwohls fallen alle öffentlichen Belange, die von der Rechtsordnung als schützenswerte Interessen anerkannt sind (Kopp/Ramsauer, VwVfG, § 74 Rdnr. 113). Nachteilige Wirkungen auf Rechte anderer liegen nicht nur vor, wenn in geschützte Rechtspositionen oder Rechte Dritter eingegriffen wird oder entsprechende Gefährdungen vorliegen, sondern auch dann, wenn es sich um Belästigungen handelt, die den Betroffenen mit Rücksicht auf die Qualität des Gebiets, die konkreten tatsächlichen Verhältnisse, die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit usw. billigerweise nicht ohne Ausgleich zugemutet werden können. Ob ein solcher Nachteil erheblich ist, ist danach zu beurteilen, ob er angesichts der Schutzbedürftigkeit und Schutzwürdigkeit der Rechte oder Rechtsgüter, auf die er sich auswirkt, den Betroffenen noch zugemutet werden kann, ohne dass Schutzvorkehrungen angeordnet werden oder

eine Entschädigung (Art. 74 Abs. 2 S. 3 BayVwVfG) erfolgt. Es muss sich um Nachteile handeln, die nach den Grundsätzen der Güterabwägung auch unter Berücksichtigung des Zwecks und der Bedeutung der geplanten Anlage für die Allgemeinheit oder Dritte und der plangegebenen Vorbelastung des Gebiets billigerweise noch zumutbar sind. Soweit die Zumutbarkeit gesetzlich geregelt ist, hat sich die Planfeststellungsbehörde daran zu halten. Fehlen nähere Regelungen hinsichtlich der Zumutbarkeit von Auswirkungen, ist die Zumutbarkeitsgrenze im konkreten Fall nach den Umständen des Einzelfalls zu bestimmen.

3.3 Planungsermessen

Planungsentscheidungen beinhalten naturgemäß das Problem, dass sie sowohl mit verschiedenen privaten Belangen kollidieren, als auch, dass die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange mit anderen öffentlichen Belangen nicht vereinbar sind. Aus diesem Grunde muss sich die planende Verwaltung für die Bevorzugung des einen und für die Zurückstellung der anderen Belange entscheiden. Dabei darf von vornherein keinem Belang besonderer Vorrang eingeräumt werden. Sämtliche betroffene Belange sollen durch Abwägung miteinander und gegeneinander zum Ausgleich gebracht und erforderlichenfalls überwunden werden.

Das Abwägungsgebot verlangt, dass

- erstens überhaupt eine Abwägung stattfindet,
- zweitens, dass in die Abwägungen an Belangen eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss,
- drittens die Bedeutung der betroffenen Belange nicht verkannt wird und
- viertens der Ausgleich zwischen den Belangen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange nicht außer Verhältnis steht (vgl. BVerwG, Urteil vom 14.02.1975, Az. 4 C 21.74, DVBl. 1975, 713).

Daher stellt sich der Planfeststellungsbeschluss als Ermessensentscheidung dar. Er legt Art und Ausmaß des Vorhabens sowie die zu beachtenden Nebenbestimmungen fest.

3.4 Linienführung

Da es sich gegenständlich nur um die Änderung einer bestehenden Bundesfernstraße handelt, ist eine eigene Linienbestimmung i.S.d. § 16 FStrG nicht nötig.

3.5 Planrechtfertigung

Voraussetzung einer jeden planerischen Entscheidung ist die Rechtfertigung des Vorhabens, da es in individuelle Rechtspositionen Dritter eingreift und Grundlage der zur Ausführung des Planes etwa notwendig werdenden Enteignungen ist. In diesem Sinne ist eine Straßenplanung gerechtfertigt, wenn für das Vorhaben nach Maßgabe der allgemeinen Ziele der jeweiligen Straßengesetze ein Bedürfnis besteht, die Maßnahme unter diesem Blickwinkel also erforderlich ist. Dies ist nicht erst bei Unausweichlichkeit der Fall, sondern, wenn es vernünftigerweise geboten ist (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rd.Nr. 182). Eine straßenrechtliche Planfeststellung findet - unabhängig von den vorstehenden Ausführungen - ihre Rechtfertigung aus allgemeinen, verkehrlichen Überlegungen darin, dass sie mit den von dem einschlägigen Straßengesetz allgemein verfolgten öffentlichen Belangen im Einklang steht und dass die geplante Maßnahme zur Verfolgung dieser Belange objektiv erforderlich ist (BVerwG, Urteil vom 22.03.1985, Az. 4 C 15/83, DVBl. 1985, 900).

Da eine planerische Entscheidung notwendigerweise immer in die Zukunft gerichtet ist, sind bei der Beantwortung der Frage, ob das Vorhaben vernünftigerweise geboten ist, auch Prognosen einzubeziehen, die bezüglich künftiger Verkehrsentwicklungen aufgestellt werden. Im gültigen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen zum Bundesverkehrswegeplan 2030 ist der sechsstreifige Ausbau der BAB A 45 zwischen dem Autobahnkreuz „Hanauer Kreuz“ und dem Autobahndreieck „Seligenstädter Dreieck“ in die Dringlichkeitsstufe „Weiterer Bedarf“ eingestuft. Um einen späteren sechsstreifigen Ausbau der A 45 grundsätzlich zu ermöglichen, wurde das Ersatzbauwerk und die an das Brückenbauwerk anschließenden Baubereiche bereits so geplant, dass sie für einen künftigen sechsstreifigen Gebrauch ausgerichtet werden können (vgl. auch C 2.2).

3.5.1 Planungsziel

Die Erneuerung der Mainbrücke Mainflingen ist aus Gründen des Gemeinwohls objektiv notwendig, da Bundesfernstraßen ein zusammenhängendes Verkehrsnetz bilden und einem weiträumigen Verkehr dienen oder zu dienen bestimmt sind (§ 1 Abs. 1 FStrG). Sie sind in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern (§ 3 Abs. 1 FStrG).

Die Mainbrücke Mainflingen wurde 1978 als Spannbetonbrücke mit je einem Teilbauwerk pro Fahrtrichtung errichtet. Bei der Bauwerksprüfung im Jahr 2018 wurden zahlreiche alters- und konstruktionsbedingte Defizite festgestellt. Eine anschließende

Nachrechnung gemäß den „Richtlinien zur Nachrechnung von Straßenbrücken im Bestand“ bestätigte diese Einschätzung. Aufgrund des unzureichenden Bauwerkszustandes ist ein wirtschaftlicher Erhalt des bestehenden Bauwerks nicht mehr möglich. Deshalb ist die Erneuerung der Mainbrücke Mainflingen zur Abwendung von Gefahren erforderlich.

Die BAB A 45 verläuft zwischen Dortmund und Aschaffenburg, ist Teil der Europastraße 41 und damit einer wichtigen kontinentalen Nord-Süd-Verbindung. Das Bauvorhaben dient dazu, die Verkehrsfunktion der BAB A 45 dauerhaft zu gewährleisten und zu erhalten. Eine Erhöhung der Verkehrsbelegung ist nicht zu erwarten.

In Anbetracht der gravierenden Schäden an der Mainbrücke Mainflingen sind die Aufwendungen für den Ersatzneubau der Brücke im Verhältnis zu weitergehenden Sanierungsmaßnahmen wirtschaftlich sinnvoll und aus Kosten-Nutzen-Sicht gerechtfertigt. Das überwiegende öffentliche Interesse ist ebenso für die Sanierung der Entwässerung mit Anlage dreier Absetzschächte mit Tauchrohr zu bejahen.

Bei vorausschauender Beurteilung sind der Realisierung des geplanten Bauvorhabens entgegenstehende unüberwindliche finanzielle Schranken nicht ersichtlich (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rd.Nr. 200).

3.5.2 Projektalternativen zur Erreichung des Planziels

Gleichermaßen geeignete Projektalternativen zur Erreichung des Planziels sind nicht ersichtlich. Der ersatzlose Verzicht auf die Erneuerungsmaßnahme ist keine sachgerechte und sinnvolle Projektalternative, da dadurch dem angestrebten Planungsziel – der dauerhaften Erhaltung der Verkehrsfunktion der BAB A 45 - nicht Genüge getan wird.

Die Notwendigkeit des Vorhabens ist indes auch nicht aus grundsätzlichen Erwägungen in Zweifel zu ziehen. Bei alternativen Verkehrskonzepten (wie der Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs, dem verstärktem Ausbau des Schienennetzes und der Verlagerung des Verkehrs auf die Schiene) geht es vorrangig um Verkehrspolitik. Demgegenüber ist jedoch der Charakter des Planfeststellungsverfahrens als gesetzlich geregeltes Verfahren zur Beurteilung der Zulässigkeit einer konkreten Einzelmaßnahme (hier Erneuerung der Mainbrücke Mainflingen) zu betonen. Innerhalb dieses Verfahrens ist kein Raum für eine Grundsatzdiskussion über die gegenwärtige oder künftige Verkehrspolitik. Es sind vielmehr die Gesetzesbindung der Verwaltung und das Prinzip der Gewaltenteilung (Art. 20 Abs. 2 und 3 GG) zu beachten.

Im Zusammenhang mit der Planrechtfertigung spielen auch eventuelle Planungsvarianten keine Rolle. Mit diesen hat sich die Planfeststellungsbehörde erst im Rahmen

der Abwägung auseinanderzusetzen (vgl. Zeitler, BayStrWG, Rdnr. 129 zu Art. 38 m.w.N. zur Rechtsprechung). Auf Abschnitt C 3.7.2 dieses Beschlusses wird insoweit verwiesen.

3.5.3 Zusammenfassung

Insgesamt lässt sich festhalten, dass das Vorhaben erforderlich ist, um den derzeitigen und künftigen Verkehr sicher und reibungslos bewältigen zu können. Diese Aussage schließt auch die Sanierung der Entwässerung mit Anlage dreier Absetzschächte mit Tauchrohr an den Brückenwiderlagern und an der Pfeilerachse 60 sowie die am nachgeordneten Straßennetz erforderlich werdenden Anpassungs- und/oder Verlegungsmaßnahmen (sog. notwendige Folgemaßnahmen) mit ein.

Die Erneuerung der Mainbrücke Mainflingen im Zuge der BAB A 45 entspricht somit den allgemeinen Zielsetzungen des Fernstraßengesetzes und ist aus den vorstehend genannten Gründen vernünftigerweise geboten.

3.6 Einhaltung der gesetzlichen Planungsleitsätze

Im Rahmen der Planung eines Straßenbauvorhabens bzw. eines Ersatzneubaus sind weiterhin verschiedene gesetzliche Planungsleitsätze zu beachten. Diese ergeben sich aus dem Fernstraßengesetz und anderen für die straßenrechtliche Planung einschlägigen Vorschriften. Hierbei handelt es sich insbesondere um das naturschutzrechtliche Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Eingriffe zu unterlassen, sowie das Gebot, unvermeidbare Eingriffe zu kompensieren (§ 15 BNatSchG). Bei raumbedeutsamen Planungen wie der vorliegenden muss außerdem zwingend beachtet werden, dass für eine bestimmte Nutzung vorgesehene Flächen einander so zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden (§ 50 Satz 1 BImSchG).

Im vorliegenden Fall beachtet die Planung die vorliegenden Planungsleitsätze. Insbesondere werden die sich aus dem FStrG ergebenden Planungsleitsätze ebenso eingehalten, wie diejenigen des Naturschutz- oder des Immissionsschutzrechts. Wie noch auszuführen sein wird, kommt die vorliegende Planung mit der geringstmöglichen Beeinträchtigung von Natur und Landschaft aus und schafft im Übrigen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen. Auf den Erläuterungsbericht und die landschaftspflegerische Begleitplanung wird insoweit Bezug genommen (Unterlagen 1, 9 und 19). Hinsichtlich der rechtlichen Würdigung wird auf die Ausführungen zu den einzelnen Themenbereichen im jeweiligen systematischen Zusammenhang unter C 3.7 dieses Beschlusses verwiesen.

3.7 Würdigung und Abwägung öffentlicher Belange

3.7.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Den in den Raumordnungsplänen (Landesentwicklungsprogramm, Regionalplan) konkretisierten Belangen der Raumordnung und Landesplanung (vgl. § 3 Nr. 2, 3 und 7 ROG i.V.m. §§ 7, 8 und 9 ROG; Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Nrn. 2, 3 und 7 i.V.m. Art. 14, 19 und 21 BayLplG; §§ 3,4 und 5 HLPg) wird durch die Erneuerung der Mainbrücke Mainflingen im Zuge der BAB A 45 Rechnung getragen. Insbesondere werden die einschlägigen Ziele der Raumordnung beachtet (Art. 3 Abs. 1 BayLplG; §§ 1,3 und 5 HLPg). Zentrale Aufgabe der Landesentwicklung ist die Schaffung und Erhaltung möglichst gleichwertiger und gesunder Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Landesteilen (vgl. Art. 5 Abs. 1 BayLplG; § 1 Abs. 2 ROG i.V.m. § 1 HLPg). Leitmaßstab ist eine nachhaltige Raumentwicklung, welche die wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Belange des Raumes in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung führt (Art. 5 Abs. 2 BayLplG; § 1 Abs. 2 ROG i.V.m. § 1 HLPg). Hierfür wird eine gute verkehrliche Erschließung aller Teilräume des Landes benötigt. Dieses Ziel lässt sich in weiträumigen Flächenstaaten wie Bayern und Hessen mit einer leistungsfähigen Straßeninfrastruktur erreichen, die auch die Verkehrserschließung im ländlichen Raum einbezieht und verbessert.

Das Netz der Bundesfernstraßen sowie der Staats- und Kommunalstraßen soll gemäß Kapitel 4.2 Landesentwicklungsprogramm Bayern leistungsfähig erhalten und bedarfsgerecht ergänzt werden. Bei der Weiterentwicklung der Straßeninfrastruktur soll der Ausbau des vorhandenen Straßennetzes bevorzugt vor dem Neubau erfolgen. Auch Hessen benötigt gemäß Kapitel 7.3.1 des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 als zentrales Transitland in Europa und zur Erhaltung seiner Funktion als Wirtschaftsstandort sichere und leistungsfähige Straßen für den überregionalen und regionalen Personen- und Güterverkehr. Die Substanz und die Funktionsfähigkeit des bestehenden Straßennetzes sollen erhalten und modernisiert werden.

Die höhere Landesplanungsbehörde - Sachgebiet 24 der Regierung von Unterfranken – (Schreiben vom 26.03.2021), der Regionale Planungsverband Bayerischer Untermain (Schreiben vom 29.03.2021) und der Regionalverband FrankfurtRheinmain (Schreiben vom 22.03.2021) haben zu dem Vorhaben Stellung genommen.

Die bayerischen Vertreter erhoben mit Blick auf den Verkehr keine Einwände erhoben. Das Vorhaben trage dem Ziel 4.1.1 LEP Rechnung, wonach die Verkehrsinfrastruktur in ihrem Bestand leistungsfähig zu erhalten und durch Aus-, Um- und Neu- baumaßnahmen nachhaltig zu ergänzen sei. Im Hinblick auf einen künftigen 6-streifi-

gen Ausbau der BAB A 45 zwischen dem AK Hanauer Kreuz und dem AD Seligenstädter Dreieck sei der geplante Brückenquerschnitt mit dem Bundesministerium für Verkehr und Infrastruktur als zukunftsfähige Lösung dahingehend abgestimmt worden, dass bei einem 6-streifigen Ausbau der Seitenstreifen im Bereich der Mainbrücke entfalle. Aus Sicht der höheren Landesplanungsbehörde und des Regionalen Planungsverbandes Bayerischer Untermain sei damit die verkehrliche Leistungsfähigkeit der BAB A 45 im betreffenden Abschnitt auch für künftige Verhältnisse gegeben.

Sowohl die höhere Landesplanungsbehörde als auch der Regionale Planungsverband wiesen in ihren Stellungnahmen jedoch darauf hin, dass das Vorhaben zum Teil innerhalb des Überschwemmungsgebiets des Mains liege. Nach Grundsatz 1.3.2 LEP sollen die räumlichen Auswirkungen von klimabedingten Naturgefahren - worunter auch Überschwemmungen fallen - berücksichtigt werden. Die Risiken durch Hochwasser sollen nach Grundsatz 7.2.5 LEP soweit als möglich verringert werden. Hierzu sollen die natürliche Rückhalte und die Speicherkapazität der Landschaft erhalten und verbessert, Rückhalteräume an Gewässern freigehalten sowie Siedlungen vor einem hundertjährigen Hochwasser geschützt werden. Nach Ziel 4.1.3.1 06 RP1 sollen Überschwemmungsgebiete als Freiflächen erhalten bzw. nach Möglichkeit wieder in Freiflächen umgewandelt werden. Der Zugang zu ihnen soll gewährleistet und ihre Nutzung für die Erholung ermöglicht werden. Laut Planunterlagen werde es in der Bauphase zahlreiche Aufbauten geben, die den Abfluss im Hochwasserfall behindern können. Das Retentionsvolumen im Eingriffsbereich werde während der Baumaßnahme um ca. 11.000 m³ abnehmen, aber nach Beendigung der Maßnahme auf Grund der Ausgestaltung des Brückenquerschnitts um ca. 3.000 m³ größer sein. Die fachliche Bewertung hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen des Überschwemmungsgebiets obliege den zuständigen Wasserwirtschaftsbehörden. Deren Stellungnahme sei daher ein besonderes Gewicht beizumessen.

Der Vorhabensträger nahm mit Schreiben vom 07.05.2021, eingegangen bei der Regierung von Unterfranken am 11.05.2021, die Ausführungen zur Kenntnis. Auf die Ausführungen unter C 3.7.7, insbesondere C 3.7.7.1 wird verwiesen.

Des Weiteren stellten die höhere Landesplanungsbehörde und der Regionale Planungsverband klar, dass das Vorhaben im Bereich des Landschaftsschutzgebiets „Mainwiesen“ liege. Gemäß Grundsatz 7.1.1 LEP sollen Natur und Landschaft als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden. Landschaftsschutzgebiete sollen gesichert werden (Ziel 4.1.2 01 RP1). Die fachliche Bewertung hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen des Landschaftsschutzgebiets obliege den zuständigen Naturschutzbehörden. Deren Stellung-

nahme sei daher ein besonderes Gewicht beizumessen. Auch hiervon nahm der Vorhabensträger mit Schreiben vom 07.05.2021, eingegangen bei der Regierung von Unterfranken am 11.05.2021, Kenntnis. Auf die Erläuterungen unter C 3.7.5, insbesondere C 3.7.5.3 wird Bezug genommen.

Von Seiten des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain wurde darauf hingewiesen, dass auf hessischer Seite gemäß dem gültigen Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2ß010 (RPS/RegFNP 2010) eine überörtliche Fahrradroute (Mainradweg) das Brückenbauwerk kreuze. Es sei sicherzustellen, dass während der Bauphase der Radweg umgeleitet werde und eine durchgängige Wegeverbindung erhalten bleibe.

Der Vorhabensträger nimmt mit Schreiben vom 07.05.2021, eingegangen bei der Regierung von Unterfranken am 11.05.2021, Kenntnis von den Ausführungen und sichert die Umleitung des Radweges zu.

Weiter wurde vom Regionalverband darauf aufmerksam gemacht, dass das entlang des Mains im RPS/RegFNP 2010 dargestellte „Vorranggebiet für Regionalparkkorridor“ von Sperrungen und Umleitungen während der Bauphase betroffen werde. Es werde empfohlen mit der Regionalpark RheinMain GmbH Kontakt aufzunehmen.

Der Vorhabensträger erwidert mit Schreiben vom 07.05.2021, eingegangen bei der Regierung von Unterfranken am 11.05.2021, dass er die Ausführungen zur Kenntnis nimmt.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass die plangegegenständliche Erneuerung der Mainbrücke Mainflingen in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung steht und den dortigen Ziele nicht widerspricht.

3.7.2 Planungsvarianten

Im Rahmen der Abwägung ist auch zu prüfen, ob Planungsalternativen bestehen, gegen die bei gleicher verkehrlicher Wirksamkeit weniger Belange sprechen als gegen die beantragte Lösung. Es ist ausreichend, wenn sich die Planfeststellungsbehörde bei der Variantenauswahl mit dem Für und Wider der widerstreitenden Belange hinreichend auseinandersetzt und tragfähige Gründe für die von ihr gewählte Lösung anführen kann (vgl. BVerwG, Entscheidung vom 12.01.2005, Az. 9 A 25/04 <juris>). Die Auswahl zwischen verschiedenen für ein Vorhaben in Frage kommenden Trassenvarianten ist dabei eine fachplanerische Abwägungsentscheidung ungeachtet hierbei zu berücksichtigender rechtlich zwingender Vorgaben (vgl. BVerwG, Urteil vom 12.04.2018, Az. 3 A 10.15 – NVwZ 2018, 1799).

Ernsthaft sich anbietende Alternativlösungen müssen bei der Zusammenstellung des abwägungserheblichen Materials berücksichtigt werden und mit der ihnen objektiv zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Alternativen jeweils berührten öffentlichen und privaten Belange Eingang finden (vgl. BVerwG, Beschluss vom 26.09.2013, Az. 4 VR 1.13 – NuR 2013, 800). Zu diesen in das Verfahren einzubeziehenden und zu untersuchenden Alternativen gehören neben den von Amts wegen ermittelten auch solche, die von dritter Seite im Laufe des Verfahrens vorgeschlagen werden. Dabei reicht es grundsätzlich aus, wenn die Planfeststellungsbehörde den Sachverhalt soweit klärt, wie dies für eine sachgerechte Entscheidung und eine zweckmäßige Gestaltung des Verfahrens erforderlich ist. Bei der Alternativenprüfung ist ein gestuftes Vorgehen möglich, bei dem sich die Anforderungen an den Umfang der Sachverhaltsermittlung und –bewertung jeweils nach dem erreichten Planungsstand und den bereits gewonnenen Erkenntnissen richten. Trassenvarianten, die sich auf Grundlage einer Grobanalyse des Abwägungsmaterials als weniger geeignet erweisen, können bereits in einem früheren Verfahrensstadium oder auf vorangegangenen Planungsebenen ausgeschieden werden. Ernsthaft in Betracht kommende Trassenalternativen müssen dagegen detaillierter untersucht und verglichen werden (vgl. BayVGH, Urteil vom 25.10.2019, Az. 8 A 16.40030 m.w.N.).

Nach ständiger Rechtsprechung handelt eine Planfeststellungsbehörde nicht schon dann abwägungsfehlerhaft, wenn eine von ihr verworfene Trassenführung ebenfalls mit guten Gründen vertretbar gewesen wäre. Nach der insoweit gefestigten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sind die Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit bei der Auswahl zwischen verschiedenen Trassenvarianten erst dann überschritten, wenn eine andere als die gewählte Linienführung sich unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange eindeutig als die bessere, weil öffentliche und private Belange insgesamt schonendere darstellen würde, wenn sich – mit anderen Worten – diese Lösung der Behörde hätte aufdrängen müssen (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.06.2004, Az. 9 A 11/03, NVwZ 2004, 1486; BVerwG, Beschluss vom 12.04.2005, Az. 9 VR 41/04, NVwZ 2005, 943). Die Planfeststellungsbehörde darf sich bei ihrer Abwägungsentscheidung jedoch nicht auf diesen gerichtlichen Kontrollmaßstab beschränken, sie hat vielmehr alle ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen zutreffend zu ermitteln und mit der ihnen zukommenden Bedeutung in eine vergleichende Prüfung der von den möglichen Alternativen berührten öffentlichen und privaten Belange einzustellen (vgl. BayVGH, Urteil vom 25.10.2019, Az. 8 A 16.40030).

3.7.2.1 Trassenauswahl Mainbrücke und weiterer Verlauf der BAB A 45

Die Mainbrücke Mainflingen muss wegen ihrer gravierenden Schäden erneuert werden. Beginn und Ende des Planfeststellungsabschnitts und damit die Lage der Brücke sind durch die bestehende BAB A 45 vorgegeben. Vorhabensalternativen hinsichtlich des Ersatzneubaus der Brücke waren nicht gegeben. Eine Errichtung der Talbrücke an einer anderen Stelle und die damit verbundene Neutrassierung würden erhebliche Nachteile nach sich ziehen (z.B. im Belang Flächenbedarf, Neudurchschneidung, Wirtschaftlichkeit, Eingriff in Natur und Landschaft). Im Rahmen einer Grobanalyse des Abwägungsmaterials konnten daher andere Trassenvarianten als die Plantrasse von vornherein ausgeschlossen werden.

3.7.2.2 Auswahl des Vormontageplatzes

Für die Aufrechterhaltung des Verkehrs während der Bauzeit mit einer 4+0-Verkehrsführung muss ein Teilbauwerk in Seitenlage errichtet werden. Der Standort dieses Vormontageplatzes bedarf wie die Führung der Trasse selbst einer umfassenden Alternativenprüfung. Aufgrund bestehender Zwangspunkte und der Anforderungen, die aus bautechnischer Sicht an den Vormontageplatz zu stellen sind, konnten grundsätzlich geeignete Flächen ermittelt und von vornherein ungeeignete Bereiche ausgeschlossen werden.

So ist die Errichtung eines Überbaus in Seitenlage wegen des unmittelbar nördlich des Bestandsbauwerkes gelegenen Europäischen Vogelschutzgebietes „Bong'sche Kiesgrube und Mainflinger Mainufer“, in das durch die Überleitungsstrecken auf die Bestandsfahrbahn bei Montage auf nördlicher Seite unvermeidlich erheblich eingegriffen werden müsste, nur südlich der bestehenden Mainbrücke möglich. Des Weiteren sieht die geplante Bauweise bei der Erneuerung der Mainbrücke Mainflingen vor, dass jeweils die Mittelteile des Brückenüberbaus für die Strombrücke auf einem Vormontageplatz vorgefertigt und dann über Pontons in ihre endgültige Lage über den Main eingeschwommen werden. Für einen geeigneten Vormontagplatz müssen daher mehrere Kriterien erfüllt sein: die Zufahrt zum Vormontageplatz muss mit großen Fahrzeugen und Geräten und ohne größere Beeinträchtigungen für die Anlieger möglich sein, eine ausreichend große, ebene Fläche steht zur Verfügung, eine Rampe am Mainufer zum Einbringen der vormontierten Teile ist entweder bereits vorhanden oder kann in den Uferbereich neu hergestellt werden und die Vormontagefläche liegt außerhalb des maßgeblichen Überschwemmungsgebietes des Mains, um Beeinträchtigungen und Schäden im Hochwasserfall zu vermeiden.

Als Untersuchungsraum wurde der Bereich entlang des Mains von der Schleuse Kleinstheim bis zur Rad- und Fußgängerbrücke Kilianusbrücke (Gemeinde Karlstein am

Main) betrachtet. Im Süden stellt die Schleuse ein Hindernis für das Einschiffen der Brückenteile und damit eine Grenze dar, im Norden wurde die Rad- und Fußgängerbrücke als Begrenzung gewählt, da im Anschluss die Bebauung von Karlstein so nah ans Mainufer rückt, dass der Platz für eine Vormontagefläche außerhalb des maßgeblichen Überschwemmungsgebietes nicht mehr ausreicht. Auf hessischer Seite wäre die Andienung des Vormontageplatzes nur sehr weitläufig über Wohngebiete möglich, so dass dieser Bereich deshalb ausscheidet. Durch den erforderlichen Zugang zum Main sind Eingriffe in den Uferbereich des Mains in jedem Fall erforderlich. Auf der bayerischen Seite ist das Mainufer im gesamten betrachteten Bereich überwiegend durch vergleichbare biotopkartierte Strukturen geprägt.

Insgesamt wurden fünf Standorte in die nähere Betrachtung einbezogen:

Ein Standort im Bereich der Schleuse Kleinostheim südwestlich des Mains, stromaufwärts der Mainbrücke Mainflingen war aufgrund der Erfüllung der oben genannten Kriterien zwar in die Abwägung einzustellen, eine Abstimmung mit der Bundeswasserstraßenverwaltung ergab jedoch, dass die Einrichtung des Vormontageplatzes auf dem Betriebsgelände der Schleuse nicht möglich ist, da die Flächen für den sicheren Schleusenbetrieb benötigt werden.

Bei der Betrachtung des unmittelbar im Nahbereich des bestehenden Brückenbauwerks vorhandenen Geländes, konnte sich aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ebenfalls kein Standort aufdrängen. Wie in Unterlage 19.1.2 ersichtlich, grenzen auf der bayerischen Mainseite nördlich und südlich direkt an die BAB A 45 umfangreiche bestehende Ausgleichs- und Ersatzflächen der Gemeinde Kleinostheim und der Autobahn GmbH des Bundes an. An die Ausgleichsfläche im Norden grenzt zusätzlich ein kleiner See, dessen Uferbereiche ebenfalls als geschütztes Biotop (Art. 23 und Art. 16 BayNatSchG) kartiert sind und einen Lebensraum für Biber und Teichfrosch darstellen. Die Errichtung eines Vormontageplatzes in diesem Gebiet wäre daher nur unter Inkaufnahme von erheblichen Eingriffen in die bestehenden Ausgleichsflächen und Strukturen entlang des Mainufers möglich. Auf hessischer Seite befindet sich nördlich angrenzend an die Mainbrücke das Vogelschutzgebiet „Bong'sche Kiesgrube und Mainflinger Mainufer“, südlich der Mainbrücke grenzt die Waldrandsiedlung „Am Schwalbennest“ an, sodass auch insoweit kaum lösbare Konflikte durch die Anlage eines Vormontageplatzes entstünden.

Eine Realisierung des Vormontageplatzes an der NATO-Rampe „Seestraße“ auf hessischer Mainseite nördlich der bestehenden Mainbrücke ist nicht zielführend, da dies zwingend innerhalb des dort anliegenden Überschwemmungsgebietes des Maines geschehen müsste. Eine Vermeidung dieses sensiblen Bereiches wäre nicht mög-

lich, da hieran unmittelbar die Bebauung von Mainflingen anschließt. Die Baustellenzufahrt müsste zusätzlich über die Ortslage Mainflingen erfolgen, so dass die Vormontage insgesamt als wesentlicher Störfaktor durch die Anlieger wahrgenommen werden würde. Auch ist der Bereich zwischen dem Main und der Bebauung durch die Anlage von Baum- und Gehölzstrukturen geprägt, die erheblich beeinträchtigt werden würden.

Auch die Tauglichkeit weiterer Standorte flussabwärts ist deutlich eingeschränkt. Eine ausreichend große Fläche außerhalb des Überschwemmungsgebiets könnte zwar an der „Mainflinger Str.“ im Gemeindegebiet Karlstein am Main gefunden werden. Auch die Zufahrt zu derselben könnte über das öffentliche Straßennetz ohne weitere bauliche Eingriffe erfolgen. Die Zufahrt und die Vormontagefläche befänden sich jedoch in unmittelbarer Nähe zur Wohnbebauung der Gemeinde Karlstein am Main, so dass diese als wesentliche Störfaktoren, insbesondere durch Lärmimmissionen, seitens der Anlieger wahrgenommen werden würden. Zudem wäre der Transportweg vom Vormontageplatz zum Main wegen der geringen Breite der Mainflinger Straße nicht ausreichend. Aufgrund der weiten Auskragung der vormontierten Brückenteile würden sogar Eingriffe in den vorhandenen Baumbestand erforderlich werden. Eine Zufahrtsrampe in den Main ist an dieser Stelle nicht vorhanden und müsste neu erstellt werden, wodurch erhebliche Eingriffe in die vorhandenen biotopkartierten Strukturen am Mainufer sowie in mögliche artenschutzrechtlich relevanten Strukturen für Vögel, Fledermäuse und Reptilien kaum zu vermeiden wären.

Nach alldem erweist sich allein ein Standort in der Nähe der NATO-Rampe „An der Pfingstweide“ auf bayerischer Mainseite als geeignet. Hier besteht bereits eine gut ausgebaute Zufahrtsrampe in den Main. Der eigentliche Vormontageplatz kann hier außerhalb des maßgeblichen Überschwemmungsgebietes mit ausreichender Flächengröße angelegt werden. Das Überschwemmungsgebiet des Maines muss lediglich randlich in Anspruch genommen werden. Das WWA Aschaffenburg erwartet diesbezüglich nach dem hydraulischen Gutachten des Ing. Büros Hydrotec keine negativen Auswirkungen im Falle eines bauzeitlichen Hochwasserereignisses. Die Anfahrt zum Vormontageplatz ist über das öffentliche Straßennetz, die B 8 und die Gemeindestraße „An der Pfingstweide“ durch das Gewerbegebiet ohne zusätzliche bauliche Eingriffe möglich. Im näheren Umfeld der Zufahrt und des Vormontageplatzes befinden sich keine Wohnbebauungen, sondern lediglich gewerbliche Ansiedlungen. Auch hier ist jedoch für den Transportweg vom Vormontageplatz zum Main die Breite der Gemeindestraße nicht ausreichend. Die vormontierten Brückenteile kragen hier so weit aus, dass Eingriffe in die beidseitig der Straße angelegten Ausgleichsflächen der Gemeinde Karlstein am Main nicht vermieden werden können. Diese Eingriffe können

jedoch im Rahmen der naturschutzfachlichen Begleitplanung so kompensiert werden, dass mittel- bis langfristig keine Beeinträchtigungen verbleiben. Die direkte Zufahrtsrampe in den Main ist im Uferbereich bereits ca. 11 m breit angelegt. Die notwendigen Eingriffe in die biotopkartierten Strukturen im Uferbereich zur Verladung der vormontierten Brückenteile auf Pontons, können hier auf ein Minimum reduziert werden. Mögliche artenschutzrechtliche Konflikte (v.a. Fledermäuse) können durch Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden.

Nach Abwägung der oben angeführten Aspekte stellt sich der Standort an der NATO-Rampe „An der Pfingstweide“ auf der bayerischen Mainseite als der geeignetste dar. Die Variante Nr. 1 scheidet trotz naturschutzfachlich guter Geeignetheit aufgrund der Bedürfnisse der Wasserwirtschaftsverwaltung aus. Alle anderen Varianten führen zu Eingriffen in geschützte Biotopbestände (v.a. Gehölzbestände entlang des Mains) und Gehölze und Säume mit hoher artenschutzrechtlicher Bedeutung. Insgesamt können die mit der Variante NATO-Rampe „An der Pfingstweide“ verbundenen Eingriffe am besten reduziert und kompensiert werden. Durch die Lage im Gewerbegebiet und nicht in unmittelbarer Nähe zur Wohnbebauung können immissionsbedingte Beeinträchtigungen von Anwohnern ausgeschlossen werden.

3.7.2.3 Null-Variante

Die Planfeststellungsbehörde hat auch zu prüfen, ob in der Abwägung unüberwindliche gegenläufige Belange dazu nötigen, von der Planung insgesamt Abstand zu nehmen (vgl. BVerwG, Urt. v. 10.04.1997, Az. 4 C 5.96, NVwZ 1998, 508). Gemessen an dieser Vorgabe sind die - zweifelsohne vorhandenen - negativen Auswirkungen auf verschiedene öffentliche und private Belange (insbesondere Belastung der nahegelegenen Wohngebäude, Eingriffe in Natur und Landschaft sowie Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Eigentums- und Pachtflächen) v.a. angesichts der verkehrlichen Bedeutsamkeit der BAB A 45 im europäischen und bundesweiten Straßennetz nicht in der Lage, die für das Vorhaben sprechenden Gesichtspunkte zu überwiegen. Die sogenannte Null-Variante kommt mangels vergleichbarer Verkehrswirksamkeit und der damit verbundenen Nachteile nicht in Betracht, weil damit die Planungsziele nicht erreicht werden können.

3.7.2.4 Zusammenfassende Bewertung

Unter Beachtung aller Umstände ist nach eingehender Untersuchung aller Alternativen aus Sicht der Planfeststellungsbehörde daher die plangegegenständliche Variante diejenige, die alle durch das Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange bei gleichzeitiger Verwirklichung der Ziele der Planfeststellung am besten berücksich-

tigt. Trassenvarianten, welche die vorgenannten Ziele mit geringerer Eingriffsintensität erreicht hätten, sind nicht ersichtlich und wurden im Anhörungsverfahren auch nicht vorgeschlagen. Sowohl unter Berücksichtigung der Funktionserfüllung, der Wirtschaftlichkeit, der Straßenbau- und Straßenverkehrstechnik als auch im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf Rechte Dritter einschließlich der Umweltfolgen stellt die Planfeststellungsstrasse eine sinnvolle, verträgliche und ausgewogene Lösung dar. Im Ergebnis sind keine Belange erkennbar, welche die Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit der verfahrensgegenständlichen Variante in Frage stellen könnten.

3.7.3 Ausbaustandard

Die Dimensionierung und Ausgestaltung des planfestgestellten Vorhabens sowie der Folgemaßnahmen entsprechen auch im Detail einer sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange. Die Überprüfung und Entscheidung orientiert sich hierbei an den "Richtlinien für die Anlage von Autobahnen - RAA" und weiteren einschlägigen Richtlinien. Die dort dargestellten verkehrsbezogenen Gesichtspunkte und straßenbaulichen Erfordernisse sind keine absoluten Maßstäbe. Vielmehr sind diese Erfordernisse auf den Einzelfall bezogen den sonstigen berührten Belangen gegenüberzustellen. Die in den Richtlinien vorgesehenen technischen Ausbauparameter bringen die anerkannten Regeln für die Anlage von Autobahnen zum Ausdruck. Eine Straßenplanung, die sich an diesen Vorgaben orientiert, wird insoweit nur unter besonderen Umständen gegen das fachplanerische Abwägungsgebot verstoßen (vgl. BVerwG, Urteil vom 19.03.2003, Az. 9 A 33.02, NVwZ 2003, 1120). Solche besonderen Umstände sind weder ersichtlich noch geltend gemacht worden. Die festgestellte Planung entspricht auch in dieser Hinsicht dem Verhältnismäßigkeitsgebot.

Die Erneuerung der Mainbrücke Mainflingen erfolgt bestandsorientiert. Wie im Bestand soll an fast identischer Stelle ein Brückenbauwerk mit sieben Brückenfeldern und sechs Pfeilerpaaren errichtet werden. Die Gesamtstützweite des Ersatzbauwerks wird von 451 m auf 450 m minimal verringert. Das neue Bauwerk der Mainbrücke Mainflingen wird bereits für einen möglichen späteren sechsstreifigen Ausbau der BAB A 45 ausgelegt. Im gültigen Bedarfsplan ist der sechsstreifige Ausbau der BAB A 45 zwischen dem AK „Hanauer Kreuz“ und dem AD „Seligenstädter Dreieck“ im weiteren Bedarf enthalten, sodass davon auszugehen ist, dass der sechsstreifige Ausbau der BAB A 45 in diesem Bereich innerhalb der Lebensdauer der planfestgestellten Autobahnbrücke erfolgen wird. Auch wenn die Autobahnbrücke wie bisher nur zwei Fahrstreifen je Fahrtrichtung aufweisen wird, so werden bereits jetzt im Vorgriff auf den zu erwartenden sechsstreifigen Ausbau des gesamten Streckenabschnitts der BAB A 45 die Möglichkeiten geschaffen, das Brückenbauwerk für einen künftigen

sechsstreifigen Gebrauch ertüchtigen zu können. Dies ist im Hinblick auf die zu erwartende Lebensdauer der Brücke aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit vernünftigerweise geboten und damit notwendig. Außerhalb des Brückenbauwerks im Bereich der angepassten Strecke weist die neue Fahrbahn – dem aktuellen technischen Standard entsprechend - einen Regelquerschnitt in beiden Fahrtrichtungen von 12,50 m auf.

Die Grundsätze und Elemente der Linienführung innerhalb des Maßnahmenbereiches entsprechen den Vorgaben der aktuell gültigen Richtlinie (RAA), wobei die wesentlichen Trassierungsparameter des Bestandes in Lage und Höhe nahezu unverändert beibehalten werden. Die Erneuerung des Bauwerks erfolgt mit einem 4-streifigen Straßenquerschnitt. Der Neubau erfolgt ebenso wie im Bestand in zwei Teilbauwerken, je Richtungsfahrbahn ein Bauwerk. Die Fahrstreifenanzahl von zwei Fahrstreifen je Richtungsfahrbahn bleibt erhalten. Die Fahrbahnbreite zwischen den Bordern wird auf 12,50 m reduziert, wobei der äußere Fahrbahnrand in der Lage zum Bestand beibehalten wird. Zwischen den Mittelkappen entsteht so ein Lichtspalt von 5,10 m (Vorlandbereich) bzw. 2,20 m (Strombereich des Mains). Durch die gewählte Bauwerkskonstruktion, mit außenliegendem Zügelgurttragwerk mit Pylonen, vergrößert sich die Gesamtquerschnittsbreite im Bauwerksbereich von 38,50 m im Bestand auf 39,50 m im Vorlandbereich und bis zu 42,30 m im Strombereich (siehe Unterlage 16.3).

Die Genehmigungswirkung des Planfeststellungsbeschlusses erfasst das Vorhaben als solches, d.h. alle zum Vorhaben gehörenden baulichen und sonstigen Anlagen. Notwendige Folgemaßnahmen in diesem Sinne sind die Anpassungen von Einmündungen und Änderungen im Wegenetz. Durch den bestandsorientierten Ausbau fallen die Anpassungen relativ gering aus. Für die bauzeitliche Erschließung wird auf baye-rischer Seite südlich der BAB A 45 ab eine 6,00 m breite Baustraße hergestellt. In Verbindung mit dem öffentlichen Feld- und Waldweg (Fl.-Nr. 9697, Gemarkung Klei-nostheim), der als Mainradweg ausgewiesen ist, wird beidseitig des Bestandsbau-werkes eine Umfahrung hergestellt. Auf hessischer Seite wird zunächst im Bereich der späteren Überleitung in die Seitenlage eine Abfahrtsrampe von der BAB A 45, Richtungsfahrbahn Gießen zur Baufelderschließung errichtet. Über den am Main ent-lang geführten Radweg und eine nördlich der BAB A 45 an der Grenze zum Vogel-schutzgebiet verlaufende, 3,50 m breite Baustraße mit Ausweichstellen wird ein An-schluss zum öffentlichen Wegenetz hergestellt. Mit Bau der Überleitung auf den seit-lich versetzten Überbau Richtungsfahrbahn Gießen für die 4+0- Verkehrsführung ent-fällt die südliche Baustellenzufahrt mit direkter Abfahrt von der BAB A 45. Die Er-

schließung der Baustelle erfolgt dann nur noch über die nördliche Baustraße mit Wen- demöglichkeit unterhalb der Mainbrücke. Für die Enderschließung des Brückenbau- werkes wird auf bayerischer Seite vom öffentlichen Feld- und Waldweg (Fl.-Nr. 9697, Gemarkung Kleinostheim) mittig unter jedem Überbau ein 4,00 m breiter Wartungs- weg mit Querverbindungen an den Pfeilern errichtet. Auf hessischer Seite erfolgt die Enderschließung über den Radweg entlang des Mains. Vom Radweg ausgehend wird ein 4,00 m breiter Wartungsweg zum Widerlager angelegt. Die Zufahrt zum Vormon- tageplatz erfolgt über die B 8 und das öffentliche Straßen- und Wegenetz des Ge- werbegebietes. Die Baustraßen werden nach Fertigstellung der Baumaßnahme zu- rückgebaut. Ursprüngliche Wegebeziehungen werden nach Ende der Baumaßnahme wiederhergestellt.

Hinsichtlich der technischen Einzelheiten wird auf die Unterlage 1 Kap. 4 und die Un- terlage 11 Bezug genommen.

3.7.4 Immissionsschutz

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes sowie mit den Belangen der Luftreinhaltung vereinbar. Die Planung stellt sicher, dass keine schäd- lichen Umweltauswirkungen durch Verkehrsgeräusche oder nachteilige Wirkungen infolge von Schadstoffbelastungen insbesondere für die Luft ohne Ausgleich verblei- ben (§§ 41 und 42 BImSchG; Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG).

Der Maßstab zur Bewertung, ob schädliche Umweltauswirkungen durch Verkehrs- geräusche oder nachteilige Wirkungen infolge von Schadstoffbelastungen ohne Aus- gleich verbleiben, ergibt sich aus dem Immissionsschutzrecht, insbesondere aus § 3 Abs. 1 und §§ 41 ff. BImSchG (Kopp/Ramsauer, VwVfG, Rd.Nrn. 114 ff. zu § 74). Daraus folgt, dass die Zumutbarkeitsgrenze dann nicht überschritten wird, wenn die Grenzwerte der Verordnungen und technischen Regelwerke, die zur Konkretisierung des Begriffs der schädlichen Umwelteinwirkung i.S.d. § 3 Abs. 1 BImSchG vorliegen, eingehalten werden. Trotzdem sind auch Beeinträchtigungen, die unterhalb der Zu- mutbarkeitsgrenze liegen, bei der Abwägung zu berücksichtigen (Kopp/Ramsauer, VwVfG, Rdnr. 116 zu § 74).

3.7.4.1 Trassierung (§ 50 BImSchG)

Bei der Planung der Brückenerneuerung wurde darauf geachtet, dass durch die plan- gegenständliche Maßnahme keine vermeidbaren Immissionsbelastungen entstehen (§ 50 BImSchG). Gemäß § 50 Satz 1 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planun- gen und Maßnahmen wie dem vorliegenden Ersatzneubau der Mainbrücke Mainflin- gen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem

Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden. Außerdem ist bei der Abwägung die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität zu berücksichtigen (§ 50 Satz 2 BImSchG).

§ 50 BImSchG gilt als objektivrechtliches Gebot für alle öffentlich-rechtlichen Stellen, die raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen vornehmen oder genehmigen, also für den Bund, die Länder und die Gemeinden und die von ihnen errichteten juristischen Personen des öffentlichen Rechts gleichermaßen. Die Planung für den Ersatzneubau einer Autobahnbrücke mit baulichen Anpassungen im weiteren Streckenverlauf ist raumbedeutsam i.S.d. § 50 BImSchG. Es ist daher eine Linienführung anzustreben, bei der schädliche Umwelteinwirkungen, z.B. Lärm, auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete (z.B. Kurgebiete, Gebiete mit Krankenhäusern, Erholungsheime, Schulen) so weit wie möglich vermieden werden. Soweit andere öffentliche oder private Belange nicht überwiegen, sind die planerischen Möglichkeiten und örtlichen Verhältnisse für eine lärm mindernde Trassenführung auszuschöpfen.

Aufgrund der vorgegebenen Zwangspunkte, v.a. der nötigen Anschlüsse an den bestehenden Trassenverlauf der BAB A 45, stellt die gewählte Trasse den einzig gangbaren Weg dar (vgl. auch Ausführungen unter C 3.7.2). Eine weitergehende Trennung von unverträglichen Nutzungen - wie z.B. zwischen Verkehrswegen und Wohngebieten - ist aufgrund dessen planerisch nicht möglich. Weder durch eine Änderung der Maßnahme, noch durch den Verzicht auf Teile der Maßnahme oder eine Verlegung bestimmter Teile kann der Lärmschutz nennenswert verbessert oder dem Belang der Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität effektiver Rechnung getragen werden, ohne andere, aus Sicht der Planfeststellungsbehörde überwiegende Belange, die für eine Realisierung des Ersatzneubaus auf der vorgesehenen Trasse sprechen, sachwidrig hintanzustellen.

3.7.4.2 Lärmschutz

Der Lärmschutz erfolgt beim Straßenbau in verschiedenen, in dieser Reihenfolge zu beachtenden Stufen:

Bei der Planung von Verkehrswegen ist darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden (§ 50 Satz 1 BImSchG). Dies gilt zunächst unabhängig von der Festlegung des Lärmschutzes nach der 16. BImSchV. Beim gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um den bestandsorientierten Ersatzneubau der Mainbrücke Mainflingen mit stre-

ckenbaulichen Anpassungen. Die nächstgelegene Wohn- bzw. Mischgebietsbebauungen sind die Wochenendhaussiedlung „Waldrandsiedlung“ in ca. 100 m Entfernung zur Straßentrasse und der Ortsteil Mainflingen, der zwar über 1 km von der geplanten Brücke entfernt liegt, aber nur ca. 200 m Abstand zum Vormontageplatz aufweist.

In einer zweiten Stufe ist sicherzustellen, dass beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgerausche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (vgl. §§ 2 Abs. 1 Nr. 4 Alt. 1, 41 Abs. 1 BImSchG i.V.m. der 16. BImSchV). Wenn den vorgenannten Anforderungen nicht durch entsprechende Planung oder technische Vorkehrungen Rechnung getragen werden kann, hat der Betroffene gegen den Vorhabensträger einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (§ 42 Abs. 1 und 2 BImSchG bzw. Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG).

3.7.4.2.1 Rechtsgrundlagen

Die Beurteilung der Zumutbarkeit von Lärmimmissionen ist auf der Grundlage von §§ 41 ff. BImSchG i.V.m. der 16. BImSchV vorzunehmen. Beim Bau oder der wesentlichen Änderung öffentlicher Straßen ist sicherzustellen, dass durch diese keine schädlichen Umwelteinwirkungen, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, hervorgerufen werden (§ 41 Abs. 1 BImSchG). Als schädlich sind die Einwirkungen anzusehen, die – unabhängig davon, ob der Gewährleistungsgehalt der Art. 2 und 14 GG berührt ist – die Grenzen des Zumutbaren überschreiten. Die danach maßgebliche Zumutbarkeitsschwelle wird durch die in der 16. BImSchV bestimmten Grenzwerte normiert, die nach der Schutzwürdigkeit und der Schutzbedürftigkeit der durch Verkehrslärm betroffenen Anlagen und Gebiete variieren (§ 43 Abs. 1 Satz 1 BImSchG; vgl. BVerwG, Urteil vom 28.01.1999, Az. 4 CN 5/98, BauR 1999, 867). Die Konkretisierung des Begriffs der schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgerausche ist in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV im Regelfall abschließend erfolgt (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 13.03.1996, Az. 5 S 1743/95, VBIBW 1996, 423).

Der Beurteilungspegel bezieht sich dabei auf die zu bauende oder zu ändernde Straße. Es ist also kein Summenpegel aus allen Lärmeinwirkungen zu bilden, die auf den Immissionsort einwirken, sofern die Gesamtbelastung nicht die enteignungsrechtliche Zumutbarkeitsschwelle überschreitet oder eine Gesundheitsgefährdung darstellt (BVerwG, Urteil vom 21.03.1996, Az. 4 C 9.95, NVwZ 1996, 1003; Urteil vom 11.01.2001, Az. 4 A 13.99, NVwZ 2001, 1154).

3.7.4.2.2 Anwendbarkeit der 16. BImSchV

Der Anwendungsbereich der 16. BImSchV ist nach § 1 Abs. 1 der Verordnung eröffnet, wenn es sich um den Bau oder die wesentliche Änderung von öffentlichen Straßen handelt. Wann eine Änderung als wesentlich zu betrachten ist, wird in § 1 Abs. 2 der 16. BImSchV abschließend aufgeführt und durch die VLärmSchR 97 nochmals näher konkretisiert.

Ein Neubau oder eine wesentliche Änderung einer Bundesfernstraße i.S.d. § 1 Abs. 1 der 16. BImSchV liegt - entgegen der Ansicht der Gemeinde Kleinostheim und einiger Einwender – durch den Ersatzneubau der Mainbrücke Mainflingen nicht vor. Diese machten in verschiedenen Einwendungsschreiben geltend, dass sich der Brückenneubau in seiner Form, Gestaltung, Konstruktion, Gesamtbauhöhe und Breite sowie durch die Verwendung gänzlich anderer Baustoffe deutlich vom Bestandsbau unterscheide. Allein die geografische Lage bliebe erhalten. Es könne daher nicht von einer brückenbaulichen Erhaltungsmaßnahme ausgegangen werden. Das Vorliegen einer wesentlichen Änderung i.S.d. § 1 Abs. 2 der 16. BImSchV durch den Brückenneubau könne aufgrund der geänderten Eigenschaften des Bauwerks hinsichtlich der Schallausbreitung nicht ausgeschlossen werden. Schallbrechungen und –reflexionen an den vier über 10 m hohen Tragkonstruktionen seien zu erwarten. Die Erstellung eines Schallschutzgutachtens sei daher erforderlich. Das Wochenendhaus-Gebiet „Am Schwalbennest“ befände sich in gerade einmal 115 m Entfernung zum Bauwerk auf dem Gebiet der Gemeinde Mainhausen. Von evtl. Schallschutzmaßnahmen würde zudem die baurechtlich genehmigte und zulässige Wohnnutzung im Bereich der Schleuse Kleinostheim (Entfernung zum Bauwerk ca. 1000 m) profitieren, denn dort sei das Grundrauschen und die Reifengeräusche beim Überfahren der Bauwerksfugen insbesondere in der vorherrschenden Wetterlage deutlich zu vernehmen.

Der Vorhabensträger erwiderte hierzu in seinem Schreiben vom 22.06.2021, dass es sich bei der vorgesehenen Bauwerkserneuerung mit streckenbaulichen Anpassungen nicht um einen erheblichen Eingriff gemäß § 1 Abs. 2, Punkt 2 der 16. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (16. BImSchV) handelt.

Da die Anspruchsvoraussetzungen der 16. BImSchV nicht erfüllt seien, werde auch ein Schallschutzgutachten nicht erforderlich.

Die Herstellung der Deckschicht mit einem Belag, der eine lärmindernde Wirkung hat, sowie der Einbau einer lärmarmen Übergangskonstruktion am Brückenbauwerk werde aber zugesagt.

Auch aus Sicht der Planfeststellungsbehörde kann den Ausführungen der Einwender nicht gefolgt werden. Nach Ziffer 10.1 Nr. 1 VLärmSchR 97 ist von einem Neubau einer Straße auszugehen, wenn die bestehende Trasse auf einer längeren Strecke

verlassen wird. Maßgeblich für die Betrachtung ist dabei das räumliche Erscheinungsbild im Gelände. Durch die gegenständliche Baumaßnahme soll die Mainbrücke Mainflingen an annähernd gleicher Stelle, also ohne die bestehende Trasse auf längere Strecke zu verlassen, erneuert werden. Die Fahrbahnbreiten werden lediglich an die jetzt gültigen technischen Regelwerke angepasst und auf richtlinienkonforme Maße nach der RAA gebracht. Insofern ist von einer bloßen Anpassung des Bestands an neue technische Vorschriften und Erkenntnisse auszugehen. Es ist dabei dem Vorhabensträger auch unbenommen das Ersatzbauwerk bestmöglich in das Gelände einzupassen und die Gegebenheiten zu optimieren. Auch wenn die Brücke für einen künftigen sechsstreifigen Ausbau der Bundesfernstraße ertüchtigt wird, ändert dies nichts an der Einschätzung der Planfeststellungsbehörde bezüglich der Nichtanwendbarkeit der Regelungen der 16. BImSchV im vorliegenden Fall. Das Vorhaben stellt insoweit zwar eine Änderung einer bestehenden Bundesfernstraße dar, diese Änderung ist allerdings nicht wesentlich i.S.v. § 1 Abs. 2 Satz 1 der 16. BImSchV. Durch die Baumaßnahme wird keine bauliche Erweiterung um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr i.S.v. § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der 16. BImSchV (vgl. Ziffer C VI. 10.1 Abs. 2 VLärm-SchR 97) hervorgerufen. Im vorliegenden Fall wird die BAB A 45 unverändert vier Fahrstreifen aufweisen. Für die Lärmsituation ist dabei die tatsächliche Nutzung der Straße ausschlaggebend, da diese für die Ermittlung des Lärmpegels entscheidend ist. Eine potenzielle Erweiterungsmöglichkeit der verkehrlichen Nutzung durch den späteren sechsstreifigen Ausbau kann für die dem plangegegenständlichen Verfahren zugrundeliegenden Immissionswerte nicht herangezogen werden, da die damit verbundene Lärmbelastung im jetzigen Zeitpunkt gerade nicht vorliegt und durch die plangegegenständliche Maßnahme an sich auch nicht zukünftig hervorgerufen wird. Die bestehende Verkehrsfunktion bleibt durch die Maßnahme unberührt, die verkehrliche Leistungsfähigkeit wird nicht gesteigert. Eine bauliche Erweiterung i.S.d. § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der 16. BImSchV liegt daher nicht vor.

Nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der 16. BImSchV wäre auch dann von einer wesentlichen Änderung auszugehen, wenn durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 dB(A) oder auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht erhöht wird. Des Weiteren wäre eine Änderung auch wesentlich, wenn der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms von mindestens 70 dB(A) am Tag oder 60 dB(A) in der Nacht durch einen erheblichen baulichen Eingriff noch weiter erhöht wird (§ 1 Abs. 2 Satz 2 der 16. BImSchV). Kennzeichnend für einen „erheblichen baulichen Eingriff“ sind solche

Maßnahmen, die in die bauliche Substanz und in die Funktion der Straße als Verkehrsweg eingreifen. Als erhebliche bauliche Eingriffe werden beispielsweise eine deutliche Fahrbahnverlegung oder eine deutliche Veränderung der Höhenlage einer Straße angesehen (vgl. Kapitel C. VI. Nr. 10.1 Abs. 2 der VLärmSchR 97). Ein solch erheblicher baulicher Eingriff müsste um eine Erhöhung des Verkehrslärms überhaupt bedingen zu können, zudem auf eine Steigerung der verkehrlichen, planerisch gewollten Leistungsfähigkeit der Straße abzielen (BVerwG, Urteil vom 09.02.1995, Nr. 4 C 26.93). Bei dem gegenständlichen Ersatzneubau der Mainbrücke Mainflingen handelt es sich – wie oben dargelegt - um eine Erhaltungs- bzw. Erneuerungsmaßnahme, die Anzahl der vorhandenen Fahrstreifen der BAB A 45 bleibt dabei unverändert. Von einer baubedingten Erhöhung der Verkehrsmenge ist damit auch nicht durch die leichte Umgestaltung der Mainbrücke auszugehen. Die bestehende Verkehrsfunktion bleibt durch das plangegegenständliche Vorhaben unberührt, die verkehrliche Leistungsfähigkeit wird nicht gesteigert. Daher kann sich keine maßnahmenbedingte Erhöhung des Beurteilungspegels ergeben und eine wesentliche Änderung der Straße kann auch aus diesem Grund ausgeschlossen werden. Eine Verschlechterung der bestehenden Lärmsituation infolge der gegenständlichen Straßenbaumaßnahme ist nicht zu erwarten.

Von Seiten der Planfeststellungsbehörde ist der Hinweis angebracht, dass im Zuge der Planung für den künftigen sechsstreifigen Ausbau der BAB A 45 zwischen dem Autobahnkreuz „Hanauer Kreuz“ und dem Autobahndreieck „Seligenstädter Dreieck“ die Lärmsituation auch im Hinblick auf die von der Mainbrücke ausgehenden Emissionen unter Berücksichtigung der dann vorherrschenden Rahmenbedingungen (gesetzliche Grundlagen für die Behandlung des Verkehrslärms, Verkehrsbelastung etc.) eingehend geprüft werden muss. Ggf. notwendige Lärmschutzmaßnahmen werden dann festzulegen sein (vgl. Nebenbestimmung A 3.3.1 dieses Beschlusses).

Soweit die Gemeinde Kleinostheim und einige Einwendungsführer in ihren Schreiben geltend machten, dass sich die Verkehrsbelastung der Bundesautobahn A 45 im Vergleich zum Zeitpunkt des ursprünglichen Baus der Mainbrücke Mainflingen nunmehr deutlich anders darstelle, ist dies für die Anwendbarkeit der 16. BImSchV unbeachtlich. Die Erhöhung des Beurteilungspegels ist nach Kap. C VI. Nr. 10.5 der VLärmSchR 97 nur von Bedeutung, wenn sie auf den erheblichen baulichen Eingriff zurückzuführen ist, d.h. die Lärmsteigerung muss ihre Ursache ausschließlich in der baulichen Maßnahme haben. Der Einfluss der allgemeinen Verkehrsentwicklung, für die der bauliche Eingriff nicht ursächlich ist, ist zu neutralisieren (vgl. OVG Münster, Urteil vom 20.12.1985 – 9 A 719/83; BVerwG, Beschluss vom 04.10.1991 – 4 B 162/91). Durch die plangegegenständliche Baumaßnahme selbst wird – wie oben dargestellt –

gerade keine Steigerung der Lärmpegel hervorgerufen, sodass der Anwendungsbereich der 16. BImSchV auch hierdurch nicht eröffnet wird und somit die Vornahme von Lärmschutzmaßnahmen nach den genannten Vorschriften nicht veranlasst ist. Lärmberechnungen waren insofern nicht anzustellen.

Allerdings war zu untersuchen, ob vom Vorhabensträger eine mögliche Lärmsanierung in Erwägung gezogen werden musste. Die sogenannte Lärmsanierung kann dazu herangezogen werden, bei bestehenden Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes, die nicht neu gebaut oder wesentlich geändert werden, Lärmschutzmaßnahmen vorzusehen. Die Lärmsanierung wird als freiwillige Leistung auf der Grundlage haushaltsrechtlicher Regelungen durchgeführt. Voraussetzung für die Lärmsanierung ist die Überschreitung bestimmter Auslösewerte. Welcher Auslösewert für den jeweiligen Immissionsort zum Tragen kommt, wird durch den Gebietscharakter des Umfeldes des jeweiligen Anwesens bestimmt. Grundsätzlich werden Krankenhäuser, Schulen, Kurheime, Altenheime, Anwesen in reinen und allgemeinen Wohngebieten, sowie Kleinsiedlungsgebiete als besonders schützenswert angesehen. Der in den VLärmSchR97 festgesetzte Auslösewert für diese Objekte beträgt 64 dB(A) am Tag und 54 dB(A) in der Nacht. Für Mischgebiete gelten Auslösewerte von 66 dB(A) am Tag und 56 dB(A) in der Nacht. Aufgrund des Abstands zur A 45 und der zu erwartenden Lärmbelastung könnte Lärmsanierung allenfalls für das Gebiet „Schwalbennest“ (auch „Waldrandsiedlung“ genannt) in Betracht kommen, das südlich des Mains und östlich der A 45 liegt. Laut Bebauungsplan der Gemeinde Mainflingen vom 20.05.1964 handelt es sich um ein Wochenendhausgebiet, welches gemäß Ziff. 37.1 der Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (VLärmSchR 97) im Rahmen der Lärmsanierung nicht geschützt wird.

Von Seiten der Planfeststellungsbehörde ist diesbezüglich ergänzend anzumerken, dass selbst bei einer Überschreitung der Lärmsanierungsauslösewerte, eine Lärmsanierung nicht im Rahmen einer Planfeststellung fixiert werden könnte, da es sich bei der Lärmsanierung um eine freiwillige Leistung des Bundes handelt, welche nur bei ausreichend zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln durchgeführt werden könnte (Nr. 35 der VLärmSchR97).

Dem Begehren der Gemeinde Karlstein am Main, das neue Brückenbauwerk mit einem abrollgeräuschmindernden Belag zu versehen, kam der Vorhabensträger bereits durch die Planung nach. Im gesamten Straßenabschnitt soll ein lärm mindernder Straßenbelag ($D_{\text{Stro}} = -2\text{dB(A)}$) verwendet werden (vgl. auch Nebenbestimmung A 3.3.3).

Das Sachgebiet 50 (Technischer Umweltschutz) der Regierung von Unterfranken gab in seiner Stellungnahme vom 17.03.2021 an, dass im Ergebnis gegen das Vorhaben

keine fachlichen Bedenken bestünden. Negative Auswirkungen auf die künftige Immissionssituation (Luftreinhaltung und Lärmschutz) seien durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten. Beim plangegegenständlichen Bauvorhaben handele es sich um eine brückenbauliche Erhaltungsmaßnahme, die die Verkehrsfunktion der BAB A 45 unverändert lasse und keine Steigerung der verkehrlichen Leistungsfähigkeit mit sich bringe. Es werde jedoch darum gebeten, in Form einer Nebenbestimmung festzusetzen, dass während der Baumaßnahme die Bestimmungen der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm“ (AVV Baulärm) vom 19. August 1970 zu beachten. Auf die Bestimmungen der 32. BImSchV werde hingewiesen. Diesem Einwand schloss sich der Kreis Offenbach in seiner Stellungnahme vom 22.03.2021 an. Mit Schreiben vom 07.05.2021, eingegangen bei der Regierung von Unterfranken am 11.05.2021, sicherte der Vorhabensträger die Einhaltung der AVV Baulärm zu und nahm die übrigen Ausführungen zur Kenntnis.

Das Landratsamt Aschaffenburg brachte im Schreiben vom 18.03.2021 keine Einwände immissionsschutzrechtlicher Natur vor.

3.7.4.2.3 Abwägung hinsichtlich des Lärmschutzes

Insgesamt ist festzuhalten, dass bei Beachtung der Nebenbestimmungen unter der Ziffer A 3.3 durch das geplante Vorhaben keine vorsorgenden Lärmschutzmaßnahmen nach oben genannten Vorschriften veranlasst sind. Die Vornahme von Lärmsanierungsmaßnahmen kann dem Vorhabensträger im Rahmen dieses Beschlusses nicht aufgegeben werden, da es sich insoweit um eine freiwillige Leistung des Bundes handelt. Den weitergehenden Belangen des Lärmschutzes kommt zwar wegen der in der Nähe der Baumaßnahme befindlichen Wohnbebauung ein hohes Gewicht zu, jedoch müssen sie gegenüber anderen im Beschluss dargestellten, gewichtigen Gründe des öffentlichen Wohls, die zu Gunsten der geplanten Maßnahme in die Abwägung einzustellen sind, zurückstehen.

3.7.4.3 Schadstoffeintrag in die Luft

Auch ein Anstieg der Luftschadstoffbelastung über das bestehende Maß hinaus ist mangels vorhabensbedingter Steigerung der verkehrlichen Leistungsfähigkeit nicht zu erwarten. Diese Feststellung gilt sowohl im Hinblick auf den Maßstab des § 50 BImSchG als auch unter Beachtung der Regelungen des Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG. Die verbindlichen, immissionsquellenunabhängigen Grenzwerte für Luftschadstoffe der 39. BImSchV sind eingehalten. Weitere Orientierungswerte finden sich in der „Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft“ und in der VDI-Richtlinie 2310.

Gleichwohl ist die Verschlechterung der Luftqualität auch unterhalb der Immissionsgrenzwerte ein abwägungserheblicher Belang gemäß § 50 Satz 2 BImSchG. Sollten wider Erwarten künftig Umstände eintreten, die ein Überschreiten der Immissionsgrenzwerte erwarten lassen, könnte dem noch durch Luftreinhaltepläne und Pläne für kurzfristig zu ergreifende Maßnahmen oder sonstige geeignete Maßnahmen der zuständigen Behörden entgegengewirkt werden (vgl. §§ 45 und 47 BImSchG bzw. §§ 27 der 39. BImSchV). So hat der Gesetzgeber den Straßenverkehrsbehörden durch § 40 Abs. 2 BImSchG die Befugnis gegeben, kritische Situationen durch Verkehrsbeschränkungen (z.B. Geschwindigkeitsbeschränkungen) zu beseitigen und ihrem Entstehen vorzubeugen. In Ausübung ihres Ermessens hat die Straßenverkehrsbehörde die Gesichtspunkte des Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen und der Umweltvorsorge, die Verkehrsbedürfnisse, die städtebaulichen Belange und andere Gesichtspunkte (wirtschaftliche Nachteile für die Anlieger, Schutz vor Lärmeinwirkungen u. a.) entsprechend dem Zweck des § 40 Abs. 2 BImSchG gegeneinander abzuwägen. Vor ihrer Entscheidung hat sie insbesondere die Auswirkungen möglicher Maßnahmen auf die Verkehrsbelastung anderer Straßen zu prüfen und in ihre Erwägungen einzubeziehen (vgl. Landmann/Rohmer: Umweltrecht, Rn. 26 zu § 40 BImSchG). Ein Schutz der Anlieger ist damit gegeben.

Das SG 50 (Technischer Umweltschutz) der Regierung von Unterfranken erklärte in seiner Stellungnahme vom 17.03.2021, dass eine abschätzende Berechnung mit RLUS 2.1 (Fassung 2020) auf Basis der Verkehrsdaten aus Unterlage 14.1 gezeigt habe, dass bei konservativ abgeschätzten Vorbelastungswerten nicht mit einer Grenzwertüberschreitung am nächstgelegenen Immissionsort „Am Schwalbennest“ zu rechnen sei. Aus fachtechnischer Sicht bestünden daher im Hinblick auf die Luftreinhaltung keine Bedenken. Dieser Ansicht schließt sich die Planfeststellungsbehörde an.

3.7.4.4 Abwägung der Immissionsschutzbelange

Aufgrund der vorangegangenen Ausführungen lässt sich insgesamt festhalten, dass die Planung in Bezug auf den öffentlichen Belang Immissionsschutz ausgewogen erscheint. Es ist nicht zu verkennen, dass den Belangen des Lärmschutzes sowie der Vermeidung von Schadstoffbelastungen ein sehr großes Gewicht beizumessen ist. Dabei sind auch solche Auswirkungen auf vom Straßenbau betroffene Gebiete zu berücksichtigen, die nicht mit einer Überschreitung bestehender Grenz- bzw. Orientierungswerte verbunden sind. Mit Rücksicht auf die vorangegangenen Ausführungen und der in diesem Beschluss angeordneten Nebenbestimmungen sowie angesichts der bestehenden Vorbelastung verlieren die Belange des Immissionsschutzes aber

derart an Gewicht, dass die für den Plan sprechenden Argumente insgesamt gesehen schwerer wiegen.

3.7.5 Naturschutz und Landschaftspflege

3.7.5.1 Rechtsgrundlagen

Bei der Planfeststellung ist die Umweltverträglichkeit der plangegegenständlichen Maßnahme im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 17 Satz 2 FStrG). Diese Belange werden konkretisiert durch die in §§ 1 und 2 BNatSchG enthaltenen Ziele und Grundsätze des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Besondere Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang der Eingriffsregelung (§ 13 ff. BNatSchG) zu. Weiter sind der Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft (§§ 20 ff. BNatSchG) sowie der allgemeine (§ 39 ff. BNatSchG) und der besondere Artenschutz (§ 44 ff. BNatSchG) zu beachten.

3.7.5.2 Eingriffsregelung

Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können (§ 14 Abs. 1 BNatSchG).

Der Vorhabensträger, der einen Eingriff in Natur und Landschaft vornimmt, ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG) und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen (§ 15 Abs. 2 BNatSchG).

Beeinträchtigungen sind dabei vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, die den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erreichbar machen, gegeben sind (§ 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG). Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG). Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind

und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG).

Ein Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Rang vorgehen (§ 15 Abs. 5 BNatSchG).

Sind die Beeinträchtigungen weder zu vermeiden noch in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen und gehen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range nicht vor, hat der Verursacher eine Ersatzzahlung zu leisten (§ 15 Abs. 6 BNatSchG).

Dieses Entscheidungsprogramm des Bundesnaturschutzgesetzes steht selbstständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwG, Urteil vom 07.03.1997, Az. 4 C 10.96, UPR 1997, 329). Die Prüfungsstufen sind einzuhalten. Es gilt aber auch das Übermaßverbot (BVerwG, Urteil vom 18.03.2009, NVwZ 2010, 66, zur bis 28.02.2010 geltenden Rechtslage).

3.7.5.2.1 Vermeidungsgebot

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Falle eines Eingriffs (§ 15 Abs. 1 BNatSchG) zu unterlassen, striktes Recht dar (so BVerwG, Urteil vom 30.10.1992, Az. 4 A 4.92, NVwZ 1993, 565). Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung des Naturschutzrechts bedarf. Als vermeidbar ist im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen und gehört damit in den Bereich der Folgenbewältigung.

Die am Ort des Eingriffs selbst zwangsläufig hervorgerufenen Beeinträchtigungen nimmt das Naturschutzrecht als unvermeidbar hin. Das Vermeidungsgebot des § 15 Abs. 1 BNatSchG zwingt die Planfeststellungsbehörde auch nicht zur Wahl der ökologisch günstigsten Planungsalternative (vgl. BVerwG, Urteil vom 07.03.1997, Az. 4 C 10.96, UPR 1997, 329). Ob ein Vorhaben an einem bestimmten Standort zulässig

ist, richtet sich nach den materiellen Vorgaben des Fachrechts. Die naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen ergänzen lediglich die fachrechtlichen Zulassungstatbestände. Dabei knüpft die in § 15 Abs. 1 BNatSchG normierte Verpflichtung an die gewählte Variante an, d.h. der Vermeidungsgrundsatz ist nicht bei Auswahl der Alternativen anzuwenden, sondern nur auf die nach Fachplanungskriterien ausgewählte Variante.

Bei Modifizierungen an der vom Vorhabensträger gewählten Trasse hängt es weitgehend von den konkreten Umständen des Einzelfalles ab, ob es sich um Planungsalternativen oder bloße Vermeidungsmaßnahmen handelt. Die Unterscheidung hat im Wesentlichen danach zu erfolgen, ob eine in Erwägung gezogene Vermeidungsmaßnahme eine so erhebliche Umgestaltung des konkreten Vorhabens zur Folge hätte, dass sie bei objektiver Betrachtung nicht mehr als vom Antrag des Vorhabensträgers umfasst angesehen werden kann. Dann stellt sie sich als eine nicht vom Vermeidungsgebot erfasste Alternativmaßnahme dar. Aber selbst bei der Qualifizierung als naturschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme ist weiter der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten (BVerwG, Urteil vom 19.03.2003, Az. 9 A 33.02, DVBl. 2003, 1069).

3.7.5.2.2 Beschreibung der Beeinträchtigungen

Durch die verfahrensgegenständliche Maßnahme werden Lebensräume von Tieren und Pflanzen dauerhaft oder vorübergehend beansprucht. Nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG gesetzlich geschützte Biotop (hier: Silberweiden-Weichholzaunen, Schilfröhricht, Ufergehölzsäume und sonstige gewässerbegleitenden Wälder) werden in einem Umfang von 7 m² überbaut und von 2.391 m² vorübergehend in Anspruch genommen. 18 m² dieser Flächen werden entsiegelt. Daneben werden 288 m² Glatthaferwiesen versiegelt bzw. überbaut, 7.004 m² werden hiervon vorübergehend in Anspruch genommen. Feuchtlebensräume (Gewässer) werden in einem geringen Umfang von 7 m² versiegelt und überbaut, 3.075 m² werden vorübergehend in Anspruch genommen, 18 m² werden entsiegelt. Neben dem Verlust von Hecken, Feldgehölzen und begleitenden Grasfluren infolge von Versiegelung und Überbauung in einem Umfang von ca. 160 m² (vorübergehende Inanspruchnahme von 1,81 ha und Entsiegelung von 1.822 m²) werden auch 161 m² Waldflächen versiegelt und überbaut (vorübergehende Inanspruchnahme von ca. 1,41 ha). Anlagebedingt werden für das gegenständliche Bauvorhaben insgesamt 1.291 m² neu versiegelt und überbaut. Zugleich kommt es zu einer Entsiegelung von 1.763 m², sodass es insgesamt sogar zu einer leichten Vergrößerung der entsiegelten Fläche kommen wird. Bauzeitlich kann es zu einer weiteren Flächeninanspruchnahme und Bodenverdich-

tung durch Baustelleneinrichtungen und Baustraßen sowie Ablagerung von Baumaterial kommen. Im Zuge der Baumaßnahme ist aufgrund des Baustellenverkehrs und der Bauarbeiten außerdem vorübergehend mit erhöhten Beeinträchtigungen durch Lärm, Erschütterungen, Schadstoffen und optischen Effekten auf die straßennahen Bereiche zu rechnen. Hinsichtlich der Auswirkungen auf streng geschützte Arten wird auf die Unterlage 19.1.3 und die Ausführungen unter C 3.7.5.4.2 dieses Beschlusses Bezug genommen.

Wegen weiterer Einzelheiten zum betroffenen Gebiet sowie zu den vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft wird insbesondere auf den Textteil zum landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 19.1.1) verwiesen. Eine tabellarische Auflistung der Eingriffe findet sich auch in Unterlage 9.4. In diesen Unterlagen ist eine sachangemessene ökologische Bestandsaufnahme enthalten. Eine zeichnerische Darstellung einschließlich der genauen Lage im Untersuchungsgebiet findet sich im landschaftspflegerischen Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 19.1.2).

3.7.5.2.3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Beim plangegenständlichen Vorhaben handelt es sich um den Ersatzneubau einer bereits bestehenden Autobahnbrücke. Die Planung orientiert sich daher am Bestand und vermeidet dadurch neue Reliefveränderungen bei der Trassenführung und entsprechende Neuzerschneidungen. Die Brücke wird in gleicher Achs- und Höhenlage errichtet. Sie erhält wie im Bestand sieben Brückenfelder, sodass auch künftig sechs Pfeilerpaare die Brücke tragen werden. Die optische Öffnung des Talraumes und dessen Durchgängigkeit bleiben erhalten.

Die landschaftspflegerische Begleitplanung zum plangegenständlichen Vorhaben sieht zudem folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung vor:

- Jahreszeitliche Beschränkung der Holzungen (1.1 V)
- Zeitlich beschränkte Fällung von Höhlenbäumen (1.2 V)
- Kontrolle des Brückenbauwerks auf quartierbeziehende und nistende Arten (1.3 V)
- Vergrämung und Abfangen von Zauneidechsen (2.1 V)
- Vergrämung sonstiger Reptilien (2.2 V)
- Aufstellen eines Amphibienschutzzaunes für die Erdkröte (3 V)
- Errichtung eines Sichtschutzzaunes für das Vogelschutzgebiet (4 V)
- Vermeidung von Störeffekten auf Fledermäuse durch Licht (5 V)

- Errichtung von Biotopschutzzäunen (5 V)
- Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen durch schädliche Bodenverdichtungen, Vermeidung von Bodenerosion, Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen durch Stoffeinträge (7.1 V)
- Fachgerechte Bodenrekultivierung nach Bauende (7.2 V)

Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind im Einzelnen im Erläuterungsbericht (Unterlage 1, Kap. 6.4 i.V.m. UVP-Bericht als Anlage zur Unterlage 1, Kap. 3.2), im Textteil zum landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 19.1.1, Kap. 3) sowie den jeweiligen Maßnahmenblättern (Unterlage 9.3) dargestellt und beschrieben, worauf hier ausdrücklich verwiesen wird. Weitere Erläuterungen – auch und insbesondere hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbote – unter C 3.7.5.4.2 dieses Beschlusses behandelt. Bezüglich der gegen artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen gerichteten Einwendungen wird ebenfalls auf diese Ausführungen verwiesen.

Die höhere Naturschutzbehörde (Sachgebiet 51 der Regierung von Unterfranken) merkte in ihrem Schreiben vom 24.02.2021 an, in den Planunterlagen fehlten Erläuterungen über die Auswirkungen des geplanten Bauvorhabens auf das Gewässer Main und die darin befindliche Fischfauna. Insbesondere müsse an Schutzmaßnahmen während der Bauzeit und des Rückbaus der Bestandsbrücke gedacht werden.

Der Vorhabensträger erwiderte mit Schreiben vom 22.06.2021, dass die Kapitel 3.2.3 der Unterlage 19.1.1 (LBP-Text) die Maßnahmen zum Schutz des Mains beschrieben werden. Da diese Maßnahmen entweder aus den detailliert beschriebenen Maßnahmen zum Bodenschutz resultieren oder entsprechend der Regelwerke zum Umgang mit Grund- und Oberflächenwasser erfolgen, habe man auf die Beschreibung in einem gesonderten Maßnahmenblatt verzichtet.

Der Vorhabensträger brachte mit Planänderung vom 04.05.2022 Beschreibungen zu den Vorkommen der Fischarten ein und legte dar, dass im Rahmen der Vermeidungsmaßnahmen zudem die Vorgaben der Fischereifachberatung zum Schutz der Fischfauna berücksichtigt würden. Dies betreffe insbesondere die Beachtung der gesetzlichen Schonzeiten von 01.02. bis 15.06., die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz der Fischfauna u.a. nach Hochwasserereignissen und bei Trockenlegung von Baugruben.

Vorhandener Uferbewuchs werde soweit als möglich erhalten. Die Ersatzpflanzungen werden gemäß Maßnahmenblatt 20.1 G durchgeführt. Bei der Wiederherstellung der Ufergehölzsäume werde für die Pflanzungen die Mittelwasserlinie herangezogen.

Weiter bemängelte die höhere Naturschutzbehörde wie auch das Dezernat V 53.1 des Regierungspräsidiums Darmstadt als zuständige Obere Naturschutzbehörde auf hessischem Hoheitsgebiet (Schreiben vom 24.03.2021), dass für die Einrichtung einer Umweltbaubegleitung kein eigenes Maßnahmenblatt in der Unterlage 9.3 erstellt worden sei. Dies sei nachzuholen. Die Umsetzung der naturschutzrechtlichen Auflagen sei durch eine qualifizierte, ökologische Baubegleitung aus dem Fachbereich der Landespflege zu begleiten und sicherzustellen. Von Seiten des Regierungspräsidiums Darmstadt wurde darum gebeten, vor Baubeginn die Kontaktdaten der Umweltbaubegleitung übermittelt zu bekommen. Zudem sei dem Dezernat V 53.1 zeitnah nach Ausführung ein durch die Umweltbaubegleitung erstelltes Ergebnisprotokoll der jeweils durchgeführten Zwischenschritte (z.B. Funktionskontrolle der Schutzzäune für Reptilien/Amphibien sowie des Sichtschutzzaunes für das Vogelschutzgebiet, Aufhängen der Nistkästen, funktionsfähige Herstellung des Zauneidechsenhabitats etc.) vorzulegen.

Der Vorhabensträger sagte dies mit Stellungnahme vom 17.06.2021 zu. Zudem wurde diesen Belangen in den Nebenbestimmungen A 3.2.6 sowie A 3.5.10 Rechnung getragen.

Ergänzend merkt der Vorhabensträger in seiner Stellungnahme vom 22.06.2021 an, dass er die Umweltbaubegleitung nicht als Maßnahme per se, sondern vielmehr als Instrument sieht zur Gewährleistung einer umweltrechtskonformen bzw. den Maßgaben der Baurechtserlangung konformen Umsetzung u.a. von Maßnahmen des Natur- und Artenschutzes. In den Maßnahmenblättern sei daher auch im letzten Feld „Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen“ ein entsprechender Vermerk zu finden. Wenn entsprechendes landschaftsplanerisches oder naturschutzfachliches Fachwissen benötigt werden, sei festgelegt, dass eine Regelung zur Umsetzung, die Durchführung selbst oder eine Überprüfung durch entsprechendes Personal zu erfolgen habe. Je nach Art der Maßnahme und den Gegebenheiten des Projekts könne dies das Fachpersonal der Außenstellen des Vorhabensträgers sein, beauftragte externe Büros für eine übergreifende Umweltbaubegleitung oder bei speziellen Fragen zu einzelnen Arten Fachleute auf diesem Gebiet. Im letztgenannten Fall sei in der Maßnahmenbeschreibung noch weitere Angaben zur Art der Umsetzung bzw. Kontrolle genannt.

Das Landratsamt Aschaffenburg als untere Naturschutzbehörde unterstützte in seiner Stellungnahme vom 18.03.2021 diese Forderungen. Der Umweltbaubegleitung sei gegenüber den ausführenden Firmen eine Weisungsbefugnis zu verleihen, ihre Kontaktdaten seien der unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen.

Der Vorhabensträger erwidert mit Schreiben vom 16.06.2021 und 17.06.2021, eingegangen bei der Regierung von Unterfranken am 22.06.2021 bzw. 23.06.2021, dass eine Umweltbaubegleitung begleitend zur Baumaßnahme zur Kontrolle der Maßnahmenumsetzung und Beratung der Baubeteiligten vorgesehen ist und konkret in den einzelnen Maßnahmenblättern (Unterlage 9.3) beschrieben ist. Die Weisungsbefugnis für die beauftragten Firmen liege bei der örtlichen Bauüberwachung. Diese steht den Naturschutzbehörden jederzeit als Ansprechpartner zu Verfügung.

Auch wurde von Seiten der oberen Naturschutzbehörde am Regierungspräsidium Darmstadt darauf hingewiesen, dass der Sichtschutzzaun zum Europäischen Vogelschutzgebiet „Bong´sche Kiesgrube und Mainflinger Mainufer“ (Maßnahme 4 V) sowie die weiteren Schutzzäune für Reptilien-, Amphibien- und Biotope (Maßnahmen 2.1 V, 3 V und 6 V) regelmäßig auf ihre Funktionsfähigkeit hin zu kontrollieren seien. Die Kontrollintervalle seien mit der oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Darmstadt abzustimmen.

Der Vorhabensträger sagte dies mit Stellungnahme vom 17.06.2021 zu. Darüber hinaus wird diesem Belang durch die Nebenbestimmung A 3.5.8 Rechnung getragen.

Die untere Naturschutzbehörde des Kreises Offenbach sah es in ihrer Stellungnahme vom 22.03.2021 außerdem für sinnvoll an, den Vorhabensträger dazu zu verpflichten, bereits in der Phase der Baustelleneinrichtung an den unmittelbaren Fahrbahnrandern zwischen den Eingriffsflächen des nördlich angrenzenden Europäischen Vogelschutzgebietes „Bong´sche Kiesgrube und Mainflinger Mainufer“, des Naturschutzgebietes „Bong´sche Kiesgrube und Mainflinger Mainufer“ und des Landschaftsschutzgebietes „Hessische Mainauen“ parallel zum Straßenverlauf sowie zu den entsprechenden Baustraßen hin einen mindestens 2 m hohen, standfesten Sichtschutzzaun zu errichten. Hierdurch sollten Materialanlieferungen und der Baustellenverkehr im Bereich der Bundesautobahn abgewickelt werden.

Der Vorhabensträger erwiderte nachvollziehbar mit Schreiben vom 22.06.2021, dass längs der Grenze des VSG 5920-401 und des Naturschutzgebietes „Bong´sche Kiesgrube“ ein Schutzzaun wie in Maßnahmenblatt 4V vorgesehen sei, auf der Südseite ein Biotopschutzzaun mit ergänzendem Amphibienschutzzaun. Ein Sichtschutzzaun südlich des Brückenbauwerks werde aus naturschutzfachlichen Gründen als nicht erforderlich erachtet. Es wurden hier keine relevanten Arten festgestellt und im Hinblick auf die Wochenendsiedlung der verbleibende Wald als ausreichender Sichtschutz bewertet.

Schließlich wurde von Seiten der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Offenbach darauf aufmerksam gemacht, in die parallel zur Autobahn verlaufenden Gehölze möglichst wenig eingegriffen werden sollte. Gegebenenfalls notwendige, geringfügige Gehölzentnahmen und –rückschnitte seien ausschließlich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit im Zeitraum zwischen dem 01.10. und dem 28.02. eines Jahres durchzuführen.

Der Vorhabensträger erwidert mit Schreiben vom 22.06.2021, dass bauzeitliche Eingriffe längs des Vogelschutz- und Naturschutzgebietes ausschließlich im Straßenbegleitgrün erfolgen. Diese Eingriffe in die Böschungsbepflanzungen seien jedoch nicht zu vermeiden. Flächige Holzungen würden jedoch gemäß dem Maßnahmenblatt 1.1 V ausschließlich in der Zeit vom 01.10. bis 28.02., Holzungen von Quartierbäumen wie in Maßnahmenblatt 1.2 V beschrieben aus Gründen des Fledermausschutzes bereits ab Mitte September bis Mitte Oktober mit einer entsprechenden Umweltbaubegleitung durchgeführt, um die Beeinträchtigung von überwinternden Fledermäusen zu vermeiden.

Diesem Belang wurde in Nebenbestimmung A 3.5.5 Rechnung getragen.

Die höhere Naturschutzbehörde der Regierung von Unterfranken forderte mit Stellungnahme vom 11.07.2022 zur Planänderung, dass im Maßnahmenkomplex 7.1 V P1 bei Saadmischungen zur Lockerung des Bodengefüges, wenn sie für spätere Ausgleichsflächen genutzt würden, auf die Zugabe von Lupinen zu verzichten sei.

Der Vorhabensträger sagte dies mit Schreiben vom 25.07.2022 zu. Zudem wurde dem Belang in Nebenbestimmung A 3.5.9 Rechnung getragen.

Unter Würdigung und Abwägung aller bekannten Aspekte sind die vorgesehenen bzw. dem Vorhabensträger in diesem Planfeststellungsbeschluss auferlegten Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen ausreichend.

3.7.5.2.4 Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen

Angesichts der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen lässt sich festhalten, dass die vorliegende Planung dem naturschutzrechtlichen Gebot, Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden bzw. zu minimieren, gerecht wird (vgl. C 3.7.5.2.1 dieses Beschlusses). Die durch die Planung verursachten Beeinträchtigungen wurden von vornherein auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt. Die unter C 3.7.5.2.2 dieses Beschlusses beschriebenen verbleibenden Beeinträchtigungen des Naturhaushalts sind daher als unvermeidbar anzusehen, da zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft (§ 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG) zu erreichen, nicht gegeben sind.

3.7.5.2.5 Kompensationsmaßnahmen; Kompensationsbedarf

Die vom vorhabensbedingten Eingriff ausgehenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen müssen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen oder ersetzt werden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG). Die Pflicht zu möglichen Kompensationsmaßnahmen ist nach der Rechtsprechung des BVerwG (Urteil vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565 und Urteil vom 01.09.1997, NuR 1998, 41) striktes Recht, also einer Abwägung nicht zugänglich. Eine Abwägung findet naturschutzrechtlich erst im Rahmen des § 15 Abs. 5 BNatSchG (spezifisch naturschutzrechtliche Abwägung) statt, wenn die mit einem Eingriff verbundenen Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Der Unterhaltungszeitraum ist durch die zuständige Behörde im Zulassungsbescheid festzusetzen (§ 15 Abs. 4 Sätze 1 und 2 BNatSchG). Im vorliegenden Fall war der Unterhaltungszeitraum auf unbestimmte Zeit festzulegen. Dementsprechend ist der Unterhaltungszeitraum der Kompensationsmaßnahmen in der Unterlage 9.3 (Maßnahmenblätter) als „dauerhaft“ angegeben. Die Erneuerung der Mainbrücke Mainflingen führt zu einer dauerhaften Versiegelung der Eingriffsfläche und einem dauerhaften Verlust ökologischer Strukturen. Das Kompensationsziel kann daher nicht nach Ablauf einer bestimmten Zeitspanne erreicht werden, da der Eingriff fort dauert, solange die Mainbrücke im Zuge der BAB A 45 und die daraus resultierenden Beeinträchtigungen bestehen. Der dauerhaft wirkende Eingriff aus dem Bau und dem Betrieb der Mainbrücke Mainflingen mit den streckenbaulichen Anpassungsmaßnahmen und der damit verbundene dauerhafte Flächen- und Strukturverlust können nur durch eine dauerhafte Bereitstellung der Kompensationsfläche kompensiert werden (vgl. Nebenbestimmung A 3.5.1).

3.7.5.2.5.1 Ermittlung des Kompensationsbedarfs und -umfangs

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs und -umfangs erfolgt nach der Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (BayKompV). Der Kompensationsbedarf ergibt sich unter Berücksichtigung der zu treffenden Vermeidungsmaßnahmen aus einem wertenden Vergleich der Natur und Landschaft vor und nach dem Eingriff (§ 7 Abs. 1 BayKompV). Zur Ermittlung der Auswirkungen des Eingriffs sind die zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds durch den Eingriff zu ermitteln und zu bewerten, wobei sich die Erheblichkeit der Beeinträchtigungen aus den Funktionsausprägungen der Schutzgüter sowie der Stärke, Dauer und Reichweite (Intensität) der bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens

ergibt (§ 5 Abs. 1, 2 BayKompV). Der Kompensationsumfang für flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume wird gemäß Anlage 3.2 der BayKompV ermittelt (§ 8 Abs. 1 BayKompV). Der in Wertpunkten ermittelte Kompensationsumfang dieses Schutzgutes muss dem in Wertpunkten ermittelten Kompensationsbedarf entsprechen. Der ergänzend erforderliche Kompensationsumfang für nicht flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume sowie für die weiteren Schutzgüter wird verbal argumentativ bestimmt. Er ist bei der Bemessung des gesamten Kompensationsumfangs zu berücksichtigen und im Hinblick auf die jeweiligen Funktionen darzulegen (§ 8 Abs. 2 BayKompV).

Die Methodik der Konfliktanalyse wurde hier zutreffend festgelegt und begegnet keinen Bedenken (vgl. insbesondere Unterlage 9.4).

Die höhere Naturschutzbehörde bei der Regierung von Unterfranken machte jedoch in ihrer Stellungnahme vom 24.02.2021 darauf aufmerksam, dass im Bezugsraum 2 (Mainaue Prallhang) ein befestigter Weg (BNT V12) versiegelt werde, was aber nicht in den Kompensationsbedarf eingestellt worden sei. Bei einer Versiegelung seien aber alle Biotopnutzungstypen (BNT) ab einem Wertpunkt relevant, sodass sich der Kompensationsbedarf entsprechend erhöhe.

Der Vorhabensträger erwidert mit Schreiben vom 22.06.2021, dass sich in den Vollzugshinweisen vom 28.04.2021 noch eine Ergänzung konkret zum BNT V12 finde. Dieser werde explizit genannt als „Bestand mit einem geringen Gesamtwert“, für den eine Überbauung nach Nr. 1 der Vollzugshinweise zum § 5 Abs. 3 BayKompV als „nicht erheblich 0“ gelte.

Die untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Aschaffenburg wies in ihrer Stellungnahme vom 18.03.2021 darauf hin, dass im Bezugsraum 1 (Vormontagefläche im Bereich der NATO-Rampe) die parallel zur Straße verlaufenden Streuobstbestände mit den Biotopwerten B 431 bzw. B 432 eingestuft werden. Aufgrund des gleichen Alters der Baumbestände bleibe unklar, weshalb zwei verschiedene Biotopwerte angesetzt wurden. Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde erscheint es angebracht, die Bestände gleich zu bewerten.

Der Vorhabensträger erwidert mit Schreiben vom 16.06.2021, eingegangen bei der Regierung von Unterfranken am 22.06.2021, dass der Baumbestand der zwei genannten Streuobstwiesenteilflächen im Rahmen der Kartierung im Jahr 2019 mit einem Alter von 20-30 Jahren geschätzt wurde. Aufgrund der Tatsache, dass der nördliche Obstbaumbestand in der westlichen Hälfte durch Nachpflanzungen nach (vermuteten) Ausfällen ergänzt wurde und der Baumbestand sich in einem schlechteren

Zustand befindet, wurde die Streuobstreihe als B431 eingestuft. Der südliche Bestand hingegen wurde aufgrund seines insgesamt besseren Zustands und im vorsorgenden Sinne, da es sich bei der Alterseinstufung um einen Grenzfall handelt, dem Biotop B432 zugewiesen.

Vorliegend ist von einem Kompensationsbedarf in Wertpunkten in der Summe von 104.741 auszugehen, welcher hier vollumfänglich erfüllt wird.

Der Vorhabensträger korrigierte den Kompensationsbedarf mit Planänderung vom 04.05.2022 auf 104.979 Wertpunkte.

3.7.5.2.5.2 Beschreibung, Lage, Umfang und Ausführung der Kompensationsmaßnahmen

Für den vorgesehenen Eingriff ergibt sich ein Kompensationsbedarf von insgesamt 104.741 Wertpunkten i.S.d. BayKompV (vgl. hierzu im Einzelnen die tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation in Unterlage 9.4 sowie bereits unter C 3.7.5.2.5.1 dieses Beschlusses). Der Vorhabensträger korrigierte den Kompensationsbedarf im Rahmen der Planänderung vom 04.05.2022 auf 104.979 Wertpunkte. Die Ausgleichsmaßnahmen werden im Textteil zum landschaftspflegerischen Begleitplan sowie im Erläuterungsbericht im Einzelnen beschrieben (vgl. Unterlage 19.1.1, Kap. 5; Unterlage 1, Kap. 6 sowie Unterlage 9.3 – Maßnahmenblätter), worauf insoweit Bezug genommen wird. Eine zeichnerische Darstellung der Ausgleichsmaßnahmen sowie ihre genaue Lage und Abgrenzung sind in den landschaftspflegerischen Maßnahmenplänen zu finden (vgl. Unterlage 9.2).

Innerhalb des Maßnahmenkomplexes 8 A_{KOST/KAR} sollen durch die Baumaßnahme beeinträchtigte, bestehende Ausgleichsflächen der Gemeinden Kleinostheim für das Industriegebiet Nord (Fl.Nrn. 9695/2 und 9695/17 der Gemarkung Kleinostheim) und Karlstein am Main für den Bebauungsplan „An der Pfingstweide II“ (Fl.Nrn. 1331, 1326 und 1327 der Gemarkung Dettingen) wieder in ihren bestimmungsgemäßen Zustand als Streuobstbestände und mäßig artenreiche, extensiv genutzte und betont frische Glatthaferwiesen zurückversetzt werden. Auch im Rahmen der Maßnahme 9 A_{ABDN} soll eine durch die Baumaßnahme betroffene Ausgleichs- und Ersatzfläche – hier der Autobahndirektion Nordbayern – wiederhergestellt werden. Auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 9029 der Gemarkung Kleinostheim sollen Streuobstbestände und extensives, artenreiches Grünland etabliert werden.

Durch den Maßnahmenkomplex 10 A_{CEF} sollen Nahrungshabitate für Brutvögel des strukturreichen Offenlandes sowie die Dorngrasmücke geschaffen werden. Aus diesem Grund ist die Anlage von arten- und blütenreichen Säumen auf einer Fläche von 1.778 m² im Bereich der NATO-Rampe auf den Grundstücken mit den Fl.Nrn. 9505,

9506 der Gemarkung Kleinostheim (Maßnahme 10.1 A_{CEF}) sowie im Bereich der Autobahnbrücke auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 9375 der Gemarkung Kleinostheim (Maßnahme 10.2 A_{CEF}, 267 m²) und auf dem Flurstück 9695/15 der Gemarkung Kleinostheim (Maßnahme 10.3 A_{CEF}, 471 m²) vorgesehen.

Der Vorhabensträger brachte mit Planänderung vom 04.05.2022 vor, dass die genannte Maßnahme ebenfalls für die Dorngrasmücke gelten solle.

Mit der Planänderung vom 04.05.2022 brachte der Vorhabensträger verschiedene Änderungen am Maßnahmenkomplex 10 A_{CEF} ein. Die Maßnahme 10.1 A_{CEF} im Bereich der Nato-Rampe wurde auf die nördliche Seite der Vormontagefläche verlegt. Hier wird nun (anstatt der Flurstücke 9505 und 9506 Gem. Klein-Ostheim) das Flurstück 1324 Gem. Dettingen in Anspruch genommen.

Die ursprüngliche Maßnahme 10.2 A_{CEF} entfällt und wird durch die ursprüngliche Maßnahme 10.3 A_{CEF} (jetzt 10.2 A_{CEF}) ersetzt, auf die nördliche Seite der Brücke verlegt und durch die Pflanzung von Einzelbäumen ersetzt. Das Flurstück 9375 Gem. Klein-Ostheim für die ursprünglich Maßnahme 10.2 A_{CEF} wird nicht in Anspruch genommen. Gleiches gilt für das Flurstück 9695/15 der ursprünglichen Maßnahme 10.3 A_{CEF} Gem. Klein-Ostheim. Stattdessen werden die Flurstücke 9334, 9335 und 9336 Gem. Klein-Ostheim (Teilflächen östlich des Feldweges) für die neue Maßnahme 10.2 A_{CEF} in Anspruch genommen. Darüber hinaus wurde die Größe der Maßnahmenfläche durch die Planänderung vom 04.05.2022 von 2.516 m² auf 4.757 m² (5 Reviere à mindestens 500 m²) erhöht. Zudem sollen im Rahmen der Einzelbaumpflanzung Apfelbäume alter Sorten gepflanzt werden, gemäß § 40 BNatSchG i.d.F.v. 13.05.2019 nur mit gebietseigenen Gehölzen.

Die höhere Naturschutzbehörde an der Regierung von Unterfranken bracht in ihrer Stellungnahme vom 11.07.2022 zur Planänderung vor, dass in der Unterlage 9.4 in Tabelle 4, Brückenbauwerk, die Bezeichnung zum Code B313-UE00BK nicht korrekt sei. Die Korrektur wurde durch entsprechende Grüneintragung in der Unterlage kenntlich gemacht.

Der Maßnahmenkomplex 11 A_{CEF/FCS} nimmt die Schaffung von Ersatzquartieren und Nistplätzen in den Blick. So sollen im Rahmen der Maßnahme 11.1 A_{CEF} als Kompensation für den Verlust von vier Feldsperling-Nistplätzen, eines Nistplatzes des Stars und zumindest sporadisch genutzter Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse im Brückenbauwerk insgesamt zwei Großraum- und Überwinterungshöhlen für Fledermäuse, ein Großraum-Flachkasten für Fledermäuse, 12 Nistkästen für den Feldsperling und drei Nistkästen für den Star vor Beginn der Brückenbauarbeiten zunächst an der Behelfsbrücke und vor deren Abbruch am neuen Brückenbauwerk angebracht

werden. Durch die Maßnahme 11.2 A_{CEF} soll der Verlust eines Waldkauzreviers mit der Exposition von drei geeigneten Nistkästen in den angrenzenden Waldbereichen rund um die Waldrand-Siedlung ausgeglichen werden. Die Maßnahme 11.3 A_{FCS} soll einen Ersatz für die Verluste von Quartieren und Nistplätzen der Fledermaus in Höhlenbäumen schaffen. Es ist beabsichtigt, zwölf durch die Baumaßnahme beeinträchtigte Höhlenbäume entweder lebend zu verpflanzen oder in Stammabschnitten zu bergen und an geeignete Trägerbäume im Eingriffsumfeld anzubringen, zwölf Biotopbäume aus der Nutzung zu nehmen sowie sechs Fledermaushöhlen, sechs Fledermaus-Flachkästen und vier Nistkästen aufzuhängen.

Ersatzlebensraum für die Zauneidechse soll durch den Maßnahmenkomplex 12 A_{CEF} hergestellt werden. Auf den Grundstücken mit den Fl.Nrn. 947, 1219 und 1222 der Gemarkung Dettingen sollen auf einer Fläche von 2.009 m² (Maßnahme 12.1 A_{CEF}), auf den Flurstücken 9695/17 und 9697 der Gemarkung Kleinostheim sollen auf einer Fläche von 1.235 m² (Maßnahme 12.2 A_{CEF}) und auf dem Grundstück Fl.Nr. 1/1 der Gemarkung Mainhausen sollen auf einer Fläche von 193 m² (Maßnahme 12.3 A_{CEF}) Lebensräume für die Zauneidechse inklusive Eidechsenlinsen angelegt werden. Mit Planänderung vom 04.05.2022 konkretisierte der Vorhabensträger die Maßnahme dahingehend, dass eine regelmäßige Kontrolle der Flächen auf Neophyten über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren erfolgt und diese falls nötig fachgerecht entfernt werden.

Als weitere Kompensationsmaßnahme sollen zwei vorhandene Steinkauz-Röhren im Umfeld des Brückenbauwerkes vor Beginn einer Brutperiode und vor Beginn der Baumaßnahmen in die nördlich bestehenden Obstbaumbestände umgehängt werden (Maßnahme 13 A_{CEF}).

Im Zuge der Umsetzung des Maßnahmenkomplexes 14 A ist die Umwandlung von derzeit intensiv genutzten Ackerflächen in extensives Grünland bzw. Streuobstwiesen geplant. Dies soll im Bereich der Grundstücke mit den Fl.Nrn. 1324, 1339 und 1340 der Gemarkung Dettingen auf einer Fläche von 3.836 m² (Maßnahme 14.1 A), auf den Flurstücken 9505, 9505/2 und 9506 der Gemarkung Kleinostheim auf einer Fläche von 4.283 m² (Maßnahme 14.2 A) und auf den Fl.Nrn. 9372 und 9375 der Gemarkung Kleinostheim auf einer Fläche von 992 m² (Maßnahme 14.3 A) durchgeführt werden.

Der Vorhabensträger brachte mit Planänderung vom 04.05.2022 verschiedene Änderungen am Maßnahmenkomplex ein, u.a. dass der Umfang der genannten Maßnahme sich auf 15.952 m² vergrößere.

Die Maßnahme 14.1 A beschränkt sich auf die Anlage und Entwicklung von extensiven, artenreichen Streuobstwiesen (Verzicht auf extensives, artenreiches Grünland) und nimmt zudem nur noch das Flurstück 1339 Gem. Dettingen in Anspruch. Die Fläche der Einzelmaßnahme verringert sich von 3.836 m² auf 1.491 m² und es werden statt 22 Bäume 12 Bäume gepflanzt.

Die Maßnahme 14.2 A beschränkt sich ebenfalls auf die Anlage und Entwicklung von extensiven, artenreichen Streuobstwiesen (analog zu den Beschreibungen bei 14.1 A) und verzichtet auf die Inanspruchnahme des Flurstücks 9506 Gem. Klein-Ostheim. Zudem wird von Flurstück 9505 und 9505/2 ein jeweils 10m breiter Streifen in Anspruch genommen. Der Umfang der Einzelmaßnahme verringert sich von 4.283 m² auf 1.561 m² und es werden 11 statt 16 Obstbäume gepflanzt.

Die höhere Naturschutzbehörde wies in ihrer Stellungnahme vom 11.07.2022 zur Planänderung darauf hin, dass sich die Maßnahme nur in der Legende des Plans aber nicht im Plan selbst befinde. Die Maßnahme wurde durch entsprechende Grüneintragung im Plan kenntlich gemacht.

Die Maßnahme 14.3 A beschränkt sich auf die Anlage, Entwicklung und Pflege von extensiven, artenreichen Streuobstwiesen und verzichtet auf die Inanspruchnahme der Flurstücke 9372 und 9375 Gem. Kleinostheim. Stattdessen werden die Flurstücke 9334, 9335 und 9336 in Anspruch genommen. Der Umfang der Einzelmaßnahme verringert sich durch die Planänderung von 992 m² auf 778 m² und beinhaltet zusätzlich die Pflanzung von 5 Obstbäumen inklusive deren Pflege.

Die Maßnahme 14.4 A verzichtet durch die Planänderung auf die Inanspruchnahme des Flurstücks 9695/15 Gem. Kleinostheim und nimmt stattdessen die Flurstücke 9036, 9039, 9041/2, 9352, 9353, 9353/1, 9353/2, 9354 und 9357 in Anspruch. Hierdurch vergrößert sich der Umfang der Maßnahme von 5.643 m² auf 12.122 m² und die Einwendung des Einwendungsführers Nr. 2 wird durch Verzicht auf das betroffene Flurstück erledigt.

Mit Stellungnahme vom 21.07.2022 stimmte die höhere Naturschutzbehörde der Planänderung zu.

Zudem solle bei der Unterhaltungspflege der artenreichen Wiesensäume die Mahd nicht vor Mitte Juni stattfinden.

Der Vorhabensträger sagte dies mit Schreiben vom 25.07.2022 zu. Zudem wurde dem Belang in Nebenbestimmung 3.5.12 Rechnung getragen.

Darüber hinaus wies die höhere Naturschutzbehörde in ihrer Stellungnahme vom 11.07.2022 zur Planänderung vom 04.05.2022 darauf hin, dass in Unterlage 9.4 in

Tabelle 4, Brückenbauwerk, zur Maßnahme 14.4 A die Bezeichnung zum Code K132 nicht korrekt sei. Dies wurde durch entsprechende Grüneintragung korrigiert.

Schließlich soll durch den Maßnahmenkomplex 15 A bisher intensiv genutztes Ackerland zu Gebüsch und Gehölzsäumen entwickelt werden. Dies soll im Bereich des Grundstücks Fl.Nr. 1324 der Gemarkung Dettingen auf einer Fläche von 240 m² (Maßnahme 15.1 A), auf dem Flurstück 1340 der Gemarkung Dettingen auf einer Fläche von 100 m² (Maßnahme 15.2 A) und auf der Fl.Nr. 9695/15 der Gemarkung Kleinostheim auf einer Fläche von 455 m² (Maßnahme 15.3 A) umgesetzt werden.

Der Vorhabensträger brachte mit Planänderung vom 04.05.2022 ins Verfahren ein, dass sich das Flurstück für die genannte Maßnahme von insgesamt 795 m² auf 380 m² verringere. Diese Verringerung entsteht durch den Verzicht auf die ursprüngliche Maßnahme 15.2 A. Darüber hinaus wird die ursprüngliche Maßnahme 15.3 A in 15.2 A umbenannt und vom Flurstück 9695/15 auf das Flurstück 9357 Gem. Kleinostheim verlegt.

Darüber hinaus werden Gestaltungsmaßnahmen (Maßnahmen 16 G bis 21 G) an Straßennebenflächen und im Bereich des Vormontageplatzes durchgeführt (vgl. Unterlagen 19.1.1 und 9.3).

Von Seiten der höheren Naturschutzbehörde bei der Regierung von Unterfranken wurde in der Stellungnahme vom 24.02.2021 darum gebeten, die Möglichkeit eines Verzichts auf die Maßnahme 9 A_{ABDN} zu prüfen. In der Planung sei vorgesehen, nur eine sehr geringe Fläche der bestehenden Ausgleichsfläche der Autobahndirektion Nordbayern in Anspruch nehmen zu wollen. Die Flächeninanspruchnahme resultiere nach dem Verständnis der höheren Naturschutzbehörde daraus, dass die Baustelle pauschal zu den intakt bleibenden Bereichen durch einen 50 m-Streifen gepuffert werde. Es sei zu prüfen, ob das Baufeld im Bereich der Ausgleichsmaßnahme um die geringe Breite der Überlagerung zurückgenommen werden und der vorgesehene Schutzzaun an den nördlichen Grundstücksrand verschoben werden könne.

Der Vorhabensträger erwidert nachvollziehbar mit Schreiben vom 22.06.2021, dass die bauzeitliche Inanspruchnahme des Flurstücks 9029, Gemarkung Kleinostheim, weder zurückgenommen noch verringert werden kann. Wie in der Unterlage 16.1 ersichtlich, werde direkt neben die Böschung der Seitenlage eine Baustraße errichtet, auf die im Bauablauf nicht verzichtet werden kann. Diese Baustraße sei bereits hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme optimiert worden, eine weitere Verringerung des Platzbedarfes sei nicht möglich.

Darüber hinaus wurde vom Vorhabensträger der Umfang der Maßnahme mit Planänderung vom 04.05.2022 von 910 m² auf 1.007 m² erhöht sowie die regelmäßige fachkundige Kontrolle und ggf. Beseitigung von Neophyten näher beschrieben.

Auch müsse nach Ansicht der höheren Naturschutzbehörde im Rahmen des Maßnahmenkomplexes 8 A_{KOST/KAR} die Pflege der wiederhergestellten Ausgleichsflächen gewährleistet sein. Sollte die Unterhaltung der Flächen gemäß der ursprünglichen Planung zeitlich begrenzt sein, beginne der entsprechende Pflegezeitraum neu mit der Wiederherstellung der Flächen.

Der Vorhabensträger erwidert mit Schreiben vom 22.06.2021 und unter Verweis auf die Einzelmaßnahmen in den Maßnahmenblättern, dass die wiederhergestellten Flächen so lange durch den Vorhabensträger gepflegt würden, bis ein Entwicklungszustand wie vor dem Eingriff erreicht sei. Danach gehe die Unterhaltsverpflichtung wieder in die Zuständigkeit der jeweiligen Gemeinde über. Dies wurde mit Planänderung vom 04.05.2022 in den Planunterlagen entsprechend ergänzt. Zudem wurde eine regelmäßige Kontrolle (i.d.R. zweimal jährlich, innerhalb der Vegetationsperiode, mindestens 5 Jahre) auf Vorkommen von Neophyten festgelegt sowie falls notwendig deren fachkundige Entfernung.

Weiter machte die höhere Naturschutzbehörde darauf aufmerksam, dass durch den Maßnahmenkomplex 10 A_{CEF} Nahrungsflächen für Goldammer, Dorn- und Klappergrasmücke geschaffen werden solle, um den vorübergehenden Verlust ihrer Revierstandorte zu kompensieren. Dabei seien laut Maßnahmenbeschreibung ca. 500 m² Ausgleichsfläche pro verlorenem Revier vorgesehen. Gemäß dem Kapitel „Auslösende Konflikte“ im zugehörigen Maßnahmenblatt gingen fünf Reviere der Dorngrasmücke, zwei der Goldammer und eines der Klappergrasmücke verloren, insgesamt also acht Reviere. Damit ergäbe sich ein Kompensationsbedarf von ca. 4.000 m². Der geplante Maßnahmenumfang betrage aber nur 2.516 m², sei damit deutlich zu gering und müsse vergrößert werden.

Der Vorhabensträger führt mit Schreiben vom 22.06.2021 aus, dass sich die Ermittlung der Flächengröße an der Revierzahl der Dorngrasmücke (ca. 500 m² pro verlorenem Revier) orientiere, da für die Klappergrasmücke und die Goldammer aufgrund der geringen Revierdichte im Umfeld ausreichend Ausweichmöglichkeiten bestünden. Die Flächengröße sei damit aus Sicht des Vorhabensträgers ausreichend. Die CEF-Maßnahme sei zudem mit der Höheren Naturschutzbehörde durch das beauftragte Planungsbüro PGNU im Vorfeld abgestimmt worden.

Trotz dieser Ausführungen wurde die Maßnahme vom Vorhabensträger mit Planänderung vom 04.05.2022 dahingehend verändert, dass die Fläche nun 4.757 m² beträgt und somit der Forderung der Höheren Naturschutzbehörde genüge getan ist.

Auch mahnte die höhere Naturschutzbehörde an, dass im Rahmen des Maßnahmenkomplexes 11 A der Unterhaltungszeitraum der aufzuhängenden Kästen analog zu den anderen Ausgleichsmaßnahmen als dauerhaft zu kennzeichnen sei. Eine Begrenzung auf 25 Jahre sei unstatthaft.

Der Vorhabensträger führt mit Schreiben vom 22.06.2021 schlüssig aus, dass die Vogelnist- und Fledermauskästen kurzfristig den Verlust an Quartiermöglichkeiten kompensieren und mittelfristig ein entsprechendes Angebot gewährleisten sollen.

Langfristig sei davon auszugehen, dass sich im vorhandenen älteren Baumbestand wieder Höhlen- und Spaltenquartiere bilden. Diese natürlichen Quartiere ersetzen den mit dem Eingriff verbundenen Verlust. Diese Vorgehensweise sei in anderen Verfahren so von den Naturschutzbehörden mitgetragen worden. Für die an der Brücke geplanten Ersatznistkästen für die Vogelarten Feldsperling und Star wird hingegen seitens des Vorhabensträgers ein dauerhafter Unterhalt zugesagt, was mit Planänderung vom 04.05.2022 in die Unterlagen eingepflegt wurde.

Zudem machte die höhere Naturschutzbehörde deutlich, dass die Maßnahmenkomplexe 14 A und 15 A in Teilen bereits mit Baubeginn herzustellen seien. So würden die Flächen 14.3 A, 14.4 A, 15.1 A und 15.3 A bauzeitlich nicht in Anspruch genommen und seien somit nicht erst mit Abschluss der Straßenbauarbeiten fertigzustellen. Dies gelte ebenso für die Herstellung der Wiesenfläche von 14.2 A.

Der Vorhabensträger erwidert mit Schreiben vom 22.06.2021, dass die Maßnahmen so bald als möglich umgesetzt werden, was mit Planänderung vom 04.05.2022 auch entsprechend in die Maßnahmenblätter aufgenommen wurde. Aufgrund der schwierigen Grunderwerbssituation könne eine Umsetzung zu Beginn der Baumaßnahme nicht zugesagt werden. Aus naturschutzrechtlichen Gründen sei eine solche aus Sicht des Vorhabensträgers auch nicht zwingend geboten. Die höhere Naturschutzbehörde brachte in ihrer Stellungnahme zur Planänderung keine Einwände hierzu vor.

Schließlich forderte die höhere Naturschutzbehörde die Flurstücksbezeichnungen im Rahmen des Maßnahmenkomplexes 17 G anzupassen. Die Maßnahme erfolge auf dem Flurstück 1327/2 der Gemarkung Dettingen und nicht auf dem mit der Nummer 1327/1.

Der Vorhabensträger sagte mit Schreiben vom 22.06.2021 die Berichtigung der Flurstücksbezeichnungen zu. Dies wurde mit Planänderung vom 04.05.2022 erfüllt. Zudem wurde bei der Maßnahme 17.2 G das Flurstück 9041 Gem. Kleinostheim ergänzt

sowie für die Entwicklungspflege eine zweimalige ggf. dreimalige Schröpfung mit Abtransport des Mahdgutes im Mai/Juni und Juli/August festgelegt, sowie ein Verzicht auf Düngung und Pestizide.

Darüber hinaus wurden mit der Planänderung vom 04.05.2022 bei den Gestaltungsmaßnahmen kleinere Anpassungen an den Grundstückgrößen vorgenommen sowie die Hinweise zur Pflege und Überwachung der landschaftspflegerischen Maßnahmen konkretisiert.

Die Obere Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Darmstadt gab in ihrer Stellungnahme vom 24.03.2021 an, dass nach Abschluss der Bauarbeiten die bauzeitlich beanspruchten Flächen über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren zweimal jährlich in der Vegetationsperiode auf das Auftreten von Neophyten (u.a. Japanischer Staudenknöterich, Drüsiges Springkraut, Robinie etc.) zu kontrollieren seien. Auftretende Ansiedlungen solcher Arten seien umgehend fachgerecht zu beseitigen. Die durchgeführten Kontrollen und die ggf. durchgeführten Maßnahmen seien in einem Bericht zu dokumentieren und spätestens zum Ende des Kalenderjahres der oberen Naturschutzbehörde vorzulegen. Nach Ablauf des Zeitraums sei mit der oberen Naturschutzbehörde ein Abnahmetermin zu vereinbaren.

Der Vorhabensträger sagte mit Stellungnahme vom 17.06.2021 zu, dass die Kontrolle und Beseitigung der Art „Drüsiges Springkraut“ (invasive gebietsfremde Art von unionsweiter Bedeutung) und auch der weiteren im Untersuchungsgebiet vorkommenden Neophyten in das Leistungsverzeichnis der ausführenden Firma übernommen werde. Die Entwicklungspflege zur Anlage der straßenbegleitenden Grünflächen werde auf 5 Jahre verlängert. Die Erfolgskontrolle und Berichterstattung an die Obere Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Darmstadt werde durch die Umweltbaubegleitung wahrgenommen. Dies wurde mit Planänderung vom 04.05.2022 durch den Vorhabensträger in die Planunterlagen aufgenommen.

Diesen Belangen wurde zudem in Nebenbestimmung A 3.5.4 Rechnung getragen.

Die Obere Naturschutzbehörde brachte weiter vor, dass die drei Nistkästen für den Waldkauz (Maßnahme 11.2 ACEF) und die auf der hessischen Seite geplanten Fledermauskästen (Maßnahmen 11.3 AFCS) gemäß den Festlegungen in den Maßnahmenblättern fachgerecht an geeigneten und dauerhaft von den Eigentümern geduldeten Stellen anzubringen seien. Die Standorte seien mittels GPS einzumessen und in einer Karte darzustellen. Die Kästen seien zunächst einmal jährlich, nach Ablauf von fünf Jahren alle zwei Jahre fachgerecht zu reinigen. Defekte oder nicht mehr vorhandene Kästen seien unverzüglich durch gleiche Kästen zu ersetzen. Über diese

Tätigkeiten sei ein Vermerk zu erstellen, der spätestens zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres der oberen Naturschutzbehörde vorgelegt werden müsse.

Der Vorhabensträger erwiderte mit Stellungnahme vom 17.06.2021, dass die Nistkästen für den Waldkauz und die Fledermauskästen entsprechend den Angaben in den Maßnahmenblättern angebracht und unterhalten werden. Die Dokumentation der Standorte und die jeweiligen Vermerke zu den Unterhaltungsmaßnahmen werden der Oberen Naturschutzbehörde zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus wurden diesen Belangen in Nebenbestimmung A 3.5.3 Rechnung getragen.

Die untere Naturschutzbehörde beim Landkreis Aschaffenburg bat in ihrer Stellungnahme vom 18.03.2021 darum, die für die Ausführung relevanten Pläne vor Auftragsvergabe vom Vorhabensträger zur Abstimmung vorgelegt zu bekommen. Im bisher verwendeten Maßstab von 1 : 2.000 könnten die vorgesehenen Naturschutzmaßnahmen nicht flächengenau und präzise genug dargestellt werden.

Der Vorhabensträger sagte mit Schreiben vom 16.06.2021, eingegangen bei der Regierung von Unterfranken am 22.06.2021, die Abstimmung der landschaftspflegerischen Ausführungspläne mit der unteren Naturschutzbehörde zu. Zudem wurde der Forderung in Nebenbestimmung A 3.5.13 Rechnung getragen.

Das Sachgebiet 60 der Regierung von Unterfranken (Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft) brachte in seiner Stellungnahme vom 31.03.2021 Einwände gegen das geplante naturschutzfachliche Maßnahmenkonzept vor. So werde auf S. 59 des landschaftspflegerischen Begleitplans (Unterlage 19.1.1) ausgeführt, dass agrarstrukturelle Belange gemäß § 9 BayKompV nicht betroffen seien. Dieser Auffassung könnte insofern gefolgt werden, als dass beim gegenständlichen Vorhaben der Flächenbedarf für Ausgleichsmaßnahmen in Höhe von 1,8 ha unter der Schwelle von 3 ha gemäß § 9 Abs. 1 BayKompV bleibt. Allerdings sei der Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche an der Gesamtfläche des Landkreises im Landkreis Aschaffenburg mit 23 % nur etwa halb so hoch wie der bayerische Durchschnitt (45 %). Folglich läge hier eine besondere Situation vor. Außerdem seien nach § 9 Abs. 2 BayKompV für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden i.S.v. § 15 Abs. 3 S. 1 BNatschG nicht vorrangig für Kompensationsmaßnahmen heranzuziehen. Die untenstehende Tabelle beinhalte die für die Ausgleichsmaßnahmen 10 ACEF, 12 ACEF, 14 A und 15 A auf bayerischem Gebiet vorgesehenen Flächen.

Flurstück	Gemarkung	Acker- bzw. Grünlandzahl	Landkreisdurchschnitt
1219	Dettingen	GZ 52	GZ 38
1222	Dettingen	GZ 52	GZ 38
1324	Dettingen	GZ 54	GZ 38
1339	Dettingen	AZ 42/46	AZ 47
1340	Dettingen	AZ 42/46	AZ 47
9372	Kleinostheim	AZ 58	AZ 47
9375	Kleinostheim	AZ 58	AZ 47
9505	Kleinostheim	GZ 45/52	GZ 38
9505/2	Kleinostheim	GZ 52	GZ 38
9506	Kleinostheim	GZ 45/52	GZ 38
9695/15	Kleinostheim	GZ 56	GZ 38
9695/17	Kleinostheim	GZ 56	GZ 38
9697	Kleinostheim	GZ 56	GZ 38

Daraus sei ersichtlich, dass bis auf die Flurstücke Nr. 1339 und 1340 der Gemarkung Dettingen alle von überdurchschnittlicher Güte seien und deren Verwendung zu Ausgleichszwecken daher nicht in Einklang mit § 9 Abs. 2 BayKompV stehe. Da es sich aber überwiegend um kleine Flächen mit geringer Schlaglänge handle und die Flächen für eine Bewirtschaftung mit zeitgemäßen Maschinen wenig geeignet seien, bestünden seitens des Sachgebietes 60 trotz ihrer guten Bonität keine Einwände gegen ihre Verwendung zu Kompensationszwecken.

Letzteres gelte allerdings nicht für das Flurstück Nr. 9695/15 der Gemarkung Kleinostheim. Dieses weise eine Größe von 0,66 ha auf und sei Teil einer 2,85 ha großen Bewirtschaftungseinheit, was bei der Kleinparzellierung im vorliegenden Realteilungsgebiet als außerordentlich und für eine gewinnbringende landwirtschaftliche Nutzung als sehr gut geeignet anzusehen sei. Einer Verwendung dieser Fläche als Ausgleichfläche müsse aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht aus genannten Gründen und angesichts des im Landkreis Aschaffenburg ohnehin geringen Anteils der landwirtschaftlich genutzten Fläche an der Gesamtfläche entschieden widersprochen werden. Die Vorhabenträgerin möge daher ihre Planung überarbeiten und prüfen, ob die Ausgleichsmaßnahme 14.4 A jenseits des Flurwegs im Flurnummernbereich 8885 bis 9385 der Gemarkung Kleinostheim angelegt werden könne. Diese würden zum Teil vom selben Landwirt bewirtschaftet wie das Flurstück Nr. 9695/15 der Gemarkung Kleinostheim. In diesem Gewinn wiesen die Flächen zwar ebenfalls eine über-

durchschnittliche Güte auf, die Bewirtschaftungseinheiten seien jedoch erheblich kleiner und die Schlaglänge sei sehr kurz, sodass die Flurstücke für eine landwirtschaftliche Nutzung weniger gut geeignet seien. Eine Planänderung in der vorgetragenen Weise schaffe auch die Möglichkeit, die bei dem gegenwärtigen Planungsstand vorhandene Überkompensation in Höhe von 22.878 Wertpunkten (Eingriff: 104.741 WP; Kompensation: 127.619 WP) um knapp 22 % zu reduzieren. Es sei anzuerkennen, dass sich die Flächenakquise für den Vorhabenträger wegen der größeren Zahl an Flächeneigentümern im Plangebiet als schwierig darstellt. Gerade in dem dicht besiedelten Großraum der Rhein-Main-Region mit einem geringen Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche an der Gesamtfläche sollten aber alle vom Vorhaben betroffenen Belange auf einen möglichst sparsamen Umgang mit landwirtschaftlich genutzter Fläche und eine gute Bewirtschaftbarkeit der vorhandenen/verbleibenden Fläche bedacht sein, damit auch am Bayerischen Untermain eine Versorgung mit regional erzeugten Lebensmitteln möglich bleibe.

Der Vorhabensträger erwidert mit Schreiben vom 22.06.2021, dass bei der Auswahl der Ausgleichsflächen die agrarstrukturellen Belange v.a. im Hinblick auf § 9 Abs. 3 BayKompV berücksichtigt wurden. So liegen die vorgesehenen Flächen alle im Überschwemmungsgebiet des Mains. Überschwemmungsgebiete seien in der bevorzugten Gebietskulisse für die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen in § 9 Abs. 3 BayKompV genannt. Zudem sei die Nutzung als Acker innerhalb von Überschwemmungsgebieten immer mit der Gefahr von Bodenabtrag und Einschwemmungen in das Gewässer verbunden.

Die Änderung der Bewirtschaftungsart in extensives Grünland, Blühstreifen und Obstgehölzen sei daher nicht nur aus naturschutzfachlichen Gründen sinnvoll, sondern auch aus Gründen des Wasser- und Bodenschutzes.

Die Flurnummer 8885 sei mit Bäumen bestanden und als Fläche für die geplanten Kompensationsmaßnahmen daher nicht geeignet.

Auf der Flurnummer 9385 wäre ein Teil der geplanten Ausgleichsmaßnahmen zwar denkbar, die Fläche sei jedoch genauso wie alle benachbarten Flurstücke für sich genommen zu klein, um das Flurstück 9695/15 ersetzen zu können. Zudem liegen diese Flächen nur zum Teil oder überhaupt nicht mehr im Überschwemmungsgebiet. Der Vorhabensträger prüfe aber, ob einige dieser Flurstücke als zusammenhängende Fläche, vorbehaltlich der Zustimmung der Höheren Naturschutzbehörde, herangezogen werden können.

Sofern die geplanten Kompensationsmaßnahmen auf anderen Flächen durchgeführt werden sollten, werde die Bilanzierung der Kompensationsflächen an diese Ersatzflächen angepasst.

Das Sachgebiet 60 der Regierung von Unterfranken erklärt sich letztlich mit der Auswahl der Flächen einverstanden, mit Ausnahme des Flurstücks 9695/15, welches im Eigentum des Einwendungsführers Nr. 2 steht.

Mit Planänderung vom 04.05.2022 brachte der Vorhabensträger die entsprechenden Änderungen ein, welche einen Verzicht auf das Flurstück 9695/15 bedeuten. Mit dieser Planänderung sind somit sowohl den Belangen der Landwirtschaft als auch den Belangen des Einwendungsführers Nr. 2 genüge getan.

Weiter gab die Landwirtschaftsverwaltung an, dass im Rahmen der Maßnahme 10 ACEF bei der Bepflanzung auf allen dafür vorgesehenen Grundstücken zu angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen ein Grenzabstand von mindestens 3 m einzuhalten sei. Der Grenzstreifen sei als Grünland zu nutzen, weil sich sonst bei der Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen Restriktionen beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ergäben.

Der Vorhabensträger erwidert mit Schreiben vom 22.06.2021, dass die Anlage von blütenreichen Säumen (Maßnahme 10 A_{CEF}) im Verbund mit den Grünlandextensivierungen geplant sei, gerade auch, um Pestizideintragungen in diese Säume zu vermeiden. Auch diesem Grund werden etwas größere Flächen zur sinnvollen Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen benötigt.

Die Anlage von vielen kleinen isolierten Flächen, die zudem in den Randbereichen dann keine Ausgleichsfunktion erhalten sollten, würden den Flächenbedarf stark erhöhen. Bei sehr schmalen Flächen bliebe nach Abzug von einem Randstreifen mit jeweils 3 m Breite so gut wie keine Fläche für den eigentlichen Ausgleichszweck übrig.

Den Forderungen der Landwirtschaft wurden insoweit Rechnung getragen bzw. wurde aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ausreichend verdeutlicht, dass die vorliegende Planung alle in die Abwägung einzustellenden Belange ausgewogen berücksichtigt hat.

Weitere einzelne Vorgaben für die konkrete Durch- und Ausführung der landschaftspflegerischen Maßnahmen können der festgestellten Unterlage 19.1.1, Kapitel 5 sowie der Unterlage 9.3 entnommen werden und sind darüber hinaus in den Nebenbestimmungen unter A 3.5 dieses Beschlusses angeordnet.

3.7.5.2.5.3 Funktion und Eignung der Kompensationsflächen

Die Qualität der Kompensationsmaßnahmen, d.h. ihre Eignung, den Eingriff in adäquater Weise zu kompensieren, muss in einem gesonderten Schritt überprüft werden.

Gegen die Eignung der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen haben die im Anhörungsverfahren beteiligten Naturschutzbehörden keine Bedenken aus naturschutzfachlicher Sicht vorgebracht.

Die Gemeinde Kleinostheim wandte in Ihrer Stellungnahme vom 29.03.2021 ein, dass das Projekt „Streuobstaktionsplan Landkreis Aschaffenburg“ des Landschaftspflegeverbands ins Leben gerufen worden sei, um dem Niedergang der Streuobstbestände im gesamten Landkreis Aschaffenburg entgegenzuwirken. Von 2015 bis 2019 seien in den Streuobst-Schwerpunktgebieten, also auch in der Gemeinde Kleinostheim, des Landkreises die Streuobstbestände erfasst und bezüglich ihres Pflegezustandes bewertet worden. Die Ergebnisse des Streuobstaktionsplans seien mit den Eigentumsflächen der Gemeinde Kleinostheim verschnitten und daraus Vorschläge für die Neuanlage von Streuobstbeständen gemacht worden. Anschließend seien diese in das Blühflächenkonzept des LBV und der Gemeinde übernommen und in einem Runden Tisch mit den lokalen Akteuren (Landwirte/Pächter, Obst- und Gartenbauverein, Bienenzuchtverein) bezüglich ihrer Umsetzbarkeit diskutiert worden. Dabei sei für die Maßnahmenfläche 14.2 A wegen der hohen Qualität des Ackerbodens vereinbart worden, hier keine Streuobstbestände oder Blühflächen anzulegen. Ein ca. 10 m breiter Streifen entlang der nördlichen Grundstücksgrenze (zugleich Gemarkungsgrenze) sollte zum Schutz der bestehenden Biotopstruktur entlang der Ortsstraße „An der Pfingstweide“ (NATO-Rampe) aus der Bewirtschaftung herausgenommen werden und stünde somit auch jetzt für die Maßnahme „Anlage von Streuobstwiesen“ zur Verfügung. Als Ersatz für die geplante Maßnahmenfläche biete die Gemeinde die Grundstücke mit den Fl.Nrn. 9309 und 9305 der Gemarkung Kleinostheim an. Für diese Flächen, die teilweise mit Neophyten bewachsen sind, sehe das Konzept der Gemeinde eine Beseitigung der invasiven Pflanzenart und die anschließende Anlage von Streuobst- und Blühflächen vor.

Der Vorhabensträger erwidert mit Schreiben vom 22.06.2021, dass die vorgesehene Fläche für die Ausgleichsmaßnahme 14.2 A wie die anderen geplanten Ausgleichflächen im Überschwemmungsgebiet des Mains liege. Überschwemmungsgebiete seien in der bevorzugten Gebietskulisse für die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen in § 9 Abs. 3 BayKompV genannt. Zudem sei die Nutzung als Acker innerhalb von Überschwemmungsgebieten immer mit der Gefahr von Bodenabtrag und Einschwemmungen in das Gewässer verbunden. Die Änderung der Bewirtschaftung in

extensives Grünland, Blühstreifen und Obstgehölze sei daher nicht nur aus naturschutzfachlichen Gründen sinnvoll, sondern auch aus Gründen des Wasser- und Bodenschutzes.

Der Vorhabensträger führt weiterhin aus, dass die von der Gemeinde Kleinostheim angebotenen Ersatzgrundstücke bereits zum Teil extensives Grünland umfassen, so dass das Aufwertungspotential der Flächen für diesen Teilbereich nur als sehr gering eingeschätzt werde. Die Beseitigung des Japanischen Knöterichs sei zwar naturschutzfachlich sinnvoll und würde auch zu einer Aufwertung in diesem Teilbereich führen, jedoch sei die Flächengröße nicht ausreichend für den Ausgleichsbedarf.

Der Vorhabensträger sagt jedoch eine Überprüfung zu, ob die angebotenen Flächen im Zusammenhang mit weiteren Flurstücken und vorbehaltlich der Zustimmung der Höheren Naturschutzbehörde als Ersatz für einen Teil der geplanten Kompensationsmaßnahmen dienen können.

Mit Planänderung vom 04.05.2022 verzichtete der Vorhabensträger auf die Nutzung des Flurstücks 9506 Gemarkung Kleinostheim und beschränkte die Nutzung der Flurstücke 9505 und 9505/2 auf einen jeweils 10 m breiten Streifen.

Der Bayerische Bauernverband machte in seiner Stellungnahme vom 12.03.2021 geltend, dass einige für Kompensationsmaßnahmen vorgesehene Flächen in Privateigentum stünden und von aktiven Vollerwerbslandwirten bewirtschaftet würden. Die Flur von Kleinostheim besitze nur wenig Fläche und noch weniger gute Ackerböden. Die Flurnummern 9695/15, 9372 und 9375 im Bereich des Brückenbauwerks und 9505, 9505/2 und 9506 (alle Gemarkung Kleinostheim) am Vormontageplatz seien relativ gute Ackerflächen und sollten daher nicht als Kompensationsflächen genutzt werden. Demgegenüber seien die als vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen neben der Autobahnböschung eher leichte Böden. Diese gesamte Fläche zwischen Flurnummer 9029 der Gemarkung Kleinostheim (bestehende Ausgleichsfläche) und der Autobahn könne als Kompensationsfläche herangezogen werden, sobald die Baumaßnahme beendet worden sei. Für die teilweise auch auf den vorgenannten Flurnummern geplanten CEF-Maßnahmen müssten andere Lösungen gefunden werden. Zum Beispiel könne ganz am östlichen Ende der vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Fläche eine Gehölzpflanzung und extensives Grünland auch schon vor Baubeginn angepflanzt bzw. gesät werden. Zur Veranschaulichung der Alternativvorschläge legte der Bayerische Bauernverband seiner Stellungnahme Kartenmaterial bei.

Der Vorhabensträger erwidert mit Stellungnahme vom 22.06.2021, dass grundsätzlich diese vorgeschlagene Fläche für die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmenkomplexe 14 A (Umwandlung von Acker in extensives Grünland und Streuobstwiesen) und 15 A (Anlage und Entwicklung von Gebüsch und Gehölzsäumen) geeignet sei.

Allerdings wäre aufgrund der Lage der vorgeschlagenen AE-Fläche im 50 m-Beeinträchtigungskorridor (Bereich mit zu erwartenden, betriebsbedingten Auswirkungen), in dem entsprechend den Vollzugshinweisen u § 8 Abs. 1 BayKompV im Regelfall keine Kompensationsmaßnahmen angelegt werden sollen, eine Anerkennung durch die Höhere Naturschutzbehörde erforderlich.

Aus Sicht des Vorhabensträgers wäre eine Umsetzung eines Teils der o.g. Ausgleichsmaßnahmen in Abweichung vom Regelfall hier denkbar, da die Fläche in einer geschützten Position unterhalb der Autobahnböschung im Windschatten der Autobahnaufschüttung liegt.

Für die Bewertung des Ausgleichs gemäß BayKompV sei für Flächen im Beeinträchtigungskorridor jedoch ein Wertpunkteabschlag von -1 WP anzuwenden. Damit würde der Kompensationsumfang, der auf der vom Bayerischen Bauernverband vorgeschlagenen Fläche zu erzielen wäre, nicht mehr ausreichen, zumal die Flächengröße auch bereits geringer ist, als der in den Planunterlagen vorgesehene Flächenkomplex.

Nicht umzusetzen sei auf dieser bauzeitig benötigten Fläche der Maßnahmenkomplex 10A_{CEF}, welcher bisher in Kombination mit den Komplexen 14 A und 15 A geplant sind. Somit wären auch bei einer Heranziehung der vorgeschlagenen Fläche weitere Ausgleichsflächen notwendig.

Der Vorhabensträger werde jedoch prüfen, ob die vorgeschlagenen Flurstücke als zusammenhängende Fläche und vorbehaltlich der Zustimmung der Höheren Naturschutzbehörde zumindest für einen Teil der Maßnahmenkomplexe 14 A und 15 A herangezogen werden können.

Mit der Planänderung vom 04.05.2022 wurden alle kritisierten Flurstücke bis auf 9505 und 9505/2 aus der Planung genommen. Somit wurde den Forderungen des Bayerischen Bauernverbands ausreichend Rechnung getragen.

Mit den Zusagen des Vorhabensträgers (vgl. A 3.1 dieses Beschlusses) sowie mit den angeordneten Nebenbestimmungen (vgl. A 3.5 dieses Beschlusses) ist den Belangen der Naturschutzbehörden und des Naturschutzes insgesamt Rechnung getragen. Weder aus den im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen noch aus sonstigen Erkenntnissen ergeben sich für die Planfeststellungsbehörde

begründete Zweifel an Funktion, Eignung und Wirksamkeit der mit diesem Planfeststellungsbeschluss unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen festgestellten landschaftspflegerischen Maßnahmen.

Da das Vorhaben in der Regel nur bei rechtlicher Sicherstellung dieser Maßnahmen zugelassen werden darf (BayVGH vom 24.01.1992, BayVBl 1992, 692), besteht für die Grundstücke und Teilflächen, auf denen solche Maßnahmen erforderlich sind, grundsätzlich die Möglichkeit der Enteignung oder Zwangsbelastung (BVerwG vom 23.08.1996, UPR 1997, 36). Was für Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen gilt, beansprucht gleichermaßen Geltung für Vermeidungsmaßnahmen, die als erste Stufe ein integraler Bestandteil der Eingriffsregelung sind (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rdnr. 542). Die einzelnen Grundstücke sind in den Grunderwerbsunterlagen (Unterlage 10) aufgeführt. Der Träger der Straßenbaulast erhält damit, ebenso wie für die Straßenbestandteile, das Enteignungsrecht. Er behält aber die Möglichkeit zu späteren Änderungen im Einvernehmen mit der Planfeststellungsbehörde (Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG). Auf die Belange der Eigentümer und Betriebe wurde dabei Rücksicht genommen.

3.7.5.2.6 Zwischenergebnis

Insgesamt ist als Zwischenergebnis festzuhalten, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen die durch die Baumaßnahme verursachten unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft gemäß § 15 Abs. 2 S. 2 BNatSchG vollständig ausgeglichen werden. Demnach ist der Eingriff in Natur und Landschaft im Ergebnis naturschutzrechtlich zulässig.

3.7.5.3 Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft

3.7.5.3.1 Naturschutzgebiet „Bong'sche Kiesgrube und Mainflinger Mainufer“, Landschaftsschutzgebiete „Hessische Mainauen“ und „Mainwiesen“

Das Vorhaben ist teilweise im Naturschutzgebiet „Bong'sche Kiesgrube und Mainflinger Mainufer“ geplant. Zweck der Unterschutzstellung ist gemäß § 2 der Verordnung über das Naturschutzgebiet vom 07. Dezember 1999 (Staatsanzeiger für das Land Hessen 51/1999, S. 3777) die Erhaltung der ehemaligen Kiesgrube und der angrenzenden Uferbereiche des Mains als überregional bedeutsames Rast-, Überwinterungs- und Brutrevier für wassergebundene und bedrohte Vogelarten, aber auch als Lebensraum für gefährdete Amphibien und Insekten sowie einer naturnahen Auenvegetation. Im Rahmen des Vorhabens ist in dem o. g. Naturschutzgebiet die Errichtung einer Baustraße geplant. Hierdurch kommt es zu einer bauzeitlichen Beanspruchung von ca. 4.103 m² zumeist schwach- bis mitteldimensionierten Gehölzbeständen am südöstlichen Rand des Naturschutzgebietes.

Im Naturschutzgebiet ist es verboten, Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 3 NSG-VO). Insbesondere ist verboten, bauliche Anlagen herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen (§ 3 Nr.1 NSG-VO), Pflanzen zu beschädigen oder zu entfernen (§ 3 Nr. 5 NSG-VO), das Naturschutzgebiet abseits der in der Abgrenzungskarte dargestellten Wege zu betreten (§ 3 Nr. 8 NSG-VO) und mit Kraftfahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken (§ 3 Nr. 11 NSG-VO).

Im vorliegenden Fall erfüllt das plangegegenständliche Vorhaben die oben genannten Verbotstatbestände durch die Errichtung einer Baustraße und die damit verbundenen Beeinträchtigungen (lfd. Nr. 1.3 des Regelungsverzeichnisses, Unterlage 11). Hierdurch wird es zu einer bauzeitlichen Beanspruchung von ca. 4.103 m² zumeist schwach- bis mitteldimensionierter Gehölzbestände am südöstlichen Rand des Naturschutzgebietes kommen.

Gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG kann jedoch eine Befreiung von den Verboten der Naturschutzgebietsverordnung gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist. Zu den Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses zählen alle Maßnahmen - auch solche sozialer und wirtschaftlicher Art - an denen ein öffentliches Interesse besteht und die zudem in der konkreten Bewertung gewichtiger sind, als die Belange des Naturschutzes. Darüber hinaus muss die Befreiung aus Gründen des öffentlichen Interesses notwendig sein. Davon kann nur ausgegangen werden, wenn die zu befreiende Maßnahme nicht naturschonender, z. B. außerhalb des Naturschutzgebietes oder in einem geringeren Umfang, durchgeführt werden kann.

Nach Einschätzung der oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Darmstadt ist dies vorliegend der Fall. Das öffentliche Interesse an einer rechtzeitigen Beseitigung der gravierenden Schäden an der Mainbrücke Mainflingen überwiege im konkreten Fall dasjenige am Schutz der betroffenen Fläche. Aufgrund des schlechten Bauwerkszustandes und mit Blick auf das Alter der Brücke stellten weitere Sanierungsmaßnahmen keine wirtschaftlich sinnvolle Alternative dar. Zur Vermeidung von Eingriffen und zur Begrenzung des baulichen Eingriffs komme nur ein Ersatzneubau der Mainbrücke in gleicher Achslage und unveränderter Höhenlage an bestehender Stelle in Betracht. Zur Minimierung des Flächenverbrauchs in dem o. g. Naturschutzgebiet sei die Baustraße auf nur eine Spur mit Ausweichbuchten reduziert worden. Zudem sei die Flächenbeanspruchung in dem Naturschutzgebiet zeitlich auf die Dauer der Bauzeit (ca. 6 Jahre) befristet worden. Der Vorhabensträger habe dargelegt, dass nach Bauende alle betroffenen Flächen in dem Naturschutzgebiet durch

die Anlage eines naturnahen, mehrstufigen Waldrands (Maßnahme 16.1 G) oder durch die Aufforstung mit Eichenmischwald (16. 2 G) wiederhergestellt werden. Eine möglichst zeitnahe und ordnungsgemäße Wiederherstellung könne durch Nebenbestimmungen sichergestellt werden. Das Einvernehmen für eine Befreiung von den Verboten der NSG-VO werde erteilt.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich insoweit der Einschätzung der oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Darmstadt an. Eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG kann somit zugelassen werden. Die unter C 3.5 dieses Beschlusses genannten Aspekte rechtfertigen auch Eingriffe in das grundrechtlich geschützte Eigentum. Sie begründen auch gegenüber den mit der Ausweisung des Naturschutzgebiets verbundenen öffentlichen Interessen des Schutzes des Naturhaushalts einschließlich der dort vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt ein überwiegendes öffentliches Interesse. Ergänzend wird dem Vorhabensträger durch die Nebenbestimmung A 3.5.11 aufgegeben, alle Baumaßnahmen unter größtmöglicher Schonung der betroffenen Biotope und durch den Einsatz umweltschonender Arbeitstechniken durchzuführen. Die geplanten Maßnahmen zur Wiederherstellung der bauzeitlich beeinträchtigten Flächen im Naturschutzgebiet „Bong'sche Kiesgrube und Mainflinger Mainufer“, in den Landschaftsschutzgebieten „Hessische Mainauen“ und „Landkreis Offenbach“ sowie zum Ausgleich der auf hessischer Seite liegenden gesetzlich geschützten Biotope (Maßnahmen 16.1 G, 16.2 G, 16.3 G, 17.2 G und 20.1 G) sind unverzüglich nach Abschluss der Bauarbeiten durchzuführen.

Das Vorhaben ist außerdem in der Zone I des Landschaftsschutzgebietes „Hessische Mainauen“ geplant. Gemäß § 2 der Verordnung über das o. g. Landschaftsschutzgebiet vom 20. Juli 1987 (Staatsanzeiger für das Land Hessen 1987 S. 1734), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Juni 2017 (Staatsanzeiger für das Land Hessen 28/2017, S. 659), ist Zweck der Unterschutzstellung dieses Bereichs die Erhaltung der durch Grünland geprägten Auensysteme als Brut-, Nahrungs-, Durchzugs- und Rastbiotope für die bedrohte Tierwelt, der für den Landschaftsraum typischen Auenlandschaft, insbesondere der mäandrierenden Fließgewässer einschließlich ihrer Ufervegetation sowie der durch die unterschiedlichen Durchfeuchtungsstufen bestimmten Wiesen- und Ufervegetationstypen. Im Rahmen des Vorhabens werden ca. 18.000 m² Fläche des o. g. Landschaftsschutzgebietes durch die Baumaßnahme bauzeitlich beansprucht. Die zusätzliche dauerhafte Flächeninanspruchnahme im Landschaftsschutzgebiet durch die Widerlager der neuen Brücke beträgt lediglich ca. 415 m². Dem gegenüber steht eine Entsiegelung unterhalb der alten Brücke im Uferbe-

reich auf ca. 322 m² Fläche. Von dem Vorhaben betroffen sind überwiegend Gehölzbestände verschiedener Altersstufen, z. T. an Uferbereichen sowie artenarme Saumstrukturen.

Nach § 3 Abs. 1 LSG-VO sind bestimmte Maßnahmen oder Handlungen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes nur nach Erteilung einer Genehmigung zulässig. So ist es u.a. grundsätzlich verboten, bauliche Anlagen herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 LSG-VO), Feld- und Ufergehölze, Alleen, Streuobstbestände oder Einzelbäume, Hecken und Gebüsche, Rohr- und Schilfbestände zu beschädigen oder zu beseitigen sowie Gewässerufer zu verändern (§ 3 Abs. 1 Nr. 7 LSG-VO), Wasserversorgungs- oder Abwasseranlagen zu errichten sowie Gewässerausbauten oder Straßen- und wegebauliche Neu- und Ausbaumaßnahmen vorzunehmen (§ 3 Abs. 1 Nr. 8 LSG-VO), Kraftfahrzeuge aller Art außerhalb der für den allgemeinen Kraftverkehr zugelassenen Straßen und Plätze zu fahren oder zu parken (§ 3 Abs. 1 Nr. 12 LSG-VO) und Lärm zu verursachen, der die Natur beeinträchtigt (§ 3 Abs. 1 Nr. 13 LSG-VO).

Gemäß § 3 Abs. 2 der Landschaftsschutzgebietsverordnung ist die Genehmigung zu erteilen, wenn die beabsichtigte Maßnahme weder den Charakter des Gebietes verändert oder das Landschaftsbild beeinträchtigt noch dem jeweiligen Schutzzweck zuwiderläuft. Darüber hinaus kann von den Verboten nach § 3 Abs. 1 der LSG-VO nach § 67 Abs. 1 BNatSchG eine Befreiung erteilt werden.

Nach Einschätzung der oberen Naturschutzbehörde am Regierungspräsidium Darmstadt liegen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung nach § 2 Abs. 2 der LSG-VO nicht vor, da vorliegend davon auszugehen ist, dass das Vorhaben mit dem Schutzzweck nicht vereinbar ist. Aufgrund der großflächigen Beseitigung der Vegetationsbestände in dem betroffenen Bereich werde die typische Auenlandschaft mit ihrer Ufervegetation über einen Zeitraum von vielen Jahren verlorengehen. Aus diesem Grund sei für das Vorhaben gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG eine Befreiung von der Landschaftsschutzgebietsverordnung erforderlich. Eine solche Befreiung könne gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig sei. Wie bereits im vorigen Abschnitt zu dem Naturschutzgebiet „Bong'sche Kiesgrube und Mainflinger Mainufer“ dargelegt, würden sowohl das überwiegende öffentliche Interesse als auch die Notwendigkeit des Vorhabens vom Vorhabensträger nachgewiesen. Da alle bauzeitlich betroffenen Flächen im Landschaftsschutzgebiet durch die Anlage eines naturnahen, mehrstufigen Waldrands (Maßnahme 16.1 G), die Aufforstung mit Eichenmischwald (16.2 G) und eines Erlenbestands (16.3 G), die Anlage artenreicher

Säume (17.2 G) sowie von Ufergehölzsäumen (20.1 G) nach Bauende wiederhergestellt würden und eine zeitnahe und ordnungsgemäße Wiederherstellung zudem durch Nebenbestimmungen sichergestellt werden könne, könne das Einvernehmen für die Erteilung einer Befreiung erteilt werden.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Einschätzung der oberen Naturschutzbehörde an, die Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG wird hiermit im Rahmen dieses Planfeststellungsbeschlusses erteilt (vgl. auch Nebenbestimmungen unter A 3.5).

Das Vorhaben tangiert darüber hinaus auch das Landschaftsschutzgebiet „Mainwiesen“ (836-1042). Die Mainauen in der Gemarkung und Gemeinde Kleinostheim werden durch § 1 der LSG-VO als Landschaftsschutzgebiet „Mainwiesen“ geschützt. Das Landschaftsschutzgebiet wurde auf Hinweis der Höheren Naturschutzbehörde der Regierung von Unterfranken mit der Planänderung vom 04.05.2022 in das Verfahren eingebracht.

Gemäß § 3 der LSG-VO vom 25.07.2006 ist der Zweck der Unterschutzstellung die Bewahrung der Vielfalt und Eigenart es für das Mainufer typischen Landschaftsbildes und die Gewährleistung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere durch Erhaltung oder Neu-Anlage der Gehölzbestände, Röhrichte, Feuchtfächen, Obstbäume und Wiesen.

Nach § 5 Abs. 1 der LSG-VO sind bestimmte Maßnahmen oder Handlungen nur nach Erteilung einer Erlaubnis zulässig. So ist es u.a. grundsätzlich verboten, bauliche Anlagen herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 LSG-VO), Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Grabungen, Ablagerungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise wesentlich zu verändern (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 LSG-VO), Gewässer, deren Ufer, den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder neu herzustellen (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 LSG-VO), landschaftsbestimmende Bäume, Hecken oder sonstige Gehölze zu beseitigen (§ 5 Abs. 1 Nr. 8 LSG-VO) oder außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen, ausgenommen zur land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung (§ 5 Abs. 1 Nr. 10 LSG-VO).

Gemäß § 5 Abs. 2 ist die Erlaubnis zu erteilen, wenn das Vorhaben nicht die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes vermindert, den Naturgenuss beeinträchtigt oder das Landschaftsbild verunstaltet oder wenn diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Die verfahrensgegenständliche Brücke wird abgerissen und an der gleichen Stelle wieder neu aufgebaut.

Innerhalb des LSG kommt es durch das Bauvorhaben zu einer zusätzlichen dauerhaften Flächeninanspruchnahme von 876 m² unterhalb bzw. unmittelbar neben der Brücke durch die Widerlager. Jedoch wird auch unterhalb der Brücke im Uferbereich eine Fläche von 441 m² entsiegelt. Darüber hinaus werden ca. 2,3 ha bauseitig verändert.

Die geänderte Bauweise des Brückenbauwerks aufgrund der gewählten Zügelgurtbauweise wird im Sinne der Eingriffsbewertung als nicht erheblich eingestuft, da Brücken über größere Flüsse zum typischen Landschaftsbild von Flusslandschaften gehören und die gewählte Bauweise eher dem archetypischen Bild einer Brücke in der Landschaft entspricht als die bisherige Bauweise.

Bauzeitige Störungen durch Rodung, Baufeldfreimachung, Abgrabungen, Lärm oder den übrigen Baubetrieb sind zeitlich begrenzt.

Zudem werden die dauerhaften und bauzeitigen Flächeninanspruchnahmen durch Ausgleichs- und Rekultivierungsmaßnahmen ausgeglichen. Die Pflanzungen zur Wiederherstellung der Ufergehölze, der Streuobstwiesen und Grünlandflächen sowie die Umwandlung von Ackerflächen in artenreiches Grünland und Streuobstwiesen kompensieren den Eingriff.

Insofern wird den Schutzzielen der LSG-VO entsprochen und es werden keine Verbote gemäß § 4 der LSG-VO einschlägig. Eine Befreiung nach § 7 der LSG-VO ist demnach nicht erforderlich.

Darüber hinaus sind von den Beschränkungen der Verordnung der Betrieb, die Instandsetzung und die ordnungsgemäße Unterhaltung der Bundesautobahn ausgenommen nach § 6 Nr. 4 der LSG-VO.

Unabhängig davon wurde das Landratsamt Aschaffenburg als Untere Naturschutzbehörde im Rahmen der Planänderung vom 04.05.2022 erneut beteiligt und hat keine Einwände in Bezug auf das Landschaftsschutzgebiet „Mainwiesen“ erhoben.

Soweit die höhere Naturschutzbehörde bei der Regierung von Unterfranken darauf aufmerksam machte, dass in Unterlage 19.1.1, Kap. 6.2 bei der Aufzählung der durch das plangegegenständliche Vorhaben betroffenen Schutzgebiete und –objekte das Landschaftsschutzgebiet „Hessische Mainwiesen“ vergessen worden sei, wurde die Korrektur mit Schreiben vom 22.06.2021 vom Vorhabensträger zugesagt und wurde dies durch den Vorhabensträger im Rahmen der Planänderung vom 04.05.2022 korrigiert.

Soweit die höhere Naturschutzbehörde bei der Regierung von Unterfranken in ihrer Stellungnahme vom 11.07.2022 zur Planänderung anmerkt, dass die Erteilung einer Erlaubnis für das Landschaftsschutzgebiet „Mainwiesen“ bei der zuständigen unteren Naturschutzbehörde zu beantragen sei, wird auf die Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen. Zudem trägt der Vorhabensträger in seiner Erwiderung vom 25.07.2022 vor, dass die untere Naturschutzbehörde am Verfahren beteiligt wurde und keine Einwände gegen die Planänderung vorgebracht hat.

3.7.5.3.2 Gesetzlich geschützte Biotope

Im Untersuchungsgebiet befinden sich nach § 30 BNatSchG oder Art. 23 Abs.1 Bay-NatSchG gesetzlich geschützte Biotope, so z.B. Silberweiden-Weichholzaunen, Schilfröhricht, Ufergehölzsäume und sonstige gewässerbegleitenden Wälder. Hinsichtlich Lage, Beschreibung und Inanspruchnahme durch das Vorhaben wird auf die Unterlagen 9.4 und 19.1.1, Kap. 4.3.1 verwiesen.

Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung solcher Biotope führen können, sind verboten (§ 30 Abs. 2 BNatSchG). Von diesem Verbot kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können (§ 30 Abs. 3 BNatSchG) oder wenn die Maßnahme aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist (Art. 23 Abs. 3 Satz 1 BayNatSchG). Im vorliegenden Fall werden Silberweiden-Weichholzaunen, Schilfröhricht, Ufergehölzsäume und sonstige gewässerbegleitenden Wälder in einem Umfang von 7 m² überbaut und von 2.391 m² vorübergehend in Anspruch genommen. 18 m² dieser Flächen werden entsiegelt. Zur Minimierung und Vermeidung von Beeinträchtigungen empfindlicher Biotope im Nahbereich des Eingriffs werden angrenzend zum Baufeld und zu den Baustraßen Schutzzäune errichtet (Vermeidungsmaßnahme 6 V). Die erforderlichen Flächen für Baustelleneinrichtungen, Baulager und Baustraßen werden nach Möglichkeit auf intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen errichtet und nach Abschluss der Baumaßnahme wieder renaturiert (Maßnahmenkomplex 7 V). Mit den geplanten Maßnahmen zur Aufforstung eines Erlenbestands (Maßnahme 16.3 G) sowie zur Anlage von Ufergehölzsäumen (20.1 G) können die Beeinträchtigungen der Biotope ausgeglichen werden. Auf den Textteil zum landschaftspflegerischen Begleitplan und auf den landschaftspflegerischen Bestands- und Konfliktplan (Unterlagen 19.1.1 und 19.1.2) wird ebenso wie auf die Ausführungen unter C 3.7.5.2.3 und C 3.7.5.2.5 dieses Beschlusses Bezug genommen.

Die stattfindenden Beeinträchtigungen können ausnahmsweise zugelassen werden, da sie bereits im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt wurden und vollständig ausgeglichen werden können (vgl. bereits unter C 3.7.5.2 dieses Beschlusses). Im

Übrigen sprechen Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses für das Vorhaben (vgl. bereits C 3.5 dieses Beschlusses). Diese Argumente sind so gewichtig, dass sie aus Sicht der Planfeststellungsbehörde auch einen Eingriff in gesetzlich geschützte Biotop rechtfertigen. Die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG bzw. Art. 23 Abs. 3 Satz 1 BayNatSchG liegen damit vor. Die naturschutzrechtliche Ausnahmeentscheidung wird von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung erfasst (Art. 23 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BayNatSchG, § 3 Abs. 3 HAGBNatSchG). Das nach Art. 23 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayNatSchG bzw. § 3 Abs. 3 HAGBNatSchG erforderliche Benehmen mit den zuständigen Naturschutzbehörden wurde dadurch hergestellt, dass diese im Verfahren ordnungsgemäß beteiligt wurden. Grundsätzliche Einwände wurden dabei nicht vorgebracht (vgl. Stellungnahmen vom 24.02.2021 bzw. 24.03.2021).

3.7.5.3.3 Schutz bestimmter Landschaftsbestandteile

Gemäß Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayNatSchG ist es verboten, in der freien Natur Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze oder -gebüsche einschließlich Ufergehölze oder -gebüsche zu roden, abzuschneiden, zu fällen oder auf sonstige Weise erheblich zu beeinträchtigen.

Von den Verboten des Art. 16 BayNatSchG kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden oder wenn die Maßnahme aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist, wobei diese Entscheidung durch den Planfeststellungsbeschluss ersetzt wird (Art. 16 Abs. 2 i.V.m. Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG und Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG).

Die gegenständliche Maßnahme führt zu Verlusten von Gehölzen durch Überbauung bzw. Versiegelung und bauzeitliche Inanspruchnahme (vgl. Unterlage 19.1.1 Kapitel 4.3.1 und Unterlage 9.4). Die Beeinträchtigungen dieser Landschaftsbestandteile wurden bei der Eingriffsregelung berücksichtigt (vgl. Unterlage 19.1.1, insbesondere Kap. 4 bis 6, Unterlage 9.4 sowie unter C 3.7.5.2 dieses Beschlusses) und werden im Ergebnis vollständig ausgeglichen. Im Übrigen ergäbe auch eine Abwägung, dass überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses für das Vorhaben sprechen. Die Belange, aus denen heraus die gegenständliche Maßnahme notwendig ist, sind so gewichtig, dass sie aus Sicht der Planfeststellungsbehörde auch einen Eingriff in geschützte Landschaftsbestandteile rechtfertigen würden. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass alle Bereiche, die hier in Anspruch genommen werden sollen, bereits Vorbelastungen durch die bestehende Straßentrasse unterliegen.

Für die Überbauung, Beseitigung und mittelbare Beeinträchtigung von im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlagen 19.1.1 und 19.1.2) angegebenen geschützten Landschaftsbestandteilen lässt die Planfeststellungsbehörde daher wegen der Ausgleichbarkeit der Eingriffe eine Ausnahme zu (Art. 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, Art. 16 Abs. 2, Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG, § 30 Abs. 2, Abs. 3 BNatSchG, § 3 Abs. 3 HAGBNatSchG). Die Gründe ergeben sich auch aus der Planrechtfertigung unter C 3.5 dieses Beschlusses. Das erforderliche Benehmen mit den Unteren Naturschutzbehörden wurde hergestellt, Bedenken wurden nicht vorgebracht.

Die Ausnahme wird jedoch zum Schutz der genannten Landschaftsbestandteile nicht grenzenlos gewährt. Vielmehr wurde dem Vorhabensträger unter A 3.5.5 dieses Beschlusses zur Auflage gemacht, dass die nach Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayNatSchG grundsätzlich verbotenen Maßnahmen nur während der Vegetationsruhe, also in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar, vorgenommen werden dürfen. So wird in Anlehnung an Art. 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayNatSchG ein gewisser Mindestschutz von Vogelbruten sichergestellt. Dies entspricht auch der gesetzlichen Regelung des § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG.

3.7.5.3.4 Zwischenergebnis

Im Hinblick auf den Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft bestehen somit keine rechtlichen Bedenken gegen die Zulässigkeit der Maßnahme. Dass bestimmte Teile von Natur und Landschaft einem besonderen Schutz unterfallen und durch die gegenständliche Maßnahme beeinträchtigt werden, ist mit hohem Gewicht in die Abwägung einzustellen. Dennoch überwiegt das öffentliche Interesse an der Durchführung der Maßnahme die entsprechenden Belange des Naturschutzes.

3.7.5.4 Artenschutz

Im Rahmen der Prüfung der naturschutzrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens sind auch die einschlägigen Bestimmungen des Artenschutzes zu beachten. Die Vorschriften des Artenschutzes dienen allgemein dem Schutz und der Pflege der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten; besondere Bedeutung kommt in Bezug auf die verfahrensgegenständliche Baumaßnahme dem Lebensstättenschutz des § 39 Abs. 5 BNatSchG und den Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu.

3.7.5.4.1 Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen

Im Rahmen der allgemeinen Artenschutzbestimmungen sind bestimmte Lebensstätten zu schützen. Dabei überschneiden sich diese Vorschriften teilweise mit den landesrechtlichen Vorschriften zum Schutz bestimmter Landschaftsbestandteile (Art. 16 BayNatSchG) und zu den gesetzlich geschützten Biotopen (Art. 23 BayNatSchG).

Im Rahmen dieser Bestimmungen zum allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen ist es u.a. verboten, nicht land- bzw. forstwirtschaftlich genutzte Flächen so zu behandeln, dass die Tier- oder Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt wird (§ 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG) oder Bäume, die außerhalb des Waldes stehen, oder Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen, wobei schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen zulässig sind (§ 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG).

Diese Verbote gelten jedoch nicht, soweit es sich um zulässige Eingriffe i.S.d. § 15 BNatSchG handelt (§ 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG). Mit der Abarbeitung der Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung wird den betroffenen Artenschutzbelangen durch entsprechende Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzverpflichtungen bereits Rechnung getragen. Das verfahrensgegenständliche Bauvorhaben ist ein nach § 15 BNatSchG zulässiger Eingriff (vgl. C 3.7.5.2.6 dieses Beschlusses).

Zudem lägen die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG vor. Die Maßnahme ist aufgrund der mit ihr verbundenen positiven Auswirkungen aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt. Zudem wird der mit der Baumaßnahme verbundene Eingriff in vollem Umfang kompensiert (vgl. C 3.7.5.2.5 dieses Beschlusses).

3.7.5.4.2 Besonderer Artenschutz

3.7.5.4.2.1 Rechtsgrundlage

Zentrale Vorschriften des besonderen Artenschutzes sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote).

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Welche zu den besonders geschützten Arten gehören, bestimmt § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG. Sind Arten des Anhanges IV Buchstabe a der FFH-Richtlinie, europäische Vogelarten oder solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, betroffen, ist nach § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG das Tötungs- und Verletzungsverbot nicht erfüllt, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) ist individuenbezogen. Mit der Neufassung des BNatSchG vom 15.09.2017 wurde die Rechtsprechung des EuGHs nachvollzogen, wonach ein Verstoß gegen das Tötungsverbot dann nicht in Betracht kommt, wenn sich die Tötung als unausweichliche Konsequenz eines im Übrigen rechtmäßigen Verwaltungshandelns erweist. Dass einzelne Exemplare besonders geschützter Arten durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen zu Schaden kommen können, dürfte bei lebensnaher Betrachtung nicht völlig auszuschließen sein. Solche kollisionsbedingten Einzelverluste sind zwar nicht direkt "gewollt" im Sinne eines zielgerichteten "dolus directus", müssen aber – wenn sie trotz aller Vermeidungsmaßnahmen doch vorkommen – als unvermeidlich hingenommen werden. Es wird nunmehr auch vom Gesetzgeber klargestellt, dass ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nur dann vorliegt, wenn sich das Kollisionsrisiko für die betroffenen Tierarten durch das Straßenbauvorhaben in signifikanter Weise erhöht. Dabei sind Maßnahmen, mittels derer solche Kollisionen vermieden oder das Risiko derselben zumindest minimiert werden soll, wie Überflughilfen, Leitstrukturen u.ä., in die Betrachtung einzubeziehen. Hiernach ist das Tötungsverbot dann nicht erfüllt, wenn das Vorhaben nach naturschutzfachlicher Einschätzung jedenfalls aufgrund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen kein signifikant erhöhtes Risiko kollisionsbedingter Verluste von Einzelexemplaren verursacht, mithin unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleibt, der mit einem Verkehrsweg im Naturraum immer verbunden ist, vergleichbar dem ebenfalls stets gegebenen Risiko, dass einzelne Exemplare einer Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer anderen werden, z.B. von einem Raubvogel geschlagen werden (BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, Az. 9 A 14.07, NVwZ 2009, 302, Rn. 91). Das artenschutzrechtliche Tötungsverbot ist also dann nicht erfüllt, wenn das vorhabensbedingte Tötungsrisiko unter Berücksichtigung von Schadensvermeidungsmaßnahmen nicht höher ist als das Risiko, dem einzelne Exemplare der jeweiligen Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens stets ausgesetzt sind. Das gilt nicht nur für das betriebsbedingte Risiko von Kollisionen im Straßenverkehr, sondern auch für bau- und anlagebezogene Risiken (BVerwG, Urteil vom 08.01.2014, Az. 9 A 4.13, Rn. 99 <juris>).

Das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist bei einer Betroffenheit von Arten nach Anhang IV Buchstabe a der FFH-Richtlinie, europäischen Vogelarten oder solcher Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, nach § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder dem Schutz ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder

Zerstörung beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigung nicht vermeidbar ist. Eine solche Beeinträchtigung soll nämlich die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewährleisten. Somit bringt z.B. das bloße Abfangen von Tieren, um diese in ein geeignetes Ersatzhabitat zu verbringen, keinen Verstoß gegen das Verbot des Nachstellens und Fangens mit sich.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt dabei vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population liegt vor, wenn so viele Individuen betroffen sind, dass sich die Störung auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg der lokalen Population auswirkt, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Sind in Anhang IV Buchstabe a der FFH-RL aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG). An der ökologischen Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs darf im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte keine Verschlechterung eintreten. Dazu kann es erforderlich sein, funktionserhaltende oder konfliktminimierende Maßnahmen zu treffen, die unmittelbar am voraussichtlich betroffenen Bestand ansetzen, mit diesem räumlich-funktional verbunden sind und zeitlich so durchgeführt werden, dass zwischen dem Erfolg der Maßnahmen und dem vorgesehenen Eingriff keine zeitliche Lücke entsteht. Soweit erforderlich können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG). Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der FFH-RL aufgeführten Arten gilt dies entsprechend (§ 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG). Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht vor (§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG).

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Werden durch die Ausführung des plangegegenständlichen Vorhabens die so modifizierten Zugriffsverbote verwirklicht, so muss geprüft werden, ob gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG im Einzelfall weitere Ausnahmen von den Verboten zugelassen werden können.

3.7.5.4.2.2 Prüfmethodik

Die artenschutzrechtliche Beurteilung nach § 44 BNatSchG setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme zum Vorkommen der relevanten Arten voraus. Der Prüfung brauchen diejenigen Arten nicht unterzogen zu werden, für die eine verbotsstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle).

Das methodische Vorgehen der vom Vorhabensträger vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), die Grundlage der Beurteilung durch die Planfeststellungsbehörde ist, orientiert sich an den „Fachlichen Hinweisen zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern (Stand 1/2015). Die Datengrundlagen für die saP sind in Unterlage 19.1.3 dargestellt, auf die Bezug genommen wird. Berücksichtigt wurden dabei Vorkehrungen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen.

Die vorliegende Untersuchung ist für die artenschutzrechtliche Beurteilung auch ausreichend. Die Untersuchungstiefe hängt maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Das Recht nötigt nicht zu einem Ermittlungsaufwand, der keine zusätzliche Erkenntnis verspricht (vgl. BVerwG, Beschluss vom 18.06.2007, Az. 9 VR 13/06, Rn. 20 <juris>; BVerwG, Beschluss vom 13.03.2008, Az. 9 VR 9/07, Rn. 31 <juris>).

Die Naturschutzvereinigungen und die Naturschutzbehörden konnten zur saP-Unterlage Stellung nehmen. Beanstandungen hinsichtlich der grundsätzlichen Prüfmethodik wurden nicht vorgetragen.

3.7.5.4.2.3 Betroffenheiten der Arten und Maßnahmen zum Artenschutz

Hinsichtlich der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen bzw. potentiell vorkommenden Tierarten, ihrer Lebensräume und ihrer Lebensgewohnheiten wird auf Unterlage 19.1.3 Bezug genommen.

Wie aus dieser Unterlage hervorgeht, ist außer bei den baumhöhlenbewohnenden Fledermausarten Abendsegler (*Nyctalus nyctalus*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) und Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) bei keiner der dort genannten Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL sowie der Vogelschutz-RL durch die Verwirklichung der plangegegenständlichen Maßnahme ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu erwarten.

Bei der Beurteilung der Verbotstatbestände wurden insbesondere folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung berücksichtigt (vgl. auch Unterlage 1, Kap. 6.4 i.V.m. UVP-Bericht als Anlage zur Unterlage 1, Kap. 3.2, Unterlage 9.3 (Maßnahmenblätter), Unterlage 19.11.1, Kap. 3 sowie Unterlage 19.1.3 (saP) Kap. 3; siehe auch bereits unter C 3.7.5.2.3 dieses Beschlusses):

- Jahreszeitliche Beschränkung von Holzungen (1.1 V)
- Zeitlich beschränkte Fällung von Höhlenbäumen (1.2 V)
- Kontrolle des Brückenbauwerks auf quartierbeziehende und nistende Arten (1.3 V)
- Vergrämung und Abfangen von Zauneidechsen (2.1 V)
- Vergrämung sonstiger Reptilien (2.2 V)
- Errichtung eines Amphibienschutzzaunes für die Erdkröte (Maßnahme 3 V)
- Errichtung eines Sichtschutzzaunes in Richtung des Europäischen Vogelschutzgebietes (Maßnahme 4 V)
- Vermeidung von Störeffekten auf Fledermäuse durch Licht (5 V)

Außerdem werden Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (sog. CEF-Maßnahmen) i.S.d. § 44 Abs. 5 BNatSchG durch die geplante Baumaßnahme notwendig:

- Schaffung von Nahrungshabitaten für Brutvögel des strukturreichen Offenlandes (Maßnahmenkomplex 10 A_{CEF})
- Ersatz von Quartieren und Nistplätzen (Maßnahmenkomplex 11 A_{CEF/FCS})
- Schaffung von Ersatzlebensraum für die Zauneidechse (Maßnahmenkomplex 12 A_{CEF})
- Schaffung von Ersatzquartieren für den Steinkauz (Maßnahme 13 A_{CEF})

Trotz all dieser unterstützenden Maßnahmen kann hinsichtlich einiger baumhöhlenbewohnenden Fledermäuse eine Schädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art im Zuge der Baumaßnahme nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. CEF-Maßnahmen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG konnten nicht vorgesehen werden, da die ursprünglich geplanten Maßnahmen über relativ lange Entwicklungszeiten verfügen bis mit einer hinreichenden Wirksamkeit gerechnet werden kann und diese daher nicht im Rahmen einer zumutbaren Realisierungsdauer des Projektes mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf durchgeführt werden können. Eine Möglichkeit für die genannten Arten die ökologische Funktion der verlorengehenden Baumhöhlen im räumlichen Zusammenhang zeitnah zu ersetzen, ist nach momentanem Kenntnisstand nicht gegeben.

Vor dem Hintergrund der vorstehend dargestellten Rechtslage hat der Vorhabensträger diejenigen aufgrund europäischer Rechtsvorschriften streng oder besonders geschützten Arten, die nach der vorhandenen Lebensraumausstattung im Untersuchungsgebiet vorkommen können, einer vertieften Untersuchung unterzogen. Für die betreffenden Tierarten – streng geschützte Pflanzenarten i.S.d. Anhangs IV Buchstabe b der FFH-RL kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor – ergibt sich in Bezug auf ihren Bestand, ihre vorhabensbedingten Beeinträchtigungen und ihren Erhaltungszustand nach Realisierung des Bauvorhabens im Einzelnen folgendes Bild:

3.7.5.4.2.3.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

3.7.5.4.2.3.1.1 Säugetiere

Die (potenziell) durch das Vorhaben betroffenen Säugetierarten nach Anhang IV Buchst. a der FFH-RL sind unter Kapitel 4.1.1.1 der Unterlage 19.1.3 (saP) aufgeführt. Hinsichtlich Lebensraum, Lebensgewohnheiten und Vorkommen der einzelnen Fledermausarten und des Bibers wird auf diese Unterlage Bezug genommen. Bezüglich der Situation von Fledermäusen wird zudem auf die Ausführungen unter C 3.7.5.4.2.4 dieses Beschlusses verwiesen.

Fledermäuse

Im Rahmen der Bestandserhebungen konnten gesicherte Nachweise von sieben Fledermausarten, die das Untersuchungsgebiet als Nahrungshabitat bzw. für Transferflüge zwischen den Teillebensräumen nutzen, erbracht werden. Sicher bestimmt wurden die Arten Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhaufledermaus, Breitflügel-fledermaus, Abendsegler, Wasserfledermaus und Mopsfledermaus. Es wurden zudem Rufe im Untersuchungsgebiet verortet, die aufgrund unzureichender Qualität

bzw. unvollständiger Aufnahmen nicht eindeutig auf Gattungs- bzw. Artniveau bestimmt werden konnten, wohl aber den Rufgruppen Nyctaloid und kleine/mittlere Myotis zugeordnet werden können.

Auf der hessischen Mainseite stellen die Gehölzbestände nahe der Uferbereiche wichtige Nahrungshabitate und Flugkorridore für Fledermäuse dar. Hier wurden insbesondere strukturgebundene Arten wie die Zwergfledermaus und die Mückenfledermaus nachgewiesen. Daneben wurden im gesamten Untersuchungsgebiet insgesamt 46 Höhlenbäume dokumentiert, die potenzielle Fledermausquartiere mit unterschiedlichsten Strukturen (z.B. Spechthöhlen, Astausfaltungen, Stammmrisse, Rindenabspaltungen) aufweisen. Im und unmittelbar angrenzend an den Eingriffsbereich befinden sich zwölf Höhlenbäume. Auch von einer zumindest sporadischen Nutzung des Bestandsbrückenbauwerks ist auszugehen. Nach den Erkenntnissen der Bestandserhebungen zu schließen, ist von einer regelmäßigen Nutzung des Brückenbauwerks als Wochenstubenquartier nicht auszugehen.

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung der Verwirklichung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG werden bezüglich der Fledermäuse durchgeführt:

Zur Vermeidung der Verletzung oder Tötung von Fledermäusen werden durch die Maßnahme 1.2 V Vorgaben zu einer zeitlich beschränkten Fällung von Höhlenbäumen gemacht. Vor den Abbrucharbeiten wird das Brückenbauwerk auf quartierbeziehe und nistende Arten untersucht werden (Maßnahme 1.3 V). Regeln zur Verhinderung der bauzeitlichen Störung der Fledermäuse durch Lichtemissionen stellt die Maßnahme 5 V auf. Des Weiteren werden im Zuge der Maßnahme 11.1 A_{CEF/FCS} und 11.3 A_{CEF/FCS} Ersatzquartiere/Ersatzstrukturen für den Verlust von Quartieren und Nistplätzen im Brückenbauwerk bzw. in Höhlenbäumen geschaffen.

Ein zumindest temporärer Funktionsverlust der Quartiere ist trotz der vorgesehenen Maßnahmen anzunehmen. Um dies zu vermeiden wäre die Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität der Lebensstätten (CEF-Maßnahmen, also vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG) erforderlich gewesen. Derartige Maßnahmen können jedoch vorliegend nicht umgesetzt werden, da aktuell keine Maßnahmen bekannt sind, die die ökologische Funktion einer Baumhöhle als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für baumhöhlenbewohnende Fledermäuse kurzfristig bis zum Beginn der Bauarbeiten ersetzen und somit als CEF-Maßnahme dienen können.

Das Anbringen von Höhlenabschnitten gefällter Bäume erhält in gewissen Grenzen die Funktion der jeweiligen Struktur. Diese wird jedoch wegen des Abschneiden des

Baumes nur noch deutlich verkürzt nutzbar sein. Die Aus-der-Nutzung-Nahme von Bäumen dient der langfristigen Sicherung des Quartierangebots.

Die Kasten- und Standortwahl für Fledermauskästen als Ersatzquartiere werden in Abstimmung mit qualifizierten Fachkräften durchgeführt. Allerdings weisen Kästen andere Eigenschaften als natürliche Baumquartiere auf und nicht alle Baumfledermausarten nutzen Kästen im Jahresverlauf im gleichen Umfang wie natürliche Quartiere. Nach derzeitigem Kenntnisstand nehmen Fledermäuse Kästen i.d.R. erst nach einer mehrjährigen Vorlaufzeit an. Dies gilt auch für Einzeltiere und deren Quartiere. Dieser Vorlauf (fünf bis zehn Jahre) ist im vorliegenden Fall nicht vorhanden. Eine kontinuierliche Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang kann daher nicht mit ausreichender Sicherheit erhalten werden. Das Schädigungsverbot ist einschlägig.

Nicht einschlägig sind hingegen das Tötungsverbot und das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG.

Da es sich bei dem Vorhaben um den Ersatzneubau einer bereits bestehenden Autobahnbrücke handelt, ist nicht mit einer beeinträchtigenden Zunahme des Verkehrs und damit einer maßgeblichen Erhöhung der Kollisionsgefahr zu rechnen. Zudem wird durch die zeitlich beschränkte und schonende Fällung von insgesamt 12 Habitatbäumen das Risiko der Tötung oder Verletzung quartierbeziehende Fledermäuse vermindert.

Darüber hinaus kann eine Störwirkung auf lichtempfindliche Fledermäuse durch Neuinstallation von Baustellenbeleuchtungen im Brückenbereich und an der Nato-Rampe nicht ausgeschlossen werden. Um eine baubedingt Störung jagender und transferierender Fledermäuse entlang des Mains zu vermeiden, wird während der Aktivitätsphase der Fledermäuse auf nächtliche Bauarbeiten weitestgehend verzichtet bzw. auf das unbedingt nötige Maß beschränkt und störende Lichtausbreitung in angrenzende Räume möglichst vermieden (Maßnahme 5 V).

Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind möglich und geplant (Unterlage 9.3 P1).

Die Planfeststellungsbehörde kommt nach alledem aufgrund der Unterlage 19.1.3 P1 (saP) und der Erkenntnisse im Anhörungsverfahren zu der Überzeugung, dass durch den Verlust der Quartierstrukturen das Eintreten des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für die genannten Fledermausarten (auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen) nicht gänzlich zu vermeiden ist, sodass diesbezüglich eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG notwendig wird. Insofern wird auf die Ausführungen unter C 3.7.5.4.2.4 verwiesen.

Biber

An dem Stillgewässer der Mainwiesen wurden verbreitet Aktivitäten des Bibers festgestellt. Insbesondere in den Uferbereichen waren zunehmend Biberrutschen und Fraßspuren zu vermerken. Eine von außen erkennbare Biberburg (sog. Mittelbau oder freistehende Biberburg) wurde nicht festgestellt. Aufgrund der Entfernung des Biber-Vorkommens zum Plangebiet ist nicht mit einer Beeinträchtigung zu rechnen.

3.7.5.4.2.3.1.2 Reptilien

Die Erfassungen der Reptilien erbrachten Nachweise der streng geschützten Zauneidechse im Bereich des Brückenbauwerks auf beiden Seiten des Mainufers sowie entlang der Nato-Rampe am Ostufer.

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung der Verwirklichung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG werden bezüglich der Zauneidechse durchgeführt:

Im Rahmen der Maßnahme 2.1 V sollen im Eingriffsbereich aufgefundene Exemplare der Art vergrämt bzw. abgefangen und in Ersatzquartiere verbracht werden. Des Weiteren sieht der Maßnahmenkomplex 12 A_{CEF} die Schaffung von Ersatzlebensräumen im Bereich der NATO-Rampe, sowie auf bayerischer hessischer Seite des Brückenbauwerks vor. So kann der durch das Vorhaben hervorgerufene Lebensraumverlust ausgeglichen werden.

Da die Naturschutzbehörden keine Bedenken bezüglich der Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen vorbrachten, kommt die Planfeststellungsbehörde zu der Überzeugung, dass bei Umsetzung der geschilderten Maßnahmen unter Berücksichtigung der auferlegten Nebenbestimmungen hinsichtlich der Zauneidechse kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG anzunehmen ist.

3.7.5.4.2.3.1.3 Amphibien

Im Untersuchungsgebiet wurden keine streng geschützten Amphibienarten nachgewiesen. Nachweise von den besonders geschützten Arten wie Teichfrosch (*Pelophylax ridibundus*) und Teichmolch (*Lissotriton vulgaris*) wurden am LBV-Weiher gefunden. Darüber hinaus fand man ein weiteres Teichfrosch-Vorkommen am Stillgewässer der Mainwiesen.

Zudem fand man zur Hauptwanderungszeit der Erdkröte (*Bufo bufo*) Ende Februar/Anfang März bis zu 100 adulte Tiere an dem Anglerteich westlich der Waldrand-siedlung. Bei den Erhebungen erfolgte zudem neben den adulten Tieren im Uferbe-

reich des Laichgewässers Nachweise von Laichschnüren und Larven. Darüber hinaus wurde auch eine Rückwanderung von Jungtieren in ihre Sommerquartiere im angrenzenden Wald im Juli dokumentiert.

Nachweise der europarechtlich geschützten Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*) gelangen hingegen nicht.

In der speziellen Artenschutzprüfung werden ausschließlich Vögel und streng geschützte Arten nach der FFH-RL, Anhang II bzw. IV geprüft. Nicht streng geschützte Arten werden dort nicht behandelt.

Auch wenn bei nicht streng geschützten Arten die rechtlichen Hürden kleiner sind, sind Schädigungen dennoch möglichst zu vermeiden.

Dies gelingt im verfahrensgegenständlichen Vorhaben durch die Vermeidungsmaßnahme 3 V, bei der durch einen Amphibienschutzzaun verhindert wird, dass Erdkröten in das Baufeld einwandern oder dieses kreuzen und dadurch getötet werden.

Dem Schutz der Amphibien ist durch diese Maßnahme genüge getan.

3.7.5.4.2.3.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie

Hinsichtlich der (potenziell) vom Vorhaben betroffenen europäischen Vogelarten nach der Vogelschutz-Richtlinie sowie deren Lebensräumen und Lebensgewohnheiten wird auf Unterlage 19.1.3 (saP) Kapitel 4.2 verwiesen.

Im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt 73 Vogelarten nachgewiesen, 48 davon zählen zu den Brut- bzw. Reviervögeln. Zusätzlich treten einige Vögel mit größerem Raumanspruch als Nahrungsgäste auf, die ihren Brutplatz ggf. in größerer Distanz zum Untersuchungsgebiet haben. Dazu zählen Bachstelze, Bluthänfling, Graugans, Höckerschwan, Jagdfasan, Kanadagans, Mittelmeermöwe, Misteldrossel, Mehlschwalbe, Nilgans, Rauchschwalbe, Rotmilan, Schnatterente, Straßentaube, Schwarzmilan und Turmfalke. Weitere Arten wurden lediglich auf dem Durchzug bzw. im Überflug beobachtet (Gänsesäger, Kiebitz, Silberreiher, Tafelente, Zwergschnepfe, Wanderfalke). Die Arten Mittelspecht, Stockente und Weißstorch weisen einen Brutplatz in näherer Umgebung zum Untersuchungsgebiet auf.

Die Avifauna spiegelt die unterschiedlichen Lebensräume im Untersuchungsgebiet wieder mit halboffener Kulturlandschaft und Streuobstbeständen, Fließ- und Stillgewässer, Laubmischwald sowie Siedlungs- und Industriebereiche. Häufigste Vorkommen fand man von Amsel, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Zaunkönig und Zilpzalp, deren Populationen sich landesweit in einem guten Erhaltungszustand befinden.

Mit Eisvogel, Steinkauz, Feldlerche, Gelbspötter und Klappergrasmücke brüten insgesamt fünf bayernweit gefährdete Arten im Untersuchungsgebiet. Feldlerche und Star sind bundesweit, der Gelbspötter ist hessenweit als gefährdet eingestuft. Der Steinkauz gilt wiederum bundesweit als stark gefährdet und wird in Hessen als Verantwortungsart mit rückläufigem Bestand geführt. Feldlerche, Eisvogel und Klappergrasmücke stehen hessenweit auf der Vorwarnliste.

Darüber hinaus brüten mit Dorngrasmücke, Graureiher, Kuckuck, Feldsperling, Haussperling, Neuntöter und Stieglitz weitere Arten mit bayernweit rückläufigen Beständen im Untersuchungsgebiet. Feldsperling, Haussperling, Neuntöter und Stieglitz werden in Hessen auf der Vorwarnliste geführt, während der Kuckuck als gefährdet eingestuft ist. Bundesweit sind die Bestände von Kuckuck, Feldsperling und Haussperling als rückläufig eingestuft.

Die Arten Goldammer und Grauschnäpper sind bundesweit als rückläufig eingestuft. Während beide in Bayern noch aktuell als ungefährdet gelten, wird die Goldammer in Hessen bereits auf der Vorwarnliste geführt.

Gleiches gilt für die Stockente und den Teichrohrsänger. Beide befinden sich in Hessen auf der Vorwarnliste. Die Rohrammer und die Waldohreule gelten zudem in Hessen als gefährdete Arten.

Für die weiteren Ausführungen wird auf die Unterlage 19.1.3 verwiesen.

Zum Schutz der Gilde der höhlen- oder heckenbrütenden Vogelarten wird der Zeitraum der im Zuge der Baumaßnahme erforderlich werdenden Holzungen und der Fällung von Höhlenbäumen eingeschränkt (Maßnahmen 1.1 V und 1.2 V). Zudem wird vor Beginn der Abbrucharbeiten das bestehende Brückenbauwerk auf das Vorkommen quartierbeziehender oder nistender Arten hin untersucht (Maßnahme 1.3 V). Zur Vermeidung bauzeitlicher Störungen des Europäischen Vogelschutzgebietes „Bong´sche Kiesgrube und Mainflinger Mainufer“ wird ein Sichtschutzzaun errichtet (Maßnahme 4 V). Zudem wird im Rahmen des Maßnahmenkomplexes 11 A_{CEF/FCS} ein Ersatz für durch die Baumaßnahme verlorengelassene Nistplätze und Quartiere geschaffen. Ein spezielles Ersatzquartier für den durch die Maßnahme betroffenen Steinkauz wird durch die Maßnahme 13 A_{CEF} angelegt.

Da die Naturschutzbehörden keine Bedenken bezüglich der Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen vorbrachten, kommt die Planfeststellungsbehörde zu der Überzeugung, dass bei Umsetzung der geschilderten Maßnahmen hinsichtlich der nach der Vogelschutz-Richtlinie geschützten Vogelarten kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG anzunehmen ist.

3.7.5.4.2.4 Artenschutzrechtliche Ausnahme

Die Planfeststellungsbehörde kommt nach der Unterlage 19.3 (saP) und den Erkenntnissen im Anhörungsverfahren zu der Überzeugung, dass das Eintreten von Verbotsstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG hinsichtlich einiger baumhöhlenbewohnender Fledermausarten – auch unter Berücksichtigung der ergänzenden Nebenbestimmungen in diesem Beschluss – nicht gänzlich zu vermeiden ist, sodass die Erteilung eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG notwendig wird.

Ein Vorkommen baumhöhlenbewohnender Fledermausarten und ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist im Untersuchungsraum nachgewiesen worden. Durch die geplante Baumaßnahme werden deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten aufgrund des Verlustes von insgesamt 12 Höhlenbäumen, die baumhöhlenbewohnende Fledermäusen ein Potenzial als Wochenstuben-, Winter- oder Zwischenquartier bieten. Durch diesen Verlust an Lebensraum wird die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gefährdet. Um die Verwirklichung des Schädigungsverbots i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu vermeiden, wäre die Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität der Lebensstätten (CEF-Maßnahmen, also vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG) erforderlich gewesen. Derartige Maßnahmen können vorliegend nicht umgesetzt werden, da aktuell keine Maßnahmen bekannt sind, die die ökologische Funktion einer Baumhöhle als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für baumhöhlenbewohnende Fledermausarten kurzfristig bis zum Beginn der Bauarbeiten ersetzen und somit als CEF-Maßnahme dienen könnten. Nach Zahn & Hammer, Zur Wirksamkeit von Fledermauskästen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Anliegen Natur, 39 (1), 2017) werden die oftmals verwendeten Kästen in vielen Fällen gar nicht oder erst nach vielen Jahren als Quartier angenommen. Daher wird nach der Einschätzung der Höheren Naturschutzbehörde die ökologische Funktion durch die Maßnahme 11 A_{CEF/FCS} nicht gewahrt. Mit Erfüllung des Schädigungsverbots im Hinblick auf jene baumhöhlenbewohnenden Fledermausarten ist daher zu rechnen.

3.7.5.4.2.4.1 Rechtsgrundlagen

Nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 BNatSchG können von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahmen aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art zugelassen werden.

Gemäß § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG darf eine Ausnahme zudem nur zugelassen werden, wenn sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) weitergehende Anforderungen erfüllt. Der hier verwendete Begriff der Population einer Art ist ein anderer

als der Begriff der lokalen Population in § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG. Bei der Beurteilung des künftigen Erhaltungszustandes ist nicht allein auf die jeweilige örtliche Population abzustellen. Maßgeblich ist vielmehr, ob die Population einer Art als solche in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet, das über das Plangebiet hinausreicht, als lebensfähige Element erhalten bleibt (BVerwG, Urteil vom 12.03.2008, Az. 9 A 3.06). Das schließt nicht aus, dass in die Beurteilung auch die Auswirkungen auf die örtliche Population miteinfließen. Verschlechtert sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht, so steht damit zugleich fest, dass keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art in ihrem überörtlichen Verbreitungsgebiet zu besorgen sind. Ergänzend können Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes einer Population (sog. FCS-Maßnahmen) getroffen werden.

3.7.5.4.2.4.1 Vorliegen von zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses

Nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 BNatSchG können von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahmen aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art zugelassen werden. Ob solche zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses gegeben sind, ist nicht in dem Sinne zu verstehen, dass dies das Vorliegen von Sachzwängen erfordert, denen niemand ausweichen kann. Gemeint ist vielmehr ein durch Vernunft und Verantwortungsbewusstsein geleitetes staatliches Handeln (BVerwG, Urteil vom 27.01.2000, Az. 4 C 2.99). Zeichnen sich diese Belange durch die Qualifikationsmerkmale aus, die den strengen Anforderungen des Enteignungsrechts genügen, so rechtfertigen sie es auch, als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses i.S.d. § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 BNatSchG eine Ausnahme zuzulassen (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04). Sofern ein Vorhaben den Vorgaben der fachplanerischen Planrechtfertigung entspricht, liegen berücksichtigungsfähige Abweichungsgründe vor (Lütkes, in Lütkes/Ewer, BNatSchG, § 45, Rn. 45; BVerwG, Urteil vom 09.07.2009, 4 C 12/01). Ob sich ein solcher Abweichungsgrund dann durchsetzen kann, bestimmt sich durch die Abwägung, in der die zwingenden Gründe des öffentlichen Interesses überwiegen müssen. In einer einzelfallbezogenen Abwägungsentscheidung ist dabei das Gewicht der zu erwartenden Beeinträchtigungen für die artenschutzrechtlichen Schutzgüter den für das Vorhaben streitenden öffentlichen Interessen gegenüberzustellen. Im Rahmen der Beeinträchtigungen von Individuen europarechtlich geschützter Arten sind Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen berücksichtigungsfähig. Öffentliche Gründe können in der Erhöhung der Verkehrssicherheit durch die Maßnahme gesehen werden. Ein überwiegendes öffentliches Interesse an dem verfahrensgegenständlichen Bauvorhaben ist gegeben, da anderweitig

die bestehende Brücke marode wird und nicht mehr befahrbar, wenn nicht einsturzgefährdet wird. Der Ersatzneubau ist daher aus Gründen des Gemeinwohls objektiv notwendig, da Bundesfernstraßen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern sind (§ 3 Abs. 1 FStrG).

Das Vorliegen der fachplanerischen Planrechtfertigung wird aus den unter C 3.5 dieses Beschlusses dargelegten Gründen bejaht. Das vorliegende Bauvorhaben dient dazu, die Verkehrsfunktion der Mainbrücke Mainflingen dauerhaft zu gewährleisten. Die Maßnahme entspricht dabei den allgemeinen Zielsetzungen des Fernstraßengesetzes und ist aus den vorstehend genannten Gründen vernünftigerweise geboten.

Zu erwartenden Beeinträchtigungen für die artenschutzrechtlichen Schutzgüter haben vorliegend, wie unter C 3.7.5.4 dieses Beschlusses, worauf hier ausdrücklich verwiesen wird, detailliert ausgeführt, insgesamt kein solches Gewicht, dass sie die Planung in Frage stellen könnten.

Die Belange, die für die Verwirklichung des verfahrensgegenständlichen Vorhabens sprechen, wiegen so schwer, dass sie das Gemeinwohlerfordernis des Art. 14 Abs. 3 S. 1 GG erfüllen (vgl. auch C 3.8.1.2). Wenn Gründe diesen strengen Anforderungen des Enteignungsrechts genügen, erfüllen sie nach der bereits zitierten Rechtsprechung des BVerwG damit auch die Merkmale der „zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses“ im Sinne von Art. 16 Abs. 1 lit. c der FFH-Richtlinie (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1073/04). Wenn sie den Anforderungen der FFH-Richtlinie genügen, muss dies entsprechend für den diesbezüglich wortgleich formulierten § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 BNatSchG gelten.

3.7.5.4.2.4.1 Keine Alternative

Darüber hinaus ist festzustellen, dass zur Erreichung des Planziels keine zumutbare Alternative vorliegt (§ 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG), die zu einer geringeren Betroffenheit geschützter Arten führen würde. Die Verpflichtung, technisch mögliche Alternativen zu nutzen, hat keine schrankenlose Bedeutung. Ein Vorhabensträger muss sich nicht auf eine Alternativlösung verweisen lassen, wenn sich die maßgeblichen Schutzvorschriften am Alternativstandort als ebenso wirksame Zulassungssperre erweisen wie an dem von ihm gewählten Standort. Er darf von einer Alternativlösung Abstand nehmen, die technisch an sich machbar und rechtlich zulässig ist, ihm aber Opfer abverlangt, die außer Verhältnis zu dem mit ihr erreichbaren Gewinn für Natur und Umwelt stehen. Eine Alternativlösung darf schließlich ggf. auch aus naturschutzexternen Gründen als unverhältnismäßiges Mittel verworfen werden (BVerwG, Urteil vom

16.03.2006, Az. 4 A 1075.04; Urteil vom 09.07.2009, Az. 9 A 14.07). Auf die Ausführungen zu den Planungsvarianten unter C 3.7.2 dieses Beschlusses wird Bezug genommen. Zusammenfassend lässt sich hier festhalten, dass es sich um den Ersatzneubau einer bestehenden Autobahnbrücke handelt. Eine alternative Trassenführung würde unverhältnismäßige Eingriffe in Natur und Landschaft, sowie Kosten nach sich ziehen. Eine zumutbare Alternative ist daher nicht erkennbar.

Auch der Verzicht auf die Maßnahmen stellt insoweit keine geeignete Alternative dar, auf die sich der Vorhabensträger verweisen lassen müsste, da hierdurch die Planungsziele nicht erreicht werden können.

3.7.5.4.2.4.1 Baumhöhlenbewohnende Fledermausarten

Ein Vorkommen von baumhöhlenbewohnenden Fledermausarten im Untersuchungsbereich wurde durch Voruntersuchungen und Begehungen nachgewiesen. Betroffen sind hier die Arten Abendsegler (*Nyctalus nyctalua*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) und Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*). Eine Verwirklichung des Schädigungsverbots i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG durch das verfahrensgegenständliche Vorhaben kann nicht ausgeschlossen werden.

Der Vorhabensträger beantragte deshalb bei der Planfeststellungsbehörde die Erteilung einer naturschutzrechtlichen Ausnahme vom Schädigungsverbot gem. §§ 44 Abs. 1 Nr. 3 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses liegen nach obigen Ausführungen für die Erteilung einer solchen Ausnahme vor.

Allerdings kann hier die Voraussetzung des § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG (keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population) für die Erteilung einer solchen Ausnahme durch die Durchführung von Vermeidungs-, Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen nicht erfüllt werden. Es muss daher zusätzlich eine Maßnahme zur Sicherung des Erhaltungszustandes der Art (FCS-Maßnahme) durchgeführt werden.

Ziel der Maßnahme 11.3 A_{FCS} ist es, für die 12 Höhlenbäume im Verhältnis 3:1 einen Ersatz zu schaffen. Dies erfolgt durch Lebensverpflanzung (wo möglich), aus der Nutzung nehmen der Bäume und Anbringung von Fledermauskästen zusätzlich vor den Fällarbeiten.

Die Naturschutzbehörden sind der Ansicht, dass sich bei fachgerechter und plangerechter Ausführung der FCS-Maßnahme keine nachhaltige Verschlechterung des jeweiligen Erhaltungszustandes der Population der betroffenen Fledermausarten durch das Vorhaben ergeben wird. In Unterlage 19.1.3 (saP) wird im Einzelnen dargelegt,

dass sich trotz der Baumaßnahmen keine (weiteren) negativen Auswirkungen auf die Populationen der jeweils betroffenen besonders geschützten Arten ergeben, worauf hier Bezug genommen wird. Hinsichtlich der o.g. vorkommenden baumhöhlenbewohnenden Fledermausarten ist eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustands auf Ebene der biographischen Region nicht gegeben. Die Gewährung einer Ausnahme führt damit zu keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen bzw. weder zu einer im Endergebnis weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustands der Populationen noch zu einer Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme vom Schädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegen damit vor.

Eine Gewährung der – von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses umfassten – artenschutzrechtlichen Ausnahme entspricht auch pflichtgemäßer Ermessensausübung. Der Ersatzneubau der Mainbrücke Mainflingen ist zwingend erforderlich, da ein milderes Mittel, das heißt eine gleich geeignete und zumutbare Alternative, nicht zur Verfügung steht. Die für die Ausnahme sprechenden Belange wiegen im Ergebnis jedenfalls schwerer als die dagegensprechenden.

Diese Sichtweise teilt ebenfalls die Höhere Naturschutzbehörde in ihrer Stellungnahme vom 24.02.2021 und stimmt einer Ausnahmeerteilung zu.

Die Planfeststellungsbehörde erteilt daher eine in ihrem Ermessen stehende Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 BNatSchG.

3.7.5.5 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung für das Europäische Vogelschutzgebiet „Bong´sche Kiesgrube und Mainflinger Mainufer“

Da nach den Untersuchungen des Vorhabensträgers (siehe Unterlagen 19.2.1 und 19.2.2) nicht von vornherein auszuschließen war, dass das Bauvorhaben die im Europäischen Vogelschutzgebiet DE 5920-401 "Bong´sche Kiesgrube und Mainflinger Mainufer" vorkommenden Lebensraumtypen und Arten erheblich beeinträchtigen könnte, war eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

3.7.5.5.1 Ziele und Vorgaben der FFH-RL und der V-RL

Die FFH-RL hat zum Ziel, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen beizutragen (Art. 2 Abs. 1 FFH-RL). Auf Vorschlag der einzelnen Mitgliedstaaten soll ein kohärentes europäisches ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung "Natura 2000" errichtet werden (Art. 3 Abs. 1 FFH-RL). Anhand festgelegter Kriterien

(Anhang III der FFH-RL) und einschlägiger wissenschaftlicher Informationen legt jeder Mitgliedstaat eine Liste von Gebieten vor, in denen ein günstiger Erhaltungszustand bestimmter natürlicher Lebensraumtypen (Anhang I) und Habitate einheimischer Arten (Anhang II) gewährleistet werden soll (Art. 4 Abs. 1 FFH-RL). Daraus abgeleitet wird von der Kommission eine Liste von Gebieten mit gemeinschaftlicher Bedeutung festgelegt, die von den Mitgliedstaaten als besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden (Art. 4 Abs. 2 FFH-RL). Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung sind somit nur solche, die in die Liste eingetragen sind (Art. 4 Abs. 5 FFH-RL). Die in Art. 6 Abs. 2 - 4 der FFH-RL vorgesehenen Schutzmaßnahmen müssen nur für die Gebiete getroffen werden, die nach Art. 4 Abs. 2 Unterabsatz 3 der FFH-RL in die von der EU-Kommission nach dem Verfahren des Art. 21 FFH-RL festgelegte Liste der Gebiete aufgenommen worden sind.

Die Mitgliedstaaten der EU sind allerdings gleichwohl nach der FFH-RL in Bezug auf nicht in dieser Liste enthaltene Gebiete, die aber als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung bestimmt werden könnten und die in den der EU-Kommission zugeleiteten nationalen Listen aufgeführt sind, insbesondere solche, die prioritäre natürliche Lebensraumtypen oder prioritäre Arten beherbergen, verpflichtet, Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die im Hinblick auf das mit der Richtlinie verfolgte Erhaltungsziel geeignet sind, die erhebliche ökologische Bedeutung, die diesen Gebieten auf nationaler Ebene zukommt, zu wahren (EuGH, Urteil vom 13.01.2005, Rs. C-117/03, NVwZ 2005, 311).

Für eine angemessene Schutzregelung im Hinblick auf die in der EU-Kommission übermittelten nationalen Liste nach Art. 4 Abs. 1 FFH-RL aufgeführten Gebiete ist es erforderlich, dass die Mitgliedstaaten keine Eingriffe zulassen, die die ökologische Bedeutung dieser Gebiete ernsthaft beeinträchtigen können. Dies gilt insbesondere dann, wenn ein Eingriff die Fläche des Gebietes wesentlich verringern oder zum Verschwinden von in diesem Gebiet vorkommenden prioritären Arten führen oder aber die Zerstörung des Gebietes oder die Beseitigung seiner repräsentativen Merkmale zur Folge haben könnte. Dabei sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, nach den Vorschriften des nationalen Rechts alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um Eingriffe zu verhindern, die die ökologischen Merkmale der Gebiete, die der EU-Kommission gemeldet wurden, ernsthaft beeinträchtigen können (EuGH, Urteil vom 14.09.2006, Rs. C-244/05, DVBl. 2006, 1439).

Die V-RL dient dem Schutz sämtlicher wild lebender Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten heimisch sind. Sie hat den Schutz, die Bewirtschaftung und die Regulierung dieser Arten zum Ziel und regelt die Nutzung dieser Arten (Art.

1 Abs. 1 V-RL). Vogelschutzgebiete sind Gebiete, die zu den zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Avifauna-Gebieten gehören, förmlich zu Schutzgebieten erklärt wurden und der Kommission angezeigt sind (Art. 4 Abs. 1 bis 3 V-RL). Zu ihrem Schutz sind die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Bestände aller unter Art. 1 V-RL fallenden Vogelarten auf einem Stand zu halten oder auf einen Stand zu bringen, der insbesondere den ökologischen, wissenschaftlichen und kulturellen Erfordernissen entspricht (Art. 2 V-RL).

Dabei sind unter Berücksichtigung dieser Erfordernisse die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um für alle unter Art. 1 der V-RL fallende Vogelarten eine ausreichende Vielfalt und eine ausreichende Flächengröße der Lebensräume zu erhalten oder wiederherzustellen (Art. 3 V-RL). Zur Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensstätten und Lebensräume dienen insbesondere die Einrichtung von Schutzgebieten, die Pflege und ökologisch richtige Gestaltung der Lebensräume in und außerhalb von Schutzgebieten, die Wiederherstellung zerstörter sowie die Neuschaffung von Lebensstätten (Art. 3 Abs. 2 V-RL).

Nach der V-RL sind diejenigen Vogelarten geschützt, die natürlicherweise oder gewöhnlich im europäischen Gebiet der EU-Mitgliedstaaten leben, einschließlich jener Vögel, die sich nur vorübergehend in einem EU-Mitgliedstaat aufhalten (EuGH, Urteil vom 08.07.1987, Rs. 247/85, EuGHE 1987, 3029). Auf die in Anhang I der V-RL aufgeführten Arten sind besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen (Art. 4 Abs. 1 Satz 1 V-RL). Von den Mitgliedstaaten sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Verschmutzung oder Beeinträchtigung der Lebensräume sowie die Belästigung der Vögel, sofern sich diese auf die Zielsetzungen des Art. 4 Abs. 1-3 V-RL auswirken, in den in Art. 4 Abs. 1 und 2 V-RL genannten Schutzgebieten zu vermeiden. Die Mitgliedstaaten müssen sich ferner darum bemühen, auch außerhalb dieser Schutzgebiete die Verschmutzung oder Beeinträchtigung der Lebensräume zu vermeiden (Art. 4 Abs. 4 V-RL).

Diese Bestimmung begründet ihrem Wortlaut nach zunächst unabhängig von der Zulassung einzelner Bauvorhaben eine Dauerpflicht der EU-Mitgliedstaaten, die Lebensräume der geschützten Population zu erhalten und Störungen der wild lebenden Vogelarten zu vermeiden bzw. zu unterlassen. Diese Vorschrift erschöpft sich aber nicht in der Normierung einer Dauerpflicht. Sie bildet vielmehr zugleich den Maßstab für die Zulässigkeit von Infrastrukturvorhaben im Einzelfall. Ausnahmen vom Beeinträchtigungs- und Störungsverbot sind nur unter engen Voraussetzungen zulässig. Nur überragende Gemeinwohlbelange wie etwa der Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen oder der Schutz der öffentlichen Sicherheit sind geeignet, die

Verbote des Art. 4 Abs. 4 Satz 1 V-RL zu überwinden. Wirtschaftliche Gesichtspunkte, die sich für ein Straßenbauvorhaben anführen lassen, können eine Ausnahme vom Schutzregime des Art. 4 Abs. 4 Satz 1 V-RL nicht begründen (BVerwG, Urteil vom 01.04.2004, Az. 4 C 2.03, DVBl. 2004, 1115).

Allerdings treten die Verpflichtungen nach Art. 6 Abs. 2, 3 und 4 der FFH-RL ab dem Datum, zu dem das betreffende Vogelschutzgebiet von einem Mitgliedstaat entsprechend der V-RL zum besonderen Schutzgebiet erklärt oder als solches anerkannt wird, an die Stelle der Pflichten, die sich aus Art. 4 Abs. 4 Satz 1 der V-RL ergeben (Art. 7 FFH-RL). Nach der Rechtsprechung des EuGHs erfordert die Erklärung zum besonderen Schutzgebiet i.S.v. Art. 7 FFH-RL einen förmlichen Akt. Ein Mitgliedstaat erfüllt seine Ausweisungspflicht nach Art. 4 Abs. 1 und 2 V-RL ferner nur dann rechtswirksam, wenn er die besonderen Schutzgebiete vollständig und endgültig ausweist. Die Erklärung muss das Gebiet Dritten gegenüber rechtswirksam abgrenzen. Hieraus ergibt sich, dass die "Erklärung" zum besonderen Schutzgebiet nach Art. 4 Abs. 1 V-RL, die nach Art. 7 FFH-RL den Wechsel des Schutzregimes auslöst, jedenfalls eine endgültige, rechtsverbindliche Entscheidung mit Außenwirkung darstellen muss; deren rechtliche Gestalt wird durch das Recht der Mitgliedstaaten näher bestimmt. Nach § 32 Abs. 2 BNatSchG erklären die Länder die Europäischen Vogelschutzgebiete entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft i.S.d. § 20 Abs. 2 BNatSchG (BVerwG, Urteil vom 01.04.2004, Az. 4 C 2.03, DVBl. 2004, 1115).

Die Schutzerklärung bestimmt den Schutzgegenstand, den Schutzzweck, die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Gebote und Verbote und - soweit erforderlich - die Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen (§ 22 Abs. 1 Satz 2, § 32 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG). Nach Art. 20 Abs. 1 Satz 2 BayNatSchG werden FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete in Bayern durch Rechtsverordnung festgesetzt. Dies hat der Bayerische Ordnungsgeber mit der „Bayerischen Verordnung über die Natura 2000-Gebiete“ (BayNat2000V) und der "Verordnung über die Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten sowie deren Gebietsbegrenzungen und Erhaltungszielen" (Vogelschutzverordnung - VoGEV - vom 12.07.2006, GVBl. S. 524, in der Fassung der Änderungsverordnung vom 08.07.2008, GVBl. S. 486) getan. Das darin ausgewiesene Europäische Vogelschutzgebiet „Bong´sche Kiesgrube und Mainflinger Mainufer“ (DE-5920-401) ist infolgedessen am Maßstab der §§ 33, 34 Abs. 1 BNatSchG zu messen.

3.7.5.5.2 Aufgaben und Rechtsgrundlagen der FFH-Verträglichkeitsprüfung

Im Umfeld der Plantrasse liegt das SPA-Gebiet DE 5920-401 „Bong´sche Kiesgrube und Mainflinger Mainufer“.

Im Planfeststellungsbeschluss ist daher zu prüfen, ob das Vorhaben die Gebiete erheblich beeinträchtigen kann. Ausgangspunkt der Überprüfung ist § 34 Abs. 2 BNatSchG, wonach Projekte einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen unzulässig sind, wenn sie Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung in den für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen können.

Mit dieser Vorschrift ist die Regelung des Art. 6 Abs. 3 Satz 2 der FFH-RL über die Zulassung von Projekten in nationales Recht umgesetzt. Die Zulassungsentscheidung darf nach Art. 6 Abs. 3 Satz 2 der FFH-RL nur erlassen werden, wenn die zuständige Behörde festgestellt hat, dass das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird. Das BVerwG hat im Urteil vom 17.01.2007, Az. 9 A 20.05 („Westumfahrung Halle“, Leitsatz 2) nicht beanstandet, wenn im nationalen Recht die Zulassungsschwelle der FFH-Verträglichkeitsprüfung (Art. 6 Abs. 3 Satz 2 FFH-RL) unter Rückgriff auf die Prüfschwelle der Vorprüfung (Art. 6 Abs. 3 Satz 1 FFH-RL) mit dem Begriff der „erheblichen Beeinträchtigung“ definiert wird. Ob ein Straßenbauvorhaben ein betroffenes FFH-Gebiet erheblich beeinträchtigt, ist mit Blick auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets zu beurteilen. Hierfür stellt allein der günstige Erhaltungszustand der geschützten Lebensräume und Arten ein geeignetes Bewertungskriterium dar (BVerwG, aaO, Leitsatz 3). An die Zulassungsentscheidung hat der EuGH in seinem Urteil vom 07.09.2004, Az. C-127/02 („Herzmuschelfischerei“), einen sehr strengen Prüfmaßstab angelegt. Danach darf die zuständige Behörde die Genehmigung unter Berücksichtigung der Prüfung eines konkreten Plans oder Projekts auf Verträglichkeit mit den für das betreffende Gebiet festgelegten Erhaltungszielen und vorbehaltlich des Art. 6 Abs. 4 FFH-RL nur dann erteilen, wenn sie Gewissheit darüber erlangt hat, dass der Plan oder das Projekt sich nicht nachteilig auf dieses Gebiet als solches auswirkt. Dies ist dann der Fall, wenn aus wissenschaftlicher Sicht kein vernünftiger Zweifel daran besteht, dass es zu keinen solchen Auswirkungen kommt (EuGH, aaO, Leitsatz 4). Das BVerwG hat in seiner „Westumfahrung Halle-Entscheidung“ hierzu konkretisiert, dass solche vernünftigen Zweifel an der Unerheblichkeit der Projektauswirkungen nur dann ausgeräumt werden können, wenn im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung ein Gegenbeweis geführt werden kann, der die besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse berücksichtigt und alle wissenschaftlichen Mittel und Quellen ausschöpft (BVerwG, aaO, Leitsatz 10). Diese strengen Prüfkriterien liegen dem Planfeststellungsbeschluss zugrunde.

Eine Projektgenehmigung kann danach in drei Fällen erteilt werden:

- wenn sich bereits im Rahmen einer Vorprüfung anhand objektiver Umstände ausschließen lässt, dass ein FFH-Gebiet von dem Projekt einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten erheblich beeinträchtigt werden könnte, oder
- wenn die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung ergibt, dass das Projekt FFH-Gebiete in den für ihren Schutzzweck oder für ihre Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen nicht erheblich beeinträchtigt oder
- wenn die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung zwar ergibt, dass sich das Projekt nachteilig auf das FFH-Gebiet als solches auswirkt, das Projekt jedoch im Wege einer Ausnahmeregelung gemäß Art. 6 Abs. 4 FFH-RL (§ 34 Abs. 3 BNatSchG) dennoch zugelassen werden kann.

Beeinträchtigungen werden als erheblich eingestuft, wenn sie dazu führen können, dass ein Gebiet seine Funktion für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck nicht mehr oder nur noch in eingeschränktem Umfang erfüllen kann. Es muss sich dabei um Auswirkungen handeln, die sich auf die Erhaltungsziele und die dafür maßgeblichen Bestandteile (zu schützende Pflanzen- und Tierarten sowie deren Habitate) und den Zusammenhang des Netzes „Natura 2000“ nachhaltig und nicht nur vorübergehend auswirken können. Eine erhebliche Beeinträchtigung eines Erhaltungsziels hat eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgebiets zur Folge. Damit wird die Betrachtung jedes einzelnen Erhaltungsziels notwendig. Zur Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen wird die im Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau des BMVI von 2004 (Leitfaden FFH-VP) vorgeschlagene iterative Vorgehensweise angewandt sowie die jeweilige Erheblichkeitsschwelle in Bezug auf das konkret vorliegende Schutzgebiet („schutzgebietsbezogen“) ermittelt. Die Herleitung der Beeinträchtigungsintensität erfolgt auf verbal-argumentative Weise und berücksichtigt für die relevanten Lebensraumtypen und Arten deren Erhaltungszustand, die Flächen- bzw. Populationsgröße im Gebiet sowie mögliche Funktionsbeziehungen innerhalb und außerhalb des Schutzgebiets. Zur Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen eines Lebensraumtyps werden auch - in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden nach fachlichen Kriterien ausgewählte - charakteristische Arten, die eine stärkere Bindung an den Lebensraumtyp besitzen, im Gebiet schwerpunktmäßig vorkommen und Reaktionen gegenüber möglichen Projektwirkungen zeigen (Indikatorfunktion), untersucht. Weist der derzeitige Bestand eines Lebensraumtyps oder einer Art einen „ungünstigen“ Erhaltungszustand auf, werden die Projektauswirkungen nicht nur im Hinblick auf den Erhalt des bisherigen Erhaltungszustands, sondern auch im Hinblick auf die Wiederherstellung eines „günstigen“ Erhaltungszustands untersucht.

Die Prüfung orientiert sich an den für das jeweilige FFH-Gebiet festgelegten Erhaltungszielen. Die Erhaltungsziele sind der Bayerischen Natura-2000-Verordnung (BayNat2000V) i. V. m. den Vollzugshinweisen zur gebietsbezogenen Konkretisierung der Erhaltungsziele der bayerischen Natura 2000-Gebiete zu entnehmen.

Der Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraums wird nach § 3 Abs. 2 BayNat2000V als günstig erachtet, wenn

- 1. sein natürliches Verbreitungsgebiet sowie die von ihm eingenommenen Flächen beständig sind oder sich ausdehnen,
- 2. die für seinen langfristigen Fortbestand notwendige Struktur und spezifischen Funktionen bestehen und in absehbarer Zukunft wahrscheinlich weiterbestehen werden und
- 3. der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten im Sinne des Abs. 3 S. 2 günstig ist.

Nach § 3 Abs. 3 S. 2 BayNat2000V ist der Erhaltungszustand einer Art als günstig einzustufen, wenn

- 1. auf Grund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element ihres natürlichen Lebensraumes bildet und langfristig weiterhin bilden wird,
- 2. das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und
- 3. Ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.

Geeignetes Bewertungskriterium mit Blick auf die Erhaltungsziele des betroffenen FFH-Gebiets stellt allein der günstige Erhaltungszustand der geschützten Lebensraumtypen und Arten dar. Wenn - auch ggf. unter Berücksichtigung von Schutz- und Kompensationsmaßnahmen - gewährleistet ist, dass ein günstiger Erhaltungszustand trotz Durchführung des Vorhabens stabil bleibt, bewegen sich die nachteiligen Wirkungen des Vorhabens unterhalb der Erheblichkeitsschwelle (BVerwG, aaO, Leitsätze 14, 3, 5).

Ob ein Straßenbauvorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen führen kann, ist vorrangig eine naturschutzfachliche Fragestellung, die anhand der Umstände des jeweiligen Einzelfalles beantwortet werden muss. Nicht jede Einwirkung auf das Gebiet ist mit einer erheblichen Beeinträchtigung gleichzusetzen. Das ergibt sich aus der Legaldefinition des günstigen Erhaltungszustands der geschützten Lebensräume und

Arten in Art. 1 Buchst. e und i der FFH-RL, der das maßgebliche Bewertungskriterium darstellt. Im Rahmen der Legaldefinition kann ein günstiger Erhaltungszustand als eine Situation beschrieben werden, in der ein Lebensraumtyp oder eine Art in qualitativer und quantitativer Hinsicht gut gedeiht und gute Aussichten bestehen, dass dies auch in Zukunft so bleibt (EU-Kommission, Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG vom Februar 2007, Ziff. I.2.2, S. 10). Im Hinblick auf die Erheblichkeit von Beeinträchtigungen ist daher zu prüfen, ob sicher ist, dass ein günstiger Erhaltungszustand trotz Durchführung des Vorhabens stabil bleiben wird, ein bestehender schlechter Erhaltungszustand darf jedenfalls nicht weiter verschlechtert werden (BVerwG, Urteil vom 06.11.2012, Az. 9 A 17.11). Mit dem Begriff der „Stabilität“ wird die Fähigkeit eines Ökosystems bezeichnet, nach einer Störung wieder zum ursprünglichen Gleichgewicht zurückzukehren. Die durch ein Projekt betroffenen geschützten Lebensraumtypen oder Arten weisen unterschiedliche Empfindlichkeiten auf. Daher spielen unterschiedliche naturschutzfachliche Kriterien bei der Bewertung eine Rolle, ob der günstige Erhaltungszustand stabil bleiben wird (vgl. zum Ganzen: BVerwG vom 17.01.2007). Dagegen wäre eine Beurteilung der Erheblichkeit ohne Berücksichtigung unterschiedlicher Empfindlichkeiten der Lebensraumtypen und Arten nicht sachgerecht. Wenn - auch ggf. unter Berücksichtigung von Schutz- und Kompensationsmaßnahmen - gewährleistet ist, dass ein günstiger Erhaltungszustand stabil bleibt, bewegen sich die nachteiligen Wirkungen des Vorhabens unterhalb der Erheblichkeitsschwelle.

Vom Schutz der FFH-Gebiete zu unterscheiden ist der allgemeine Artenschutz nach Art. 12 ff. FFH-RL (§§ 44 ff. BNatSchG), der jedoch nicht im Rahmen des Art. 6 FFH-RL relevant ist. Auf die Ausführungen unter C 3.7.5.4 dieses Beschlusses wird verwiesen.

3.7.5.5.3 Beschreibung des Europäischen Vogelschutzgebietes, Erhaltungsziele, Lebensräume, Arten

3.7.5.5.3.1 Beschreibung des Europäischen Vogelschutzgebietes

Das Europäische Vogelschutzgebiet DE 5920-401 „Bong´sche Kiesgrube und Mainflinger Mainufer“ liegt auf einer Höhe zwischen 110 und 120 m ü. NN südlich von Mainflingen am linken Mainufer und wird durch den Main im Osten, die BAB 45 im Südosten, die L 2310 im Südwesten bis Westen sowie – anschließend an einen kleinen Grünlandstreifen- im Norden durch die Ortsbebauung von Mainflingen begrenzt. Bezogen auf das 94 ha große Gebiet entfallen etwa 45 % auf Binnengewässer, 25 % auf Laubwaldkomplexe (bis zu 30% Nadelbaumanteil), 20 % auf Grünlandkomplexe mittlerer Standorte und jeweils ca. 5 % auf Grünlandkomplexe trockener Standorte

sowie Ried- und Röhrichtkomplexe. Das Gebiet zeichnet sich insbesondere als Rastgebiet für Schwarzhals- und Rothalstaucher, Zwerg- und Gänsesäger, Schell-, Tafel-, Reiher-, Berg-, Kolben-, Trauer-, Samt- und Eiderente sowie die Rohrdommel aus. Außerdem handelt es sich um ein hervorragendes Brutgebiet für Zwergdommel und Kormoran.

3.7.5.5.3.2 Erhaltungsziele, Arten nach Anhang I der V-RL

Die Erhaltungsziele als Prüfmaßstab für die Beurteilung der Beeinträchtigungen von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung durch Pläne und Projekte umfassen nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG Ziele, die im Hinblick auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands eines natürlichen Lebensraumtyps von gemeinschaftlichem Interesse und einer in Anhang I der V-RL aufgeführten Art für ein Natura 2000-Gebiet festgelegt sind. In Anlage 3b zur Verordnung über die Natura 2000-Gebiete im Regierungsbezirk Darmstadt vom 20. Oktober 2016 sind gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung für die Natura 2000-Gebiete die zugehörigen Erhaltungsziele nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG hinsichtlich einer in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG oder in Artikel 4 Absatz 2 BNatSchG oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführten Art für ein Natura 2000-Gebiet festgelegt. Dem Standarddatenbogen (SDB) zum Europäischen Vogelschutzgebiet DE 5920-401 „Bong´sche Kiesgrube und Mainflinger Mainufer“ lässt sich zudem eine auf im Gebiet vorkommende Arten und deren Habitate bezogene Beurteilung des Gebietes entnehmen. Im Europäischen Vogelschutzgebiet DE 5920-401 „Bong´sche Kiesgrube und Mainflinger Mainufer“ kommen folgende vogelspezifische Habitate vor:

- Störungsarme (naturnahe) Stillgewässer als Brut- und Nahrungshabitate insbesondere mit säumenden Verlandungszonen mit Schilfröhrichten (alle Rastvögel, Eisvogel, Haubentaucher, Kormoran, Graureiher, Wasserralle, Haubentaucher),
- Ufergehölze sowie Steilwände und Abbruchkanten in Gewässernähe als Bruthabitate (Eisvogel),
- strukturreiche, z.T. feuchte Laubwälder in verschiedenen Entwicklungsphasen mit Alt- und Totholzanwärlern, stehendem und liegendem Totholz und Höhlenbäumen im Rahmen einer natürlichen Dynamik (Grauspecht),
- strukturreiche, gestufte Waldaußen- und Waldinnenränder sowie offene Lichtungen und Blößen im Rahmen einer natürlichen Dynamik (Grauspecht),
- naturnahe und strukturreiche Laub- und Laubmischwälder und Auwälder in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Horstbäumen in einem zumindest störungsarmen Umfeld während der Fortpflanzungszeit (Schwarzmilan),

- Brutkolonien (Graureiher, Kormoran) und
- störungsarme Schlafplätze (Kormoran).

In Anlage 3b zur Verordnung über die Natura 2000-Gebiete im Regierungsbezirk Darmstadt vom 20. Oktober 2016 werden folgende Erhaltungsziele für die im VSG vorkommenden Brutvogelarten nach Anhang I der VS-RL angegeben:

Eisvogel (*Alcedo atthis*):

- Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammhängen
- Erhaltung von Ufergehölzen sowie von Steilwänden und Abbruchkanten in Gewässernähe als Bruthabitate
- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate insbesondere in fischereilich genutzten Bereichen

Grauspecht (*Picus canus*):

- Erhaltung von strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern in verschiedenen Entwicklungsphasen mit Alt- und Totholzanwärlern, stehendem und liegendem Totholz und Höhlenbäumen im Rahmen einer natürlichen Dynamik
- Erhaltung von strukturreichen, gestuften Waldaußen- und Waldinnenrändern sowie von offenen Lichtungen und Blößen im Rahmen einer natürlichen Dynamik

Schwarzmilan (*Milvus migrans*):

- Erhaltung von naturnahen und strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern und Auwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Horstbäumen in einem zumindest störungsarmen Umfeld während der Fortpflanzungszeit

Darüber hinaus sind folgende Erhaltungsziele für Zugvögel nach Anhang I der VS-RL genannt:

Rohrdommel (*Botaurus stellaris*):

- Erhaltung von Stillgewässern und Feuchtgebieten mit großflächigen Verlandungszonen, Röhrichen und Rieden
- Erhaltung von natürlichen Fischlaichhabitaten

Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*):

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation

Silberreiher (*Egretta alba*):

- Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Prachtaucher (*Gavia arctica*):

- Erhaltung von naturnahen Bereichen an Großgewässern
- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität
- Erhaltung von Pufferzonen gegenüber intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgewässer, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen während der Rastperiode

Sternaucher (*Gavia stellata*):

- Erhaltung von zumindest naturnahen Bereichen an Großgewässern
- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität
- Erhaltung von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen
- Erhaltung zumindest störungsarmer Gewässer zur Zeit des Vogelzuges und im Winter

Zwergsäger (*Mergus albellus*):

- Erhaltung von zumindest störungsarmen Bereichen an größeren Rastgewässern zur Zeit des Vogelzuges und im Winter
- Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen

Ohrentaucher (*Podiceps auritus*):

- Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgewässer während der Rastperiode

Flusseeschwalbe (*Sterna hirundo*):

- Erhaltung von zumindest naturnahen Bereichen an Großgewässern
- Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammhängen
- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität

Außerdem gibt es weitere Erhaltungsziele für Brutvögel nach Artikel 4 Absatz 2 der VS-RL:

Graureiher (*Ardea cinerea*):

- Erhaltung der Brutkolonien
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Kormoran (*Phalacrocorax carbo*):

- Erhaltung der Brutkoloniestandorte
- Erhaltung von natürlichen Fischlaichhabitaten
- Erhaltung zumindest störungsarmer Nahrungshabitate
- Erhaltung störungsarmer Schlafplätze

Haubentaucher (*Podiceps cristatus*):

- Sicherung eines ausreichenden Wasserstandes an den Brutgewässern zur Brutzeit
- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität
- Erhaltung von natürlichen Fischlaichhabitaten
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Überwinterungshabitate insbesondere in fischereilich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Wasserralle (*Rallus aquaticus*):

- Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten
- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation sowie von direkt angrenzendem teilweise nährstoffarmem Grünland, dessen Bewirtschaftung sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert

- Erhaltung von Röhrichten und Seggenriedern mit einem großflächig seichten Wasserstand

Die letzte Gruppe der Erhaltungsziele umfasst Zug- und Rastvögel nach Artikel 4 Absatz 2 der VS-RL:

Eiderente (*Somateria mollissima*):

- Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in landwirtschaftlich, fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen zur Zeit des Vogelzuges und in den Wintermonaten

Krickente (*Anas crecca*):

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Pfeifente (*Anas penelope*):

- Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Rastgebieten
- Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt
- Erhaltung von Stillgewässern mit ausreichend breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgewässer, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Schnatterente (*Anas strepera*):

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation

Gaugans (*Anser anser*):

- Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten unter besonderer Berücksichtigung der als Schlafplätze genutzten Bereiche
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Tafelente (*Aythya ferina*):

- Erhaltung von zumindest naturnahen Stillgewässern

- Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Reiherente (*Aythya fuligula*):

- Erhaltung von Stillgewässern mit Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Bergente (*Aythya marila*):

- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasser- und Gewässerqualität
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in landwirtschaftlich und jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen zur Zeit des Vogelzuges und in den Wintermonaten

Schellente (*Bucephala clangula*):

- Erhaltung einer natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammbanken
- Erhaltung von Ufergehölzen
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgewässer, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Samtente (*Melanitta fusca*):

- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgewässer, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Gänsesäger (*Mergus merganser*):

- Erhaltung von Ufergehölzen und natürlichen Fischlaichhabitaten
- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität

Kolbenente (*Netta rufina*):

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate vor allem in der Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Mauserzeit, insbesondere in fischereilich und jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Kormoran (*Phalacrocorax carbo*):

- Erhaltung von natürlichen Fischvorkommen
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere der Schlafplätze

Haubentaucher (*Podiceps cristatus*):

- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität
- Erhaltung von natürlichen Fischlaichhabitaten
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Überwinterungshabitate insbesondere in fischereilich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Rothalstaucher (*Podiceps griseigena*):

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität
- Erhaltung zumindest störungsarmer Nahrungs- und Rasthabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Schwarzhalstaucher (*Podiceps nigricollis*):

- Erhaltung von größeren Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität

- Erhaltung einer sich an traditionellen Nutzungsformen orientierenden Teichbewirtschaftung, die zumindest phasenweise ein hohes Nahrungsangebot bietet

Die Mehrzahl der über die Erhaltungsziele zu schützenden Vogelarten, insbesondere der zu schützenden Rastvögel, weist eine enge Bindung an Stillgewässer sowie Röhrichte auf. Hier sind aber keine bau- oder anlagebedingten Eingriffe durch das plangegenständliche Vorhaben erforderlich, sodass sich die Verträglichkeitsprüfung im Hinblick auf die vogelspezifischen Habitate auf die Arten konzentriert, die Wälder und Gehölze als Brutbiotop benötigen. Dies betrifft im vorliegenden Fall Grauspecht und Schwarzmilan sowie Kormoran und Graureiher.

3.7.5.5.3 Auswirkungen des Vorhabens auf das Europäische Vogelschutzgebiet

Der Umgriff, in dem detaillierte Untersuchungen für die FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt wurden, wurde auf den Teilraum des Europäischen Vogelschutzgebietes beschränkt, in dem die Erhaltungsziele oder die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile erheblich beeinträchtigt werden könnten.

Im Rahmen des plangegegenständlichen Vorhabens kommt es durch die Errichtung einer Baustraße zu einer baubedingten Beanspruchung von schwach- bis mitteldimensionierten Gehölzbeständen auf einer Breite von 4-6 m am südlichen Rand des Natura 2000-Gebietes. Die Rodung von Gehölzbeständen kann grundsätzlich zu einem Verlust von über die Erhaltungsziele geschützten Habitaten oder Brutrevieren geschützter Vogelarten führen. Darüber hinaus sind erhebliche Beeinträchtigungen des zu schützenden Stillgewässers durch Verunreinigungen oder Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen möglich. Im Zuge der Bauarbeiten ist außerdem mit Lärm-, Staub- und Lichtemissionen und einem erhöhten Personenaufkommen durch Bauarbeiter zu rechnen. Dies kann zu Störungen der im Gebiet geschützten Vogelarten führen.

Die Obere Naturschutzbehörde am Regierungspräsidium Darmstadt gelangte in ihren Stellungnahmen vom 10.12.2020 und 24.03.2021 zu der Einschätzung, dass die durch das geplante Bauvorhaben hervorgerufenen Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes als nicht erheblich anzusehen sind. Durch die temporäre Flächeninanspruchnahme verursachte erhebliche Beeinträchtigungen könnten im vorliegenden Fall ausgeschlossen werden, da es sich bei den im Gebiet betroffenen Gehölzbeständen um keine über Erhaltungsziele geschützten Habitate (z. B. Ufergehölze, naturnahe und strukturreiche Laubwälder, Auwald) handele. Es befänden sich auch keine Brutreviere von Erhaltungszielarten im Eingriffsbereich oder dessen unmittelbarer Umgebung. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Stillgewässers durch den Umgang

mit wassergefährdenden Stoffen könne aufgrund der Distanz von mindestens 30 m zum Eingriffsort sowie der im landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen, allgemeinen Maßnahmen zum Gewässerschutz (Maßnahme 7.1 V) ausgeschlossen werden. In Bezug auf baubedingte Störungen könnten für die Brutvogelarten Eisvogel, Grauspecht, Schwarzmilan, Haubentaucher und Wasserralle erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden, da sich keine Brutvorkommen der genannten Arten im Eingriffsbereich oder dessen näherer Umgebung befänden. Für den Graureiher und den Kormoran seien erhebliche Beeinträchtigungen durch Störung denkbar, sofern sich vermehrt Personen in einem Bereich abseits der Baustraße aufhielten, der eine Blickbeziehung zur Brutinsel der beiden Arten bietet. Unter Berücksichtigung vorgesehener Schadensbegrenzungsmaßnahmen in Form der Errichtung eines 2 m hohen Sichtschutzzauns entlang der Baustraße (Maßnahme 4 V) könnten jedoch auch für diese beiden Arten erhebliche Beeinträchtigungen offensichtlich ausgeschlossen werden. In Bezug auf die geschützten Rastvogelarten des Gebietes könnten erhebliche Beeinträchtigungen durch Störungen ebenfalls ausgeschlossen werden, da einerseits die Rodungsarbeiten zur Anlage der Baustraße zeitlich eng begrenzt seien und andererseits der verbleibende Gehölzbestand zwischen dem Gewässer und dem Eingriffsort sowie der geplante Sichtschutzzaun eine ausreichend abschirmende Wirkung während den Sanierungsarbeiten darstellten. Im Übrigen handele es sich bei dem betroffenen Bereich am südlichen Rand des Natura 2000-Gebietes ausschließlich um Flächen, die durch die bereits bestehende BAB A 45 im Hinblick auf Emissionen bereits stark vorbelastet seien.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Einschätzung der zuständigen Naturschutzbehörde und deren Sachverstand an.

3.7.5.5.4 Ergebnis zur Beurteilung der Erheblichkeit

Im Ergebnis führt das geplante Vorhaben unter Einhaltung der o. g. Schadensbegrenzungsmaßnahmen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen. Die Vorschriften des § 34 BNatSchG stehen der Zulassung des Vorhabens in Bezug auf das o. g. Natura 2000-Gebiet somit nicht entgegen.

3.7.5.5.5 Summationswirkungen

Im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung ist neben den Auswirkungen des konkret zur Zulassung stehenden Projektes auf das betroffene Natura 2000-Gebiet zusätzlich zu prüfen, ob sich im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten eine erhebliche Beeinträchtigung ergeben kann. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die

Auswirkungen der anderen Pläne und Projekte und damit das Ausmaß der Summationswirkung verlässlich absehbar sind (vgl. BVerwG, Urteil vom 21.05.2008, Az. 9 A 68.07). Gemäß Leitfaden des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau, Ausgabe 2004, Ziff. 5.2.5.5 sind Projekte dann zu berücksichtigen, wenn sie von einer Behörde zugelassen worden sind oder durchgeführt werden. Ebenfalls sind Projekte zu berücksichtigen, bei denen bereits eine planerische Verfestigung vorliegt, wenn also ein Projekt im Zulassungsverfahren entsprechend weit gediehen ist, z.B. das Anhörungsverfahren eingeleitet wurde. Projekte sind nicht einzubeziehen, wenn bei Erlass des Planfeststellungsbeschlusses noch nicht absehbar ist, ob und wann das weitere Projekt realisiert werden wird (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.02.2017, Az. 7 A 2.15). Ein Zusammenwirken ist zudem nur berücksichtigungsfähig, wenn sich die Projektwirkungen auf dieselben Erhaltungsziele erstrecken, die auch vom plangegegenständlichen Vorhaben betroffen werden. Betreffen Projekte unterschiedliche Erhaltungsziele, kann sich deren Betroffenheit auch in der Summation nicht ändern. Wenn sich Projekte auf dieselben Erhaltungsziele auswirken, ist anhand der Umstände des Einzelfalls zu überprüfen, ob sie auch räumlich zusammenwirken (vgl. BayVGh, Urteil vom 30.10.2007, Az. 8 A 06.40023).

Da aufgrund der geplanten Schadensbegrenzungsmaßnahmen die Erhaltungsziele des Europäischen Vogelschutzgebietes „Bong´sche Kiesgrube und Mainflinger Mainufer“ durch das plangegegenständliche Vorhaben allesamt unangetastet bleiben und auch keine bleibenden Flächenverluste zu befürchten sind, kommt eine Summationswirkung mit anderen Projekten schon denknotwendigerweise nicht in Frage.

3.7.5.6 Abwägung

Abschließend lässt sich feststellen, dass die durch das Bauvorhaben zum Teil erheblich beeinträchtigten Belange von Naturschutz und Landschaftspflege angesichts der vom Vorhabensträger vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen, der Berücksichtigung seiner Zusagen sowie der dem Vorhabensträger auferlegten Nebenbestimmungen nicht in der Lage sind, die für die Planung sprechenden Argumente aufzuwiegen. Dabei wird nicht verkannt, dass die Straßenbaumaßnahme einen Eingriff in Natur und Landschaft mit sich bringt, dem im Rahmen der Abwägung ein erhebliches Gewicht gegen die geplante Baumaßnahme zukommt. Allerdings ist das mit den Naturschutzbehörden abgestimmte landschaftspflegerische Konzept in seiner Gesamtheit geeignet, den Eingriff in Natur und Landschaft in vollem Umfang auszugleichen.

Insgesamt gesehen entwickeln die verbleibenden Beeinträchtigungen des öffentlichen Belanges Naturschutz und Landschaftspflege deshalb kein solches Gewicht,

das die positiven Aspekte der Planung aufzuwiegen und deren Ausgewogenheit als Ganzes in Frage zu stellen vermag.

3.7.6 Bodenschutz

Nach § 1 BBodSchG sollen die Funktionen des Bodens nachhaltig gesichert und wiederhergestellt werden. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen (§ 1 Satz 2 BBodSchG). Für jeden, der auf den Boden einwirkt, besteht die Pflicht, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 Abs. 1 BBodSchG). Schädliche Bodenveränderungen sind gemäß § 2 Abs. 3 BBodSchG Beeinträchtigungen der in § 2 Abs. 2 BBodSchG genannten Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Beeinträchtigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen. Dabei ist hervorzuheben, dass der Zweck des BBodSchG sich keineswegs nur auf den Schutz der natürlichen Funktionen des Bodens erstreckt. Neben diesen ökologischen Funktionen werden vielmehr auch die Funktionen des Bodens als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie die Nutzungsfunktionen mit einbezogen (vgl. § 2 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 BBodSchG). Als geschützte Nutzungsfunktion wird hierbei in § 2 Abs. 2 Nr. 3 d BBodSchG ausdrücklich auch die Funktion als Standort für Verkehr genannt.

Im Verhältnis Straßenbau und Bodenschutz muss es Ziel sein, die konkret geplante Baumaßnahme hinsichtlich ihrer Auswirkungen in Bezug auf die natürlichen Funktionen des Bodens in einer Weise abzustimmen, die den Belangen des Bodenschutzes hinreichend Rechnung trägt. Dieser Vorgabe wird die Planung gerecht. Nach den Erkenntnissen der Planfeststellungsbehörde über die heute prognostizierten Auswirkungen der gegenständlichen Maßnahme ist nicht damit zu rechnen, dass durch das Vorhaben Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit im Sinne des § 2 Abs. 3 BBodSchG herbeigeführt werden. Mit dem Ersatzneubau der Mainbrücke Mainflingen ist keine Erhöhung des Verkehrsaufkommens verbunden, eine signifikante Veränderung der Schadstoffimmissionen im Umfeld ist nicht zu erwarten.

In welcher Größenordnung darüber hinaus künftig tatsächlich nachteilige Veränderungen des Bodens aufgrund des betriebsbedingten Schadstoffaustrags eintreten werden, lässt sich vorausschauend nicht mit letzter Sicherheit beantworten. Jedenfalls könnte derartigen zukünftigen Entwicklungen unter Heranziehung bodenschutzrechtlicher Vorschriften noch rechtzeitig entgegengewirkt und der Eintritt schädlicher Bodenveränderungen verhindert werden. Soweit es durch den künftigen Betrieb der verfahrensgegenständlichen Straße wider Erwarten zu Überschreitungen von Vor-

sorgewerten nach Anhang 2, Nr. 4.1 oder Nr. 4.2 der Bundes-Bodenschutzverordnung kommen sollte, würde insoweit grundsätzlich die Vorsorgepflicht des Grundstückseigentümers nach § 7 BBodSchG eingreifen, da das Überschreiten der Vorsorgewerte nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG die Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung indiziert. Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung hat der Straßenbaulastträger unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen (Art. 12 Abs. 2 BayBodSchG). Zu den vom verpflichteten Straßenbaulastträger eventuell zu treffenden Vorkehrungen gehören auch solche technischer Art an Anlagen oder Verfahren sowie Maßnahmen zur Untersuchung und Überwachung von Böden. Von der Realisierbarkeit solcher Vorkehrungen geht die Planfeststellungsbehörde aus.

Die Planung trägt auch dem generellen Minimierungsgebot des § 1 Satz 3 BBodSchG Rechnung, wonach bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen soweit wie möglich vermieden werden sollen. Die Bodenversiegelung wird durch die bestandsorientierte Planung auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt. Die mit der Bodenversiegelung einhergehenden negativen Wechselwirkungen auf die Grundwasserneubildung bzw. den Oberflächenwasserabfluss und den Naturhaushalt können durch die Anlage dreier Absetzschächte mit Tauchrohr deutlich gemindert bzw. durch die Kompensationsmaßnahmen relativiert werden (vgl. C 2.4.4 und C 3.7.5.2.5 dieses Beschlusses). Im Übrigen ist auf die hohe Vorbelastung aufgrund der bestehenden BAB A 45 zu verweisen.

Grundstücke, die für das Vorhaben herangezogen sollen, sind dafür aus bodenrechtlicher Sicht nicht geeignet, wenn sie Bodenverunreinigungen aufweisen. Weder in der Bau- noch in der Betriebsphase dürfen Gefahren oder erhebliche Beeinträchtigungen hervorgerufen werden, die sich darauf zurückführen lassen, dass als Baugrund kontaminierter Boden verwendet wird. Ob vom Boden her Störungen drohen, richtet sich nach den Maßstäben des Bodenschutzrechts (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, RdNr. 457).

Hinsichtlich des Vorhandenseins von Altlasten oder entsprechender Verdachtsflächen brachte das Landratsamt Aschaffenburg (Schreiben vom 18.03.2021) keine Einwände gegen das Vorhaben vor. Das Dezernat I 18 – Öffentliche Sicherheit und Ordnung (KMRD) – des Regierungspräsidiums Darmstadt gab in seiner Stellungnahme vom 15.03.2021 an, dass sich das Plangebiet in einem Bombenabwurfgebiet befände. Auf solchen Flächen müsse generell vom Vorhandensein von Kampfmitteln ausgegangen werden, weitergehende Maßnahmen seien daher erforderlich. In den Bereichen, in denen durch Nachkriegsbebauungen bereits bodeneingreifende Baumaßnahmen bis zu einer Tiefe von mind. 5 Metern durchgeführt wurden, seien keine

Kampfmittelräummaßnahmen notwendig. Bei allen anderen Flächen sei eine systematische Überprüfung (Sondieren auf Kampfmittel) vor Beginn der geplanten Abbrucharbeiten, Bauarbeiten und Baugrunduntersuchungen auf den Grundstücksflächen, auf denen bodeneingreifende Maßnahmen stattfinden, bis in einer Tiefe von 5 Metern (ab GOK IIWK) erforderlich. Hierbei solle grundsätzlich eine EDV-gestützte Datenaufnahme erfolgen. Sofern die Flächen nicht sondierfähig sein sollten (z.B. wegen Auffüllungen, Versiegelungen oder sonstigen magnetischen Anomalien), seien aus Sicherheitsgründen weitere Kampfmittelräummaßnahmen vor bodeneingreifenden Bauarbeiten erforderlich. In diesem Fall sei es notwendig, einen evtl. vorgesehenen Baugrubenverbau (Spundwand, Berliner Verbau usw.) durch Sondierungsbohrungen in der Verbauachse abzusichern. Sofern eine sondierfähige Messebene vorliege, sollten die Erdaushubarbeiten mit einer Flächensondierung begleitet werden. Die Ausstellung einer Bescheinigung, dass die Kampfmittelräumungsarbeiten nach dem neuesten Stand der Technik durchgeführt worden seien, werde empfohlen. Der Bescheinigung sei ein Lageplan beizufügen, auf dem die untersuchten Flächen dokumentiert sind, das verwendete Detektionsverfahren sei anzugeben.

Der Vorhabensträger nahm mit Schreiben vom 17.06.2021 die Ausführungen zur Kenntnis und sicherte die Untersuchung auf Kampfmittel vor Baubeginn zu. Darüber hinaus wurde der Auflage unter der Nebenbestimmung 3.6.9.1 dieses Beschlusses Rechnung getragen.

Weiter gab das Regierungspräsidium Darmstadt an, dass für die Dokumentation der Räumdaten beim Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen das Datenmodul KMIS-R entwickelt worden sei. Es werde darum gebeten, bei der Beauftragung des Dienstleisters auf die Verwendung des Datenmoduls KMIS-R (<http://www.rp-darmstadt.hessen.de> (Sicherheit und Ordnung, Gefahrenabwehr, Kampfmittelräumdienst) hinzuweisen. Hierfür sei es erforderlich, dass die überprüften und geräumten Flächen örtlich mit den Gauß/Krüger Koordinaten eingemessen werden. Um eine Übersendung des Lageplans und der KMIS-R-Datei werde gebeten.

Der Vorhabensträger nahm mit Schreiben vom 17.06.2021 die Ausführungen zur Kenntnis und sicherte die Untersuchung auf Kampfmittel vor Baubeginn zu. Darüber hinaus wurde der Auflage unter der Nebenbestimmung 3.6.9.2 dieses Beschlusses Rechnung getragen.

Von Seiten des Regierungspräsidiums wurde klargestellt, dass die Kosten für die Kampfmittelräumung (Aufsuchen, Bergen, Zwischenlagern) vom Vorhabensträger zu tragen seien. Die genannten Arbeiten seien von diesem selbst bei einer Fachfirma in Auftrag zu geben und zu bezahlen. Um die Übersendung einer Kopie des Auftrages an die Fachfirma werde gebeten. Die Kosten für einen ggf. notwendig werdenden

Abtransport - ggf. auch für eine Entschärfung - und für die Vernichtung der gefundenen Kampfmittel werde das Land Hessen -Kampfmittelräumdienst- auf eigene Kosten übernehmen. Die „Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung im Lande Hessen“ seien zu beachten.

Der Vorhabensträger nahm mit Schreiben vom 17.06.2021 die Ausführungen zur Kenntnis und sicherte die Untersuchung auf Kampfmittel vor Baubeginn zu. Darüber hinaus wurde den Auflagen unter den Nebenbestimmungen 3.6.9.3 und 3.6.9.4 dieses Beschlusses Rechnung getragen.

Das Dezernat IV/DA 41.2 des Regierungspräsidiums Darmstadt gab in einer Gesamtstellungnahme für die Abt. IV/DA (Umwelt) des RP Darmstadt vom 13.04.2021 zusätzlich den Hinweis, dass im Plangebiet eine Eintragung in der Altflächendatei vorhanden sei. Hierbei handele es sich um eine Altablagerung (ALTIS – Nummer 438.007.010-000.013), welche etwa mittig im südöstlichen Teil der geplanten Maßnahme – unweit der Waldrandsiedlung – gelegen ist. Diese sei vermutlich im Zeitraum 1970 bis 1985 betrieben und mit verschiedenen Ablagerungsstoffen wie z.B. Bauschutt, Altreifen, Bodenaushub, Hausmüll etc. verfüllt worden. Genauere Informationen über die Altablagerung wie die genaue Lage, ggfs. vorhandene Auswirkungen auf das Grundwasser, die Mächtigkeit bzw. eine ggfs. vorhandene Abdeckung lägen mir nicht vor. Im Weiteren bestünden weitere Eintragungen in der Altflächendatei. In ca. 500 m Entfernung zum Planungsgebiet befinde sich –im vermuteten Anstrom – eine ehemalige Tongrube die durch die Gemeinde Stockstadt seit 1973 als Deponie betrieben worden sei. Nach Hinweisen durch die Bevölkerung sei das Grundwasser im Umfeld dieser Deponie im Jahr 1983 und auch danach wiederholt auf Schadstoffe untersucht worden. Dabei wurden in Teilbereichen erhöhte Konzentrationen an verschiedenen deponietypischen Verbindungen (z.B. Arsen) vorgefunden. Auch verschiedene Hausbrunnen der Wochenendsiedlung (Waldrandsiedlung) neben dem Planungsgebiet seien untersucht worden. Dort seien ebenfalls teilweise erhöhte Konzentrationen der oben genannten Stoffe im Grundwasser festgestellt worden. Es werde daher darum gebeten, bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, auf organoleptische Auffälligkeiten zu achten. Ergäben sich bei den Erdarbeiten Kenntnisse, die den Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung begründeten, seien diese umgehend der zuständigen Behörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.5, Bodenschutz, mitzuteilen. Darüber hinaus sei ein Fachgutachter in Altlastenfragen hinzuzuziehen.

Der Vorhabensträger nahm mit Stellungnahme vom 17.06.2021 die Ausführungen zur Kenntnis und erklärte, dass die einschlägigen rechtlichen Vorgaben bei der Bauausführung beachtet werden. Darüber hinaus werden den Belangen des Bodenschutzes durch die Nebenbestimmungen unter A 3.6 Rechnung getragen.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde gewährleisten die unter A 3.6 dieses Beschlusses getroffenen Nebenbestimmungen einen ausreichenden Bodenschutz. Wie bereits oben dargestellt, bestehen durch die Bestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes ausreichend Möglichkeiten, evtl. künftigen negativen Bodenveränderungen effektiv entgegenzuwirken. Zudem sei erneut drauf hingewiesen, dass sich erhöhte Schadstoffgehalte nach den vorliegenden und unter C 2.3.2.4 dieses Beschlusses näher beschriebenen Untersuchungsergebnissen im Wesentlichen auf den unmittelbaren Nahbereich zum Fahrbahnrand, etwa auf einem Geländestreifen von ca. 10 m beidseits der Fahrbahntrasse, konzentrieren und nach außen hin deutlich abnehmen werden. Auf die diesbezüglichen Erläuterungen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung unter C 2.4.4 wird vollumfänglich verwiesen.

Ergänzend wird auf die bodenrelevanten Ausführungen beim Immissionsschutz (C 3.7.4), beim Naturschutz (C 3.7.5) und bei der Denkmalpflege (C 3.7.11) sowie insbesondere bei der Kreislaufwirtschaft hinsichtlich der Zwischenlagerung von Bodenmaterial (C 3.7.12) Bezug genommen. Soweit Fragen des Bodenschutzes noch bei anderen Belangen, etwa beim Gewässerschutz (C 3.7.7), bei der Landwirtschaft (C 3.7.8) oder beim Eigentum (C 3.8.1.2) relevant werden, wird bei der Behandlung des jeweiligen Belangs darauf eingegangen.

Im Ergebnis vermag daher der mit nicht unerheblichem Gewicht gegen die Planung in die Abwägung einzustellende Aspekt der Schadstoffbelastung des Bodens die für die Planung sprechenden öffentlichen Belange - auch angesichts der schon gegebenen Vorbelastung durch die bestehende Straße - nicht zu überwiegen. Den Belangen des Bodenschutzes ist auch unter Vorsorgegesichtspunkten durch die vorgelegte Planung, soweit dies - ohne das Vorhaben gänzlich aufgeben zu wollen - möglich ist, Rechnung getragen. Zum Schutz des Bodens sind insbesondere unter A 3.6 dieses Beschlusses Nebenbestimmungen angeordnet. Weitere Verbesserungen der Planung, die durch entsprechende Auflagen festgelegt werden könnten, sind nicht ersichtlich. Dabei kann nicht außer Betracht bleiben, dass der Bau bzw. der Ausbau von Straßen eine gesetzliche Aufgabe ist und im konkreten Fall auch den geltenden raumordnerischen Zielsetzungen entspricht. Bei Realisierung des Straßenbauvorhabens verbleiben zwar erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die natürlichen Funktionen des Bodens, sodass der Belang des Bodenschutzes insgesamt gesehen mit erhebli-

chem, gegen die Verwirklichung der Baumaßnahme sprechendem Gewicht in die Abwägung einzustellen ist. Er hat jedoch hinter die Belange zurückzutreten, die für die Verwirklichung des Vorhabens sprechen, und stellt die Ausgewogenheit der Planung nicht in Frage.

3.7.7 Gewässerschutz/Wasserwirtschaft

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Wasser sind bereits im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung dargestellt und bewertet worden, weshalb auf die diesbezüglichen Ausführungen insoweit Bezug genommen wird (vgl. oben C 2.3.1.6, C 2.3.2.5 und C 2.4.5 dieses Beschlusses). Die dort getroffenen Feststellungen werden der im vorliegenden Abschnitt zu treffenden Abwägung zugrunde gelegt bzw. in diese eingestellt.

3.7.7.1 Hochwasserschutz

Das plangegegenständliche Vorhaben liegt zwischen den Anschlussstellen AS Kleinstheim und AS Mainhausen. Die BAB 45 quert bei Flusskilometer 76,6 die Bundeswasserstraße Main, ein Gewässer 1. Ordnung. Der Mainabschnitt in diesem Bereich ist Teil des Flusswasserkörpers (FWK) 2_F146.

Das überplante Areal liegt auf bayerischer Seite im mit Verordnung des Landratsamtes Aschaffenburg vom 02.04.2020 für ein hundertjähriges Hochwasserereignis ($HQ_{100} = 2.460 \text{ m}^3/\text{s}$) festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Mains.

Brücke und Pfeiler

Für den Brückenneubau mit einer lichten Weite von 450m wurde für den hydraulischen Nachweis der Hochwasserrückhalteraum, die Wasserstände und der Abfluss im Ist- und im Plan-Zustand für ein seltenes Hochwasserereignis mit einer statistischen Wiederkehrwahrscheinlichkeit von 100 Jahren mittels stationären Berechnungen vom Ing.-Büro Hydrotec im November 2019 durchgeführt.

Der Rückhalteraum beträgt im Plan-Zustand 526.000 m^3 . Er erhöht sich somit um circa 3.000 m^3 im Vergleich zum Ist-Zustand.

Hinsichtlich des Wasserstandes ergab die Berechnung des Ing.-Büros, dass es im Vergleich von Ist- und Plan-Zustand zu kleinräumigen Wasserstandsänderungen kommt. So erhöht sich beispielsweise der Wasserstand an den gewässernahen Pfeilern um ca. 5 cm zum Ist-Zustand.

Weiterhin ist durch die Maßnahmen mit einer Zunahme der Fließgeschwindigkeit unmittelbar im Bereich der Pfeiler von ca. $0,4 \text{ m/s}$ zu rechnen. Im Gewässer selbst verringert sich die Fließgeschwindigkeit um ca. $0,2 \text{ m/s}$.

Nach dem hydraulischen Gutachten und der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg sind durch den Neubau der Mainbrücke Mainflingen keine nachteiligen Auswirkungen auf Dritte hinsichtlich Hochwasserrückhalteraum, Wasserstand, sowie Abfluss zu erwarten. Ein bestehender Hochwasserschutz ist durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Bauzustand

Während der Bauzeit von voraussichtlich sechs Jahren werden für die Neuerrichtung der Mainbrücke Mainflingen Hilfseinrichtungen erforderlich sein. Laut Planunterlagen werden alle Hilfseinrichtungen nach Bauende auf das ursprüngliche Geländenniveau zurückgebaut.

Für die gewählte Bauweise des Brückenneubaus ist eine temporäre Behelfsbrücke in südlicher Lage mit Hilfsunterbauten und seitlichen Anschlüssen an die bestehende Fahrbahn in Fahrtrichtung Gießen notwendig.

Nach dem hydraulischen Gutachten ist im gesamten Planungsgebiet unter Berücksichtigung der notwendigen Hilfseinrichtungen mit einer Reduzierung des Rückhalterums von 11.000 m³ zu rechnen.

Nach der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg ist jedoch für diesen temporären Verlust an Rückhalteraum während der Bauzeit kein Ausgleich erforderlich.

Als verkehrliches Vorhaben, das nicht Gegenstand eines Bauleitplans ist, sondern im Wege eines Planfeststellungsverfahrens zugelassen wird und damit keine bauliche Anlage i.S.d. §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB darstellt, unterliegt die plangegenständliche Maßnahme jedoch nicht dem generellen Planungsverbot des § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG (vgl. BT-Drs. 18/10879, 28; zur Rechtslage nach WHG 2010 vgl. VGH München, Urteil vom 27.07.2017, Az. 8 BV 16.1030, BeckRS 2017, 124752). Somit ist allein, die noch verbleibende Wertung des § 78 Abs. 7 WHG in die im Rahmen des § 77 WHG vorzunehmende Abwägung einzustellen. Danach sind bauliche Anlagen der Verkehrsinfrastruktur in festgesetzten Überschwemmungsgebieten hochwasserangepasst zu errichten, das heißt so auszuführen, dass keine baulichen Schäden bei einem HQ₁₀₀ zu erwarten sind (Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp: Wasserhaushaltsgesetz, Abwasserabgabengesetz, Rn. 67 zu § 78 WHG). Diese Regelung hat das Ziel, sowohl das Schadenspotential an solchen verkehrlichen Vorhaben im Hochwasserfall zu mindern als auch eine Erhöhung der Hochwassergefahr durch solche Anlagen zu verhindern (BT-Drs. 18/10879, 28).

Zudem greifen auch die Verbotstatbestände des § 78a Abs. 1 S. 1 WHG, wie beispielsweise Vertiefung oder Erhöhung der Erdoberfläche. Hier kann das Vorhaben

nur zugelassen werden, wenn die Ausnahmevoraussetzungen nach § 78a Abs. 2 S. 1 WHG erfüllt sind. Diese Ausnahmegenehmigung wird vom Planfeststellungsbeschluss konzentriert.

Gemäß des Erläuterungsberichtes Ziffer 6.3. „Maßnahmen zum Gewässerschutz“ sowie Ziffer 7 „Überschwemmungsgebiete“ der Unterlage 18.1 entsteht während der Baumaßnahme in der ungünstigsten Situation ein Retentionsraumverlust von ca. 11.000 m³.

Großräumige Wasserspiegeländerungen treten hingegen bei einem Hochwasserereignis nicht auf.

Nach Fertigstellung des Vorhabens ergibt sich dann gegenüber dem Bestand ein um ca. 3.000 m³ vergrößertes Retentionsvolumen. Dabei sind die Änderungen beim Wasserspiegel nur gering, die Erhöhung des Retentionsvolumens ist im Wesentlichen auf die geplante Geländemodellierung am östlichen und westlichen Mainufer zurückzuführen.

Auch hinsichtlich der Auswirkungen auf das hundertjährige Hochwasser des Mains für die Baustelleneinrichtung am Vormontageplatz ergeben laut hydraulischem Gutachten, dass es beim Wasserspiegel nur zu kleinräumigen Änderungen kommt. Die Auswirkungen beschränken sich lokal auf den Bereich der Anpassung. Unterlieger sind von einer Wasserspiegeländerung nicht betroffen.

Die fachkundige Stelle Wasser am Landratsamt Aschaffenburg erteilt dem Grunde nach ihr Einvernehmen, gibt aber zu bedenken, dass die Beurteilung der Auswirkungen noch im Hinblick auf die Oberlieger zu ergänzen ist.

Der Vorhabensträger erwiderte mit Schreiben vom 16.06.2021, eingegangen bei der Regierung von Unterfranken am 22.06.2021, dass nach den Beurteilungen des erstellten hydrologischen Gutachtens im Bereich der Mainbrücke Mainflingen sich keine negativen Auswirkungen auf Oberlieger während der Bauzeit ergeben.

Hinsichtlich der Auswirkungen im Bereich des Vormontageplatzes führt der Vorhabensträger aus, dass die maximale Wirklänge der Wasserspiegeldifferenz beim HQ₁₀₀ im Bauzustand sich auf ca. 30 m nördlich und südlich der Rampe beschränkt. Dabei beträgt der maximale Wasserspiegelanstieg weniger als 20 cm unmittelbar vor der geplanten Spundwand. Im Weiteren betrage die Differenz im Mittel weniger als 5 cm.

Negative Auswirkungen auf Ober- und Unterlieger sind in beiden Bereichen nicht zu erwarten.

Die wasserrechtliche Zulassung konnte in pflichtgemäßer Ausübung des der Behörde zustehenden Ermessens erteilt werden, da die wasserrechtlichen Anforderungen erfüllt sind.

Belange des Wohl der Allgemeinheit stehen dem Vorhaben bei plan- und auflagen-gemäßer Ausführung nicht entgegen (§ 78 a Abs. 2 S. 1 Nr. 1 WHG).

Der Hochwasserabfluss, der Wasserstand bei Hochwasser und die Hochwasserrückhaltung werden nach Aussage des hydraulischen Gutachtens und der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg durch diese Maßnahmen nicht wesentlich nachteilig verändert (§ 78 a Abs. 2 S. 3 WHG).

Durch die Veränderung der Erdoberfläche sind bei der Einhaltung der festgesetzten Auflagen weder eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit, noch erhebliche Sachschäden zu befürchten (§ 78 a Abs. 2 S. 1 Nr. 3 WHG). Dabei wurden auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft berücksichtigt (§ 78 a Abs. 2 S. 3 WHG).

Nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde sind damit alle Anforderungen an ein hochwasserangepasstes Bauen im Überschwemmungsgebiet erfüllt. Das geplante Vorhaben ist daher unter dem Gesichtspunkt des Hochwasserschutzes zulässig.

3.7.7.2 Gewässerschutz

Dem Gewässerschutz ist sowohl im Hinblick auf das Oberflächenwasser als auch auf das Grundwasser durch die vorliegende Planung sowie die unter A 3.4 und A 7.3 dieses Beschlusses angeordneten Nebenbestimmungen bzw. angesichts der erteilten Zusagen Genüge getan.

Soweit das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg im Schreiben vom 31.05.2021 anmerkte, dass es sich das Aufstellen weiterer Bedingungen und Auflagen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen vorbehalte, konnte dem nicht entsprochen werden. Ein solch allgemeiner Auflagenvorbehalt ist im Planfeststellungsrecht wegen des Grundsatzes umfassender Problembewältigung nur zulässig, wenn er den Voraussetzungen des Art. 74 Abs. 3 BayVwVfG genügt. Danach dürfen Einzelfragen einer nachträglichen Regelung nur vorbehalten bleiben, soweit eine abschließende Entscheidung noch nicht möglich ist. Die Planfeststellungsbehörde kann und muss solchen nachteiligen Wirkungen des Vorhabens nicht Rechnung tragen, die sich erst später zeigen und mit denen die Beteiligten verständigerweise nicht rechnen können, weil sich ihr Eintritt im Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusses noch nicht einmal als möglich abzeichnet. Für den Schutz gegen derartige, nicht voraussehbare Wirkungen müssen sich die davon Betroffenen auf die Ansprüche verweisen lassen, die ihnen Art. 75 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BayVwVfG gewährt. Dazu gehören auch solche nachteiligen Wirkungen, deren zukünftiger Eintritt zwar theoretisch denkbar ist, sich

aber mangels besonderer Anhaltspunkte noch nicht konkret absehen lässt. Nur dann, wenn sich im Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusses nachteilige Wirkungen weder mit der für eine Anordnung nach Art. 74 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BayVwVfG hinreichenden Zuverlässigkeit voraussagen noch dem Bereich nicht voraussehbarer Wirkungen nach Art. 75 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BayVwVfG zuordnen lassen, kann gemäß Art. 74 Abs. 3 BayVwVfG die Frage eines Ausgleichs einer späteren abschließenden Prüfung und Entscheidung vorbehalten bleiben. Diese Voraussetzungen liegen vor, wenn sich aufgrund besonderer Anhaltspunkte die konkrete Möglichkeit abzeichnet, dass nachteilige Wirkungen in absehbarer Zeit eintreten werden, ihr Ausmaß sich jedoch nicht abschätzen lässt (vgl. BVerwG, Urteil vom 22.11.2000, Az. 11 C 2.00; vgl. auch BayVGh, Urteil vom 18.12.2003, Az. 22 B 03.823, BayVBl. 2005, S. 115 mit Bezug auf § 10 Abs. 1 und 2 WHG a.F.). Derartige greifbare Anhaltspunkte für nachteilige Wirkungen sind im gegenständlichen Verfahren aber nicht ersichtlich und wurden auch von keinem Beteiligten vorgetragen. Zudem ist die Erlaubnis kraft Gesetzes widerruflich (§ 18 Abs. 1 WHG), so dass z.B. im Wege des Teilwiderrufs nachträgliche Nachbesserungen möglich sind. Für die Planfeststellungsbehörde bestand daher kein Anlass, neben den unter A 3.4, A 3.7 und A 7.3 dieses Beschlusses vorgesehenen Nebenbestimmungen zum Schutz der Gewässer einen weiteren allgemeinen Auflagenvorbehalt vorzusehen.

3.7.7.2.1 Schutz des Grundwassers

3.7.7.2.1.1 Allgemeines

Nach § 47 WHG ist das Grundwasser so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und chemischen Zustands vermieden wird, alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeit umgekehrt werden und ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden. Diese Vorschrift setzt insoweit die Europäische Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) um. Das Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot sind zwingende Vorgaben für die Zulassung von Vorhaben. Sie müssen daher bei der Zulassung eines Projekts strikt beachtet werden. Die Ausführungen im Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 1. Juli 2015 - C-461/13, BUND/Bundesrepublik - Rn. 43 ff. - zur Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers sind insoweit auf das Grundwasser übertragbar (BVerwG Beschluss vom 25.04.2018, Az. 9 A 16/16, BeckRS 2018, 17751, RdNr. 43 und Hinweisbeschluss vom 25.04.2018, Az. 9 A 16/16, BeckRS 2018, 29480, RdNr. 46). Im Falle eines Verstoßes gegen diese Bestimmungen ist die Planfeststellung daher zu versagen.

3.7.7.2.1.2 Beeinträchtigung des Grundwassers

Eine nachteilige Veränderung des Grundwassers durch Schadstoffe ist nicht zu besorgen (§ 48 WHG). Gegen die Bewirtschaftungsziele des § 47 Abs. 1 WHG wird ebenfalls nicht verstoßen. Eine Verschlechterung des mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers ist nicht zu erwarten bzw. die Erreichung eines guten Zustands wird nicht gefährdet. Soweit Teile des Straßenabwassers bzw. unbelastetes Flurwasser breitflächig versickern, ist dies wasserwirtschaftlich von untergeordneter Bedeutung und stellt keinen Benutzungstatbestand i.S.d. § 9 WHG dar (vgl. Drost, Das neue Wasserrecht in Bayern, Rdnr. 29 zu § 9 WHG). Die breitflächige Versickerung ist neben der Behandlung in Regenrückhalte- und Klärsystemen die fachbehördlich empfohlene Art der Beseitigung des auf Straßen anfallenden, nicht gesammelten Niederschlagswassers. Die qualitativen und quantitativen Anforderungen an die Niederschlagswasserbehandlung gemäß dem Merkblatt DWA M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ werden erfüllt. Da mit dem Erscheinen der Weißdrucke der Teile 1 und 2 des Arbeitsblattes DWA 102 „Grundsätze zur Bewirtschaftung und Behandlung von Regenwasserabflüssen zur Einleitung in Oberflächengewässer“ seit Dezember 2020 ein neues Regelwerk vorliegt, wurden die Ausführungen im DWA Merkblatt M 153 ungültig.

Da im vorliegenden Fall jedoch die Entwässerungsplanung vom Dezember 2020 praktisch abgeschlossen war, akzeptieren sowohl das Wasserwirtschaftsamt als auch das Sachgebiet 52 der Regierung von Unterfranken die Nachweise nach DWA-M 153.

Auch das Dezernat Umwelt des Regierungspräsidiums Darmstadt hat keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser fachkundigen Ansicht an.

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg teilte in seiner Stellungnahme vom 31.05.2021 weiter mit, dass amtlich festgesetzte Trinkwasserschutzgebiete für die öffentliche Wasserversorgung nicht vom geplanten Brückenneubau betroffen sind.

Das Sachgebiet 52 (Wasserwirtschaft) der Regierung von Unterfranken wies in seiner Stellungnahme vom 02.06.2021 darauf hin, dass durch die Pfeilergründungen mittels Großbohrpfählen auch in das Grundwasser eingegriffen wird. Betroffen sei hier der Grundwasserkörper DEHE_2470_3201_BY. Jedoch sind auch dortiger Sicht bei der Beachtung der entsprechenden Nebenbestimmungen nachteilige Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen. Eine Verschlechterung des mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers sei nicht zu erwarten.

Soweit Straßenabwasser entsprechend dem Bestand breitflächig versickert, kann dies fachlich vertreten werden. Zudem handelt es sich hierbei auch um keinen wasserrechtlichen Benutzungstatbestand.

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg stellte daneben im Schreiben vom 31.05.2021 noch weitere Forderungen hinsichtlich des Grundwasserschutzes auf. Der Vorhabensträger sicherte die Einhaltung derselben im Schreiben vom 17.06.2021 zu. Durch Nebenbestimmungen unter A 3.4. und A 3.6 dieses Beschlusses wurde ihnen zusätzlich Rechnung getragen.

Unter Einbeziehung der mit diesem Beschluss ergänzend angeordneten Nebenbestimmungen erreicht die Planung einen Stand, der eine Gefährdung des Grundwassers nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde nicht befürchten lässt.

3.7.7.2.2 Schutz der Oberflächengewässer

Neben dem Schutz des Grundwassers findet auch der Schutz der Oberflächengewässer Eingang in die Planung.

Die hier gegenständlichen Maßnahmen verstoßen nicht gegen die Bewirtschaftungsziele des § 27 WHG. Nach § 27 Abs. 1 WHG sind oberirdische Gewässer, soweit sie nicht nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird und ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.

Oberirdische Gewässer, die als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden (§ 28 WHG), sind so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen Potentials und ihres chemischen Zustands vermieden wird und ein gutes ökologisches Potential und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (§ 27 Abs. 2 WHG). Diese Vorschrift setzt insoweit die Europäische Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) um. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Bestimmungen ist die Planfeststellung zu versagen.

Eine "Verschlechterung des Zustands" eines Oberflächenwasserkörpers ist nach der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 01.07.2015, Az. C 461/13, dann als gegeben anzusehen, wenn sich der Zustand mindestens einer Qualitätskomponente i.S.d. Anhangs V der Richtlinie um eine Klasse verschlechtert, auch wenn diese Verschlechterung nicht zu einer Verschlechterung der Einstufung des Oberflächenwasserkörpers insgesamt führt. Wenn die betreffende Qualitätskomponente i.S.d. Anhangs V der WRRL bereits in der niedrigsten Klasse eingeordnet ist, stellt jede Verschlechterung dieser Komponente eine Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers dar.

Das Verschlechterungsverbot nach der WRRL bezieht sich auf den Zustand von Oberflächenwasser- und Grundwasserkörpern. Nach § 3 i.V.m. Anlage 1 Nr. 2 OGewV werden bei der Festlegung von Lage und Grenzen sowie bei der Zuordnung

von Oberflächenwasserkörpern zu Kategorien und Typen nur Fließgewässer mit einer Einzugsgebietsgröße $\geq 10 \text{ km}^2$ und Seen ab einer Größe von 50 ha ($0,5 \text{ km}^2$) erfasst. Fließgewässer und Seen unterhalb dieser Größen (sog. „nicht-berichtspflichtige“ Gewässer) werden nicht berücksichtigt.

Der Mainabschnitt in diesem Bereich ist Teil des Flusswasserkörpers (FWK) 2_F146 (vgl. Bekanntmachung des BayStMUV vom 25.01.2016, AllMBI. 2016, 104).

Laut Gewässerstrukturkartierung des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg aus dem Jahr 2017 ist das Gewässer im Bereich der Autobahnbrücke stark verändert (Strukturklasse 5), oberhalb und unterhalb des Bauwerks deutlich verändert (Strukturklasse 4).

Das ökologische Potential wird im 2. Bewirtschaftungsplan mit „unbefriedigend“ angegeben. Diese Einstufung bleibt auch für den 3. Bewirtschaftungsplan (ab 21.12.2021) erhalten.

Das Umsetzungskonzept (Stand 2015) nach der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) für das Gewässer Main (2_F146; Flusskilometer 101,40 bis 66,60) des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg sieht im weiteren Umfeld des Brückenneubaus punktuelle Maßnahmen zur Altwässer-/Auegewässeranbindung sowie zur Habitatverbesserung und Verbesserung der Verzahnung von Wasser und Land durch Auflockerung der starren, monotonen Uferlinien vor.

Ebenso soll durch die Reduktion der massiven Sicherungen der Habitatsverbesserung/Uferstrukturierung sowie durch den Umbau der bestehenden Uferböschungen zu Parallelwerken ein Schutz vor Wellenschlag erzielt werden.

Der Vorhabensträger erstellte einen „Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie“ (Unterlage 18.1, Kap. 8 und Anlage zur Unterlage 18.1), in dem das plangegegenständliche Vorhaben hinsichtlich seiner Vereinbarkeit mit den Vorgaben der WRRL bzw. des WHG, insbesondere die Auswirkungen der künftigen Chloridbelastungen der maßgeblichen Gewässer durch Streusalzeinträge, geprüft wurde. Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass durch die geplante Maßnahme keine Verschlechterung der Zustandsklassen der jeweiligen Qualitätskomponenten des betroffenen Flusswasserkörpers zu erwarten sei.

Das im Brückenbereich anfallende Straßenwasser wird durch die Absetzschächte von Leichtflüssigkeiten und absetzbaren Stoffen gereinigt. Es erfolgt dadurch eine qualitative Behandlung der Abwässer entsprechend den Regeln der Technik (Bemessung nach DWA-M 153) und der Gewässerschutz wird somit grundsätzlich verbessert.

Auf den Durchgang gelöster Stoffe wie z.B. von Chloriden wirken sich die Absetzschächte nur geringfügig aus. Nachdem der Ersatzneubau der Mainbrücke Mainflingen jedoch nicht um zusätzlich Fahrstreifen erweitert wird, sondern die befestigte Breite im Gegenteil verringert wird, kann davon ausgegangen werden, dass sich die im Rahmen des Winterdienstes ausgebrachte Salzmenge nicht erhöhen wird.

Im Bestand beträgt die befestigte Fläche auf dem Bauwerk mit direkter Ableitung in den Main:

$$L \times B = 450 \text{ m} \times 38,50 \text{ m} = 17.325 \text{ m}^2$$

Nach der Erneuerung des Bauwerkes beträgt die befestigte Fläche auf dem Bauwerk mit indirekter Ableitung in den Main über die Absetzschächte:

$$L_{\text{Vorland}} \times B_{\text{Vorland}} + L_{\text{Strom}} \times B_{\text{Strom}} = 190 \text{ m} \times 33,95 \text{ m} + 260 \text{ m} \times 32,20 \text{ m} = 14.823 \text{ m}^2$$

Die befestigte Fläche reduziert sich also um ca. 2.500 m². Hierdurch kann davon ausgegangen werden, dass sich auch die ausgebrachte Salzmenge und der damit verbundene Chlorid-Eintrag in den Main verringert. Nach den Ausführungen des Vorhabensträger sei dem Verschlechterungsverbot mit der Reduzierung der befestigten Fläche und damit des Chlorid-Eintrags Folge geleistet. Es sei keine Verschlechterung des Gewässerzustandes zu erwarten. Die Verwirklichung der Bewirtschaftungsziele nach dem WHG sei durch das Vorhaben nicht dauerhaft ausgeschlossen oder gefährdet.

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg zeigte sich in seiner Stellungnahme vom 31.05.2021 mit dieser Berechnung einverstanden und geht von einer ausreichenden Regenwasserbehandlung aus.

Darüber hinaus könne hinsichtlich der Chloridbelastung eine Verschlechterung des ökologischen Zustands bzw. Potentials des Flusswasserkörpers Main aufgrund der geplanten Baumaßnahme mit hoher Sicherheit ausgeschlossen werden.

Die Auswirkungen von chloridhaltigen Einleitungen in den Main (FWK 2_F146) infolge von Tausalzeinsatz an den Einleitungsstellen E1 und E2 werden im Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie auf der Grundlage einer Frachtbetrachtung bewertet (Unterlage 18.1 und nachgereichte Unterlage Chloridbelastung Bestand). Demnach ist davon auszugehen, dass die für die zu entwässernde abflusswirksame Straßenfläche relevante Chloridfracht infolge von Streusalz (253,6 kg/d) im Verhältnis zur vorhandenen mittleren Chloridfracht im Main (1.023.322 kg/d) gering ist. Auch bei einem mittleren Abfluss in den Monaten von November bis April (MQ_{Winter}) im Main von 252 m³/s wird der rechnerische Wert der Chloridkonzentration (47 mg/l) den für das gute ökologische Potential am Main an der WRRL-Messstelle (Kahl – Stauhaltung Krotzenburg)

nach der Oberflächengewässerverordnung (OGewV) maßgeblichen Orientierungswert von 200 mg/l im Jahresmittel deutlich unterschreiten.

Das Sachgebiet 52 (Wasserwirtschaft) der Regierung von Unterfranken schloss sich in seiner Stellungnahme von 02.06.2021 den Ausführungen des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg an.

Der Fischereifachberater des Bezirks Unterfranken brachte in seinem Schreiben vom 08.03.2021 vor, dass die Bewertung nach dem Merkblatt DWA-M 153 nicht mehr aktuell sei.

Gemäß den Planunterlagen erfolge die qualitative Bewertung der Gewässerbelastung und die Bestimmung der damit erforderlichen Maßnahmen zur Regenwasserbehandlung nach dem genannten Merkblatt. Mit dem Erscheinen der Arbeitsblätter DWA-A 102-1BWK-A 3-1 und DWA-A 102-2/BWK-A 3-2 im Dezember 2020 wurde das Merkblatt DWA-M 153 (in Bezug auf Einleitungen in Oberflächengewässer) in Teilen zurückgezogen. Dies sei zu berücksichtigen und ggf. die geplanten Regenwasserbehandlungsanlagen dem neusten Kenntnisstand anzupassen.

Zur Klarstellung erläutert das Sachgebiet 52 (Wasserwirtschaft) der Regierung von Unterfranken, dass zwar seit Dezember 2020 ein neues Regelwerk vorliege und die Ausführungen zur stofflichen (qualitativen) Bewertung für Einleitungen von Niederschlagswasser in Oberflächengewässer im Merkblatt DWA-M 153 ungültig wurden.

Da jedoch im plangegegenständlichen Vorhaben die Entwässerungsplanung vom Dezember 2020 praktisch abgeschlossen war, hat das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg (amtlicher Sachverständiger) die Nachweise nach DWA-M 153 noch akzeptiert. Diese Einschätzung trage auch das Sachgebiet 52 der Regierung von Unterfranken mit.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich insoweit den Ausführungen des Wasserwirtschaftsamtes und des Sachgebiets 52 an.

Der Fischereifachberater des Bezirkes Unterfranken brachte in seinem Schreiben vom 08.03.2021 weiterhin vor, dass es durch das einzuleitende Niederschlagswasser zu keiner Verschlechterung der bisherigen Gewässergüte (gemäß Saprobie-Index und chemisch) im Einleitungsbereich bzw. des ökologischen Zustands des Gewässers gemäß Wasserrahmenrichtlinienvorgaben für den Flusswasserkörper 2_F146 kommen dürfe. Neben stofflichen Belastungen (z.B. Mikroplastik oder eutrophe Stoffe) seien auch thermische Belastungen (Temperatur) zu berücksichtigen. Zur Gewährleistung einer gleichbleibenden Gewässergüte bzw. zur Vorbeugung einer Verschlechterung des Gewässerzustandes seien regelmäßige Anpassungen der Regenwasserbehandlung an den Stand der Technik vorzunehmen.

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg führte mit Schreiben vom 04.08.2022 aus, dass Rückhaltesysteme für Mikroplastik von dortiger Stelle üblicherweise nicht gefordert werden. Vielmehr sei nach dortiger Einschätzung bei Einhaltung der technischen Regelwerke (DWA M-153) der Gewässerschutz ausreichend gewährleistet. Mikroplastik sei danach ein ubiquitäres Problem und aus Sicht des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg sei es nicht ersichtlich, aus welchem Grund in diesem Fall besondere Anforderungen formuliert werden sollen.

Die Planfeststellungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass Mikroplastikpartikel von Reifenabrieb und Fahrbahnmarkierungen, die über die Straßenentwässerung in Gewässer gelangen können, nach geltender Rechtslage kein Bewertungsparameter für den Gewässerzustand sind. Weder die Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (RL 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt, ABl. L 164 S. 19) noch die Verordnungen zur Wasser-Rahmenrichtlinie enthalten Vorgaben für diese Partikel (BVerwG, Urteil vom 24.02.2021, Az. 9 A 8.20, BeckRS 2021, 8680, Rn. 84).

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ergeben sich nach alledem keine Anhaltspunkte für eine besondere Sachlage mit dem Erfordernis spezieller Anforderungen, womit die Forderung des Fischereifachberaters zu Mikroplastik-Rückhaltesystemen zurückgewiesen wird.

Der Vorhabensträger erwidert zudem mit Schreiben vom 25.05.2021, eingegangen bei der Regierung von Unterfranken am 27.05.2021, dass die Situation durch den Einbau der Absetzschächte gegenüber dem Bestand sogar verbessert würde. Die Menge des eingeleiteten Niederschlagswassers verringere sich gegenüber dem Bestand aufgrund der verringerten befestigten Fläche auf dem Bauwerk. Darüber hinaus haben die Baumaßnahmen auch keinen Einfluss auf die Gewässertemperatur.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist neben den obenstehenden Ausführungen ergänzend hinzuzufügen, dass der Parameter Chlorid zu den sogenannten allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten zählt, die gemäß § 5 Abs. 4 OGewV unterstützend zur Einstufung des ökologischen Zustands eines Gewässers heranzuziehen sind. Veränderungen einer solchen Qualitätskomponente sind für die Prüfung des Verschlechterungsverbotes nur dann von Bedeutung, solange und soweit sie sich auf die Einstufung des Zustands mindestens einer relevanten biologischen Qualitätskomponente klassenrelevant auswirken oder bei bereits in den schlechtesten Zustand eingestuften relevanten biologischen Qualitätskomponenten zu deren weiterer nachteiliger Veränderung führen (vgl. Ministerialschreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 09.01.2018, Az.

52a-U4504-2013/5-135). Nach den Stellungnahmen des Sachgebiets Wasserwirtschaft der Regierung von Unterfranken vom 02.06.2021 und des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg vom 31.05.2021 ist eine Verschlechterung des Zustands des Flusswasserkörpers 2_F146 durch die Maßnahme nicht zu erwarten, sodass dem Verschlechterungsverbot des Zustands von Oberflächengewässern gemäß der WRRL Rechnung getragen wird. Das Bewirtschaftungsziel zur Erreichung eines guten chemischen und guten ökologischen Zustandes bis 2027 scheint nicht gefährdet zu sein.

Für die Bauphase sind bei ordnungsgemäßigem Baubetrieb keine Verschlechterungen der Wasserqualität durch Eintrag von Bodenmaterial oder Verunreinigungen durch Schadstoffeinträge zu befürchten. Unter A 3.4 wurden Auflagen angeordnet, um dies sicherzustellen. In diesem Zusammenhang wurde auch den Forderungen des Fischereifachberaters bezüglich eines möglichst gewässerschonenden Baubetriebes Genüge getan.

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg (Schreiben vom 31.05.2021), das Landratsamt Aschaffenburg (Schreiben vom 18.03.2021), sowie das Sachgebiet 52 der Regierung von Unterfranken als höhere Wasserbehörde (Schreiben vom 02.06.2021) haben zum plangegenständlichen Vorhaben sowie insbesondere zum Entwässerungskonzept Stellung genommen und grundsätzlich ihr Einverständnis mit der Maßnahme erklärt. Dabei wurden jedoch vom Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg verschiedene Nebenbestimmungen – insbesondere zur notwendigen wasserrechtlichen Erlaubnis (vgl. C 3.7.7.4 dieses Beschlusses) – vorgeschlagen, die zum Gewässerschutz bzw. zur Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis und mithin zur Sicherung der Rechtmäßigkeit dieses Beschlusses notwendig sind. Ihnen wurde durch die Nebenbestimmungen unter A 3.2.1 und A 3.4 (sowie A 7.4 hinsichtlich der wasserrechtlichen Erlaubnis) weitgehend Rechnung getragen. Der Vorhabensträger sicherte zudem die Einhaltung der Forderungen des Wasserwirtschaftsamtes im Schreiben vom 17.06.2021 zu (vgl. A 3.1).

Der Vorhabensträger nimmt mit Schreiben vom 17.06.2021 die Ausführungen des Sachgebiets 52 als höherer Wasserbehörde zur Kenntnis.

Unter Einbeziehung der mit diesem Beschluss ergänzend angeordneten Nebenbestimmungen erreicht die Planung einen Stand, der eine Gefährdung der Oberflächengewässer nicht befürchten lässt. Angesichts der vorliegenden fachlichen Stellungnahmen des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg sowie des Sachgebiets 52 (Wasserwirtschaft) der Regierung von Unterfranken hat die Planfeststellungsbehörde keine Zweifel an der Wirksamkeit der Maßnahmen zum Gewässerschutz. Die Entwicklungs-

ziele und geplanten Maßnahmen zur Beibehaltung des "unbefriedigenden ökologischen Potentials" des Flusswasserkörpers „Main von der Staustufe Wallstadt bis Landesgrenze HE/BY bei Kahl (Fkm 101,4 – 66,6)“ (FWK 2_F146) werden durch die plangegenständlichen Maßnahmen nicht beeinträchtigt. Die einzelnen Qualitätskomponenten werden sich voraussichtlich nicht verschlechtern. Daher ist eine Verschlechterung des Zustands dieser Oberflächengewässer nicht zu erwarten.

Hinsichtlich der Einleitung von Oberflächenwasser in Gewässer wird auf die Ausführungen zur wasserrechtlichen Erlaubnis unter C 3.7.7.4 dieses Beschlusses Bezug genommen.

Zu den Belangen der Fischereiwirtschaft wird auf die Ausführungen unter C 3.7.10 dieses Beschlusses hingewiesen.

3.7.7.3 Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung (§ 17 Satz 4 FStrG i.V.m. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG) werden die erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen, z.B. für den Ausbau von Gewässern, für den Straßenbau in Wasserschutzgebieten und an Gewässern, dem Oberflächenwasserablauf usw. erfasst.

Gemäß § 36 Abs. 1 WHG sind Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Solche Anlagen, die nicht der Benutzung, der Unterhaltung oder dem Ausbau dienen, dürfen in einer Entfernung von weniger als 60 m zur Uferlinie von Gewässern I. oder II. Ordnung nur mit Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde bzw. der Planfeststellungsbehörde (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG) errichtet werden (Art. 20 Abs. 1 BayWG).

Anlagen i.S.d. § 36 WHG sind insbesondere bauliche Anlagen, wie Gebäude, Brücken, Stege, Unterführungen, Hafenanlagen und Anlegestellen, Leitungsanlagen und Fähren (§ 36 Sätze 1 und 2 WHG). Der Anlagenbegriff umfasst aber nicht nur die in § 36 Satz 2 WHG aufgeführten, sondern auch Ufermauern, Aufschüttungen und Abgrabungen (Faßbender in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Rn. 13 zu § 36 WHG).

Die Genehmigung von Anlagen darf nach Art. 20 Abs. 4 Satz 2 BayWG nur versagt, an Bedingungen und Auflagen geknüpft oder widerrufen werden, soweit das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die in Art. 20 Abs. 2 BayWG aufgezählten Gründe, es erfordern. Art. 20 Abs. 2 BayWG nimmt auf § 36 WHG Bezug, wonach Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen sind, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu er-

warten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Schädliche Gewässerveränderungen sind Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem Wasserhaushaltsgesetz, den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben (§ 3 Nr. 10 WHG). Die Unterhaltung eines oberirdischen Gewässers umfasst seine Pflege und Entwicklung als öffentlich-rechtliche Verpflichtung (Unterhaltungslast, § 39 Abs. 1 Satz 1 WHG). Hierzu gehören u. a. die Erhaltung der Ufer, insbesondere durch Erhaltung und Neuanpflanzung einer standortgerechten Ufervegetation, sowie die Freihaltung der Ufer für den Wasserabfluss (§ 39 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 WHG) und die Erhaltung des Gewässers in einem Zustand, der hinsichtlich der Abführung oder Rückhaltung von Wasser, Geschiebe, Schwebstoffen und Eis den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht (§ 39 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 WHG).

Sowohl die plangegenständliche Brücke als auch der notwendige Vormontageplatz und die Behelfsbrücke befinden sich im 60 m Bereich des Mains nach Art. 20 Abs. 1 Satz 2 BayWG und unterfallen daher der Anlagengenehmigungspflicht.

Nach Art. 20 Abs. 5 BayWG entfällt eine Genehmigung nach diesem Artikel, wenn eine Baugenehmigung, eine bauaufsichtliche Zustimmung oder eine Genehmigung nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG zu erteilen ist. Im Verfahren nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG sind insoweit auch die Voraussetzungen des Art. 20 Abs. 4 BayWG zu beachten.

Der überplante Bereich liegt im Überschwemmungsgebiet des Mains, insbesondere der Vormontageplatz im mit Verordnung vom 02.04.2020 durch das Landratsamt Aschaffenburg festgesetzten Überschwemmungsgebiet.

In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen grundsätzlich untersagt (§ 78 Abs. 4 Satz 1 WHG). Abweichend hiervon kann nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage im Einzelfall genehmigt werden, wenn das Vorhaben die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verlorengehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird, wenn es den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert, den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und hochwasserangepasst ausgeführt wird oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Die Genehmigung von Anlagen darf nach Art. 20 Abs. 4 Satz 2 BayWG nur versagt werden, an Bedingungen oder Auflagen geknüpft oder widerrufen werden, soweit das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die in Art. 20 Abs. 2 BayWG aufgezählten Gründe, es erfordern. Art. 20 Abs. 2 BayWG nimmt auf § 36 WHG Bezug, wonach Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen sind, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhalt nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist.

Schädliche Gewässerveränderungen sind Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem Wasserhaushaltsgesetz, den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben (§ 3 Nr. 10 WHG). Die Unterhaltung eines oberirdischen Gewässers umfasst seine Pflege und Entwicklung als öffentlich-rechtliche Verpflichtung (Unterhaltungslast, § 39 Abs. 1 Satz 1 WHG). Hierzu gehören u.a. die Erhaltung der Ufer, insbesondere durch Erhaltung und Neuanpflanzung einer standortgerechten Ufervegetation, sowie die Freihaltung der Ufer für den Wasserabfluss (§ 39 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 WHG) und die Erhaltung des Gewässers in einem Zustand, der hinsichtlich der Abführung oder Rückhaltung von Wasser, Geschiebe, Schwebstoffen und Eis den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht (§ 39 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 WHG).

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg erklärte mit Schreiben vom 31.05.2021, dass das überplante Areal sich innerhalb des amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiets des Mains befindet, kommt jedoch zu dem Fazit, dass sich durch den Neubau der Mainbrücke Mainflingen keine nachteiligen Auswirkungen auf Dritte hinsichtlich Hochwasserrückhalteraum, Wasserstand und Abfluss ergeben. Der Hochwasserschutz sei nach Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Durch die Behelfsbrücke ergebe sich zwar temporär eine Reduzierung des Retentionsraumes von 11.000 m³, allerdings erklärte das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg, dass hierfür während der Bauzeit kein Ausgleich erforderlich sei.

Auch der Vormontageplatz verursache im Main keine nachteilige Wirkung auf Dritte für den Mittelwasserabfluss und den höchsten Schifffahrtsabfluss.

Auch das Dezernat Umwelt des Regierungspräsidiums Darmstadt hat gegen das Vorhaben keine Bedenken. Es weist lediglich darauf hin, dass im festgesetzten Überschwemmungsgebiet keine Lagerungen von Geräten oder Baumaterialien erlaubt

sind. Darüber hinaus seien Baumaschinen nachts und am Wochenende außerhalb des Überschwemmungsgebiets zu lagern.

Die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung nach Art. 20 BayWG liegen damit in Bezug auf sämtliche im gegenständlichen Verfahren relevanten Anlagen vor. Anhaltspunkte dafür, dass das Wohl der Allgemeinheit durch die bauzeitliche Behelfsbrücke, den Vormontageplatz oder den geplanten Ersatzneubau der Mainbrücke Mainflingen in einer Weise tangiert wird, die eine Versagung der Genehmigung erfordert, sind bei Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der einschlägigen Nebenbestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses (vgl. A 3.4) nicht ersichtlich.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG bzw. einer Anlagengenehmigung nach § 36 WHG i.V.m Art. 20 BayWG und § 22 HWG liegen demnach vor. Die Erlaubnis nach Art. 20 Abs. 4 Satz 2 BayWG ist eine gebundene Erlaubnis, aus Art. 20 Abs. 4 Satz 3 BayWG lässt sich ungeachtet des in dieser Vorschrift enthaltenen Abwägungsgebotes keine Ermessensentscheidung ableiten (VG Würzburg, Urteil vom 13.09.2011, Az. W 4 K 10.561, BeckRS 2011, 34160). Gründe, die Anlagengenehmigung und damit auch die Planfeststellung für den gegenständlichen Ersatzneubau der Mainbrücke Mainflingen zu befristen (Art. 20 Abs. 4 Satz 1 BayWG), sind nicht ersichtlich und würden dem Wesen einer Infrastrukturanlage, wie einer Bundesautobahn, auch widersprechen.

Soweit das Landratsamt Aschaffenburg in seiner Stellungnahme vom 18.03.2021 davon ausgeht, dass es sich bei der geplanten Maßnahme lediglich um Brückenunterhalt und nicht um eine Neuerrichtung handelt, so wird dieser Ansicht seitens der Planfeststellungsbehörde nicht gefolgt.

Das plangegegenständliche Vorhaben beinhaltet den Ersatzneubau der Mainbrücke Mainflingen und nicht lediglich Sanierungsmaßnahmen am bestehenden Bauwerk. Dieses wird vielmehr nach Fertigstellung des Neubaus endgültig beseitigt. Durch den Neubau sind auch die wasserrechtlichen Belange neu betroffen, daher geht die Planfeststellungsbehörde von einer Errichtung einer Anlage im Sinne des § 78 WHG aus.

Letztlich kann dies jedoch dahinstehen, da selbst bei anderer Auslegung nach Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg vom 31.05.2021 davon auszugehen ist, dass der Neubau der Mainbrücke Mainflingen keine nachteiligen Auswirkungen auf Dritte hinsichtlich Hochwasserrückhalteraum, Wasserstand sowie Abfluss erwarten lässt und daher eine Ausnahmegenehmigung nach § 78a WHG zu erteilen wäre.

In einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet ist u.a. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche (§ 78a Abs. 1 S. 1 Nr. 5 WHG) sowie das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern oder die fortgeschwemmt werden können (§ 78a Abs. 1 S. 1 Nr. 4 WHG) untersagt. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall Maßnahmen nach § 78a Abs. 1 S. 1 WHG zulassen, wenn Belange des Wohls der Allgemeinheit nicht entgegenstehen, der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürchten sind oder die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können (§ 78a Abs. 2 S. 1 WHG). Ziel der Regelung ist es, eine Beschleunigung oder Verlagerung des Wasserabflusses, einen Hochwasserrückstau mit der Folge zusätzlicher Betroffenheiten sowie schädliche Bodenerosionen durch abfließendes Hochwasser zu vermeiden (Drost, Das neue Wasserrecht in Bayern, Rn. 14 zu § 78a WHG).

Sowohl das Bestandsbauwerk als auch das neue Bauwerk liegen in der Hochwassergefahrenfläche des Mains für ein 100-jähriges Regenereignis. Durch den Brückenneubau wird die Abflusssituation bei Hochwasser gegenüber dem Bestand nicht verändert. Die Vormontagefläche hingegen muss außerhalb des maßgeblichen Überschwemmungsgebietes liegen, um Beeinträchtigungen und Schäden im Hochwasserfall zu vermeiden.

Zu Aspekten des Hochwasserschutzes wird auf die Ausführungen unter C 3.7.7.1 des Beschlusses verwiesen. Negative Veränderungen durch das gegenständliche Vorhaben sind demnach nicht zu befürchten. Im Rahmen der Baumaßnahme wird unbedenkliches Material verwendet und nach Beendigung der Baumaßnahme überflüssiges Material aus dem Überschwemmungsgebiet abtransportiert.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde kann eine Ausnahme i.S.d. § 78a Abs. 2 S. 1 WHG zugelassen werden. Belange des Wohls der Allgemeinheit stehen dem Planvorhaben nicht entgegen. Nach Aussage der zuständigen Fachbehörden ist nicht mit einer wesentlichen Beeinträchtigung des Hochwasserabflusses und der Hochwasserrückhaltung zu rechnen. Ebenso ist mit einer Gefährdung für Leben oder Gesundheit oder erheblichen Sachschäden nicht zu rechnen. Die Voraussetzungen für die Zulassung einer Ausnahme nach § 78a Abs. 2 S. 1 WHG liegen also vor. Im Rahmen der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung wird diese erteilt.

3.7.7.4 Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnis

Eine Ausnahme von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung bilden gemäß § 19 Abs. 1 WHG die wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen. Der Vorhabensträger beantragte im plangegegenständlichen Verfahren gehobene Erlaubnisse gemäß § 15 WHG für das Einleiten von Straßenoberflächenwasser in den Main. Die im Zusammenhang mit dem Straßenbauvorhaben erforderlichen Erlaubnisse werden daher unter A 7 des Tenors dieses Beschlusses gesondert ausgesprochen.

3.7.7.4.1 Rechtsgrundlagen

Sowohl das Einleiten von Oberflächenwasser und das Einbringen von festen Stoffen in Gewässer bzw. das Versickern des Niederschlagswassers als auch das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser stellen Gewässerbenutzungen dar (§ 9 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 WHG). Als Benutzungen gelten auch das Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser durch Anlagen, die hierfür bestimmt oder geeignet sind und Maßnahmen, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen (§ 9 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 WHG). Die Benutzungen von Gewässern bedürfen der behördlichen Erlaubnis oder der Bewilligung i.S.d. § 10 WHG (§ 8 Abs. 1 WHG).

Die Erlaubnis gewährt die widerrufliche Befugnis, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen (§§ 10 Abs. 1, 18 Abs. 1 WHG). Besteht hierfür ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Gewässerbenutzers, kann die Erlaubnis als gehobene Erlaubnis erteilt werden, für die § 11 Abs. 2 WHG und § 14 Abs. 3 bis 5 WHG entsprechend gelten (§ 15 WHG).

Das öffentliche Interesse muss sich hierbei unmittelbar aus der Gewässerbenutzung ergeben. Da ein berechtigtes öffentliches Interesse am Neubau der Mainbrücke Mainflingen besteht (vgl. hierzu C 3.5 dieses Planfeststellungsbeschlusses), muss dies auch für die übrigen Straßenbestandteile, wozu auch die Entwässerungsanlagen (Art. 2 Nr. 1 lit. a BayStrWG) zählen, und die mit dem Bau und dem Betrieb der Straße verbundene ordnungsgemäße Entwässerung der Straßenflächen gelten.

Des Weiteren wird ein berechtigtes Interesse des Vorhabensträgers als Gewässerbenutzer vorliegen. Allgemein wird für die Identifizierung eines berechtigten Interesses die Beantwortung der Frage maßgeblich sein, ob die Rechtswirkung der gehobenen Erlaubnis, namentlich der Ausschluss privatrechtlicher Abwehransprüche (§ 16 Abs. 1 WHG), für die Ausübung der konkreten Benutzung notwendig ist (Drost, Das

Wasserrecht in Bayern, § 15 WHG, Rn. 22). Nur durch die gehobene Erlaubnis werden die gleichen Rechtswirkungen erzielt, die auch mit der Planfeststellung für die hier gegenständliche Mainbrücke verbunden sind, nämlich der Ausschluss privatrechtlicher Abwehransprüche (Art. 75 Abs. 2 S. 1 BayVwVfG). Eine gehobene Erlaubnis ist also erforderlich, um den Vorhabensträger in die Lage zu versetzen, nicht über privatrechtliche Abwehransprüche an der Durchführung der verfahrensgegenständlichen Maßnahme und der Nutzung der Straße gehindert zu werden.

Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG). Schädliche Gewässerveränderungen sind gemäß § 3 Nr. 10 WHG Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem WHG, aus auf Grund des WHG erlassenen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben. Der Begriff des Wohls der Allgemeinheit ist hier sehr weit zu verstehen. Unabhängig von konkreten Nutzungsabsichten oder Bewirtschaftungszielen sollen schädliche Verunreinigungen ebenso wie sonstige nachteilige Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wassers verhütet werden, damit dieses äußerst sensible Umweltmedium über den gegenwärtigen Bedarf hinaus als intaktes Trinkwasserreservoir auch für die Zukunft erhalten bleibt (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rdnr. 471). Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist eine schädliche Gewässerveränderung "zu erwarten", wenn überwiegende Gründe für ihren Eintritt sprechen bzw. eine überwiegende Wahrscheinlichkeit für eine nachteilige Beeinflussung besteht. In vergleichbarer Weise gehen auch die Oberverwaltungsgerichte und die einschlägige Literatur davon aus, dass Beeinträchtigungen dann zu erwarten sind, wenn sie nach allgemeiner Lebenserfahrung oder anerkannten fachlichen Regeln wahrscheinlich sind (vgl. VG Würzburg, Urteil vom 20.03.2012, Az. W 4 K 11.492 m.w.N. <juris>).

Ist zu erwarten, dass die Benutzung auf das Recht eines anderen nachteilig einwirkt und erhebt der Betroffene Einwendungen, so darf die gehobene Erlaubnis nur erteilt werden, wenn die nachteiligen Wirkungen durch Inhalts- oder Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden können. Ist dies nicht möglich, so darf die gehobene Erlaubnis erteilt werden, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern; der Betroffene ist zu entschädigen (§ 14 Abs. 3 i.V.m. § 15 Abs. 2 WHG).

Die Erlaubnis ist weiter zu versagen, wenn andere Anforderungen nach öffentlichrechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG). In diesem Zusammenhang ist insbesondere die Vereinbarkeit der geplanten Benutzung mit den

Bewirtschaftungszielen nach §§ 27 und 47 WHG zu prüfen. Das in diesen Vorschriften geregelte Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot sind nicht Teil des wasserwirtschaftlichen Bewirtschaftungsermessens, sondern als zwingendes Recht zu beachten (vgl. C 3.7.7.2 dieses Beschlusses).

Liegt kein zwingender Versagungsgrund vor, so steht die Erteilung der Erlaubnis im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde (§ 12 Abs. 2 WHG).

3.7.7.4.2 Einleitungen

Im Rahmen des geplanten Entwässerungskonzeptes werden gestattungspflichtige wasserrechtliche Benutzungstatbestände nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 8 Abs. 1 WHG durch Einleitung von Niederschlagswasser über zwei Einleitungsstellen in den Main verwirklicht. Für das dezentrale, breitflächige Versickern des Straßenoberflächenwassers über Bankett- und Böschungsflächen (vgl. Unterlage 18) bedarf es mangels Benutzungstatbestands i.S.d. § 9 WHG bzw. BayWG keiner wasserrechtlichen Erlaubnis, da dies wasserwirtschaftlich von untergeordneter Bedeutung i.S.d. § 9 WHG i.V.m. Art 1 Abs. 2 BayWG ist (vgl. Drost, Das neue Wasserrecht in Bayern, Rn. 29 zu § 9 WHG; Edhofer/Willmitzer, Bayerisches Straßen- und Wegegesetz, Art. 38, Anm. 10.3.4.9 Buchst. b; Zeitler, BayStrWG, Art. 2, Rn. 22).

Der Entwässerungsbereich 1 reicht von Bauanfang bei Bau-km 253+300 bis zum Widerlager des geplanten Brückenbauwerks bei Bau-km 253+430. Hier entwässert die BAB A 45 entsprechend dem Bestand über das Bankett und die Dammschulter.

Gegenüber dem Bestand reduzieren sich die befestigten Flächen der BAB A 45. Im Bestand ist die BAB A 45 in den Anschlussbereichen an das Bauwerk für einen 6-streifigen Querschnitt ausgebaut mit einer Fahrbahnbreite von 15,25 m. Künftig wird die Fahrbahn je Richtungsfahrbahn auf 12,50 m für einen 4-streifigen Querschnitt reduziert. An den bestehenden Verhältnissen wird in diesem Bereich mit Ausnahme der erforderlichen Anpassungen im Bauwerksbereich keine Veränderung vorgenommen.

Der Entwässerungsabschnitt 2 beginnt bei Bau-km 253-430 und endet bei Bau-km 253-620. Aufgrund der schlanken Überbauhöhe des neuen Brückenbauwerks sowie der geringen Längsneigung im Bauwerksbereich muss die Brückenentwässerung über drei Teilabschnitte erfolgen.

Das anfallende Oberflächenwasser des Brückenbauwerks wird über die Brückenabläufe und Sammelleitungen gesammelt und an der Achse 10 (Widerlager auf der bayerischen Seite) dem Absetzschacht Achse 10 mit einer Zulaufleitung DN 300 zugeführt und gereinigt.

Der Abfluss aus dem Absetzschacht Achse 10 erfolgt über eine Rohrleitung DN 300 in das bestehende Entwässerungssystem der BAB A 45 in Richtung Main (DN 600, Einleitungsstelle E 1).

Der Entwässerungsbereich 3 beginnt bei Bau-km 253+620 und endet bei Bau-km 263+763. Das anfallende Oberflächenwasser des Brückenbauwerks wird über Brückenabläufe und Sammelleitungen gesammelt und an der Achse 60 (bayerische Mainseite) dem Absetzschacht Achse 60 mit einer Zulaufleitung DN 300 zugeführt und gereinigt.

Der Abfluss aus dem Absetzschacht Achse 60 erfolgt über eine Rohrleitung DN 300 in das bestehende Entwässerungssystem der BAB A 45 in Richtung Main (DN 600, Einleitungsstelle E 1)

Der Entwässerungsabschnitt 4 beginnt bei Bau-km 253+763 und endet bei Bau-km 263+881. Das anfallende Oberflächenwasser des Brückenbauwerks wird über Brückenabläufe und Sammelleitungen gesammelt und an der Achse 70 (hessische Mainseite) dem Absetzschacht Achse 70 mit einer Zulaufleitung DN 300 zugeführt und gereinigt.

Der Abfluss aus dem Absetzschacht Achse 70 erfolgt über eine neu zu errichtende Rohrleitung DN 300 parallel zum bestehenden Entwässerungssystem der BAB A 45 in Richtung Main. Es entsteht eine neue Einleitstelle E 2 bei Bau-km 253+790. Die bestehende Entwässerungsleitung mit Einleitstelle wird nicht verändert. Hier wird Oberflächenwasser der BAB A 45 eingeleitet, das außerhalb der geplanten Baumaßnahme anfällt.

Der Entwässerungsbereich 5 erstreckt sich zwischen Bau-km 253+881 und 254+020. In diesem Bereich entwässert die BAB A 45 entsprechend dem Bestand über das Bankett und die Dammschulter.

Gegenüber der Bestandsentwässerung reduzieren sich die befestigten Flächen der BAB A 45. Im Bestand ist die BAB A 45 in den Anschlussbereichen an das Bauwerk für einen 6-streifigen Querschnitt ausgelegt mit einer Fahrbahnbreite von 15,25 m. Künftig wird die Fahrbahn je Richtungsfahrbahn auf 12,50 m für einen 4-streifigen Querschnitt reduziert.

An den bestehenden Verhältnissen wird in diesem Entwässerungsbereich 5 mit Ausnahme der erforderlichen Anpassungen im Bauwerksbereich keine Veränderung vorgenommen.

Während der Bauzeit wird die Entwässerung über zwei verschiedene Lösungen erfolgen.

Der Überbau der Richtungsfahrbahn Gießen wird aufgrund der erforderlichen Verkehrsführungen sowie der unzureichenden Tragfähigkeit des Bestandsbauwerks vorab in Seitenlage errichtet und später in die Endlage verschoben.

Nach Fertigstellung des Überbaus Gießen in Seitenlage wird der Verkehr beider Richtungsfahrbahnen vollständig auf den neuen Überbau verlagert. Die Oberflächenentwässerung des neuen Überbaus soll in Seitenlage erfolgen mit bauzeitlichen Anschlüssen an die neu errichteten Absetzschächte Achse 10, 60 und 70, sodass ab diesem Zeitpunkt bereits über das neue Entwässerungssystem entwässert werden kann.

Mit Fertigstellung des Überbaus Richtung Aschaffenburg soll der Verkehr vollständig auf den Überbau Aschaffenburg verlagert werden und der Bestandsüberbau Richtung Gießen abgebrochen und der neue Überbau in Fahrtrichtung Gießen in seine Endlage verschoben werden. Die Entwässerung der Richtungsfahrbahn Aschaffenburg soll zu diesem Zeitpunkt bereits über die neuen Absetzschächte erfolgen. Somit ist über die gesamte Bauzeit entweder die Bestandentwässerung oder das neue Entwässerungssystem in Betrieb.

Die Einzelheiten des Entwässerungskonzeptes können Unterlage 1, Kap. 4.12 sowie Unterlage 18 entnommen werden.

Zu den Auswirkungen auf die Qualitätskomponenten des Mains i.S.d. Wasserrahmenrichtlinie wird auf die Unterlage 18.1 samt Anlage verwiesen. Negative Auswirkungen sind nach der gutachterlichen Einschätzung nicht zu erwarten. Insbesondere ist ein negativer Effekt durch Streusalz auszuschließen (vgl. auch C 3.7.7.2.2), vielmehr wird durch die nun erfolgende qualitative Behandlung der Abwässer (Bemessung nach DWA-M 153) der Gewässerschutz sogar verbessert und durch Verringerung der Fahrbahnbreite die ausgebrachte Streusalzmenge und der damit verbundene Chlorid-Eintrag in den Main reduziert.

Die verfahrensgegenständlichen Einleitungen in den Main sind i.S.d. dargestellten Voraussetzungen erlaubnispflichtig und erlaubnisfähig. Bei Beachtung der unter A 7.3 dieses Beschlusses angeordneten Nebenbestimmungen sind schädliche Gewässeränderungen oder die Nichterfüllung anderer öffentlich-rechtlicher Anforderungen (§ 12 Abs. 1 WHG) sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte (§ 14 Abs. 3 und 4 i.V.m. § 15 Abs. 2 WHG) nicht zu erwarten. Die festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen dienen dazu, dies sicherzustellen (§ 13 Abs. 2 WHG).

Die vorgesehenen Abwasseranlagen entsprechen den Vorgaben des § 60 Abs. 1 WHG. Danach sind Abwasseranlagen so zu errichten, zu betreiben und zu unterhal-

ten, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Im Übrigen müssen Abwasserbehandlungsanlagen grundsätzlich nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden (§ 60 Abs. 1 WHG). Unter Abwasseranlagen in diesem Sinne versteht man alle öffentlichen und privaten Einrichtungen, die der Beseitigung von Abwasser dienen, also insbesondere dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln, sowie Einrichtungen zur Entwässerung von Klärschlamm, der mit der Abwasserbeseitigung in Zusammenhang steht (vgl. Ganske in Landmann/Rohmer, Rdnr. 10 zu § 60 WHG). Die einschlägigen genannten Regelwerke regeln auch, unter welchen Umständen eine Abwasserbeseitigungsanlage zu errichten bzw. wie diese zu bemessen ist. Hinsichtlich der diesbezüglichen Nachweise wird auf die Unterlagen 18.1 mit Anlage Bezug genommen, in denen rechnerisch nachgewiesen wird, dass die Anforderungen an die Bemessung und an die Ausstattung der Anlagen ausreichend sind.

Soweit der Fischereifachberater des Bezirks Unterfranken die Aktualität der Berechnungsgrundlage Merkblatt DWA-M 153 bemängelt, wird auf die Ausführungen unter C 3.7.7.2.2. verwiesen. Das Wasserwirtschaftsamt sowie das Sachgebiet 52 der Regierung von Unterfranken tolerieren die Verwendung der genannten Berechnungsweise, aufgrund der fortgeschrittenen Entwässerungsplanung zum Zeitpunkt der Änderung der Empfehlungen.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser Ansicht an.

Daneben wird den Anforderungen des § 57 Abs. 1 WHG an das Einleiten von Abwasser in Gewässer im Zuge des Ersatzneubaus der Mainbrücke Mainflingen einschließlich der Entwässerungsanlagen Rechnung getragen. Schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen sind nicht zu erwarten. Menge und Schädlichkeit des Abwassers werden dabei so geringgehalten, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist (§ 57 Abs. 1 WHG). Die Einleitungen sind auch mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften vereinbar (§ 57 Abs. 1 Nr. 2 WHG). Die Planung sieht – wie bereits geschildert – vor, das Oberflächenwasser durch die Absetzschächte von Leichtflüssigkeiten und absetzbaren Stoffen zu reinigen. Dadurch erfolgt eine qualitative Behandlung der Abwässer entsprechend den geltenden Regeln der Technik.

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg merkt an, dass bauzeitlich noch eine Entwässerung über die Bestandsanlage erfolge. Erst nach Fertigstellung des Überbaus Gießen und der Verlagerung des Verkehrs auf den neuen Überbau erfolge die Entwässerung über das neu zu erbauende Entwässerungssystem.

Nach den Bewertungen des Merkblatts DWA-M 153 liegen die getroffenen Maßnahmen für die Einleitungen in den Main über der vertretbaren Belastbarkeit des Gewässers. Eine Regenwasserbehandlung sei daher erforderlich.

Für die Reinigung vor der Einleitung werden drei Absetzschächte des Typs D25d (Durchgangswert 0,35 nach DWA-M 153) eingesetzt. Das Wasserwirtschaftsamt ist mit der Berechnung einverstanden und geht von einer ausreichenden Regenwasserbehandlung aus.

Das Sachgebiet 52 der Regierung von Unterfranken ergänzt diesbezüglich, dass mit dem Erscheinen der Weißdrucke der Teile 1 und 2 des Arbeitsblattes DWA 102 „Grundsätze zur Bewirtschaftung und Behandlung von Regenwasserabflüssen zur Einleitung in Oberflächengewässer“ seit Dezember 2020 ein neues Regelwerk vorläge. Damit wurden die Ausführungen im DWA Merkblatt M 153 zur stofflichen, qualitativen Bewertung für Einleitungen von Niederschlagswasser in Oberflächengewässer ungültig. Da jedoch für die Mainbrücke Mainflingen die Entwässerungsplanung im Dezember 2020 praktisch abgeschlossen war, werden seitens des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg die Nachweise nach DWA-M 153 noch akzeptiert. Das Sachgebiet 52 schließt sich dieser Beurteilung an.

Weiter führt das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg aus, dass nach dem Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie die Auswirkungen von chloridhaltigen Einleitungen in den Flußwasserkörper FWK 2_F146 (Main) infolge von Tausalzeinsatz an den Einleitungsstellen E1 und E2 auf Grundlage einer Frachtbetrachtung bewertet werden. Es sei davon auszugehen, dass die für die zu entwässernde abflusswirksame Straßenfläche relevante Chloridfracht infolge von Streusalz (253,6 kg/d) im Verhältnis zur vorhandenen mittleren Chloridfracht im Main (1.023.322 kg/d) gering sei.

Auch bei einem mittleren Abfluss in den Monaten November bis April (MQ_{Winter}) im Main von 252 m³/s werde der rechnerische Wert der Chloridkonzentration (47 mg/l) den für das gute ökologische Potential am Main an der WRRL-Messstelle (Kahl – Stauhaltung Krotzenburg) nach der Oberflächengewässerverordnung (OGewV) maßgeblichen Orientierungswert von 200 mg/l im Jahresmittel deutlich unterschreiten. Somit könne hinsichtlich der Chloridbelastung eine Verschlechterung des ökologischen Zustands bzw. des Potentials des Flusswasserkörpers Main aufgrund der plangegenständlichen Baumaßnahme mit hoher Sicherheit ausgeschlossen werden.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich insoweit diesen Ausführungen an.

Das Dezernat IV des Regierungspräsidiums Darmstadt sowie der Kreis Offenbach haben keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen.

3.7.7.4.3 Einbringen fester Stoffe ins Grundwasser

Werden feste Stoffe in ein Gewässer eingebracht, handelt es sich um eine Gewässerbenutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG). Diese Gewässerbenutzung bedarf grundsätzlich der Erlaubnis (§ 8 Abs. 1 WHG). Einbringen i.S.d. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG ist das Zuführen fester Stoffe. Sowohl beim Einleiten als auch beim Einbringen von Stoffen kommt es nicht darauf an, ob das Einleiten oder Einbringen von Stoffen den qualitativen oder quantitativen Gewässerzustand günstig oder nachteilig beeinflussen. Es ist vielmehr ausschlaggebend, ob und unter welchen Bedingungen und Auflagen das Einleiten oder Einbringen erlaubt werden kann. Welche Stoffe in das oberirdische Gewässer eingebracht oder eingeleitet werden, ist im Gesetz nicht näher bestimmt, also umfassend zu verstehen (vgl. Siedler/Zeitler/Dahme, Wasserhaushaltsgesetz und Abwasserabgabengesetz, Kommentar, § 9 WHG, Rn. 33). Jedenfalls wird der Einsatz von Bauprodukten, wie z.B. Bohrpfählen im Grundwasserbereich, vom Benutzungstatbestand erfasst (vgl. Siedler/Zeitler/Dahme, Wasserhaushaltsgesetz und Abwasserabgabengesetz, Kommentar, § 9 WHG, Rn. 42).

Nach § 49 Abs. 1 S. 2 WHG ist die Erteilung einer Erlaubnis für eine derartige Maßnahme nur erforderlich, wenn sich das Einbringen nachteilig auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirken kann. Ansonsten muss die Vornahme derartiger Arbeiten der zuständigen Behörde nach § 49 Abs. 1 S. 1 WHG nur angezeigt werden. Im Allgemeinen kann man von einer Erlaubnisfreiheit ausgehen, wenn für einen einzubringenden Baustoff eine europäische technische Zulassung oder eine bauaufsichtliche Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik nach dem Bauproduktengesetz vorliegt (vgl. Siedler/Zeitler/Dahme, Wasserhaushaltsgesetz und Abwasserabgabengesetz, Kommentar, § 49 WHG, Rn. 4).

Im verfahrensgegenständlichen Vorhaben ist vorgesehen, die Pfeiler der Mainbrücke Mainflingen mit ca. 50 m langen Großbohrpfählen bis auf den vorgefundenen Felshorizont zu gründen. Die Widerlager werden hingegen flach gegründet.

Bei Beachtung der mit Schreiben des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg vom 31.05.2021 vorgeschlagenen Nebenbestimmungen ist der beabsichtigte dauerhafte Eingriff in das Grundwasser hinnehmbar, da dann langfristige nachteilige Einwirkungen auf das Grundwasserregime nicht zu erwarten sind.

Letztlich sind nach alledem nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde – bei Einhaltung der mit diesem Beschluss auferlegten Nebenbestimmungen – keine nachteiligen Auswirkungen auf die Grundwasserbeschaffenheit durch die gegenständlichen Bauwerksgründungen zu befürchten. Es wurde daher davon abgesehen, im Rahmen dieses Beschlusses eine eigenständige Erlaubnis hinsichtlich der Bohrpfähle für das genannte Bauwerk auszusprechen. Die Bodeneingriffe selbst sind durch den Planfeststellungsbeschluss zugelassen. Insbesondere die Nebenbestimmungen und A

3.4.2.3 und 7.3.2 tragen der Forderung Rechnung, dass durch den Brückenneubau keine nachteiligen Auswirkungen auf die Grundwasserbeschaffenheit entstehen. Damit ist insoweit keine Erlaubnis i.S.d. § 49 Abs. 1 S. 2 i.V.m. §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG erforderlich.

3.7.7.4.4 Bauwasserhaltung

Auch die geplante Bauwasserhaltung stellt einen erlaubnispflichtigen Benutzungstatbestand im Sinne der § 9 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. § 8 Abs. 1 WHG dar. Dabei sollen für die Baugruben an den Widerlagern und den Pfeilergründungen Wasserhaltungsmaßnahmen durchgeführt werden. Es ist eine geschlossene Wasserhaltung vorgesehen.

Die Baugruben werden umpundet, ausgehoben und die Baugrubensohle mit WU-Beton abgedichtet. Die fertiggestellten Baugruben sollen dann einmalig leer gepumpt werden, sodass eine dauerhafte Wasserhaltung nicht erforderlich wird. Lediglich anfallendes Niederschlagswasser und ggf. durch Undichtigkeiten eindringendes Grundwasser muss schadlos abgeleitet werden.

Die diesbezüglichen Einzelheiten können Unterlage 1 Kap. 4.12 und Unterlage 18 entnommen werden.

Die verfahrensgegenständliche Bauwasserhaltung ist erlaubnispflichtig und erlaubnisfähig. Bei Beachtung der unter A 3.4 und A 7.3 dieses Beschlusses angeordneten Nebenbestimmungen sind schädliche Gewässerveränderungen oder die Nichterfüllung anderer öffentlich-rechtlicher Anforderungen (§ 12 Abs. 1 WHG) sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte (§ 14 Abs. 3 und 4 i.V.m. § 15 Abs. 2 WHG) nicht zu erwarten.

Die festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen beruhen auf § 13 WHG. Danach kann die gehobene Erlaubnis unter Festsetzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt werden, die auch dazu dienen können, nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen.

3.7.7.4.5 Einvernehmen

Die Entscheidung über die gehobene Erlaubnis ist im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserrechtsbehörde zu treffen (§ 19 Abs. 3 WHG). Zuständige Behörden sind hier das Landratsamt Aschaffenburg (Art. 63 Abs. 1 BayWG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG) sowie der Kreis Offenbach als untere Wasserbehörde (§ 65 Abs. 1 HWG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 HVwVfG). Das Landratsamt Aschaffenburg hat mit Schreiben vom 18.03.2021 zum Vorhaben Stellung genommen und das Einvernehmen gemäß § 19 WHG erteilt. Mangels anderer Angaben im Schreiben des Kreises Offenbach

vom 22.03.2021 wird von einer Erteilung des Einvernehmens ausgegangen. In Ausübung pflichtgemäßen Ermessens wird die gehobene Erlaubnis erteilt.

3.7.7.5 Abwägung

Den Belangen der Wasserwirtschaft, insbesondere des Gewässerschutzes, wird durch die verfahrensgegenständliche Planung sowie den unter A 3.2.1, A 3.4, A 3.6 und A 7.3 dieses Beschlusses ergänzend angeordneten Nebenbestimmungen und den von Seiten des Vorhabensträgers erteilten Zusagen (A 3.1) hinreichend Rechnung getragen. Durch die Anlage des der Absetzschächte und der damit verbundenen erstmaligen Schaffung einer geregelten Entwässerung für das auf dem Brückenbauwerk anfallende Straßenoberflächenwasser ist davon auszugehen, dass eine Verbesserung der wasserwirtschaftlichen Situation eintreten wird. Darüber hinaus sind die Maßnahmen der Bauwasserhaltung lediglich während der Bauzeit notwendig. Eine dauerhafte Wasserhaltung nach Abschluss der Maßnahme ist nicht notwendig. Insgesamt entfalten die Belange des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft im Rahmen der Abwägung kein entscheidendes Gewicht gegen die beantragte Straßenbaumaßnahme. Sie sind daher nicht geeignet, die für den Ersatzneubau der Mainbrücke Mainflingen sprechenden Belange zu überwiegen.

3.7.8 Landwirtschaft als öffentlicher Belang

Die Belange der Landwirtschaft sind sowohl unter agrarstrukturellen Gesichtspunkten als auch mit Blick auf die individuelle Betroffenheit einzelner Betriebe berührt. Ursächlich hierfür ist in erster Linie die vorhabensbedingte vorübergehende Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen. Dazu kommen weitere mittelbare Auswirkungen, z.B. in Folge von Flächenanschneidungen sowie evtl. das Entstehen von Umwegen im landwirtschaftlichen Wegenetz oder auch mögliche Bodenbelastungen.

3.7.8.1 Flächeninanspruchnahme

Für das Straßenbauvorhaben werden landwirtschaftliche Nutzflächen auf diverse Weise benötigt. So werden ca. 2,76 ha Landwirtschaftsfläche vorübergehend im Zuge der Bauausführung in Anspruch genommen. Eine dauerhafte Versiegelung oder Überbauung landwirtschaftlicher Flächen ist in der Planung nicht vorgesehen. Für naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen ist eine Beanspruchung von Ackerflächen in einem Umfang von 1,79 ha beabsichtigt.

Vorschläge bzw. Anregungen im Hinblick auf eine Reduzierung der geplanten Flächeninanspruchnahmen wurden von den im Anhörungsverfahren beteiligten Trägern öffentlicher Belange (Sachgebiet 60 der Regierung von Unterfranken, Dezernat V 51.1 des Regierungspräsidiums Darmstadt, Bayerischer Bauernverband, Hessischer

Bauernverband, Amt für ländliche Entwicklung, Kreisausschuss des Hochtaunuskreises) nicht vorgetragen. Eine Minderung der Eingriffe in landwirtschaftlich genutzte Flächen wegen der verkehrlichen Notwendigkeit der Baumaßnahme ist nach den vorliegenden Erkenntnissen und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich.

3.7.8.2 Landwirtschaftliches Wegenetz

Schon die bestehende BAB A 45 trennt die landwirtschaftlich genutzten Flächen diesseits und jenseits der Autobahn voneinander. Um die jenseits der Autobahn liegenden landwirtschaftlichen Flächen erreichen zu können, sind schon jetzt Mehrwege über die vorhandenen Querungsmöglichkeiten in Kauf zu nehmen. An dieser Situation wird sich durch die Baumaßnahme nichts ändern, da die Mainbrücke Mainflingen an nahezu gleicher Stelle neu errichtet wird.

Das Sachgebiet 60 der Regierung von Unterfranken (Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft) gab in seiner Stellungnahme vom 31.03.2021 an, dass durch die Inanspruchnahme des öffentlichen Straßen- und Wegenetzes als Baustraßen von einer Beeinträchtigung des landwirtschaftlichen Verkehrs auszugehen sei. Es werde darum gebeten, durch rechtzeitige Absprache mit den Flächenbewirtschaftern eine Erreichbarkeit aller landwirtschaftlich genutzten Flächen im Umgriff des Vorhabengebietes zu den erforderlichen Zeiten zu gewährleisten.

Der Vorhabensträger sagt dies mit Schreiben vom 22.06.2021 zu. Darüber hinaus wurde diesem Belang in Nebenbestimmung 3.8.1. und 3.8.2. Rechnung getragen.

Die Erschließung der land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke bleibt durch die in der Planung vorgesehenen Maßnahmen und die unter A 3.8.1 und A 3.8.2 getroffenen Nebenbestimmungen insgesamt sichergestellt. In diesem Zusammenhang gilt es festzuhalten, dass es grundsätzlich keinen Rechtsanspruch auf den unveränderten Bestand öffentlicher Straßen und Wege gibt, und Betroffenen, die vorhabensbedingt größere Umwege in Kauf nehmen müssen, insofern kein Rechtsanspruch auf Abhilfe oder Entschädigung zusteht (vgl. Art. 74 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BayVwVfG). § 8a Abs. 4 FStrG schützt als Rechtsposition in diesem Sinne nur allgemein Zufahrten und Zugänge, also den unmittelbaren Kontakt nach außen, nicht jedoch die darüber hinausgehenden Verbindungen zu anderen Grundstücken (BVerwG, Urteil vom 27.04.1990, Az. 4 C 18.88, NVwZ 1990, 1165). § 8a FStrG garantiert nicht eine optimale, sondern nur eine nach den jeweiligen Umständen zumutbare Erreichbarkeit. Die Art und Weise der Verbindung eines Grundstücks mit anderen Grundstücken mittels des öffentlichen Wegenetzes oder der unveränderte Fortbestand einer bestimmten, auf dem Gemeingebrauch beruhenden Verbindung, stellt keine Rechtsposition in diesem

Sinne dar. Allerdings sind Anliegerinteressen auch unterhalb der Schwelle des § 8a FStrG, sofern sie nicht als geringfügig ausnahmsweise außer Betracht zu bleiben haben, in die Abwägung einzustellen; sie können jedoch durch überwiegende Gemeinwohlbelange zurückgedrängt werden (BVerwG, Beschluss vom 11.05.1999, Az. 4 VR 7.99, BayVBl. 1999, 634).

Mit den Auflagen A 3.8.1 und A 3.8.2 dieses Beschlusses wird den Belangen des forst- und landwirtschaftlichen Wegenetzes hinreichend Rechnung getragen.

3.7.8.3 Sonstige Belange der Landwirtschaft

Im Rahmen der Belange der Landwirtschaft ist grundsätzlich auch die Frage von Bodenbelastungen zu thematisieren, die durch den Betrieb der BAB A 45 und durch die Baumaßnahmen in diesem Bereich entstehen können. Die Auswirkungen des verfahrensgegenständlichen Vorhabens auf den Boden sowie auf die landwirtschaftlichen Nutzpflanzen werden im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. bei der Würdigung der Belange des Immissionsschutzes (vgl. C 3.7.4 dieses Beschlusses) und des Bodenschutzes (vgl. C 3.7.6 dieses Beschlusses) behandelt. Auf die betreffenden Ausführungen kann insoweit Bezug genommen werden. Dort ist auch schon auf die Vorbelastung durch die bestehende BAB A 45 hingewiesen worden, die mangels Erhöhung des Verkehrsaufkommens durch die gegenständliche Maßnahme nicht zunehmen wird.

Das Sachgebiet 60 der Regierung von Unterfranken brachte in seiner Stellungnahme vom 31.03.2021 vor, dass aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht der Abtrag des Oberbodens auf etwa 11 ha im Zuge der Bauarbeiten als problematisch erachtet werde. Die diesbezüglichen Flächenangaben in Tabelle 7 auf S. 37 des UVP-Berichtes (Anlage zur Unterlage 1) seien zudem nicht stimmig. Der aufgeführte Gesamtflächenbedarf von 116.324 m² entspreche nicht der Summe aus dauerhafter (1.626 m²) und temporärer (111.559 m²) Flächeninanspruchnahme. Die Angaben seien zu überprüfen und entsprechend zu korrigieren.

Der Vorhabensträger sagte mit Schreiben vom 22.06.2021 die Überprüfung der Flächenangaben im UVP-Bericht und falls nötig deren Korrektur zu.

Mit Planänderung vom 04.05.2022 erfolgte die zugesagte Korrektur.

Weiter wurde von der Landwirtschaftsverwaltung vorgetragen, dass beim Bodenabtrag gemäß dem Maßnahmenblatt zur Maßnahme 7.1 V (Unterlage 9.3) vorgesehen sei, den Boden außerhalb des Überschwemmungsgebietes des Mains nach Bodenarten getrennt zu lagern, durch eine Ansaat gegen Erosion zu schützen und nach Abschluss der Baumaßnahmen schichtweise wieder einzubauen. Aus Sicht des Sachgebietes 60 der Regierung von Unterfranken sei jedoch - je nach vorliegendem

Bodentyp - eine Separierung des Bodens nach Bodenhorizonten einer Trennung nach Bodenart unbedingt der Vorzug zu gewähren. Außer der Information, dass die Lagerung außerhalb des Überschwemmungsgebietes erfolgen werde, werde zudem nicht näher ausgeführt, wo der Boden zwischengelagert werden soll. Sollte dies auf landwirtschaftlich genutzten Flächen geschehen, sei, z. B. durch ein Vlies als Trennschicht, sicherzustellen, dass es nicht zu einer Vermischung des anstehenden und zwischengelagerten Bodens kommt. Ebenso sei unbedingt darauf zu achten, dass im Zuge der Baumaßnahmen eine Befahrung nur bei entsprechender Belastbarkeit des Bodens (geringe Bodenfeuchte) und geeigneten Schutzmaßnahmen (z. B. Verwendung von Baggermatratzen) erfolge. Dies sei durch die Umweltbaubegleitung sicherzustellen. Sollte es trotz der Vorsichts- und Vermeidungsmaßnahmen zu Bodenverdichtungen kommen, so sei der Boden nach Abschluss der Baumaßnahmen bei trockenen Bodenverhältnissen zu lockern und durch den mindestens zweijährigen Anbau von Tiefwurzlern wie z. B. Luzernen eine Wiederherstellung eines guten Bodengefüges auch auf biologischem Weg zu flankieren. Ebenso sei durch eine entsprechende Bodenuntersuchung die Kalziumversorgung des Bodens zu überprüfen (Ermittlung des Kalkbedarfs von Acker- und Grünlandböden auf Basis des pH-Wertes; VDLUFA Methodenbuch Band 1: A 5.1.1, A 5.2.2) und das gestörte Bodengefüge falls erforderlich auch chemisch über eine Kalkzufuhr in einer der Bodenart angepassten Höhe zu stabilisieren.

Der Vorhabensträger erwiderte mit Schreiben vom 22.06.2021, dass der baubedingt anfallende Ober- und Unterboden fachgerecht getrennt und aufgemietet werde. Diese Trennung erfolge nach der Horizontierung des Bodens.

Die Trennung des Aushubs sei für Anstehendes (sog. „C-Horizont“, im UG Schluffe, Sande, ggf. Kiese) vorgesehen (siehe Punkt e. der Maßnahme 7.1 V). Die Nutzung eines Vlieses als Trennschicht, bei Zwischenlagerung des Aushubs auf landwirtschaftlich genutzten Flächen werde zugesichert. Es werde im Zuge der Ausschreibung geprüft, ob der Einsatz von z.B. Baggermatratzen, abhängig von der Bodenbeschaffenheit, erforderlich werde.

Weiterhin erwidert der Vorhabensträger in genanntem Schreiben, dass durch Einhaltung der Grenzen der Bodenbefahrbarkeit und –bearbeitbarkeit gemäß DIN-Norm 18915:2018-06 schädliche Bodenverdichtungen verhindert werden können. Diese Aussage nahm er auch zusätzlich mit der Planänderung vom 04.05.2022 in das entsprechende Maßnahmenblatt auf. Sollte trotzdem eine solche schädliche Bodenverdichtung eintreten, werde der Boden bei ausreichend trockenen Bodenverhältnissen gelockert. Eine Stabilisierung und Wiederherstellung des Bodengefüges werde durch

die Einsaat von tief wurzelnden, das Bodengefüge stützenden (Gründungs-)Pflanzen erfolgen, beispielsweise durch eine Mischung aus Luzerne, Steinklee, Winterweizen, Winterroggen, Lupine, Gelbklee, u.a. (vgl. auch Nebenbestimmungen A 3.6.7 und A 3.6.8). Der Vorhabensträger brachte mit der Planänderung vom 04.05.2022 im Maßnahmenblatt zur Maßnahme 7.1 V weiter ein, dass eine solche Stabilisierung durch zusätzliche Kalziumversorgung erzielt werden könne, sofern sich im Zuge der Rekultivierung das Erfordernis einer Gefügestabilisierung eines bauzeitig in Anspruch genommenen, landwirtschaftlich genutzten Bodens ergebe. Zudem werden Bodenmieten und Freiflächen innerhalb des Baufeldes regelmäßig auf Ansiedlung von Neophyten kontrolliert und bei Feststellung der Ansiedlung umgehend fachgerecht entsorgt.

Der Bayerische Bauernverband bekräftigte die Forderungen der Landwirtschaftsverwaltung mit Schreiben vom 12.03.2021. Er forderte auch aufgrund negativer Erfahrungen mit anderen Großbaumaßnahmen einen konsequenten Bodenschutz bauzeitlich beanspruchter Flächen ein. Der Oberboden sei sauber getrennt abzutragen und zu lagern. Dies sei auch bei der Vornahme archäologischer Arbeiten oder sonstiger Voruntersuchungen zu beachten. Die Durchführung einer bodenkundlichen Baubegleitung sei wünschenswert.

Der Vorhabensträger erwidert mit Stellungnahme vom 22.06.2021, dass in den Maßnahmenblättern 7.1 V und 7.2 V die Maßnahmen zum Bodenschutz detailliert beschrieben sind. Eine Kontrolle der Maßnahmen durch die Umweltbaubegleitung bzw. fachkundiges Personal sei zudem vorgesehen.

Bezüglich der Problematik der Heranziehung landwirtschaftlicher Flächen für naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen wird auf die Ausführungen unter C 3.7.5 dieses Beschlusses Bezug genommen.

Den Belangen der Landwirtschaft wird nach alledem unter Berücksichtigung der Auflagen unter A 3.6 und A 3.8 dieses Beschlusses hinreichend Rechnung getragen. Ergänzend wird auf die Ausführungen unter C 3.8.1 und C 3.8.2 dieses Beschlusses verwiesen.

3.7.8.4 Abwägung

Die Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt, dass die geplante Erneuerung der Mainbrücke Mainflingen mit streckenbaulichen Anpassungen insgesamt mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar ist, zumal die Situation schon durch die bestehende BAB A 45 vorgeprägt ist. Eine Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist wegen der verkehrlichen Notwendigkeit und bei sachgerechter Bewer-

tung anderer Belange nicht möglich. Insgesamt bleibt festzuhalten, dass die verbleibenden Beeinträchtigungen der Belange der Landwirtschaft nach Abwägung der widerstreitenden Interessen hinnehmbar sind. Sie überwiegen im Ergebnis nicht die für die Realisierung des gegenständlichen Vorhabens sprechenden Argumente und stellen die Ausgewogenheit der verfahrensgegenständlichen Planung nicht in Frage.

3.7.9 Forstwirtschaft

Auf bayerische Seite werden für das Vorhaben keine forstwirtschaftlichen Flächen benötigt, insbesondere wird durch die gegenständliche Maßnahme kein Wald im Sinne des Bayerischen Waldgesetzes berührt.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat deshalb in seiner Stellungnahme vom 07.03.2021 aufgeführt, dass aus forstlicher Sicht keine Einwände erhoben werden.

Für die Inanspruchnahme auf hessischer Seite hat das Regierungspräsidium Darmstadt mit Schreiben vom 30.03.2021, eingegangen am 01.04.2021 bei der Regierung von Unterfranken, Stellung genommen.

Durch die Maßnahme sollen Waldbestände lediglich temporär in Anspruch genommen werden. Nach Beendigung der Maßnahme soll der Voreingriffszustand wieder vollständig hergestellt werden. Bei den von den Bau- und Rodungsmaßnahmen betroffenen Waldflächen handelt es sich überwiegend um anthropogen bereits stark beeinflusste Flächen mit geringem wirtschaftlichen Wert.

Durch die aufgeführten Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen und eine vollständige Wiederaufforstung der Waldrodungsflächen (in Summe 12.264 m²) werden die zu erwartenden negativen Auswirkungen auf die von dem Vorhaben betroffenen Waldbestände auf ein unumgängliches Minimum reduziert.

Das Regierungspräsidium Darmstadt hat keine Bedenken und keine weiteren Ergänzungen. Diese Ansicht wird auch nach der Planänderung vom 04.05.2022 mit Stellungnahme vom 11.07.2022 bestätigt.

3.7.10 Fischerei

Der Fachberater und Sachverständige für Fischerei beim Bezirk Unterfranken forderte mit Schreiben vom 08.03.2021 im öffentlichen fischereilichen Interesse die Beachtung bestimmter Punkte zur Minimierung von Fischereischäden durch das Vorhaben.

Grundsätzlich habe die Fischereifachberatung keine Einwendungen gegenüber dem plangegegenständlichen Vorhaben, unter der Voraussetzung, dass eine plangemäße

Errichtung, ein ordnungsgemäßer Betrieb, sowie Unterhalt und Wartung der Entlastungs- bzw. Entwässerungsbauwerke nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erfolge und die Zustimmung des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg vorliege.

Er merkt an, dass die geplante Maßnahme im festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Mains statfinde, weshalb bei Starkregenereignissen mit Überschwemmungen gerechnet werden müsse, sodass die Arbeitsflächen bei Hochwasserereignissen betroffen seien. Dadurch könne es unter Umständen zu Abschwemmungen von Bodenmaterial, wassergefährdenden Stoffen oder von Gerätschaften ins Gewässer kommen und somit zu Verunreinigungen kommen, falls Maschinen und Materialien nicht ausreichend gesichert oder rechtzeitig entfernt werden.

Zudem sei über das anfallende Niederschlagswasser von Fahrbahnen mit dauerhaften Stoffeinträgen unterschiedlicher Art und Menge zu rechnen, die sich einerseits eutroph oder andererseits unter Umständen sogar schädlich auf die verschiedenen Altersstadien der im Gewässer vorkommenden Wasserorganismen auswirken können, trotz etwaiger Vorbehandlung.

Zur Umsetzung des Vorhabens seien zudem Asphalt- und Betonarbeiten vorgesehen, welche bei unsachgemäßem Umgang zu Einträgen von Zementschlämmen oder Betonauswaschungen ins Gewässer führen können. Der Fischereifachberater wies in diesem Zusammenhang auf die besondere Schädlichkeit von zementhaltigen Abwässern für die gesamte aquatische Fauna hin. Dies führe unter anderem zu einem Anstieg des pH-Werts in diesem Bereich, zu Schädigungen der Kiemen und Schleimhäute, welche bis zum Tod der Wasserorganismen führen können.

Insbesondere in den Sommermonaten bei hohen Außentemperaturen gelange bei Regenereignissen von den Asphaltflächen anfangs stark erwärmtes Wasser stoßweise in den Vorfluter. Warmes Wasser könne jedoch u.a. weniger Sauerstoff aufnehmen und habe zudem Auswirkungen auf die Stoffwechselvorgänge der wechselwarmen Wasserorganismen. Durch den Eintrag von warmem Wasser würden zudem Stressreaktionen für die Dauer des Eintrags hervorgerufen, beispielsweise Einstellung der Nahrungsaufnahme, was sich verschlechternd auf den Gesundheitszustand der Wasserorganismen auswirke.

Darüber hinaus könne bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Mineralöle) oder sonstigen besonderen Vorkommnissen (Feuerwehreinsatz mit Löschwasser) Abwasser unbehandelt ins Gewässer gelangen und dort Schäden an der Wasserfauna und -flora anrichten.

Zudem erhöhe sich bei Verwendung von Streusalz im Winter der Eintrag von Tausalzen in ein Gewässer in dieser Jahreszeit und verändere dadurch im Bereich der Einleitungsstelle unter anderem die elektrische Leitfähigkeit.

Je nach Ausführungszeitraum der verschiedenen Baumaßnahmen fällt dieser ein- oder mehrfach in die Schon- bzw. Laichzeiten der vorkommenden Fischarten und berühre somit deren Schutz vor Störungen und Beeinträchtigungen während sensibler Zeiten.

Der Main als Teil des Flusswasserkörpers 2_F146 gemäß EG Wasserrahmenrichtlinie sei im betroffenen Abschnitt ein sommerwarmes, artenreiches Gewässer, das fischökologisch der Barben-Region zugeordnet sei. Neben zahlreichen schützenswerte Kleinfischarten (z.B. Rotaugen, Rotfedern) leben auch bedrohte Arten wie z.B. Nase, Rapfen und Barbe dort. Fast alle Mainfischarten laichen im Zeitraum von März bis Juli, also im Frühjahr oder Sommer, stellenweise im Uferbereich ab. Laich und Brut der karpfenartigen Fischarten seien besonders klein und hochempfindlich und hielten sich überwiegend in Flachwasserzonen sowie oberflächenwassernah auf.

Um den Belangen der Fischerei Genüge zu tun, bittet er um die Beachtung bestimmter Punkte.

So seien nach Ansicht des Fischereifachberaters während der gesetzlichen Schonzeiten von Hecht, Zander, Nase, Barsch, Rapfen, Rotaugen, Rotfedern, Aland und Barbe (01.02. bis 15.06.) aus Gründen des Tier- und Artenschutzes (Schutz von Elterntieren, Laichprodukten, Jungfischen) keine Arbeiten im und am Gewässerbett und keine Arbeiten, die eine deutliche Verschlechterung der Wasserqualität bewirken, zulässig. Insbesondere in Zeiten bei Wassertemperaturen an 2 Folgetagen von über 27 °C oder einer Wassertemperatur von über 28 °C sowie einem gelösten Sauerstoffgehalt von weniger als 4 mg/l O₂ (entspricht Alarmstufe rot des Alarmplans Main).

Arbeiten außerhalb des Gewässers bzw. Arbeiten, die keinen unmittelbaren Einfluss auf das Gewässer hätten (z.B. keine Verschlechterung der Wasserqualität bewirken), dürften auch während der Schonzeiten ausgeführt werden. Grundsätzliche gelte jedoch, dass Fischereischäden, die durch die Maßnahmenumsetzungen entstünden, in geeigneter Art und Weise (z.B. durch eine lebensraumverbessernde Maßnahme) in Abstimmung mit dem Fischereiberechtigten und der Fischereifachberatung auszugleichen seien. Die Schadensregulierung bzw. Festlegung der Schadenshöhe bleibe dabei einer gütlichen Vereinbarung mit dem Fischereiberechtigten oder einem gesonderten Schätzverfahren vorbehalten.

Der Vorhabensträger erwidert mit Schreiben vom 25.05.2021, dass mit Ausnahme des Spundwandkastens im Bereich des Vormontageplatzes keine Arbeiten im und

am Gewässerbett vorgesehen seien. Er sichert zu, dass der Spundwandkasten außerhalb der gesetzlichen Schonzeiten vom 01.02. bis 15.06. hergestellt wird. Weitere Arbeiten, die eine deutliche Verschlechterung der Wasserqualität bewirken, fänden nicht statt.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde kann mit Blick auf die Einlassungen des Vorhabensträgers den Forderungen des Fischereifachberaters nicht vollständig Rechnung getragen werden. Bei den in § 11 Abs. 4 S. 1 AVBayFiG i.V.m. der Anlage sowie Art. 53 BayFiG handelt es sich ausweislich der Überschrift und des Wortlauts des § 11 AVBayFiG in erster Linie um Fangbeschränkungen, die die Fischereiausübung betreffen und somit letztlich um Beschränkungen des Fischereirechts nach Art. 1 Abs. 1 S. 1 BayFiG. Der Vorhabensträger beabsichtigt in keiner Weise, Fischerei zu betreiben und zielgerichtet Fische zu fangen, sondern er will vielmehr bauliche Anlagen im Zusammenhang mit dem Ersatzneubau der Mainbrücke Mainflingen errichten. Die Fangbeschränkungen finden auf diese Tätigkeit keine unmittelbare Anwendung.

Wenn der Fischereifachberater die Einhaltung der Schonzeiten begehrt, so kann dies nur einerseits der Sicherung des Fischereirechts der Fischereiberechtigten dienen und andererseits dem allgemeinen Schutz der Fische aus natur- und artenschutzrechtlichen Aspekten bezwecken. Zum ersten Punkt sei gesagt, dass es sich hierbei in erster Linie um eine Frage der Entschädigung handelt, wenn befürchtet werden sollte, dass durch die Baumaßnahme Fische getötet werden oder sich nicht ausreichend fortpflanzen können und in der Folge nicht genügend oder weniger Tiere für die Fischereiberechtigten zum Fang bereitstehen. Solche Auswirkungen bedürfen nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde keiner Regelung im Planfeststellungsbeschluss, sondern stellen Entschädigungsfragen dar, die im an das Planfeststellungsverfahren anschließenden Enteignungs- und Entschädigungsverfahren gelöst werden können. Soweit der Fischereifachberater den Tier- und Artenschutz zur Begründung anführt, ist klarzustellen, dass die genannten Arten nicht dem besonderen Artenschutz des § 44 ff BNatSchG unterfallen. Die Fische unterliegen also dem allgemeinen Artenschutz nach § 39 BNatSchG. Die Planfeststellungsbehörde vermag nicht zu erkennen, dass der Vorhabensträger mit seiner Planung gegen diese oder andere naturschutzrechtliche Vorschriften verstößt. Insbesondere verfolgt der Vorhabensträger mit dem Ersatzneubau einen vernünftigen Grund i.S.d. § 39 Abs. 1 BNatSchG, da die Baumaßnahme dem öffentlichen Wohl dient, so dass selbst ein Töten von Fischen als Nebenfolge der Baumaßnahme nicht gegen das BNatSchG verstieße. Für über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehende Schutzvorschriften sieht die Planfeststellungsbehörde keine Veranlassung.

Aufgrund der Zusage des Vorhabensträgers wurde der Forderung jedoch in Nebenbestimmung 3.7.1 Genüge getan.

Soweit die Forderungen des Fischereifachberaters der Vermeidung von „Fischereischäden“ nach § 14 Abs. 3 WHG dienen sollten, so ist von Seiten der Planfeststellungsbehörde folgendes auszuführen: Ist zu erwarten, dass durch die Gewässerbenutzung auf das Recht eines anderen nachteilig eingewirkt wird oder Nachteile i.S.d. § 14 Abs. 4 WHG eintreten und erhebt der Betroffene Einwendungen, so darf der Plan nur festgestellt werden bzw. die gehobene Erlaubnis nur erteilt werden, wenn die nachteiligen Wirkungen durch Inhalts- oder Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden. Ist dies nicht möglich, so kann der Plan dennoch festgestellt bzw. die gehobene Erlaubnis erteilt werden, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Bei Rechtsbeeinträchtigungen ist der Betroffene zu entschädigen (§ 14 Abs. 3 und 4 i.V.m § 15 Abs. 2 WHG). Ein greifbarer Nachteil oder gar ein schon in Geld bewertbarer Schaden für die Fischerei ist hier nicht ersichtlich und wurde im Zuge des Planfeststellungsverfahrens auch nicht vorgebracht, so dass Nebenbestimmungen zu dessen Vermeidung nicht aufzunehmen sind. Sollten wider Erwarten gegenwärtig nicht voraussehbare nachteilige Wirkungen auftreten, besteht kraft Gesetzes gemäß §§ 14 Abs. 6, 16 Abs. 1 WHG bzw. § 75 Abs. 2 S. 2 bis 4 BayVwVfG ein Anspruch auf nachträgliche Vorkehrungen bzw. eine Entschädigung.

Soweit die Forderungen der Fischereifachberatung Vorkehrungen im Rahmen des Artenschutzes darstellen sollen, so ist nicht zu erkennen, dass der Vorhabensträger mit seiner Planung gegen diese oder andere naturschutzrechtliche Vorschriften verstößt. Auf die obigen Ausführungen wird verwiesen. Die Regulierung etwaiger Fischereischäden bleibt daher einer gütlichen Einigung mit den Fischereiberechtigten oder einem gesonderten Schätzverfahren vorbehalten.

Weiterhin fordert der Fischereifachberater, dass für den Fall, dass bei entsprechenden Hochwasserereignissen Mainwasser in den Spundwandkasten gelangt bzw. in eine Baugrube oder sonstige Gewässerbereiche trockengelegt werden, so sei bei der Entleerung bzw. Trockenlegung auf eingebrachte Wasserorganismen zu achten. Diese seien durch ein entsprechendes sach- und fachkundiges Personal zu bergen und so schonend wie möglich in geeignete, von der Baumaßnahme nicht beeinträchtigte, Gewässerabschnitte umzusiedeln. Ausgenommen hiervon seien Neozoen bzw. Arten, die nicht in § 11 AVBayFiG genannt sind. Diese dürften nicht wieder in den Main zurückgesetzt werden.

Der Vorhabensträger erwidert mit Schreiben vom 25.05.2021, dass bei der ggf. erforderlichen Trockenlegung von Baugruben nach Hochwasserereignissen eingebrachte

Wasserorganismen durch sach- und fachkundiges Personal geborgen und so schonend wie möglich in geeignete Gewässerabschnitte umgesiedelt werden. Neozoen und Arten, die nicht in § 11 AVBayFiG genannt werden, würden nicht in den Main zurückgesetzt.

Neben der Zusage des Vorhabensträgers wurde der Forderung darüber hinaus in Nebenbestimmung A 3.4.1.6 Genüge getan.

In diesem Zusammenhang fordert der Fischereifachberater weiterhin, dass das Abpumpen nur über einen engmaschigen Saugkorb bzw. über einen allseitig vergrößerten geschlossenen Gitterkasten mit Schlitzten von max. 5mm bis 20mm Länge und 2mm Breite zulässig sei, um die Fischverluste durch Einsaugen so gering wie möglich zu halten. Werde Lochblech für den Gitterkasten verwendet, so dürfe der Lochdurchmesser nicht mehr als 2mm betragen. Der Saugkorb sei zudem anhand von Bildern mit anliegendem Metermaß zu dokumentieren.

Der Vorhabensträger sagt in seiner Stellungnahme vom 25.05.2021 zu, dass um die Fischverluste durch Einsaugen so gering wie möglich zu halten, würden bei der ggf. erforderlichen Trockenlegung von Baugruben nach Hochwasserereignissen geeignete Vorsorgemaßnahmen ergriffen.

Zudem wurde der Forderung in Nebenbestimmung A 3.4.1.7 Rechnung getragen.

Soweit der Fischereifachberater die Berechnung nach dem teilweise veralteten Merkblatt DWA-M 153 bemängelt, wird auf die Ausführungen zu dieser Thematik unter C 3.7.7.4.2 verwiesen.

Weiterhin wird in der Stellungnahme vom 08.03.2021 gefordert, dass durch die Einleitung des Niederschlagswassers es zu keiner Verschlechterung der bestehenden Gewässergüte im Einleitungsbereich bzw. des ökologischen Gewässerzustandes des Flusswasserkörpers 2_F146 gemäß EG-WRRL kommen darf. Neben stofflichen Belastungen (z.B. Mikroplastik, eutrophe Stoffe) seien auch thermische Belastungen zu berücksichtigen. Zur Gewährleistung einer gleichbleibenden Gewässergüte bzw. zur Vorbeugung einer Verschlechterung des ökologischen Gewässerzustands seien regelmäßige Anpassungen der Regenwasserbehandlung an den Stand der Technik vorzunehmen.

Der Vorhabensträger führt in seiner Stellungnahme vom 25.05.2021 nachvollziehbar aus, dass die Gesamtsituation durch den Einbau der Absetzschächte gegenüber dem Bestand sogar verbessert würde. Die Menge des eingeleiteten Niederschlagswassers verringere sich gegenüber dem Bestand aufgrund der verringerten befestigten Fläche auf dem Bauwerk. Darüber hinaus hätten die Baumaßnahmen keinen Einfluss auf die Gewässertemperatur.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich insoweit dieser Ansicht an. Zu der vorgebrachten Forderung zu speziellen Filteranlagen für Mikroplastik wird auf die Ausführungen unter C 3.7.7 dieses Beschlusses verwiesen.

Darüber hinaus soll bei der Abwicklung der Baumaßnahmen eine Verschmutzung von unterliegenden Gewässerstrecken nach dem Stand der Technik vermieden werden. Baumaterialien, Aushub, wassergefährdende Stoffe und dergleichen dürften deshalb nicht so gelagert werden, dass diese bei Hochwasser- oder Starkregenereignissen ins Gewässer abgeschwemmt werden. Zudem dürften keine gewässerschädlichen Baustoffe und Bauhilfsstoffe gemäß den gesetzlichen Bestimmungen verwendet werden.

Beton- und Asphaltarbeiten seien derart durchzuführen, dass Einträge von Zementschlamm, Betonbestandteilen oder anderer Mineralstoffe vermieden werden.

Falls trotz Vorsorgemaßnahmen Einträge von Bauschutt oder Betonbrocken stattfinden, seien diese zeitnah so schonend wie möglich aus dem Gewässer zu entfernen.

Weiterhin soll die neue Einleitungsstelle in einem Winkel von ca. 45° zur Gewässerachse ausgeführt werden.

Zudem sollen als Schutz vor Schwemmmaterialeinträgen offene Bodenflächen im Überschwemmungsbereich des Gewässers zeitnah während der Vegetationszeit begrünt werden oder anderweitig geeignet vor Erosion geschützt werden.

Der Vorhabensträger sagt die Erfüllung dieser Forderungen in seiner Erwiderung von 25.05.2021 zu. Darüber hinaus wurden sie in den Nebenbestimmungen A 3.4.2.3, A 3.4.15, A 3.7.3, A 3.7.4, A 3.7.5, A 3.7.8 und A 7.3.5 berücksichtigt.

Der Fischereifachberater fordert weiterhin, dass vorhandener Uferbewuchs so weit wie möglich zu schonen ist. Für Bäume und Sträucher, die dennoch weichen müssen, seien Ersatzpflanzungen mit standortgerechten Gehölzen, z.B. Erlen oder Weiden, an der Mittelwasserlinie anzulegen, zur Schaffung von Unterständen und Rückzugsmöglichkeiten für Wasserorganismen.

Der Vorhabensträger sagt dies zu und verweist auf die Maßnahme 20.1 G, in der eben diese Forderungen erfüllt werden. Zudem ist den Belangen in Nebenbestimmung A 3.7.6 Rechnung getragen.

Der Fischereifachberater fordert weiter, dass das Bauhaltewasser im Rahmen der geschlossenen Wasserhaltung sowie das verschmutzte Baustellenwasser erst nach entsprechender Vorbehandlung direkt in den Main eingeleitet werden dürfe. Das Wasser sei vor der Einleitung über eine Containerkaskade oder andere gleichwertige Absetzmethode nach dem Stand der Technik durchzuführen, sodass der Gehalt an

Trübstoffen nicht mehr als 100 mg/l bei Einleitung in den Vorfluter betrage. Der pH-Wert des einzuleitenden Wassers dürfe zudem einen Wert von 6,0 nicht unterschreiten und einen Wert von 9,0 nicht überschreiten.

Er bittet weiterhin darum, dass bei der teilweisen Umgestaltung des Mainumlandes darauf zu achten, dass alle Arten von Wasserorganismen nach Hochwasserereignissen, bei Ablauf des Wassers, wieder in das Hauptgerinne des Mains zurückgelangen können. Im Zuge der Oberflächengestaltung im festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Mains seien daher abflusslose Mulden, Senken o.ä. bei den abschließenden Geländeniveauarbeiten zu vermeiden.

Der Vorhabensträger sagt die Beachtung und Umsetzung mit Schreiben vom 25.05.2021 zu. Darüber hinaus wurden den Belangen in Nebenbestimmungen A 3.7.7 und A 7.3.6 Genüge getan.

Soweit der Fischereifachberater Ausgleichsmaßnahmen am und im Gewässer fordert, wird darauf verwiesen, dass der Ausgleich dieses Eingriffs bereits im Rahmen der naturschutzfachlichen Kompensation erfolgt.

Er weist weiter darauf hin, dass die baulichen Anlagen, die der Entwässerung des Brückenbauwerks dienen, regelmäßig, mindestens einmal jährlich oder nach besonderer Beanspruchung auf ihre Funktionsfähigkeit zu kontrollieren seien und bei Bedarf von Sand, Schlamm und Laub zu reinigen seien.

Zudem sei der von den Einleitungsstellen beeinflusste Gewässerbereich mind. zweimal jährlich oder nach außergewöhnlichen Regenereignissen in Augenschein zu nehmen und auf Auffälligkeiten wie z.B. Ablagerungen, An- und Abschwemmungen zu kontrollieren. Anfallende Ablagerungen wie Sedimente oder Feinstoffe seien zu beseitigen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Der Vorhabensträger erwidert in seiner Stellungnahme vom 25.05.2021, dass die Absetzschächte und Einleitstellen im Rahmen der durchzuführenden Streckenkontrollen auf Grundlage des § 4 FStrG mindestens zweimal pro Jahr und nach außergewöhnlichen Regenereignissen bei Bedarf überprüft werden. Zudem ist dieser Belang in Nebenbestimmung A 7.3.14 berücksichtigt.

Der Fischereifachberater fordert weiterhin, dass bei einem Feuerwehreinsatz oder einer Havarie darauf zu achten sei, dass kein Löschwasche, Ölbindemittel oder andere wassergefährdende Stoffe über die Einleitungsbauwerke in den Vorfluter gelangen können.

Der Vorhabensträger erwidert in seiner Stellungnahme vom 25.05.2021, dass im Zusammenhang mit den geplanten Absetzschächten auch Schieber zur Abspernung der

Ablaufleitungen in den Main vorgesehen werden (siehe auch Nebenbestimmung A 3.7.9).

Soweit der Fischereifachberater die Benachrichtigung und frühzeitige Information des Fischereirechtsinhabers im betroffenen Gewässerabschnitt fordert, wird dies vom Vorhabensträger in seiner Stellungnahme vom 25.05.2021 zugesichert (siehe auch Nebenbestimmung A 3.2.2).

Die Forderung des Fischereifachberaters, die Fischereiausübungsberechtigten in den beanspruchten Gewässerabschnitten gesondert zu benachrichtigen, wird von Seiten der Planfeststellungsbehörde zurückgewiesen. Art. 73 Abs. 4 BayVwVfG stellt insoweit eine abschließende Regelung dar. Danach kann jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, innerhalb der dort gesetzten Frist nach erfolgter Auslegung Einwendungen erheben. Für eine Sonderbehandlung der Fischereiausübungsberechtigten lässt die gesetzliche Regelung keinen Platz, zumal in deren Fall sicherlich keine größere Betroffenheit gegeben ist, als beispielsweise bei einem Grundeigentümer, der für das geplante Vorhaben auf sein Eigentum verzichten muss und der auch lediglich durch die öffentliche bzw. ortsübliche Bekanntmachung auf das Vorhaben hingewiesen wird. Die vom Fischereifachberater angesprochenen Regelungen des Art. 25 BayWG i.V.m. § 41 Abs. 4 WHG beziehen sich nur auf Unterhaltungsarbeiten an einem Gewässer, die nicht der Planfeststellung unterliegen und – anders als im plangegenständlichen Verfahren – auch nicht anderweitig öffentlich bekannt gemacht werden müssen, so dass der Betroffene außer durch gesonderte Benachrichtigung keine Kenntnis vom Vorhaben erlangen kann. Die Interessenlage ist daher nicht vergleichbar.

Aufgrund der Zusage des Vorhabensträgers findet die Forderung jedoch in A 3.2.2 Niederschlag.

Mit Planänderung vom 04.05.2022 wurden Angaben zur vorkommenden Fischfauna im betroffenen Main-Abschnitt sowie Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz der Fische ergänzt. Der Fischereifachberater des Bezirks Unterfranken trug in seiner Stellungnahme vom 27.06.2022 vor, dass die Planänderungen größtenteils den fischereifachlichen Auflagen aus der Stellungnahme vom 08.03.2021 entsprechen würden und daher keine grundsätzlichen Einwände gegenüber der Planänderung bestünden.

Das Dezernat V 51.1 (Landwirtschaft, Fischerei) brachte mit Stellungnahme vom 11.07.2022 zur Planänderung vom 04.05.2022 erstmals Vorschläge zu Nebenbestimmungen vor. Das Dezernat fordert, dass zur Wahrung der Belange Dritter vor Maßnahmendurchführung der Fischereirechtsinhaber (Verpächter) oder der Fischereiausübungsberechtigte (Pächter) zu informieren sei. Im Idealfall erfolge eine frühzeitige

Einbindung in die Planung. Kontakte zum Fischereirechtsinhaber und Auskünfte, ob das Gewässer verpachtet sei, könne man bei der zuständigen Unteren Fischereibehörde des Landkreises Offenbach abfragen.

Dies sei erforderlich, da nach § 2 Hessisches Fischereigesetz (HFischG) der Fischereirechtsinhaber das Recht und die Pflicht habe, Fische und Fischnährtiere zu hegen, und die Befugnis, sie zu fangen und sich anzueignen. Die Pflicht zur Hege umfasse hierbei u.a. den Aufbau und die Erhaltung eines der Größe und Beschaffenheit des Gewässers entsprechenden heimischen Fischbestand in naturnaher Vielfalt sowie den Schutz der Fischbestände vor Beeinträchtigung ihrer Lebensräume. Bei einer fischereilichen Verpachten von Gewässern werde das Aneignungsrecht und die Hegepflicht vollumfänglich auf den Pächter übertragen § 11 Abs. 1 Ziff. 1 HFischG. Da das beabsichtigte Vorhaben negative Auswirkungen auf den Fischbestand sowie den Lebensraum entfalten könne, seien der Fischereirechtsinhaber bzw. Fischereiausübungsberechtigte über die Maßnahmen zu informieren und im Idealfall in die Planungen einzubinden. Etwaige, aufgrund von Vorsatz oder Fahrlässigkeit auftretenden Fischschäden bedingt durch das Vorhaben, würden dazu führen, dass der Fischereiberechtigte dem Maßnahmenträger gegenüber privatrechtlich Schadensersatzansprüche geltend machen könne.

Der Vorhabensträger erwiderte mit Schreiben vom 18.07.2022, dass die Fischereirechtsinhaber bzw. die Fischereiausübungsberechtigten für den maßgeblichen Mainabschnitt frühzeitig vor Baubeginn der Maßnahme informiert werden (siehe auch A 3.2.2).

Die Forderung des Dezernats V 51.1 (Landwirtschaft, Fischerei), die Fischereiausübungsberechtigten in den beanspruchten Gewässerabschnitten gesondert zu benachrichtigen, wird von Seiten der Planfeststellungsbehörde zurückgewiesen. Art. 73 Abs. 4 BayVwVfG stellt insoweit eine abschließende Regelung dar. Danach kann jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, innerhalb der dort gesetzten Frist nach erfolgter Auslegung Einwendungen erheben. Für eine Sonderbehandlung der Fischereiausübungsberechtigten lässt die gesetzliche Regelung keinen Platz, zumal in deren Fall sicherlich keine größere Betroffenheit gegeben ist, als beispielsweise bei einem Grundeigentümer, der für das geplante Vorhaben auf sein Eigentum verzichten muss und der auch lediglich durch die öffentliche bzw. ortsübliche Bekanntmachung auf das Vorhaben hingewiesen wird.

Aufgrund der Zusage des Vorhabensträgers findet die Forderung jedoch in A 3.2.2 Niederschlag.

Darüber hinaus fordert das zuständige Dezernat des Regierungspräsidiums Darmstadt, dass während der Abriss- und Bauarbeiten ein Eintrag von Material (Sediment, Staub, Beton) in das Gewässer durch eine Unterkonstruktion aus Bohlen und Folien zu vermeiden sei. Entsprechende Vorkehrungen zur Vermeidung seien erforderlichenfalls ebenfalls während der weiteren Bautätigkeit zu treffen. Die Bauarbeiten seien unter Einhaltung der Sorgfaltspflicht auszuführen und wassergefährdende Handlungen wie Eintrag von Sediment, Brückenaushub oder Betriebsmitteln seien zu vermeiden.

Dies diene dem Schutz vor temporären und dauerhaften Beeinträchtigungen der Fischbestände sowie ihrer Lebensstätten im Einflussbereich der Maßnahme i.S.d. § 2 HFischG sowie zur Umsetzung spezieller fischereirechtlicher Regelungen, die sich aus der Verordnung über die gute fachliche Praxis in der Fischerei sowie den Schutz der Fische (Hessische Fischverordnung – HFischV) ergeben würden.

Der Vorhabensträger erwiderte mit Schreiben vom 18.07.2022, dass während der Abbruch- und Bauarbeiten der Materialeintrag durch Maßnahmen und Schutzeinrichtungen entsprechend dem Stand der Technik so weit wie möglich vermieden werde.

Der Forderung wurde darüber hinaus bereits in Nebenbestimmung A 3.7.4 genüge getan.

Den öffentlichen und auch den privaten Belangen der Fischerei kommt, soweit dem Vorhaben seitens der Träger öffentlicher Belange nicht vorbehaltlos zugestimmt wurde bzw. den Forderungen nicht durch Nebenbestimmungen Rechnung getragen wurde, allenfalls geringes Gewicht gegen die Planung zu, die deren Ausgewogenheit jedoch nicht in Frage stellen.

3.7.11 Denkmalpflege

Der öffentliche Belang der Denkmalpflege wurde in der Umweltverträglichkeitsprüfung im Bereich der Kulturgüter und sonstigen Sachgüter behandelt. Das Ergebnis der dabei erfolgten Bewertungen der Umweltauswirkungen wird an dieser Stelle in die Abwägung eingestellt.

Zu den denkmalpflegerischen Belangen hat im Planfeststellungsverfahren das Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege, Dienststelle München (Schreiben vom 29.03.2021), das Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Dienststelle Darmstadt (Schreiben vom 15.03.2021), der Kreis Offenbach (Schreiben vom 22.03.2021) und der Landkreis Aschaffenburg (Schreiben vom 18.03.2021) Stellung genommen.

Nach Aussage des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege sind auf bayerischem Hoheitsgebiet Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege durch die vorliegende Planung nicht berührt. Sofern in Zukunft innerhalb des Geltungsbereiches weitere Maßnahmen an Baudenkmalen - in Neubaugebieten könnten unter Umständen Flurdenkmäler betroffen sein - oder in unmittelbarer Nähe davon durchgeführt werden, bitte das Landesamt um Anhörung zum jeweiligen Bauantrag. Eine solche Verpflichtung kann dem Vorhabensträger jedoch nicht auferlegt werden, da die Anhörung des Landesamtes für Denkmalpflege zu etwaigen Bauanträgen nicht in seinen Zuständigkeitsbereich fällt.

Auch könne das Risiko, bei den geplanten Arbeiten Bodendenkmäler bzw. archäologische Funde oder Befunde zu zerstören, laut dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege als sehr gering eingeschätzt werden, da Bodendenkmäler weder bekannt sind noch vermutet werden.

Seitens des Landratsamtes Aschaffenburg als Untere Denkmalschutzbehörde wurden keine Einwände gegen das plangegegenständliche Vorhaben vorgebracht.

Mit Blick auf die Situation auf hessischem Hoheitsgebiet brachten das Landesamt für Denkmalpflege Hessen als höhere Denkmalschutzbehörde und Kreis Offenbach als untere Denkmalschutzbehörde vor, dass durch das plangegegenständliche Vorhaben Bodendenkmäler i.S.d. § 2 Abs. 2 HDSchG (römische Mainuferstraße, mittelalterliche Geleitstraße, „Mainflingen 016: römische und mittelalterliche Begleitstraße“) verändert oder zerstört werden. Dies bedürfe einer Genehmigung nach § 18 Abs. 1 HDSchG. Die hessenArchäologie könne dem geplanten Bauvorhaben nur bei Einhaltung bestimmter Auflagen zustimmen. So sei bei den geplanten Bodeneingriffen aufgrund der zu erwartenden archäologischen Funde und Befunde eine baubegleitende Untersuchung gemäß § 20 HDSchG durchzuführen, deren Kosten vom Vorhabenssträger zu tragen seien (§ 18 Abs. 5 HDSchG). Für die Durchführung der Untersuchung sei eine archäologische Fachfirma zu beauftragen, die vor Durchführung eine Nachforschungsgenehmigung beim Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie, einzuholen habe.

Der Vorhabensträger erwidert mit Schreiben vom 25.05.2021 und 22.06.2021, die geforderten Untersuchungen im Vorfeld der Baumaßnahmen zu veranlassen. Dieser Auflage wurde unter A 3.9.2 dieses Beschlusses Rechnung getragen.

Das Landesamt für Denkmalpflege Hessen wies darauf hin, dass sich der Vorhabenssträger baldmöglichst mit der hessenArchäologie, Außenstelle Darmstadt (poststelle.archaeologie.da@lfd-hessen.de) zur Abstimmung der weiteren Vorgehensweise und zur Festlegung des Untersuchungsrahmens in Verbindung setzen

solle. Der Beginn der Erd- und Bodenarbeiten sei zudem dem Kreis Offenbach als unterer Denkmalschutzbehörde und der Außenstelle Darmstadt der hessenArchäologie im Landesamt für Denkmalpflege Hessen zwei Wochen vor Ausführung taggenau mitzuteilen.

Der Vorhabensträger sicherte mit Schreiben vom 25.05.2021 und 22.06.2021 die Beachtung dieser Auflagen zu. Ihnen wurde unter A 3.2.4 sowie unter A 3.9.3 dieses Beschlusses Rechnung getragen.

Der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde bedarf, wer ein Kulturdenkmal oder Teile davon zerstören oder beseitigen will (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 HDSchG). Eine Maßnahme ist zu genehmigen, wenn sie das Denkmal in Substanz oder Wirkung nur unerheblich oder nur vorübergehend beeinträchtigt. Wenn das öffentliche Interesse an der beabsichtigten Maßnahme entgegenstehenden Gründen des Denkmalschutzes überwiegt, ist die Maßnahme zu genehmigen (§ 18 Abs. 4 HDSchG). Die denkmalrechtlich Genehmigung wird durch den Planfeststellungsbeschluss ersetzt (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Wenn die beabsichtigten Erdarbeiten eine Gefahr für ein Bodendenkmal darstellen, steht es im pflichtgemäßen Ermessen, die Genehmigung zu versagen oder eine eingeschränkte Genehmigung (unter Nebenbestimmungen) zu erteilen. Eine Genehmigung wird dann zu erteilen sein, wenn nach Abwägung aller Umstände (Bedeutung der beabsichtigten Erdarbeiten einerseits und der durch die Arbeiten gefährdeten Bodendenkmäler andererseits) die Belange der Bodendenkmalpflege im Einzelfall weniger bedeutsam sind als die Belange, die für das Vorhaben sprechen.

Die denkmalrechtlich Genehmigung wird vorliegend erteilt. Die für das Vorhaben sprechenden Belange gehen den Belangen des Denkmalschutzes hier vor. Letzteren kommt unter Berücksichtigung allgemeiner, auch völkerrechtlicher Verpflichtungen des Staates zum Schutz des archäologischen Erbes nicht der Stellenwert zu, dass im Ergebnis die Zulassung des Vorhabens unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzauflagen trotz der damit verbundenen möglichen Zerstörung von Bodendenkmälern abgelehnt werden müsste. Als mögliche Auflage kommt in diesem Zusammenhang v.a. in Betracht, dass der Vorhabensträger eine auf seine Kosten sachgemäß durchzuführende Grabung durch das Landesamt für Denkmalpflege zur wissenschaftlichen Auswertung bzw. Bergung des Bodendenkmals zu dulden hat oder dass er selbst eine solche Grabung durch eine geeignete private Firma durchführen lassen muss. Soweit in ein Kulturdenkmal eingegriffen wird, hat der Vorhabensträger im Rahmen des Zumutbaren die Kosten zu tragen, die für die Erhaltung, fachgerechte Instandsetzung oder Bergung und Dokumentation des Denkmals anfallen (§ 18 Abs. 5 HDSchG).

Die Nebenbestimmungen unter A 3.2.4 und A 3.9 dieses Beschlusses dienen dem vorrangigen, vom Vorhabensträger im Rahmen der Ausführungsplanung oder der Baudurchführung möglicherweise noch zu gewährleistenden Schutz der Bodendenkmäler vor Beeinträchtigungen bzw. im Fall unvermeidbarer Beeinträchtigungen dem angemessenen Ausgleich für die mit deren Zulassung verbundenen Zurückstellung der Belange der Denkmalpflege gegenüber den für das Vorhaben sprechenden Belangen. Obgleich die damit angeordnete fachkundige Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Funde im Rahmen von Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem unveränderten Verbleib im Boden nur sekundäre Interessen der Denkmalpflege zu berücksichtigen vermag, bleibt auch diese Verpflichtung durch die für jedes staatliche Handeln geltenden Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit bei der Festlegung des Umfangs der gebotenen Sicherungsmaßnahmen begrenzt. Da diese Festlegungen beim jetzigen Planungsstand noch nicht abschließend möglich sind, bleiben sie zunächst einer einvernehmlichen Regelung zwischen Vorhabensträger und dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen vorbehalten, an deren Stelle, soweit erforderlich, auch eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde möglich bleibt. Die Grundzüge des Plans werden durch diese Regelung nicht tangiert, weil durch diese Regelung für den Fall, dass - wider Erwarten - keine Einigung zwischen dem Vorhabensträger und dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen zustande kommt, lediglich über einzelne Schutzauflagen entschieden werden muss, die für das Vorhaben - auch angesichts der gewichtigen Belange, die für die Planung sprechen - nicht von entscheidender Bedeutung sind (vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 9. Auflage, Rd.Nr. 138 zu § 74). Damit ist dem Postulat der Konfliktbewältigung Rechnung getragen.

Sollten im Zuge der Bauausführung in den Stellungnahmen der Denkmalschutzbehörden nicht aufgezeigte Zufallsfunde von Bodendenkmälern mit herausragender kulturhistorischer Bedeutung auftreten, deren Schutz durch die vorgesehenen Auflagen bzw. die abzuschließende Vereinbarung zwischen Vorhabensträger und Landesamt für Denkmalpflege Hessen nicht hinreichend gewährleistet wäre, hat die Planfeststellungsbehörde die Möglichkeit, über dann möglicherweise gebotene ergänzende Schutzauflagen zur Abwendung unvorhergesehener Nachteile für Belange der Denkmalpflege zu entscheiden. In allen anderen Fällen umfasst dagegen die vorliegende Entscheidung die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 18 Abs. 1 HDSchG sowohl hinsichtlich der bekannten Bodendenkmäler, der bezeichneten Verdachtsflächen als auch eventueller Zufallsfunde unter Beachtung der durch die Auflagen A 3.2.4 und A 3.9 dieses Beschlusses vorgesehenen Maßgaben.

Im Hinblick auf mögliche Zufallsfunde hat der Vorhabensträger nach der Nebenbestimmung A 3.9.1 dieses Beschlusses überdies alle mit der Durchführung des Projektes betrauten Personen auf die gesetzliche Verpflichtung hinzuweisen, dass im Zuge der Erdarbeiten auftretende Funde von Bodendenkmälern unverzüglich dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege bzw. der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde – Landratsamt Aschaffenburg - (Art. 8 Abs. 1 BayDSchG) oder dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde – Kreis Offenbach – oder der zuständigen Gemeinde (§ 21 Abs. 1 HDSchG) zu melden sind und die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen sind, wenn nicht die zuständige untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (Art. 8 Abs. 2 BayDSchG bzw. § 21 Abs. 3 HDSchG).

Die Belange der Denkmalpflege sind, v.a. angesichts der Ungewissheit über eine mögliche Betroffenheit bislang unbekannter Bodendenkmäler, mit hohem Gewicht gegen die Maßnahme in die Abwägung einzustellen. Dennoch sind die für die Verwirklichung der Straßenbaumaßnahme sprechenden Gründe so gewichtig, dass die Belange der Denkmalpflege diese nicht zu überwiegen vermögen. Die Ausgewogenheit der Planung ist unter Berücksichtigung der getroffenen Nebenbestimmungen gewahrt.

3.7.12 Kreislaufwirtschafts- und Abfallrecht

Abfälle, die bei Ausführung der gegenständlichen Maßnahme nicht vermieden werden können, sind entsprechend der in § 6 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 KrWG festgelegten Rangfolge zu verwerten oder - als letzte Stufe in der Abfallhierarchie - zu beseitigen (§§ 6 Abs. 1 Nr. 5, 15 Abs. 1 KrWG).

Für den Bauzustand in Seitenlage und die Baustraßen werden Bodenbewegungen erforderlich. Insbesondere für die Herstellung der Seitenlage werden zunächst zusätzliche Massen benötigt, die geliefert werden. Nach Abschluss der Maßnahme gehen diese wieder in das Eigentum des Auftragnehmers über und werden abgefahren. Zur Herstellung der Widerlager und Pfeiler entstehen zwischenzeitlich Aushubmassen, die im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen zwischengelagert und später wieder eingebaut werden. Nach Abschluss der Baumaßnahme und aller erforderlichen Geländemodellierungsarbeiten verbleibt kein überschüssiges Erdmaterial im Baufeld.

Die Errichtung einer Deponie für Erdaushub und Bauschutt ist damit nicht vorgesehen. Es bedarf folglich keiner Entscheidung darüber, ob nach § 28 Abs. 2 KrWG eine

Ausnahme von der aus § 28 Abs. 1 Satz 1 KrWG resultierenden Pflicht, die Überschussmassen nur in zugelassenen Abfallbeseitigungsanlagen abzulagern, erteilt werden kann.

Die bestehenden rechtlichen und allgemeinen technischen Regeln des Kreislaufwirtschafts- und des Abfallrechts stellen den ordnungsgemäßen Umgang mit Abfällen sicher. Darüber hinaus ist der Vorhabensträger über § 4 FStrG bzw. Art. 10 BayStrWG in besonderer Weise an deren Einhaltung gebunden. Auf die Nebenbestimmungen unter A 3.6 dieses Beschlusses wird Bezug genommen. Insbesondere ist sichergestellt, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird und keine nachträglichen Wirkungen auf das Recht eines anderen zu erwarten sind (vgl. § 36 Abs. 1 KrWG). Ergänzend wird auf die Ausführungen zum Bodenschutz unter C 3.7.6 dieses Beschlusses verwiesen.

Die Belange der Abfallwirtschaft können auch angesichts der in diesem Beschluss dem Vorhabensträger auferlegten Auflagen die für die Verwirklichung der Straßenbaumaßnahme sprechenden Gründe nicht überwiegen. Insbesondere ist sichergestellt, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird und keine nachteiligen Wirkungen auf das Recht eines anderen zu erwarten sind.

3.7.13 Träger von Versorgungsleitungen

Als öffentliche Belange sind im Rahmen der Abwägung im Planfeststellungsverfahren auch die Interessen der Träger der öffentlichen Ver- und Entsorgung, die im Bereich der Straßenbaumaßnahme Leitungen, Kabel o.ä. betreiben, zu berücksichtigen. Dabei wird hier grundsätzlich nur auf das „Ob“ und das „Wie“ der Leitungsänderungen eingegangen, nicht jedoch z.B. über die Kostentragung entschieden, die sich nach bürgerlichem Recht bzw. nach bestehenden oder noch zu treffenden vertraglichen Vereinbarungen richtet (vgl. § 8 Abs. 10 FStrG). Etwas Anderes gilt für die Kostentragung bei Änderungen an Fernmeldeleitungen, die sich nach dem TKG bestimmt.

3.7.13.1 Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH/Deutsche Telekom Technik GmbH

Mit Schreiben vom 02.03.2021 hat die Deutsche Telekom Technik GmbH – von der Telekom Deutschland GmbH als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben – zum gegenständlichen Verfahren Stellung genommen.

Sie machte darauf aufmerksam, dass die von der Baumaßnahme berührten Telekommunikationslinien des Unternehmens bei Bedarf gesichert, verändert oder verlegt

werden müssten. Bei der Bauausführung sei darauf zu achten, dass Beschädigungen derselben vermieden werden. Der ungehinderte Zugang zu den Leitungen sei aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) jederzeit zu gewährleisten. Es sei deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren (T-NL-Suedwest-PTI-34-AS@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom sei zu beachten.

Der Vorhabensträger nimmt mit Schreiben vom 07.05.2021, eingegangen bei der Regierung von Unterfranken am 11.05.2021, die Ausführungen der Telekom Deutschland GmbH zur Kenntnis und sichert die rechtzeitige Abstimmung bei notwendigen Verlegungen und Sicherung der Versorgungsleitung zu. Es wird auf die Nebenbestimmung 3.11.1 dieses Beschlusses verwiesen.

3.7.13.2 Abwasserverband Untermain

Der Abwasserverband Untermain nahm mit Schreiben vom 26.03.2021 zum plangelegentlichen Vorhaben Stellung. Grundsätzlich bestünden demnach von Seiten des Unternehmens keine Bedenken gegen das geplante Bauvorhaben. Bei der Bauausführung sei allerdings darauf zu achten, dass die bestehenden Kanältrassen (lfd. Nrn. 4.6 und 4.15 des Regelungsverzeichnisses, Unterlage 11) des Unternehmens (fünf Meter beidseitig ab dem Trassenmittelpunkt) nicht überbaut werden, um zukünftig Tiefbaumaßnahmen am Verbandssammler durchführen zu können.

Der Leitungsträger gab weiter an, dass bei der Bauausführung die entsprechenden Vorsorgemaßnahmen zur Verhinderung von Beschädigungen am Kanal und an den dazugehörigen Schachtbauwerken im gesamten Baufeld beachtet und umgesetzt werden müssten. Ein Beweissicherungsverfahren vor Baubeginn sei zwingend erforderlich.

Der Vorhabensträger nahm mit Schreiben vom 07.05.2021 die Ausführungen zur Kenntnis, insbesondere sicherte er die Durchführung eines Beweissicherungsverfahrens vor Baubeginn zu. Diesen Auflagen wurde unter A 3.11.2 und A 3.11.3 dieses Beschlusses Rechnung getragen.

3.7.13.3 Syna GmbH

Die Syna GmbH hat keine Einwände gegen das plangelegentliche Vorhaben vorgebracht.

3.7.13.4 Energienetze Offenbach GmbH

Von Seiten der Energienetze Offenbach GmbH wurde im Verfahren keine Stellungnahme abgegeben.

3.7.13.5 Abwägung

Die Träger der betroffenen Leitungen haben keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung vorgetragen, sondern vielmehr Ausführungsmodalitäten angesprochen. Den Belangen der Träger von Ver- und Entsorgungsleitungen – soweit sie überhaupt Gegenstand der Planfeststellung sind – wird durch die festgestellte Planung, die auch die Nebenbestimmungen sowie die genannten Zusagen des Vorhabensträgers umfasst, weitgehend Rechnung getragen. Im Rahmen der Gesamtabwägung der für und gegen das Vorhaben sprechenden Belange entwickeln die Belange der Träger von Ver- und Entsorgungsleitungen daher kein entscheidendes Gewicht zulasten der Baumaßnahme.

3.7.14 Kommunale Belange

3.7.14.1 Landkreis Aschaffenburg

Der Landkreis Aschaffenburg weist in seiner Stellungnahme vom 18.03.2021 unter anderem auf Belange des Wasser- und Bodenschutzes sowie des Naturschutzes hin.

Diese Belange werden an der entsprechenden Stelle im Beschluss behandelt.

Weiterhin weist die Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Aschaffenburg darauf hin, dass es notwendig ist, rechtzeitig vor Baubeginn hinsichtlich während der Bauphase geplanter Umleitungen neben den zuständigen Baulastträgern auch die betroffenen Gemeinden sowie das Landratsamt und die Polizei zu beteiligen.

Der Vorhabensträger nimmt diesen Hinweis mit seinem Schreiben vom 16.06.2021 zur Kenntnis.

Die Belange des Landkreises Aschaffenburg wurden in die Abwägung eingestellt und sind zumeist einer Lösung zugeführt worden. Insgesamt sind die Einwendungen zurückzuweisen, soweit ihnen nicht ohnehin schon entsprochen worden ist oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

3.7.14.2 Kreis Offenbach

Der Kreis Offenbach weist in seiner Stellungnahme vom 22.03.2021, eingegangen bei der Regierung von Unterfranken am 25.03.2021, unter anderem darauf hin, dass die Trinkwasserleitungen im Planungsgebiet während der Bauzeit zu sichern sind. Zudem weist der Kreis Offenbach darauf hin, dass eine Umverlegung der Trinkwasserleitungen vom Eigentümer oder sonstigem Inhaber als Baumaßnahme nach § 13 der TrinkwV anzuzeigen ist.

Der Vorhabensträger erwidert mit Stellungnahme vom 22.06.2021, dass er die Ausführungen zur Kenntnis nimmt und berücksichtigt.

Weiterhin weist der Kreis Offenbach auf Belange des archäologischen Denkmalschutzes, des Naturschutzes sowie des Lärmschutzes hin. Diese Belange werden an den entsprechenden Stellen im Beschluss behandelt.

Die Belange des Landkreises Offenbach wurden in die Abwägung eingestellt und sind zumeist einer Lösung zugeführt worden. Insgesamt sind die Einwendungen zurückzuweisen, soweit ihnen nicht ohnehin schon entsprochen worden ist oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

3.7.14.3 Gemeinde Kleinostheim

Die Gemeinde Kleinostheim wendet sich zunächst gegen die nach ihrer Ansicht unvollständigen Planunterlagen. Sie bringt in diesem Zusammenhang vor, dass die Planunterlagen lediglich einen mit „nachrichtlich“ versehenen Brückenentwurf enthalten. Daher seien die Planunterlagen nicht beurteilungsfähig.

Der Vorhabensträger erwidert mit Stellungnahme vom 22.06.2021, dass die technische Ausgestaltung des Bauwerks, abgesehen von den Hauptabmessungen, nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist.

Ziel sei vielmehr, alle durch das beschriebene Vorhaben berührten öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und anderen Behörden, sowie Betroffenen umfassend rechtsgestaltend zu regeln.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich diesen Ausführungen an und weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Planunterlagen RE-konform sind. Es ist üblich, eine „nachrichtliche“ Brückenskizze zu verwenden. Die hinreichende Bestimmtheit des Vorhabens ergibt sich aus der Festlegung der konkreten Abmessungen der Brücke in den Lageplänen.

Weiterhin wendet die Gemeinde Kleinostheim ein, dass die aktuellen Planungen einem künftig notwendigen 6-streifigen Ausbau der BAB A45 nicht genügend Rechnung trage. Nach den Unterlagen zur Planfeststellung sei der 6-streifige Ausbau zwischen dem Autobahnkreuz Hanau und dem Seligenstädter Dreieck im Bundesverkehrswegeplan als weiterer Bedarf aufgenommen. Mit der aktuellen Planung stünde die Brücke dem Bundesverkehrswegeplan mit seiner Absicht des 6-streifigen Ausbaus im Wege.

Zudem würde bei einer Markierung von sechs Fahrstreifen und des damit verbundenen Wegfalls des Standstreifens eine Geschwindigkeitsbegrenzung erforderlich, welche zu Verkehrsverdichtungen und Beeinträchtigungen an den Anschlussstellen Kleinostheim und Mainhausen führen.

Der Vorhabensträger erwidert mit Stellungnahme vom 22.06.2021, dass der geplante Brückenquerschnitt mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) als zukunftsfähige Lösung dahingehend abgestimmt wurde, dass bei einem 6-streifigen Ausbau der BAB A45 der Seitenstreifen im Bereich der Mainbrücke entfalle. Die geplante Fahrbahnbreite von 12,50 m je Fahrtrichtung reiche aus, um einen Querschnitt mit sechs durchgehenden Fahrstreifen in Regelbreite anzulegen. Damit sei die verkehrliche Leistungsfähigkeit auch für künftige Verhältnisse uneingeschränkt gegeben.

Zudem weist der Vorhabensträger darauf hin, dass gemäß den aktuellen Verkehrszahlen auf der BAB A45 im maßgeblichen Bereich von ca. 42.500 Kfz je 24 Stunden sei ein 4-streifiger Querschnitt eindeutig ausreichend und nicht an der Grenze des Einsatzbereiches. Laut RAA (Richtlinie für die Anlage von Autobahnen), Bild 4, wäre der gewählte Querschnitt selbst bei einer Verkehrszunahme von 50%, die aus heutiger Sicht sehr unrealistisch erscheine, noch uneingeschränkt leistungsfähig.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich diesen Berechnungen und Prognosen an. Die mit dem BMVI abgestimmte Planung widerspricht nicht den Zielen des Bundesverkehrswegeplans und stellt auch für einen potentiellen 6-streifigen Ausbau der BAB A45 an der plangegenständlichen Stelle eine zukunftsfähige Lösung dar.

Ergänzend weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass nach dem Bundesverkehrswegeplan der Spagat gelingen muss zwischen der Erhaltung/Modernisierung der Substanz und Verbesserung von Verkehrsfluss und Erreichbarkeiten auf der einen Seite und der Begrenzung der Inanspruchnahme von Natur und Landschaft durch zusätzlichen Flächenverbrauch.

Darüber hinaus weist die Einstufung als „weiterer Bedarf“ ein Vorhaben aus, welchem zwar ein grundsätzlicher verkehrlicher Bedarf zugeschrieben wird, für deren Realisierung aber voraussichtlich erst nach 2030 Finanzmittel zur Verfügung stehen.

Soweit die Gemeinde Kleinostheim vorbringt, dass eine Geschwindigkeitsbegrenzung angeordnet werden müsse und damit zusammenhängende Belange vorbringt, weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass Geschwindigkeitsbegrenzungen nicht Gegenstand der Planfeststellung sind.

Weiterhin wendet die Gemeinde Kleinostheim ein, dass der Lärmschutz nicht hinreichend berücksichtigt wird und fordert hierzu ein Lärmschutzgutachten.

Diesbezüglich verweist die Planfeststellungsbehörde auf die ausführliche Stellungnahme zum Immissionsschutz/Lärmschutz unter C 3.7.4.2.2.

Letztlich bringt die Gemeinde Kleinostheim einen Alternativvorschlag zur Ausgleichsmaßnahme 14.2 A vor.

Der Vorhabensträger erwidert in seiner Stellungnahme vom 22.06.2021, dass die vorgesehene Fläche für die Ausgleichsmaßnahme 14.2 A wie die anderen geplanten Ausgleichsflächen im Überschwemmungsgebiet des Mains liegt. Überschwemmungsgebiete seien die bevorzugte Gebietskulisse für die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen in § 9 Abs. 3 BayKompV genannt. Zudem sei die Nutzung als Acker innerhalb von Überschwemmungsgebieten immer mit der Gefahr von Bodenabtrag und Einschwemmung in das Gewässer verbunden.

Die Änderung der Bewirtschaftung in extensives Grünland, Blühstreifen und Obstgehölze sei daher nicht nur aus naturschutzfachlichen Gründen sinnvoll, sondern auch aus Gründen des Wasser- und Bodenschutzes.

Die von der Gemeinde Kleinostheim angebotenen Ersatzgrundstücke umfassen zum Teil bereits extensives Grünland, sodass das Aufwertungspotential der Flächen für diesen Teilbereich als sehr gering eingeschätzt werde. Die Beseitigung des Japanischen Knöterichs wäre zwar naturschutzfachlich sinnvoll und würde auch zu einer Aufwertung in diesem Teilbereich führen, jedoch sei die Flächengröße nicht ausreichend für den Ausgleichsbedarf.

Der Vorhabensträger sagt aber eine Überprüfung zu, ob die angebotenen Flächen im Zusammenhang mit weiteren Flurstücken und vorbehaltlich der Zustimmung der Höheren Naturschutzbehörde als Ersatz für einen Teil der geplanten Kompensationsmaßnahme dienen könne.

Mit Planänderung vom 04.05.2022 brachte der Vorhabensträger den Verzicht auf das Flurstück 9506 Gem. Kleinostheim ein und verringerte die Nutzung der Flurstücke 9505 und 9505/2 Gem. Kleinostheim auf einen Streifen von jeweils 10 m Breite.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter C 3.7.5.2.5.3 dieses Beschlusses verwiesen.

Die Belange der Gemeinde Kleinostheim wurden in die Abwägung eingestellt und sind zumeist einer Lösung zugeführt worden. Insgesamt sind die Einwendungen zurückzuweisen, soweit ihnen nicht ohnehin schon entsprochen worden ist oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

3.7.14.4 Gemeinde Karlstein am Main

Die Gemeinde Karlstein am Main erhebt mit Schreiben vom 12.03.2021, eingegangen bei der Regierung von Unterfranken am 15.03.2021, keine Einwendungen gegen den Neubau der Autobahnbrücke. Gleichzeitig wird jedoch um die Verwendung eines abrollgeräuschmindernden Belages gebeten.

Dieser Forderung kommt der Vorhabensträger bereits in seiner Planung nach, siehe auch Nebenbestimmung A 3.3.3. sowie die Begründung zum Immissionsschutz unter C 3.7.4.2.2.

Der Vorhabenträger sagt mit Schreiben vom 07.05.2021, eingegangen bei der Regierung von Unterfranken am 11.05.2021, die Herstellung der Deckschicht mit einem Belag, der lärmindernden Wirkung hat, zu. Zudem wurde dem Belag mit der Nebenbestimmung A 3.3.3 genüge getan.

Die Belange der Gemeinde Karlstein am Main wurden in die Abwägung eingestellt und sind zumeist einer Lösung zugeführt worden. Insgesamt sind die Einwendungen zurückzuweisen, soweit ihnen nicht ohnehin schon entsprochen worden ist oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

3.7.14.5 Gemeinde Mainhausen

Die Gemeinde Mainhausen hat keine Stellungnahme abgegeben.

3.7.14.6 Abwägung

Den Belangen der durch das Straßenbauvorhaben betroffenen Kommunen trägt die Planung soweit wie möglich Rechnung. Demgegenüber sind jedoch zu Lasten der Baumaßnahme gewisse Beeinträchtigungen der Kommunen durch das Vorhaben gegeben, die mit unterschiedlichem Gewicht in die Abwägung einzustellen sind. Außer Betracht bleiben hier allerdings Aspekte, die die Kommunen weder als Grundeigentümer noch in ihrem Selbstverwaltungsrecht betreffen, sondern die von einzelnen Gemeinden quasi als Sachwalter der Allgemeinheit bzw. als Träger öffentlicher Belange vorgetragen wurden. Denn Kommunen können keine allgemeine Rechtmäßigkeitskontrolle unter allen rechtlichen Gesichtspunkten im Planfeststellungsverfahren verlangen, sondern nur, dass ihre Selbstverwaltungs- und Eigentumsrechte ordnungsgemäß in die Abwägung eingestellt werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 11.01.2001, Az. 4 A 12.99, NVwZ 2001, 1160; Urteil vom 15.04.1999, Az. 4 VR 18/98, NVwZ-RR 1999, 554; BayVGh, Urteil vom 19.04.2005, Az. 8 A 02.40058, NuR 2005, 592). Insgesamt gesehen entwickeln die verbleibenden Beeinträchtigungen kommunaler Belange kein solches Gewicht, dass sie die positiven Aspekte der Planung aufzuwiegen vermögen.

3.7.15 Sonstige Belange

3.7.15.1 Brand- und Katastrophenschutz sowie sonstige Gründe der Sicherheit und Ordnung

Seitens des Fachberaters Brand- und Katastrophenschutz bei der Regierung von Unterfranken (vgl. Stellungnahme vom 04.02.2021) bestanden gegen das plangegenständliche Vorhaben keine Einwände.

Durch die Aufnahme der Nebenbestimmungen unter A 3.10 dieses Beschlusses wurde den Belangen des Brand- und Katastrophenschutzes zusätzlich Rechnung getragen. Weitere Vorkehrungen waren nicht zu treffen.

3.7.15.2 Polizei

Im Anhörungsverfahren wurden die für den Maßnahmenbereich zuständigen Polizeipräsidien gehört. Das Polizeipräsidium Südosthessen brachte mit Schreiben vom 10.02.2021 keine Bedenken gegen das geplante Bauvorhaben vor. Das Polizeipräsidium Unterfranken schloss sich der Stellungnahme der Verkehrspolizeiinspektion Aschaffenburg-Hösbach vom 23.02.2021 an. Hierin wurde das Erneuerungsvorhaben grundsätzlich befürwortet, es wurden jedoch auch Bedenken im Hinblick auf die geplanten Fahrspurenbreiten vorgetragen.

So wurde die Befürchtung geäußert, dass die Verschmälerung der Fahrbahnbreiten von bisher 15,8 m auf 12,5 m je Fahrtrichtung auf Verkehrsteilnehmer bedrohlich wirken könnten, was häufig seitliche Fahrzeug- und Spiegelberührungen zur Folge hätte. Die BAB A 45 sei aktuell im Unfallgeschehen nur im Bereich der Ein- und Ausfahrten auffällig. Die insgesamt breite Fahrbahn auf der dazwischenliegenden Strecke begünstige in diesem Bereich eine unfalltechnisch entspannte Situation. Die neuen markierten Fahrbahnbreiten (2 x 3,75 m mit einem 3 m breiten Standstreifen) richteten sich an den aktuellen Durchschnitsmaßen der Kfz aus. Der Trend gehe jedoch hin zu immer breiteren Fahrzeugmodellen, im Jahr 2018 sei ein Pkw im Durchschnitt 1,8 m, ein Lkw 2,6 m jeweils ohne Außenspiegel breit gewesen. Die Erfahrungen aus den Brückenneubauten im Zuge der BAB A 3 hätten gezeigt, dass ein LKW bei den geplanten Fahrbahnbreiten die Tür auf dem Seitenstreifen nicht öffnen könne, ohne dass diese in den Fließverkehr hineinrage.

Bei der jetzigen 2-bahnigen Markierung seien noch keine ernstlichen Sicherheitseinbußen zu befürchten, sollte die BAB A 45 jedoch in Zukunft sechsstreifig ausgebaut werden, stelle der dann beabsichtigte Wegfall des Standstreifens ein hohes Sicherheitsrisiko dar. Die Gefahrenlage verschärfe sich noch dadurch, dass die Mainbrücke über ein Fließgewässer gebaut werde, was eine hohe Anfälligkeit für Glatteisbildung mit sich brächte. Da die meisten Verkehrsteilnehmer bei Unfall- oder sonstigen Panenereignissen dazu neigten, möglichst weit nach rechts auszuweichen, bringe der evtl. künftige Verlust eines Standstreifens ein hohes Gefahrenpotential mit sich. Die Mainbrücke Mainflingen als einzige Verbindung über den Main sei für die Versorgung von Verletzten oder Havaristen enorm wichtig. Eine Blockade auf der Brücke durch eine fehlende Rettungsgasse könnte zu enormen Versorgungsproblemen führen. Es werde deshalb darum gebeten, ob breitere Fahrspurbreiten in den Planungen berücksichtigt werden könnten.

Der Vorhabensträger nimmt mit Schreiben vom 25.05.2021 wie folgt Stellung: Im Hinblick auf die Bedarfseinstufung im maßgeblichen Bereich wurde der geplante Brückenquerschnitt mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) als zukunftsfähige Lösung dahingehend abgestimmt, dass bei einem 6-streifigen Ausbau der BAB A45 der Seitenstreifen im Bereich der Mainbrücke entfällt. Die geplante Fahrbahnbreite von 12,50 m je Fahrtrichtung reiche aus, um einen Querschnitt mit 6 durchgehenden Fahrstreifen in Regelbreite anzulegen. Damit sei die verkehrliche Leistungsfähigkeit, auch für künftige Verhältnisse, uneingeschränkt gegeben.

Gemäß den aktuellen Verkehrszahlen auf der BAB A45 im maßgeblichen Bereich von ca. 42.500 Kfz je 24 Stunden sei jedoch ein 4-streifiger Querschnitt eindeutig ausreichend und nicht an der Grenze des Einsatzbereiches.

Die BAB A45 ist im Bestand derzeit grundsätzlich als 4-spurige Autobahn mit einer Fahrbahnbreite je Richtungsfahrbahn von 11,00 m und überbreitem Mittelstreifen ausgebaut. Das im Bestand vorliegende Brückenbauwerk mit den anschließenden Streckenbereichen ist derzeit bereits für einen möglichen 6-streifigen Querschnitt ausgebaut. Die Fahrbahnbreite beträgt im Bestand je Richtungsfahrbahn 15,25 m bzw. auf dem Brückenbauwerk 15,80 m zwischen den Borden. Abmarkiert sind im Bestand zwei Fahrstreifen je Richtungsfahrbahn.

Bezugnehmend auf den Regelquerschnitt RQ 31 bzw. RG 31B gemäß der Richtlinie für die Anlage von Autobahnen (RAA) erfolgt die Erneuerung der BAB A45 im Bauwerks- und Anpassungsbereich mit einem 4-streifigen Querschnitt. Die Fahrbahnbreiten werden jedoch statt mit 12,00 m mit 12,50 m geplant, sodass die erforderliche Breite für eine verkehrssichere 0+4-Verkehrsführung gewährleistet ist. Die 12,5 m Fahrbahnbreite setzen sich zusammen aus:

3,0 m Seitenstreifen

0,75 m Randstreifen außen

2x3,75 m Fahrstreifen

1,25 m Randstreifen innen.

Diese geplante Fahrbahnbreite ist auch ausreichend, um einen Querschnitt mit 6 durchgehenden Fahrstreifen in Regelbreite anzulegen.

Die Planfeststellungsbehörde ist der Auffassung, dass die verkehrliche Leistungsfähigkeit auch für künftige Verhältnisse hinreichend berücksichtigt ist.

Verkehrspolizeiliche Belange stehen dem Vorhaben damit nicht entgegen.

3.7.15.3 Wehrbereichsverwaltung

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, teilte mit Schreiben vom 09.03.2021 mit, dass die BAB A 45 als Verbindungsstraße 7162 Bestandteil des Militärstraßengrundnetzes (MSGN) sei und für die geplante Baumaßnahme die Einhaltung der Richtlinien für die Anlage und den Bau von Straßen für militärische Schwerstfahrzeuge RABS (Allgemeines Rundschreiben Straßenbau 22/1996) gefordert werde.

Dies wurde mit Schreiben vom 07.05.2021, eingegangen bei der Regierung von Unterfranken am 11.05.2021 durch den Vorhabensträger zugesichert (A 3.1). Auf die Nebenbestimmung unter A 3.12 dieses Beschlusses wird verwiesen.

3.7.15.4 Belange des Vermessungswesens

Das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Aschaffenburg stellte in seiner Stellungnahme vom 17.03.2021 fest, dass im Geltungsbereich des Planfeststellungsverfahrens nicht alle Flurstücke vollständig vermessen und abgemarkt, sondern teilweise aus der Amtlichen Flurkarte im Maßstab 1:2.500 bzw. 1:5.000 digitalisiert worden seien. Bei lang gestrichelten Flurgrenzen könne es somit zu Ungenauigkeiten gekommen seien. Ebenso seien Flächendifferenzen zwischen den noch zu ermittelnden Flurstücksflächen und der Katasterfläche möglich.

Außerdem mahnte die Behörde an, dass bei allen Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung (z.B. Digitale Flurkarte oder Luftbild) aus lizenz- und nutzungsrechtlichen Gründen der Copyright-Vermerk „Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 20..“ anzubringen sei.

Auch wurde vom Vermessungsamt darauf hingewiesen, dass der im Kataster geführte Gebäudebestand vom tatsächlichen Bestand abweichen könne.

Der Vorhabensträger erwidert mit Schreiben vom 07.05.2021, eingegangen bei der Regierung von Unterfranken am 11.05.2021, dass er die Ausführungen zur Kenntnis nimmt.

Schließlich bat die Behörde darum, frühzeitig vom Baubeginn informiert zu werden, um Katasterfestpunkte der Vermessungsverwaltung rechtzeitig sichern und verlegen zu können.

Der Vorhabensträger sicherte mit Schreiben vom 07.05.2021, eingegangen bei der Regierung von Unterfranken 11.05.2021, die frühzeitige Information vor Baubeginn zu. Auf die Nebenbestimmung unter A 3.2.3 wird verwiesen.

3.7.15.5 *Belange des Berg- und Bodenschätzeabbaus*

Die Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern – (Schreiben vom 23.03.2021) und das Dezernat IVWi 44 (Bergaufsicht) des Regierungspräsidiums Darmstadt (Schreiben vom 19.02.2021) nahmen hinsichtlich der durch das plange-
genständliche Vorhaben berührten berg- und abbaurechtlichen Belange Stellung.

Das Bergamt Nordbayern wies mit Blick auf das bayerische Hoheitsgebiet darauf hin, dass das Planvorhaben sowie einige Kompensationsmaßnahmen in der Braunkohlenverleihung „Kleinostheim“ zum Liegen kommen. Bei der vorgenannten Verleihung handele es sich um Bergwerkseigentum gem. §§ 149 und 151 BbergG. Dieses verleihe dem Rechtsinhaber das nicht befristete, ausschließliche Gewinnungsrecht. Werde dieses Recht eingeschränkt oder gänzlich verhindert, so erwachse möglicherweise ein Entschädigungsrecht des Rechtsinhabers.

Der Vorhabensträger nimmt mit Schreiben vom 07.05.2021, eingegangen bei der Regierung von Unterfranken am 11.05.2021, die Ausführungen zur Kenntnis.

Die Bergaufsicht des Regierungspräsidiums Darmstadt gab hinsichtlich der auf hessischem Hoheitsgebiet bestehenden Verhältnisse an, dass aus ihrer Sicht dem geplanten Bauvorhaben keine Einwände entgegenzuhalten seien. Durch das Vorhaben würden keine Rohstoffsicherungsflächen beeinträchtigt, es befänden sich aktuell keine unter Bergaufsicht stehenden Betriebe im Planbereich und dessen näherer Umgebung und es erfolge im Plangebiet auch keine dem Bergrecht unterliegende Rohstoffgewinnung.

Belange des Bergrechts und des Bodenschätzeabbaus stehen dem Vorhaben daher nicht entgegen.

3.7.15.6 *Belange des Staatlichen Bauamtes Aschaffenburg*

Das Staatliche Bauamt Aschaffenburg nahm mit Schreiben vom 16.03.2021 zum plangegegenständlichen Vorhaben Stellung. Hierbei wurde auf zwei Gesichtspunkte hingewiesen:

Zum einen werde im Erläuterungsbericht (Unterlage 1) in den Punkten 3.2, 4.5 und 4.9 die Staatsstraße St 3308 fälschlicherweise als Bundesstraße B 8 bezeichnet. Um eine Korrektur der Unterlage werde gebeten. Mit Schreiben vom 07.05.2021, eingegangen bei der Regierung von Unterfranken am 11.05.2021 erwidert der Vorhabensträger, dass der Hinweis zur Kenntnis genommen wird und im weiteren Verfahren berücksichtigt wird. Dies wurde zudem durch entsprechende Grüneintragung in der Unterlage 1 kenntlich gemacht.

Zum anderen wurde die geplante bauzeitliche Verlegung des Mainradweges auf der bayerischen Mainseite thematisiert. Der Radweg sei Bestandteil des klassifizierten „Saar-Mosel-Main-Radweges“, der im „Radnetz Deutschland“ als D-Route 5 aufgeführt werde. Für die Dauer der großräumigen Umleitungsstrecke entlang des vorhandenen, straßenbegleitenden Radweges an der St 3308 und B 8 solle auf eine richtige, wegweisende Beschilderung geachtet werden (Merkblatt zur wegweisenden Beschilderung für den Radverkehr).

Mit Schreiben vom 07.05.2021, eingegangen bei der Regierung von Unterfranken am 11.05.2021, erwiderte der Vorhabensträger, dass der Hinweis zur Kenntnis genommen wird und bei der Bauausführung berücksichtigt wird.

Darüber hinaus wird auf die Nebenbestimmung A 3.13. dieses Beschlusses verwiesen.

Nach alledem stehen Belange des Staatlichen Bauamtes Aschaffenburg der Erneuerung der Mainbrücke Mainflingen nicht entgegen.

3.7.15.7 Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung

Das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Aschaffenburg vertrat im Anhörungsverfahren die Belange der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes. Im Schreiben vom 26.03.2021 beehrte es die Einhaltung der zwischen ihm und dem Vorhabensträger am 16.03./22.03.2021 abgeschlossenen Vereinbarung Nr. 2414 als Nebenbestimmung in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen. Mit dieser Vereinbarung seien alle Belange der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung hinreichend geregelt worden. Diesem Wunsch wurde durch Aufnahme der Nebenbestimmung A.3.14 nachgekommen.

3.8 Würdigung und Abwägung privater Belange

Das im Rechtsstaatsprinzip verwurzelte planerische Abwägungsgebot verlangt von der Planfeststellungsbehörde, neben den vom Vorhaben berührten öffentlichen auch die privaten Belange mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen. Herausragende Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang dem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG) im Hinblick auf den Schutz der Gesundheit (z.B. vor Lärm oder Abgasen) sowie dem verfassungsrechtlich garantierten Schutz des Eigentums (Art. 14 GG) zu.

Im Planfeststellungsbeschluss können neben Auflagen zum Wohl der Allgemeinheit auch solche Schutzvorkehrungen und Schutzauflagen festgesetzt werden, die zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer, d.h. zum Schutz privater Be-

lange, erforderlich sind (vgl. Art. 74 Abs. 2 S. 2 BayVwVfG). Sind solche Vorkehrungen oder die Festsetzung von Schutzauflagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, so hat der Betroffene Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (vgl. Art. 74 Abs. 2 S. 3 BayVwVfG).

Die Festsetzung von Schutzauflagen ist eine gebundene Entscheidung, d.h. eine Auflage ist anzuordnen, wenn die rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind, und sie darf nicht angeordnet werden, wenn diese fehlen. Die Entscheidung zwischen mehreren geeigneten Maßnahmen kann - mit der gebotenen Rücksichtnahme - im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit getroffen werden. Eine Entschädigung nach Art. 74 Abs. 2 S. 3 BayVwVfG setzt einen Anspruch nach Art. 74 Abs. 2 S. 2 voraus (Surrogat-Prinzip), bildet also keine eigenständige Anspruchsgrundlage und normiert keine allgemeine Billigkeitsentschädigung (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.05.1996, Az. 4 A 39.95, NJW 1997, 142).

3.8.1 Private Belange von allgemeiner Bedeutung

3.8.1.1 Gesundheitsschutz, Immissionsschutz

Der Staat darf keine verkehrlichen Maßnahmen zulassen, die im Ergebnis einen nicht zu rechtfertigenden Eingriff in die durch die Grundrechte nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG geschützten Rechtsgüter Gesundheit und Eigentum auslösen. Die Grenze für Lärmimmissionen, bei der ein solch schwerwiegender Eingriff in Betracht kommt, liegt dort, wo die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesgerichtshofes übereinstimmend von einer sog. "enteignenden Wirkung" ausgeht; diese Schwelle ist für ein allgemeines Wohngebiet bei Werten von 70 bis 75 dB(A) tagsüber und von 60 bis 65 dB(A) nachts anzusetzen. Als Anhaltspunkt können hier insoweit auch die in den VLärmSchR 97 festgelegten Lärmsanierungsauslösewerte herangezogen werden.

Im vorliegenden Fall ist kein mittelbar enteignender bzw. gesundheitsschädigender Eingriff aufgrund der von der Erneuerung der Mainbrücke Mainflingen mit streckenbaulichen Anpassungen ausgehenden Lärmimmissionen anzunehmen. Die gegenständliche Maßnahme ist nicht ursächlich für einen Verkehrszuwachs und damit für eine Zunahme der Lärmimmissionen. Auf die Ausführungen zum Immissionsschutz, insbesondere die Aussagen zur Einhaltung der Lärmsanierungsauslösewerte unter C 3.7.4 wird Bezug genommen.

Dass ein Grundstück am Grundstücksmarkt wegen seiner Belegenheit zur Autobahn an Wert verliert, ist keine nachteilige Wirkung auf ein Recht des Grundstückseigentümers. Derartige Wertminderungen werden deshalb nicht von § 17 Satz 4 FStrG i.V.m.

Art. 74 Abs. 3 Satz 3 BayVwVfG erfasst. Die darin liegende Beschränkung des finanziellen Ausgleichs ist mit Art. 14 GG vereinbar. Der Gesetzgeber muss nicht vorsehen, dass jede durch staatliches Verhalten ausgelöste Wertminderung ausgeglichen wird. Nicht jede Wertminderung eines Grundstücks, die durch die Zulassung eines mit Immissionen verbundenen Planvorhabens ausgelöst wird, begründet eine finanzielle Ausgleichspflicht. Kein Grundstückseigentümer kann auf einen unveränderten Fortbestand des von ihm zu einem bestimmten Zeitpunkt vorgefundenen Wohnumfelds vertrauen. Eine Minderung der Wirtschaftlichkeit ist grundsätzlich ebenso hinzunehmen wie eine Verschlechterung der Verwertungsaussichten. Ergibt eine Gesamtschau aller Beeinträchtigungen, dass eine weitere Nutzung des Grundstücks als unzumutbar erscheint, können die Betroffenen auf der Grundlage von § 17 Satz 4 FStrG i.V.m. Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG die Übernahme des Grundstücks verlangen (vgl. BVerwG, Urteil vom 23.02.2005, Az. 4 A 4.04, NVwZ 2005, 803; BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075/04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rdnr. 402).

Mietwerteinbußen gehören als solche nicht zum Abwägungsmaterial. Für den Verkehrswert ist in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts anerkannt, dass er keinen eigenständigen Abwägungsposten darstellt. Für den Mietwert kann nichts Anderes gelten. Er hängt ebenso wie der Verkehrswert von vielen Faktoren ab, die im Rahmen der Planung nicht sämtlich berücksichtigt werden können oder müssen. Für die Abwägung kommt es demgemäß nicht auf potenzielle Änderungen des Mietwertes betroffener Wohnungen, sondern nur auf die - nach ihrem Maß bewältigungsfähigen - faktischen Auswirkungen des Vorhabens an (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.02.2005, Az. 9 A 80.03, NVwZ-RR 2005, 453).

Unter dem Gesichtspunkt möglicher enteignender Wirkungen ist auch die Immissionsbelastung landwirtschaftlich genutzter Böden im unmittelbaren Nahbereich der Trasse von Bedeutung. Auf die diesbezüglichen Ausführungen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. des Bodenschutzes wird Bezug genommen. Dabei ist es angemessen, eine Frist von fünf Jahren nach Verkehrsfreigabe des plangelegten Vorhabens zu setzen, in der die Rechte aus der Auflage A 3.14.1 dieses Beschlusses geltend gemacht werden können. Den Betroffenen obliegt es, ihre Ansprüche im eigenen Interesse rechtzeitig geltend zu machen. Der Vorhabensträger hat ein berechtigtes Interesse daran, Entschädigungsleistungen in überschaubarer Zeit abzuwickeln (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1073/04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rdnr. 419).

3.8.1.2 Entzug von privatem Eigentum

3.8.1.2.1 Flächenverlust bzw. -inanspruchnahme

Bei der Realisierung der verfahrensgegenständlichen Baumaßnahme werden Flächen verschiedener privater Eigentümer dauernd oder vorübergehend beansprucht. Im Einzelnen wird hierzu auf den Grunderwerbsplan (Unterlage 10.1) und das Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 10.2) Bezug genommen. Die Auswirkungen der Baumaßnahme lassen sich nicht weiter durch eine schonendere Trassierung, Querschnittsgestaltung o.ä. verringern.

Der Schutz des Eigentums ist mit diesen direkt auf den Entzug gerichteten Planfestsetzungen unmittelbar tangiert und deshalb als privater Belang in die zu treffende Abwägung im Planfeststellungsverfahren einzustellen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass das Privateigentum in diesem Zusammenhang vor Eingriffen überhaupt geschützt wäre. Vielmehr ist auch die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG der Abwägung unterworfen. Das heißt, die Belange der Eigentümer können bei der Abwägung gegebenenfalls zugunsten anderer Belange zurückgestellt werden.

Es ist nicht zu verkennen, dass die dauerhafte oder vorübergehende Inanspruchnahme von Eigentumsflächen sowie gegebenenfalls von Pachtflächen in der Abwägung mit erheblichem Gewicht gegen die Planung zu Buche schlägt. Dennoch haben es die Betroffenen hinzunehmen, dass in der Gesamtabwägung aufgrund der Argumente, die für das Projekt sprechen, zugunsten des Bauvorhabens, das im öffentlichen Wohl steht, entschieden wird und sie gezwungen sind, gegen Entschädigung vorübergehend bzw. endgültig auf ihren Besitz oder ihr Eigentum bzw. die Bewirtschaftung von Pachtflächen zu verzichten, soweit es die mit diesem Beschluss festgestellten Planunterlagen vorsehen. Dies gilt sowohl für die Inanspruchnahme der Flächen für die Straßentrasse selbst als auch für die landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen. Denn auch für Letztere besitzt der Vorhabensträger aufgrund des Planfeststellungsbeschlusses grundsätzlich ein Enteignungsrecht (vgl. BVerwG, Urteil vom 23.08.1996, Az. 4 A 29.95, DVBl. 1997, 68; Gerichtsbescheid vom 10.09.1998, Az. 4 A 35.97, RdL 1999, 20; vgl. hierzu schon unter C.3.7.5 dieses Beschlusses).

Auf die individuelle Betroffenheit durch den Entzug privaten Eigentums wird, soweit die Betroffenen hiergegen Einwendungen erhoben haben, bei deren Behandlung eingegangen (vgl. nachfolgend C 3.8.2 dieses Beschlusses).

Rein enteignungsrechtliche Fragen wegen unmittelbarer Eingriffe in das Grundeigentum sind dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten. Hiernach ist Entschädigung für den eintretenden Rechtsverlust und für sonstige durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile zu leisten (§ 19 FStrG i.V.m. Art. 8 BayEG). Art und

Höhe der Entschädigung sind in den Grunderwerbsverhandlungen, die der Vorhabensträger direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder im Enteignungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass der Belang der Grundstücksinanspruchnahme im Rahmen der Abwägung sehr schwer wiegt, jedoch nicht dazu führt, dass diesem Belang angesichts der überwiegenden Vorteile der Planung Vorrang eingeräumt wird.

3.8.1.2.2 Übernahme von Restflächen

Bei nur teilweiser Inanspruchnahme von Grundstücken kann es vorkommen, dass im Einzelfall unwirtschaftliche Restflächen im Eigentum des Betroffenen verbleiben.

Für die Regulierung der unmittelbaren Folgen des planfestgestellten Vorhabens, wie Grundverlust usw., ist gemäß Art. 14 Abs. 3 GG, §§ 19, 19a FStrG das Entschädigungsverfahren vorgesehen. Die Planfeststellung hat insoweit lediglich enteignungsrechtliche Vorwirkung, d. h. sie lässt zwar den Rechtsentzug grundsätzlich zu, regelt aber den Rechtsübergang als solchen nicht.

Das Entstehen einer unwirtschaftlichen Restfläche ist erst Folge des unmittelbaren Grundentzugs. Eine Anordnung der Übernahme der verbleibenden Restfläche des Grundstücks durch den Vorhabensträger im Planfeststellungsbeschluss kommt daher auch im Hinblick auf die Folgewirkungen nicht in Betracht (vgl. BVerwG, Urteil vom 14.05.1992, Az. 4 C 9.89, UPR 1992, 346; BVerwG, Urteil vom 07.07.2004, Az. 9 A 21.03, BayVBl. 2005, 120). Auch diese Entscheidung ist gemäß §§ 19, 19a FStrG i.V.m. Art. 6 Abs. 3 BayEG dem Enteignungs- und Entschädigungsverfahren vorbehalten.

Für die Betroffenen bietet diese Handhabung keine Nachteile, denn sie können bei Meinungsverschiedenheiten in der Frage der Übernahmepflicht im Entschädigungsverfahren ebenfalls den Rechtsweg beschreiten.

Die Tatsache, dass unwirtschaftliche Restflächen entstehen, erlangt in der Planfeststellung allerdings bei der Ermittlung der Betroffenheit (Grundverlust etc.) Bedeutung und geht mit entsprechendem Gewicht in die Abwägung ein.

3.8.1.2.3 Ersatzlandgestellung

Über die Frage der Ersatzlandgestellung für Flächenverluste hat die Planfeststellungsbehörde grundsätzlich ebenfalls nicht zu entscheiden, da Art. 14 BayEG insoweit eine dem Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG vorgehende Spezialregelung enthält (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.03.1980, Az. 4 C 34.79, NJW 1981, 241 und Urteil vom 05.11.1997, Az. 11 A 54.96, UPR 1998, 149). Wird durch den Flächenentzug die betriebliche Existenz eines Eigentümers weder vernichtet noch gefährdet, kann sich die

Planfeststellungsbehörde damit begnügen, diesen hinsichtlich seiner Forderung nach Ersatzland auf das nachfolgende Enteignungsverfahren zu verweisen (BVerwG, Urteil vom 28.01.1999, Az. 4 A 18.98, NVwZ-RR 1999, 629). Nach Art. 14 Abs. 3 BayEG kann die Enteignungsbehörde nach Billigkeitsgrundsätzen, also nach denselben Grundsätzen wie bei fachplanerischen Schutzauflagen, Ersatzlandgestellung anordnen. Allerdings ist diese enteignungsrechtliche Vorschrift so ausgestaltet, dass eine Enteignung selbst dann nicht unzulässig wird, falls ein bestehender Ersatzlandanspruch, z. B. wegen Fehlens von geeignetem Ersatzland (Art. 14 Abs. 1 Nrn. 1, 2 oder 3 BayEG), nicht befriedigt werden kann.

Bei möglichen Existenzgefährdungen hat die Frage von Ersatzland im Rahmen der Abwägung bei der Gewichtung des betreffenden privaten Belangs eine erhebliche Bedeutung. Aber auch hier ist zu beachten, dass die Planfeststellung noch nicht unmittelbar den Grundverlust bedeutet, also das Problem erst im Entschädigungsverfahren entstehen kann und letztlich auch erst dort zu lösen ist. Das Bereitstellen von Ersatzland ist eine besondere Art der enteignungsrechtlichen Entschädigung, die in der Planfeststellung auch unter dem Blickwinkel der Existenzgefährdung grundsätzlich nicht abschließend erörtert und beschieden werden muss (BVerwG, Urteil vom 11.01.2001, Az. 4 A 13.99, NVwZ 2001, 1154).

3.8.1.3 Sonstige (mittelbar eigentumsrelevante) Planfestsetzungen

Bei der Planung wurde versucht, die bestehenden öffentlichen Wegebeziehungen so weit wie möglich aufrechtzuerhalten bzw. zumindest keine erheblichen Umwege entstehen zu lassen. Die vorhabensbedingten Auswirkungen auf das (land- und forstwirtschaftliche) Wegenetz und die diesbezüglich erhobenen Forderungen werden unter C 3.7.8.2 dieses Beschlusses abgehandelt.

Im Übrigen sieht die verfahrensgegenständliche Planung ausreichende Querungsmöglichkeiten, Parallel- oder Ersatzwege vor. Mögliche Nachteile durch Umwege werden hierdurch von vornherein gering und im zumutbaren Rahmen gehalten. Zufahrten werden nicht ersatzlos entzogen. Durch die unter A 3.8.1 bis A 3.8.2 dieses Beschlusses angeordneten Nebenbestimmungen ist die Erschließung der Grundstücke generell sichergestellt und zudem gewährleistet, dass die vom Vorhaben betroffenen Grundstücke vor allem auch während der Bauzeit eine ordnungsgemäße Anbindung an das öffentliche Straßen- und Wegenetz erhalten. Im Einzelfall dennoch entstehende Um- bzw. Mehrwege sind mit Blick auf individuell unterschiedlich gewünschte oder bevorzugte Wegebeziehungen unvermeidbar und schlagen auch zu Lasten des Vorhabens zu Buche, ohne jedoch die für das Vorhaben sprechenden Belange zu überwiegen.

Der Planfeststellungsbeschluss bezweckt keine Überwindung der nachbarrechtlichen Ansprüche, wie unter Auflage A 3.16.2 dieses Beschlusses klargestellt wird. Zusätzlich ist durch diese Regelung sichergestellt, dass es zu keinen Nachteilen kommen wird, die gemäß Art. 74 Abs. 2 S. 2 BayVwVfG billigerweise nicht mehr zumutbar sein könnten. Dies gilt nicht nur für Bauwerke, sondern auch für die Straßenbepflanzung, die unter entsprechender Rücksichtnahme herzustellen ist. Die Straßenbepflanzung gehört gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 3 FStrG zum Zubehör der Straße. Sie ist wesentlicher Inhalt der Straßenplanung. Ein Verzicht zugunsten anliegender Grundstücke ist auch unter Berücksichtigung der Eigentümerinteressen nicht möglich.

3.8.1.4 Abwägung

Insgesamt sind die angesprochenen privaten Belange - vor allem aber der private Belang des Eigentumsschutzes, der durch die Flächeninanspruchnahme unmittelbar und erheblich beeinträchtigt wird - mit sehr hohem Gewicht auf Seiten der gegen das Vorhaben streitenden Belange in die Abwägung einzustellen, ohne jedoch angesichts der überwiegenden für das Vorhaben sprechenden Belange die Ausgewogenheit der Planung insgesamt in Frage zu stellen.

3.8.2 Einzelne Einwendungen

Die Planfeststellungsbehörde entscheidet über die Einwendungen (und die gegebenenfalls dazu gestellten Anträge) derer, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden und über die bei der Erörterung keine Einigung erzielt worden ist. Dies bedeutet jedoch nicht, dass über jede einzelne Einwendung im Tenor des Planfeststellungsbeschlusses gesondert und mit konkreter Bezeichnung des Einwendungsführers ausdrücklich und förmlich entschieden werden muss.

Das Vorbringen der nach Art. 73 Abs. 2 BayVwVfG angehörten Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange und der Vereinigungen i.S.d. § 17 a FStrG i.V.m. Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG wird in der Sache, soweit geboten, bereits bei der Zusammenstellung der abwägungserheblichen öffentlichen Belange im jeweiligen systematischen Zusammenhang berücksichtigt und gegebenenfalls dort näher behandelt. Soweit sich daher die erhobenen (Privat-)Einwendungen mit Fragen beschäftigen, die bereits an anderer Stelle des Planfeststellungsbeschlusses, etwa bei der Planrechtfertigung oder bei den öffentlichen Belangen, die in die Abwägung einzustellen sind, abgehandelt wurden, kann im Rahmen der Behandlung der jeweiligen Einwendungen im Wesentlichen auf die dortigen Ausführungen Bezug genommen werden.

Die von Privatpersonen erhobenen Einwendungen werden aus Datenschutzgründen in anonymisierter Form - und einer individuell vergebenen Einwendungsnummer - ab-

gehandelt. Die Einwendungsführer bzw. ihre Vertreter werden über die Nummer, unter der ihr Vorbringen behandelt wird, rechtzeitig schriftlich benachrichtigt. Einheitlich werden die Einwender zudem in der männlichen Form bezeichnet. Dies dient der weiteren Anonymisierung, um nicht über das Geschlecht Rückschlüsse auf die Person des Einwenders ziehen zu können.

Das Vorbringen und die Belange der Leitungsträger sind bereits unter C 3.7.13 dieses Beschlusses gewürdigt worden. Hierauf wird verwiesen.

Hinsichtlich der Einzelheiten des Vorbringens der Einwendungsführer wird zunächst auf die Einwendungsschreiben und die Erwiderungen des Vorhabensträgers sowie den sonst geführten Schriftwechsel ergänzend Bezug genommen.

3.8.2.1 Einwendung Nr. 1

Die Einwendungsführer sind Anwohner eines im Nahbereich des plangegegenständlichen Abschnitts der BAB A 45 liegenden Anwesens. Mit Schreiben vom 28.03.2021, eingegangen bei der Regierung von Unterfranken am 30.03.2021, erhoben die Einwender verschiedene Einwendungen gegen das plangegegenständliche Vorhaben.

Grundsätzlich äußern die Einwender Unverständnis darüber, dass das plangegegenständliche Vorhaben nicht zukunftsorientiert geplant sei und einen 6-streifigen Ausbau der BAB A 45 ausschließe.

Sie wenden zunächst ein, dass der Verkehrsraum Aschaffenburg Land nicht ausreichend in der Planung berücksichtigt sei. Insbesondere sei Kleinostheim durch die Bundesstraße 8 stark belastet und werde seit Jahren auf eine Umfahrung über die B469 vertröstet. Diese Umfahrung mit einer Mehrlänge von 3,5 km könne aber nur dann eine hohe Akzeptanz finden, wenn die Beschleunigungsspur als 3. Fahrspur von der AS Kleinostheim zur AS Mainhausen durchgehend realisiert werden und die B469 auf hessischem Boden 4-streifig ausgebaut werde. Bei einem 6-streifigen Ausbau der Brücke unter Nutzung bzw. Wegfalls der Standspur müsse bei einer Anordnung einer Geschwindigkeitsbegrenzung von 100 km/h und der daraus resultierenden Verkehrsverdichtung regelmäßig mit Gefahrensituation im Bereich der Zufahrten Kleinostheim und Mainhausen gerechnet werden. Inhaltliche Überschneidungen finden sich in der Stellungnahme der Gemeinde Kleinostheim (siehe auch C 3.7.14.3)

Der Vorhabensträger nimmt mit Schreiben vom 22.06.2021 wie folgt Stellung.

Im Hinblick auf die Bedarfsplaneinstufung im maßgeblichen Bereich sei der geplante Brückenquerschnitt mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) als zukunftsfähige Lösung dahingehend abgestimmt, dass bei einem 6-streifigen Ausbau der BAB A45 der Seitenstreifen im Bereich der Mainbrücke entfällt. Die

geplante Fahrbahnbreite von 12,50 m je Fahrtrichtung reiche aus, um einen Querschnitt mit 6 durchgehenden Fahrstreifen in Regelbreite anzulegen. Damit sei die verkehrliche Leistungsfähigkeit, auch für künftige Verhältnisse uneingeschränkt gegeben.

Zudem sei gemäß den aktuellen Verkehrszahlen auf der BAB A45 im plangegegenständlichen Bereich von ca. 42.500 Kfz je 24 Stunden ein 4-streifiger Querschnitt eindeutig ausreichend und nicht an der Grenze des Einsatzbereiches. Laut RAA (Richtlinie für die Anlage von Autobahnen), Bild 4, wäre der gewählte Querschnitt selbst bei einer Verkehrszunahme von 50%, die aus heutiger Sicht sehr unrealistisch erscheine, noch uneingeschränkt leistungsfähig.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich diesen Berechnungen und Prognosen an. Soweit die Einwender vorbringen, dass eine Geschwindigkeitsbegrenzung angeordnet werden müsse und damit zusammenhängende Belange vorbringen, weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass Geschwindigkeitsbegrenzungen nicht Gegenstand der Planfeststellung sind.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zur Stellungnahme der Gemeinde Kleinostheim (C 3.7.14.3 dieses Beschlusses) verwiesen.

Sie wenden weiterhin ein, dass die vorliegenden Unterlagen keinen Brückenentwurf enthalten, sondern dieser nur nachrichtlich als Brückenskizze aufgeführt sei. Hierüber könne demnach kein Beschluss erfolgen, da die Brücke Abmessungen und Eigenschaften enthalten könne, die von der entsprechenden Anlage abweichen.

Der Vorhabensträger erwidert mit Stellungnahme vom 22.06.2021, dass die technische Ausgestaltung des Bauwerks, abgesehen von den Hauptabmessungen, nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens sei. Ziel sei vielmehr, alle durch das beschriebene Vorhaben berührten öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und anderen Behörden, sowie Betroffenen umfassend rechtsgestaltend zu regeln.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser Ansicht an und weist ergänzend in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Planunterlagen RE-konform ausgestaltet sind. Eine nachrichtliche Brückenskizze ist durchaus üblich. Das Vorhaben ist durch die Festlegung der konkreten Abmessung der Brücke in den Lageplänen hinreichend bestimmt.

Die Einwendungsführer wenden weiterhin ein, dass das plangegegenständliche Vorhaben fälschlicherweise als Bauwerkserneuerung ohne wesentliche Änderung betrachtet werde und daher die Ansprüche des Sondernutzungsgebietes „Am Schwalbenest“ auf Lärmschutz nach der 16. BImSchV entfielen.

Der Vorhabensträger erwidert mit Stellungnahme vom 22.06.2021, dass es sich bei der vorgesehenen Bauwerkserneuerung mit streckenbaulichen Anpassungen um keinen erheblichen Eingriff gemäß § 1 Abs. 2 Punkt 2 16. BImSchV handelt und verweist auf die Ausführungen im Erläuterungsbericht.

Daher seien die Anspruchsvoraussetzungen der 16. BImSchV auf Maßnahmen des Lärmschutzes nicht erfüllt und ein Schallschutzgutachten werde nicht erforderlich.

Zudem sagt der Vorhabensträger in o.g. Schreiben die Herstellung der Deckschicht mit einem Belag, der eine lärmindernde Wirkung hat, sowie der Einbau einer lärmarmen Übergangskonstruktion am Brückenbauwerk zu.

Maßgeblich für die Anwendbarkeit der 16. BImSchV ist, ob es sich bei der Maßnahme und den (erstmaligen) Bau oder eine wesentliche Änderung von öffentlichen Straßen handelt.

Eine Änderung ist wiederum wesentlich nach § 1 Abs. 2 der 16. BImSchV, wenn eine Straße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr baulich erweitert wird oder durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärm um mindestens 3 Dezibel (A) oder auf mindestens 70 Dezibel (A) am Tage oder mindestens 60 Dezibel (A) in der Nacht erhöht wird.

Keine der genannten Alternativen liegt hier vor. Die Straße wird nicht um einen oder mehrere Fahrstreifen erweitert.

Darüber hinaus liegt auch kein erheblicher baulicher Eingriff vor. Einen solchen definieren die Verkehrslärmschutzrichtlinien dann, wenn ein Eingriff in die Verkehrsfunktion der Straße erfolgt im Sinne einer Steigerung der verkehrlichen Leistungsfähigkeit. Überdies wird in Ziff. 10.1 Nr. 2 der VLärmSchR 97 erläutert, dass es sich bei einer Erhaltungs- oder Erneuerungsmaßnahme per se schon nicht um einen erheblichen baulichen Eingriff handelt.

Ergänzend verweist die Planfeststellungsbehörde auf die ausführliche Stellungnahme zum Immissionsschutz/Lärmschutz unter C 3.7.4.2.2.

Nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde findet die 16. BImSchV demnach keine Anwendung.

Dennoch hat der Vorhabensträger die Nutzung von lärminderndem Belag und lärmarmer Übergangskonstruktion zugesagt. Den Belangen wurde darüber hinaus mit den Nebenbestimmungen A 3.3.3 und A 3.3.4 Rechnung getragen.

Weiterhin weise der Planungsbereich eine hohe Vogeldiversität auf, weshalb mittels eigener Studie zu prüfen sei, in wie fern die neue Brücke Einfluss auf die Flugbahn der Vögel habe.

Der Vorhabensträger erwidert mit Stellungnahme vom 22.06.2021 nachvollziehbar, dass sämtliche in den Erhaltungszielen der Schutzgebietsverordnung gelisteten Brutvogelarten des Vogelschutzgebietes 5920-401 und die möglichen Auswirkungen des Bauvorhabens auf diese Zielarten in Unterlage 19.2.1 (Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung) ausführlich beschrieben und geprüft wurden.

Für Vögel, die längs des Mains fliegen, komme es zu keinerlei Verschlechterungen durch die neue Brücke im Vergleich zum Bestandsbauwerk. Nahe über der Wasseroberfläche fliegende oder schwimmende Vögel können die Brücke wie bisher unterqueren. Überfliegende Vögel werden, falls es überhaupt zu Auswirkungen durch die Aufbauten kommen sollte, die Fahrbahn in etwas größerer Höhe überfliegen, was im Hinblick auf ein mögliches Kollisionsrisiko mit dem fließenden Verkehr sogar eine positive Wirkung habe.

Die Situation an einer Staustufe, an der die Höhenlage der Wasseroberfläche sich abrupt ändert, sei damit in keiner Weise zu vergleichen.

Die Einwendungsführer wenden zudem ein, dass die bauzeitige Sperrung des Mainwegs zwischen Mainflingen und der Walsiedlung „Am Schwalbennest“ einen insbesondere für Fußgänger erheblichen Umweg von 1,4 km zu Folge habe. Darüber hinaus fehle es bei der Umleitung entlang einer Gemeindestraße auch an Attraktivität des Weges. Die Einwender schlagen stattdessen vor, im Brückenbereich zwischen Baustraße und Main einen Korridor mit einer Einhausung zu versehen und so die Wegenutzung geschützt aufrecht zu erhalten. Sollte dies aus Kostengründen nicht möglich sein, sei die vorgeschlagene Umfahrung aufgrund ihres Zustandes vor Baubeginn zu ertüchtigen, um das Gefahrenpotential für Familien mit Kindern zu minimieren.

Der Vorhabensträger erwidert mit Schreiben vom 22.06.2021, dass die Forderung nach einer Nutzung des bestehenden Weges während der Bauzeit abgelehnt wird. Der Platz werde für die bauzeitlichen Maßnahmen (Pfeiler Seitenlage) in Anspruch genommen. Darüber hinaus könne auch die Sicherheit von Fußgängern und Radfahrern aufgrund von Beeinträchtigungen durch den Baustellenbetrieb nicht gewährleistet werden.

Die Umleitungsstrecke wird hingegen vom Vorhabensträger als zumutbar erachtet. Für den Unterhalt der Umleitungsstrecke sei der jeweilige Baulastträger verantwortlich.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser Ansicht an. Die Sicherheitsaspekte auch während der Bauzeit erhalten hier den Vorrang. Zudem sei darauf hingewiesen, dass die Ausweisung der Umleitungsstrecke im Planfeststellungsbeschluss nicht geregelt wird.

Letztlich wenden die Einwendungsführer ein, dass im Erläuterungsbericht ein Unterlagenverzeichnis fehle, das dem Einwender einen Überblick der vorhandenen Planunterlagen biete.

Der Vorhabensträger erwidert mit Schreiben vom 25.06.2021, dass das Unterlagenverzeichnis nicht Teil des Erläuterungsberichtes ist.

Dieser Ansicht schließt sich die Planfeststellungsbehörde an.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Datei separat auf der Internetseite der Regierung von Unterfranken abrufbar ist.

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden daher zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen bzw. Grüneintragungen oder durch Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

3.8.2.2 Einwendung Nr. 2

Der Einwendungsführer macht mit Schreiben vom 22.03.2021, eingegangen bei der Regierung von Unterfranken am 24.03.2021, Einwendungen gegen das Vorhaben geltend.

Der Einwendungsführer ist Eigentümer des Grundstücks mit der Flurnummer 9695/15, welches mit Maßnahmennummer 14.4 A im Landschaftspflegerischen Maßnahmenplan aufgeführt ist.

Die genannte Fläche werde vom Einwendungsführer als Landwirtschaft im Nebenerwerb bewirtschaftet und bilde gemeinsam mit dem Flurstück 9605/7 die einzige, größere Fläche, die bewirtschaftet werden kann. Ein Wegfall der Flurnummer 9695/15 hätte eine Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung zu befürchten. Aus diesem Grund habe der Einwendungsführer bereits eine Kaufanfrage der Autobahnmeisterei im Jahr 2020 abgelehnt.

Der Vorhabensträger erwidert mit Schreiben vom 17.06.2021, dass die Fläche ausgewählt wurde, da sie sich besonders gut als Kompensationsfläche eigne.

Dennoch prüfe er gerade in Abstimmung mit weiteren beteiligten Behörden, ob die geplanten Ausgleichsflächen auch auf anderen Flurstücken umgesetzt werden können.

Mit Planänderung vom 04.05.2022 brachte der Vorhabensträger ins Verfahren ein, dass die Fläche des Einwendungsführers nicht mehr in Anspruch genommen wird und die Maßnahme auf anderen Flächen umgesetzt wird.

Die Einwendung des Einwendungsführers Nr. 2 hat sich somit durch die Planänderung vom 04.05.2022 erledigt.

3.8.2.3 Einwendung Nr. 3

Der Einwendungsführer als Vertreter des Freistaats Bayern in seiner Funktion als Fischereiberechtigter stimmt mit Schreiben vom 25.03.2021, eingegangen bei der Regierung von Unterfranken am 26.03.2021, dem Vorhaben u.a. unter der Voraussetzung zu, dass die Baumaßnahmen nur von April bis Oktober, also außerhalb der besonders hochwassergefährdeten Jahreszeit stattfinden.

Der Vorhabensträger erwidert mit Schreiben vom 25.05.2021, eingegangen bei der Regierung von Unterfranken am 27.05.2021, dass diese Forderung abgelehnt wird. Bei einer derartigen Einschränkung der Bauzeit würde sich die Gesamtbauzeit um ein Vielfaches verlängern, die Beeinträchtigungen für die Anlieger und Betroffenen wären unzumutbar. Zudem wurde aufgrund der Lage im Überschwemmungsgebiet die Maßnahme zuvor mit den zuständigen Fachbehörden abgestimmt.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist aus wirtschaftlicher Sicht eine Beschränkung der Bauzeit auf wenige Monate nicht realisierbar geschweige denn gegenüber den belasteten Anwohnern und weiteren Betroffenen zu rechtfertigen. Zudem hat der Vorhabensträger alle maßgeblichen Belange berücksichtigt, insbesondere im Hinblick auf die Lage im Überschwemmungsgebiet durch Abstimmung mit den Fachbehörden.

Die weiteren Anmerkungen des Einwendungsführers werden vom Vorhabenträger zur Kenntnis genommen und in der weiteren Bearbeitung berücksichtigt.

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden daher zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen bzw. Grüneintragungen oder durch Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

3.8.2.4 Einwendung Nr. 4

Der Einwendung erhob mit E-Mail vom 14.04.2021, eingegangen bei der Regierung von Unterfranken am 14.04.2021, seinen Einwand gegen die geplante Maßnahme. Die betroffene E-Mail entspricht nicht den Formvorschriften nach Art. 73 Abs. 4 S. 1 BayVwVfG. Zudem ist die Einwendung schon unzulässig, da der Einwender nicht

substantiiert darstellt, in welcher Hinsicht er seine Belange verletzt sieht. Darüber hinaus verfangen die Einwendungen auch in der Sache nicht.

Der Einwender fordert die Berücksichtigung von Rad- und Fußverkehr. Der Bau eines Radwegs und die damit verbundene Quermöglichkeit an dieser Stelle verkürze den Radverkehr zum Teil erheblich.

Der Vorhabenträger verneint mit Schreiben vom 07.05.2021, bei der Regierung von Unterfranken eingegangen am 11.05.2021, nachvollziehbar die Zuständigkeit für Planung und Bau von Radverkehrsverbindungen. Zuständig seien hier die jeweiligen Baulastträger des nachgeordneten Straßen- und Wegenetzes.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser Ansicht an. Der Vorhabenträger vertritt die Aufgaben des Baulastträgers für Bundesautobahnen. Die Planung oder der Bau eines Radweges fällt jedoch nicht in die Zuständigkeit oder den Verantwortungsbereich des Vorhabenträgers und kann daher kein Bestandteil dieser Planfeststellung sein.

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden daher zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen bzw. Grüneintragungen oder durch Zusagen des Vorhabenträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

3.9 Gesamtergebnis der Abwägung

Abschließend und zusammenfassend lässt sich feststellen, dass das Vorhaben auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und das Eigentum durch Planfeststellungsbeschluss zugelassen werden kann. Den für das Vorhaben sprechenden Belangen wird der Vorrang eingeräumt, denn die Realisierung der in diesem Beschluss aufgezeigten positiven Auswirkungen des Ersatzneubaus Mainbrücke Mainflingen erscheint für das öffentliche Wohl unverzichtbar. Die Belange, die für den Ersatzneubau der Mainbrücke Mainflingen sprechen, überwiegen im Rahmen der Abwägung und der Gesamtbetrachtung aller einzustellenden öffentlichen und privaten Belange - insbesondere wegen zahlreicher begleitender Maßnahmen - die mit unterschiedlichem Gewicht gegen das Vorhaben sprechenden öffentlichen und privaten Belange sowie die Umweltauswirkungen. Diese konnten durch verschiedene Regelungen, die dem Vorhabenträger aufzuerlegen waren, und durch Zusagen des Vorhabenträgers derart abgemildert werden, dass unter Berücksichtigung dieses Gesichtspunktes die Planungsentscheidung zugunsten des Bauvorhabens ausgewogen erscheint und die entscheidungserheblichen Konflikte gelöst sind.

Unüberwindliche Hindernisse oder Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich, die gesetzlichen Optimierungsgebote sind beachtet.

Unter Beachtung aller Umstände ist nach eingehender Untersuchung aller Alternativen aus Sicht der Planfeststellungsbehörde die plangegegenständliche Variante diejenige, die alle durch das Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange bei gleichzeitiger Verwirklichung der Ziele der Planfeststellung am besten berücksichtigt. Damit ist der vorgelegte Plan in der mit diesem Beschluss festgelegten Form auch unter Berücksichtigung von Planungsvarianten unter allen Gesichtspunkten abzuwägen.

4 Straßenrechtliche Entscheidungen

4.1 Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen

Eine Straße erhält die Eigenschaft einer Bundesfernstraße durch Widmung (§ 2 Abs. 1 FStrG). Voraussetzung für die Widmung ist, dass der Träger der Straßenbaulast Eigentümer des der Straße dienenden Grundstücks ist, oder der Eigentümer und ein sonst zur Nutzung dinglich Berechtigter der Widmung zugestimmt hat, oder der Träger der Straßenbaulast den Besitz durch Vertrag, durch Einweisung nach § 18 f Abs. 1 FStrG oder in einem sonstigen gesetzlichen Verfahren erlangt hat (§ 2 Abs. 2 FStrG).

Die Entscheidung über die Widmung kann auch in einem Planfeststellungsbeschluss nach §§ 17 ff. FStrG mit der Maßgabe erfolgen, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe, die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für einen neuen Verkehrszweck und die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird (§ 2 Abs. 6 S. 2 FStrG). Wird eine Bundesfernstraße, wozu auch Autobahnen zählen (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 FStrG), verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet, sofern die Voraussetzungen des Abs. 2 vorliegen (§ 2 Abs. 6a S. 1 FStrG). Wird im Zusammenhang mit einer vorgenannten Maßnahme ein Teil der Bundesfernstraße dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gilt dieser Straßenteil durch die Sperrung als eingezogen (§ 2 Abs. 6a S. 2 FStrG). Die aufzulassenden Teile der BAB A 45 werden also mit ihrer Sperrung eingezogen, die neuen Teile mit der Verkehrsübergabe gewidmet.

Die Einziehung, die Umstufung und die Widmung der von der Planung betroffenen im BayStrWG geregelten Straßen folgen aus Art. 6 Abs. 6, Art. 7 Abs. 5, Art. 8 Abs. 5 BayStrWG, soweit nicht Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 oder Art. 8 Abs. 6 BayStrWG eingreifen.

Auf die Ausführungen in den Planunterlagen (vgl. Unterlage 11) sowie die Bestimmungen unter A 8 wird ergänzend verwiesen.

4.2 Sondernutzungen

Die Erschließung des Baufeldes ist über das vorhandene Straßen- und Wegenetz gesichert. Dieses wird über den Gemeingebrauch hinaus genutzt (Sondernutzung). Die für die Sondernutzungen nach öffentlichem Recht erforderliche Sondernutzungserlaubnis (vgl. Art. 18 BayStrWG, § 8 FStrG) wird mit diesem Planfeststellungsbeschluss erteilt (vgl. Zeitler, BayStrWG, Rdnr. 182 zu Art. 38 BayStrWG).

Im Übrigen wurde dem Vorhabensträger aufgegeben, rechtzeitig vor Baubeginn den jeweils betroffenen Baulastträgern mitzuteilen, welche Straßen und Wege von einer Sondernutzung betroffen sind. Weiterhin wird danach der Zustand der betroffenen Straßen und Wege zum Zweck der Beweissicherung festgehalten. Der Vorhabenssträger wird dem jeweiligen Straßenbaulastträger dabei Gelegenheit zur Teilnahme geben. Die betroffenen Straßen und Wege werden schließlich nach Durchführung der Baumaßnahme wieder in den Zustand versetzt, der im Zuge der Beweissicherung festgehalten wurde. Auf die einschlägigen Nebenbestimmungen unter A 9 wird verwiesen.

Die Sondernutzung an öffentlichen Feld- und Waldwegen richtet sich allerdings ausschließlich nach bürgerlichem Recht (Art. 56 Abs. 1 i.V.m. Art. 53 Nr. 1 BayStrWG); ihre Regelung erfolgt daher außerhalb des Planfeststellungsverfahrens. Die betroffenen Wege sind, soweit sie zur Durchführung der Baumaßnahme benötigt werden und die Nutzung über den Gemeingebrauch hinausgeht, in den Grunderwerbsunterlagen (Unterlage 10) als vorübergehende Beanspruchung gekennzeichnet.

Die Gestattung von Sondernutzungen an diesen öffentlichen Feld- und Waldwegen ist Sache desjenigen, der nach bürgerlichem Recht zur Verfügung berechtigt ist. Bei ausgebauten Feldwegen ist dies die Gemeinde (Art. 54 Abs. 1 S. 1, Art. 13 Abs. 1 BayStrWG), bei nicht ausgebauten Feldwegen die Träger der Straßenbaulast, also diejenigen, deren Grundstücke über die Wege bewirtschaftet werden (Art. 54 Abs. 1 S. 2 BayStrWG). Die Nutzung einer Straße nach privatem Recht kann u.U. auch durch Enteignung erzwungen werden, wenn der Zweck der Nutzung dem Allgemeinwohl dient (Kodal/Krämer, Straßenrecht, Rdnr. 6.5 zu Kapitel 27). Dies bleibt jedoch einem gegebenenfalls nachfolgenden Enteignungsverfahren überlassen.

Ungeachtet der Tatsache, dass es für die Sondernutzungen an öffentlichen Feld- und Waldwegen einer gesonderten bürgerlich-rechtlichen Gestattung außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens bedarf, werden die soeben genannten Maßnahmen zur rechtzeitigen Information, Beweissicherung und Wiederherstellung (vgl. A 9) dem

Vorhabensträger als in jedem Fall mindestens einzuhaltende Schutzvorkehrungen für diese Wege auferlegt, um unzumutbare Nachteile für Rechte anderer bzw. für die Allgemeinheit zu vermeiden, außer im Rahmen der bürgerlich-rechtlichen Gestattung der Sondernutzung wird abweichend hiervon ausdrücklich etwas anderes geregelt.

5 Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kostenlast stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 KG. Gebühren und Auslagen sind vorliegend nicht zu erheben. Dies ergibt sich bereits aus dem Wortlaut von § 3 Abs. 3 S. 2 FStrBAG, in dem geregelt ist, dass „das jeweilige Land ... seine Kosten trägt“. Diese Regelung entspricht zugleich auch der verfassungsrechtlichen Ausgabenzuordnung, da die Planfeststellung im Auftrag des Bundes durchgeführt wird (Art. 143e Abs. 1 und 3 GG) und die den Ländern entstehenden Verwaltungsausgaben nach Art. 104a Abs. 5 GG von diesen selbst zu tragen sind.

Daher kommt auch die Erhebung einer Gebühr nach der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme des Bayerischen Landesamtes für Umwelt, der Bayerischen Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege, von Behörden auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft sowie der ärztlichen und zahnärztlichen Stellen nach § 128 StrlSchV (UGebO), hier für die Inanspruchnahme des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg, nicht in Betracht. Dass der Tatbestand des § 6 Abs. 2 UGebO, wonach Behörden des Freistaates Bayern von der Zahlung von Gebühren und Auslagen befreit sind, seit dem 01.01.2021 (seit diesem Zeitpunkt obliegt der „Die Autobahn GmbH des Bundes“ die Ausführung von Aufgaben der Straßenbaulast im Sinne des § 3 FStrG, siehe § 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen) nicht mehr greift, ist vor dem Hintergrund der dargestellten Rechtslage ohne Bedeutung.

D

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann **innerhalb eines Monats** nach seiner Bekanntgabe Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,

Ludwigstraße 23,

80539 München

schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form erhoben werden. **Sie muss den Kläger, den Beklagten** (Freistaat Bayern) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, lässt das Gericht nur zu, wenn der Kläger die Verspätung genügend entschuldigt (§ 17 e Abs. 5 FStrG). Dies gilt nicht, wenn es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung des Klägers zu ermitteln. Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichtes glaubhaft zu machen.

Der angefochtene Planfeststellungsbeschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Ausnahmen gelten für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse (§ 67 Abs. 4 VwGO).

Hinweis:

¹ Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Ab 01.01.2022 muss zudem der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einlegen.

Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

E

Hinweise zur Zustellung und Auslegung des Plans

Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Träger des Vorhabens (Straßenbaulastträger), den Vereinigungen i.S.d. Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG, über deren Stellungnahme entschieden worden ist, und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, individuell mit Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt (Art. 74 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG).

Darüber hinaus werden der verfügende Teil des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Auslegung einer Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses und des festgestellten Plans im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken sowie in den örtlichen Tageszeitungen öffentlich bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Planes zwei Wochen in den Gemeinden Karlstein am Main, Kleinostheim und Mainhausen zur Einsicht ausgelegt; Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss auch gegenüber den übrigen Betroffenen, die keine Einwendungen erhoben haben, und gegenüber den Vereinigungen i.S.d. Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG, die sich im Verfahren geäußert haben, als zugestellt (§ 17 FStrG i.V.m. Art. 74 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

Soweit der Planfeststellungsbeschluss individuell zugestellt wird, richtet sich der Beginn der Rechtsbehelfsfrist nicht nach den Vorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, sondern nach Maßgabe der Vorschriften über die individuelle Zustellung.

Unabhängig von der öffentlichen Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses können die unter A 2 dieses Beschlusses genannten Planunterlagen auch bei der Autobahn GmbH des Bundes, Flaschenhofstraße 55, 90402 Nürnberg oder der Regierung von Unterfranken eingesehen werden. Im Übrigen besteht die Möglichkeit, den Planfeststellungsbeschluss auf den Internetseiten der Regierung von Unterfranken (www.regierung.unterfranken.bayern.de) abzurufen.

Um die personenbezogenen Daten der Einwendungsführer zu schützen, werden diese im Beschluss nicht namentlich genannt. Im Rahmen der Auslegung kann die Zuordnung des eigenen Personenschlüssels bei der auslegenden Gemeinde oder bei der Regierung von Unterfranken erfragt werden.

Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (Art. 27a Abs. 1 Satz 4 BayVwVfG).

Würzburg, den 26.09.2022

Regierung von Unterfranken

- Sachgebiet 32 -

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Fröhlich', written in a cursive style.

Fröhlich

Oberregierungsrätin